

**Einladung
zur 11. Sitzung**

des Ausschusses für Stadtentwicklung

**am Dienstag, dem 30.11.2021,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer*innen die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Teilnehmer*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet. Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|----|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2021 |
| 3 | 05 - 17 0485/2021 City-Management;
hier: Sachstandsbericht |
| 4 | 05 - 17 0486/2021 Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW);
hier: Prüfergebnis Bauaufsicht |
| 5 | 05 - 17 0489/2021 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Maßnahmen des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung - |
| 6 | 05 - 17 0495/2021 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Maßnahmen der Stabstelle 16 - Klimaschutz - |
| 7 | 05 - 17 0472/2021 Bebauungsplanverfahren N8/3 - Budberger Straße neu - ;
hier: 1) Bericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß
§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2
BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| 8 | 05 - 17 0482/2021 Schwerbehinderten- und Mehrgenerationenparkplätze in Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 24/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | 05 - 17 0473/2021 Antrag auf Überprüfung der Verkehrssituation;
hier: Antrag XXXXVII/2021 der BGE Ratsfraktion Emmerich am Rhein |
| 10 | 05 - 17 0487/2021 Verkehrssituation Elsepäßweg;
hier: Antrag Nr. XXXXIV/2021 der BGE-Fraktion |

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 11 | 05 - 17 0483/2021 | Gestaltung der Mitfahrbänke in Regenbogenfarben;
hier: Antrag Nr. XXXXVIII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 12 | 05 - 17 0484/2021 | Machbarkeitsstudie zum Ausbau "Ravensackerweg" für LKW-Verkehre;
hier: Antrag Nr. LII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 13 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 14 | | Einwohnerfragestunde |

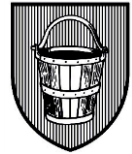
II. Nichtöffentlich

15 05 - 17 0436/2021 Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein;

16 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 18. November 2021

Albert Jansen
Vorsitzender



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	16.11.2021
		0485/2021	

Betreff

City-Management;
hier: Sachstandsbericht

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Seit Anfang des Jahres 2020 ist in Emmerich am Rhein das City-Management etabliert. In der Sitzung soll ein Überblick über die bisherigen Tätigkeiten und ein Ausblick auf die anstehenden Schritte gegeben werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

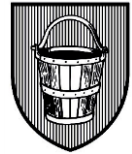
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	16.11.2021
		0486/2021	

Betreff

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW);
hier: Prüfergebnis Bauaufsicht

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) führte vom August 2020 bis zum Mai 2021 die vierte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Emmerich am Rhein durch. Gegenstand der Prüfung war u. a. die Bauaufsicht des Fachbereichs 5 -Stadtentwicklung (vgl. Anlage 1, Auszug aus Gesamtbericht S. 1-29; 146-162; 180-181; 186-187).

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 30.11.2021 die Ergebnisse und Empfehlungen der gpa NRW vorstellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0486 Gesamtbericht Stadt Emmerich am Rhein 2021

Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0486 Zusammenstellung Feststellungen und Empfehlungen
gpaNRW und Stellungnahmen der Ver 1

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Emmerich am
Rhein im Jahr 2021*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Emmerich am Rhein	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Ausgangslage der Stadt Emmerich am Rhein	8
0.2.1 Strukturelle Situation	8
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	10
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse	10
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Emmerich am Rhein	18
0.4 Überörtliche Prüfung	19
0.4.1 Grundlagen	19
0.4.2 Prüfungsbericht	20
0.5 Prüfungsmethodik	21
0.5.1 Kennzahlenvergleich	21
0.5.2 Strukturen	22
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	22
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	22
0.6 Prüfungsablauf	22
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	24
1. Finanzen	31
1.1 Managementübersicht	31
1.1.1 Haushaltssituation	31
1.1.2 Haushaltssteuerung	32
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	32
1.3 Haushaltssituation	33
1.3.1 Haushaltsstatus	34
1.3.2 Ist-Ergebnisse	36
1.3.3 Plan-Ergebnisse	40
1.3.4 Eigenkapital	50
1.3.5 Schulden und Vermögen	52
1.4 Haushaltssteuerung	62
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	62
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	64
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	67

1.4.4	Fördermittelmanagement	72
1.5	Drohende Verluste aus Geldanlagen	74
1.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	76
2.	Beteiligungen	87
2.1	Managementübersicht	87
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	88
2.3	Beteiligungsportfolio	88
2.3.1	Beteiligungsstruktur	89
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	91
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	92
2.4	Beteiligungsmanagement	94
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	94
2.4.2	Berichtswesen	96
2.4.3	Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien	98
2.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	100
3.	Hilfe zur Erziehung	102
3.1	Managementübersicht	102
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	103
3.3	Strukturen	104
3.3.1	Strukturkennzahlen	105
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	105
3.3.3	Präventive Angebote	106
3.4	Organisation und Steuerung	107
3.4.1	Organisation	107
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	108
3.4.3	Finanzcontrolling	109
3.4.4	Fachcontrolling	110
3.5	Verfahrensstandards	111
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	111
3.5.2	Prozesskontrollen	117
3.6	Personaleinsatz	118
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	119
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	119
3.7	Leistungsgewährung	120
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	120
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	129
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	138
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	140
4.	Bauaufsicht	146
4.1	Managementübersicht	146

4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	146
4.3	Baugenehmigung	147
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	147
4.3.2	Rechtmäßigkeit	149
4.3.3	Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	150
4.3.4	Geschäftsprozesse	151
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	152
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	153
4.3.7	Personaleinsatz	155
4.3.8	Digitalisierung	158
4.3.9	Transparenz	159
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	161
5.	Vergabewesen	163
5.1	Managementübersicht	163
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	164
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	165
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	165
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	167
5.4	Sponsoring	171
5.5	Bauinvestitionscontrolling	172
5.6	Nachtragswesen	174
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	174
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	176
5.7	Maßnahmenbetrachtung	177
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	178
6.	gpa-Kennzahlenset	180
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	180
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	180
6.3	gpa-Kennzahlenset	182
	Kontakt	189

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Emmerich am Rhein

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Emmerich am Rhein stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belastet die kommunalen Haushalte und beeinflusst unter anderem auch die Arbeit der in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Jugendämter, Bauaufsichten und Vergabestellen. Soweit möglich, haben wir diese Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Stadt Emmerich am Rhein konnte aufgrund ihrer eher zurückhaltenden Haushaltsführung und der guten konjunkturellen Lage seit 2014 positive Haushaltsergebnisse erzielen. Allerdings besteht aktuell noch **Handlungsbedarf**. Der Haushalt ist zum letzten festgestellten Jahresabschluss 2017 strukturell ausgeglichen. Die Jahre 2018 und 2019 sollen ebenfalls mit ausgeglichenen Haushalten abschließen. In den Planjahren ab 2020 erwartet die Stadt durchgehend negative Jahresergebnisse. Die gpaNRW sieht in der Planung neben allgemeinen auch zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken, welche den Haushalt der nächsten Jahre zusätzlich belasten könnten.

Durch die Möglichkeit der Isolierung der Corona-bedingten Schäden durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) kann die Stadt Emmerich am Rhein mindestens noch bis 2023 einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen. Das voraussichtlich deutlich bessere Jahresergebnis 2019 wird dazu ebenfalls beitragen und nach aktueller Einschätzung auch in 2024 einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt bewirken.

Die Stadt Emmerich am Rhein kann im Betrachtungszeitraum auf eine solide **Eigenkapitalausstattung** bauen. Die ab 2014 erzielten Jahresergebnisse haben zu einem Anstieg des Eigenkapitals und auch zum weiteren Ausbau der Ausgleichsrücklage geführt.

Die **Schulden** der Stadt liegen im Betrachtungszeitraum unter dem interkommunalen Durchschnitt. Dies bedingt durch eine zurückhaltende Investitionsstrategie im Kernhaushalt in den letzten Jahren sowie dem Umstand, dass aufgrund einer guten Liquidität auf die Aufnahme von Investitionskrediten verzichtet werden konnte. Im Bereich des **Anlagevermögens** hat die gpaNRW fortgeschrittene Anlagenabnutzungsgrade ermittelt. Geplante Investitionen in das An-

lagevermögen werden die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes und des Konzerns Stadt Emmerich am Rhein in den nächsten Jahren deutlich ansteigen lassen. Auf Konzernebene ordnet sich die Stadt Emmerich am Rhein bereits jetzt unter den Kommunen mit überdurchschnittlichen Verbindlichkeiten je Einwohner ein.

Die zum Zwecke einer effektiven **Haushaltssteuerung** erforderlichen Informationen liegen den Entscheidungsträgern in Emmerich am Rhein aufgrund fehlender Jahres- und Gesamtabschlüsse nicht vor. Aufwandssteigerungen kann die Stadt Emmerich am Rhein im Betrachtungszeitraum teilweise kompensieren. Entscheidend für die positive Entwicklung zukünftiger Jahresergebnisse werden allerdings kaum beeinflussbare Positionen wie die Gewerbesteuer und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sein.

Bezüglich eines **Fördermittelmanagements** bestehen bei der Stadt Emmerich am Rhein noch Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der Fördermittelakquise und der Fördermittelbewirtschaftung.

Die Stadt Emmerich am Rhein verfügt über eine komplexe **Beteiligungsstruktur**. Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen befindet sich auf einem hohen Niveau. Der Einfluss der Beteiligungen auf den kommunalen Haushalt ist in den Berichtsjahren konstant. Im Durchschnitt belasten die Beteiligungen den städtischen Haushalt mit 1,7 Mio. Euro. Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt befinden sich damit ebenfalls auf einem hohen Niveau.

Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich hieraus hohe Anforderungen an das **Beteiligungsmanagement**. Diese Anforderungen erfüllt das Beteiligungsmanagement der Stadt Emmerich am Rhein nicht. Sowohl beim Vorhalten von Unterlagen der Beteiligungen, der Erstellung von Beteiligungsberichten als auch der Aufstellung von Gesamtabschlüssen besteht Optimierungsbedarf. Zudem fehlen den politischen Entscheidungsträgern unterjährige Informationen zu den wirtschaftlichen Verläufen der städtischen Beteiligungen. Mit Berichten zu Prognosen und Sachverhalten von besonderer Bedeutung sollte der Informationsfluss künftig sichergestellt werden.

Trotz der positiven Rahmenbedingungen und einer gut etablierten Präventionsarbeit erreicht die Stadt Emmerich am Rhein eine leicht überdurchschnittliche Falldichte bei der **Hilfe zur Erziehung**. Das belastet den Fehlbetrag im Vergleichsjahr 2018. Die Stadt Emmerich am Rhein positioniert sich mit ihrem Fehlbetrag über dem dritten Viertelwert der Vergleichskommunen.

Die **Aufwendungen je Hilfefall** sind im interkommunalen Vergleich leicht überdurchschnittlich. Während die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall derzeit den Median bilden, sind die Aufwendungen bei den stationären Hilfen leicht unterdurchschnittlich. Der geringe Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen insgesamt wirkt sich allerdings negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall und damit auch belastend auf den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung aus.

Um die Hilfen zur Erziehung auch wirtschaftlich steuern zu können, sollte die Stadt Emmerich am Rhein ihre Controlling-Tätigkeiten dringend ausbauen. Um die Effizienz und Effektivität des Jugendamtes messen und transparent darstellen zu können, sollte das **Fach- und das Finanzcontrolling** um steuerungsrelevante Kennzahlen ausgebaut und diese regelmäßig entsprechend ausgewertet werden.

Insbesondere vor dem landesweiten Trend der steigenden Aufwendungen im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollte das Jugendamt weitere wirtschaftliche Aspekte, wie beispielsweise die Bevorzugung ambulanter Hilfen, in den Verfahrensstandards einfließen lassen und entsprechend verschriftlichen.

Das Aufgabenfeld **Vergabewesen** ist in der Stadt Emmerich am Rhein gut organisiert. Die Stadt hat eine detaillierte Dienstanweisung erstellt, welche eine rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren unterstützt. Die örtliche Rechnungsprüfung wird regelmäßig in den Vergabeprozess eingebunden.

Die Stadt Emmerich am Rhein regelt die **Korruptionsprävention** in einer eigenständigen Richtlinie zur Vermeidung von Korruption. Die Stadt sollte eine erstmalige Schwachstellenanalyse durchführen und diese in regelmäßigen Abständen (spätestens alle zwei Jahre) wiederholen. Die Stadt Emmerich am Rhein sollte eine Person mit dem Amt der Korruptionsprävention betrauen, die für die Beschäftigten der Stadtverwaltung als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht und die rechtlichen Vorgaben betreut.

Ein systematisches **Bauinvestitionscontrolling** ist in Emmerich am Rhein nicht vorhanden. Bisher erfolgt die Aufgabe des Bauinvestitionscontrollings in Grundzügen in den Fachdiensten. Die Betrachtung der Nachträge zeigt eine niedrige durchschnittliche Abweichung der Abrechnungssummen zum Auftragswert. Insgesamt gehört Emmerich am Rhein zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit dem geringsten Anteil von Nachträgen an den Abrechnungssummen.

In der Stadt Emmerich am Rhein erfolgt das **Nachtragsmanagement** durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Stadt sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört zum Beispiel die systematische Auswertung der Nachträge nach Höhe und der beteiligten Unternehmen.

Die **Bauaufsicht** der Stadt Emmerich am Rhein verfügt über einen effektiven Prozessablauf des einfachen Baugenehmigungsverfahrens. Das Vieraugenprinzip garantiert im Hinblick auf die Qualität der Entscheidungen und unter Berücksichtigung der Korruptionsprävention eine hohe Sicherheit. Die Stadt hat jedoch bisher keine verbindlichen Regelungen in Form von Dienst- oder Arbeitsanweisungen für Entscheidungsprozesse und Verantwortungsbereiche erlassen.

Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die **Bearbeitungsdauer** bei Baugenehmigungsverfahren hält die Bauaufsicht der Stadt in der Regel ein. Sie erreicht bei den Kennzahlen für die Laufzeiten im einfachen Genehmigungsverfahren gute Werte.

Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein hat im Vergleichsjahr mehr Fälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet als die meisten Vergleichskommunen. Dies wird sich jedoch nach Einschätzung der Stadt in den nächsten Jahren relativieren.

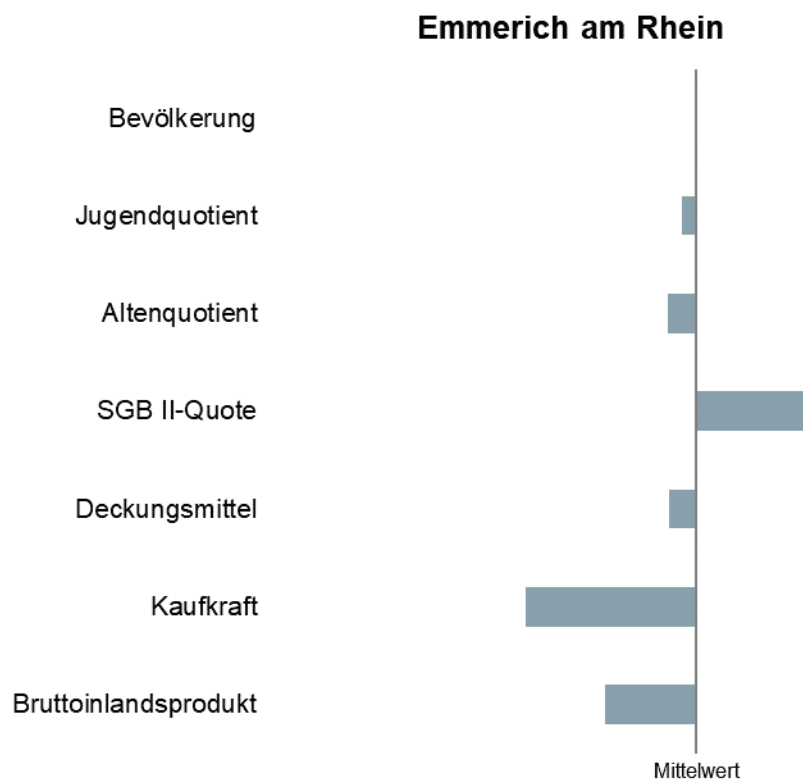
Die **Digitalisierung** des Baugenehmigungsverfahrens ist in Emmerich am Rhein noch nicht weit vorangeschritten. Eine Steuerung der Bauaufsicht anhand von regelmäßig fortgeschriebenen Kennzahlen findet aktuell nicht statt. Es fehlt somit eine wesentliche Grundlage für personelle und organisatorische Entscheidungen. Die Stadt Emmerich am Rhein sollte ihre Ziele mit Zielwerten und Qualitätsstandards hinterlegen. Deren Einhaltung sollte sie mittels Kennzahlen überprüfen.

0.2 Ausgangslage der Stadt Emmerich am Rhein

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Emmerich am Rhein. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutigen Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

Strukturmerkmale Stadt Emmerich am Rhein 2018



Die Stadt Emmerich am Rhein ist mit rd. 31.000 Einwohnern eine der größeren Kommunen im Kreis Kleve. Die Gebietsfläche der Stadt liegt mit rd. 80 qkm im durchschnittlichen Bereich verglichen mit den übrigen Kommunen im Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen.

Entgegen der ansteigenden Erwartungen in der letzten überörtlichen Prüfung gehen die aktualisierten Prognosen von IT NRW von einer tendenziell stagnierenden Bevölkerungsentwicklung

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

aus. Bedingt durch den demografischen Wandel wird sich die Altersstruktur in Emmerich verschieben. Aktuell sind sowohl der Anteil der älteren Menschen in Emmerich als auch der Anteil der Jugendlichen noch unterdurchschnittlich ausgeprägt. Stadtentwicklung wird sich jedoch künftig stärker auf die wachsenden Anforderungen einer alternden Stadtgesellschaft einstellen müssen.

Ebenfalls nahezu unverändert geblieben sind in ihrer Tendenz die Strukturmerkmale „Deckungsmittel“, „Kaufkraft“ und das Bruttoinlandprodukt als Indikator für die Wirtschaftskraft der Stadt Emmerich am Rhein. Sämtliche Merkmale sind im Vergleich zu den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen unterdurchschnittlich ausgeprägt. Besonders auffällig ist dabei die vergleichsweise niedrige Kaufkraft. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass der Einzelhandel in Emmerich am Rhein nach wie vor eine deutliche Kaufkraft aus der Region, insbesondere aus den benachbarten Niederlanden ziehen kann. Die allgemeinen Deckungsmittel (Gewerbe- und Grundsteuer, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer und die Schlüsselzuweisungen) als Indikator für die Ertragskraft einer Kommune liegen im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 mit durchschnittlich 1.541 Euro/Einwohner unter dem Durchschnittswert der Vergleichskommunen.

Die ausgewiesene SGB II-Quote ist deutlich überdurchschnittlich und sorgt für eine belastende Wirkung im städtischen Haushalt.

In der Gesamtschau ist die strukturelle Situation der Stadt Emmerich am Rhein als eher belastend einzustufen. Abzuwarten bleibt zudem, in welchem Ausmaß die Corona-Pandemie künftig noch Einfluss, gerade auch auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, nehmen wird.

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen auseinandergesetzt und die Empfehlungen bereits teilweise umgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage konnte sie bis zum Jahresabschluss 2017 sukzessiv auf einen Bestand über dem Wert der Eröffnungsbilanz wieder auffüllen. Aktuell wird eine Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung eingerichtet, welche eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung erarbeiten soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der mittelfristig geplanten Rücklagenentnahmen.

Im Hinblick auf die unverändert komplexe Beteiligungsstruktur sieht der Stellenplan der Stadt Emmerich am Rhein die Einrichtung einer Stelle für das Beteiligungsmanagement vor. Ziel ist der Aufbau eines strategischen Beteiligungsmanagements inkl. Berichtswesens und Controlling.

Ertragsverbessernde Änderungen bei Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung haben sich seit der letzten Prüfung nicht ergeben. Die Erhebung von Beiträgen für die Betreuung von Ü3-Kindern hat die Stadt Emmerich am Rhein zwischenzeitlich abgeschafft.

Die Schwimmbadgesellschaft (Embricana) arbeitet unverändert defizitär. Eine Reduzierung des Defizits konnte bisher nicht erzielt werden. Ganz im Gegenteil ist dieses in den letzten Jahren weiter angestiegen.

Im Bereich der Grünflächen und des Bauhofes soll zukünftig eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden. Bereits jetzt werden die Personalkosten getrennt nach verschiedenen Aufgabenbereichen und Tätigkeiten erfasst. Ein Entwurf eines Projektablaufplans zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wurde erarbeitet.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Emmerich am Rhein nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

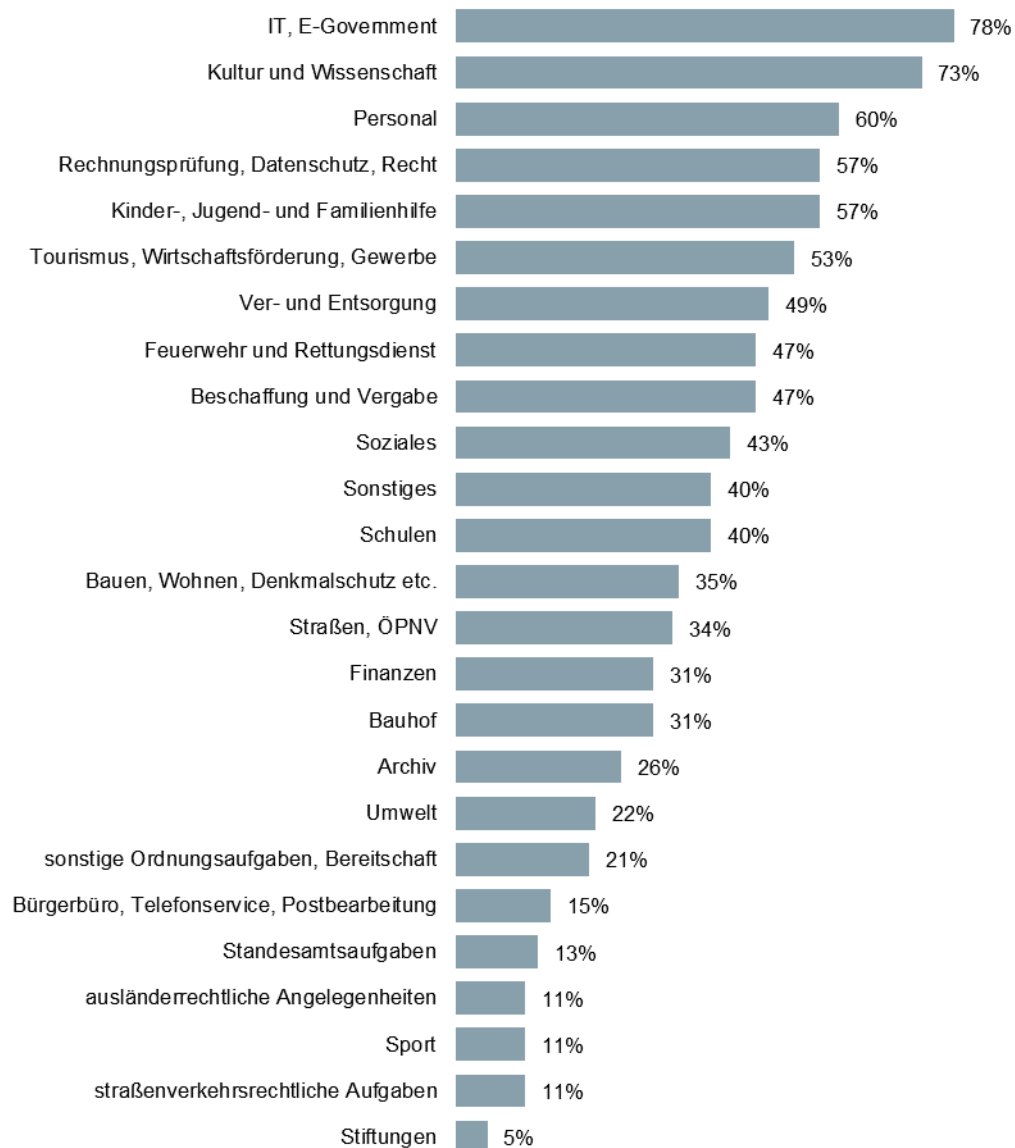
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 100 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020

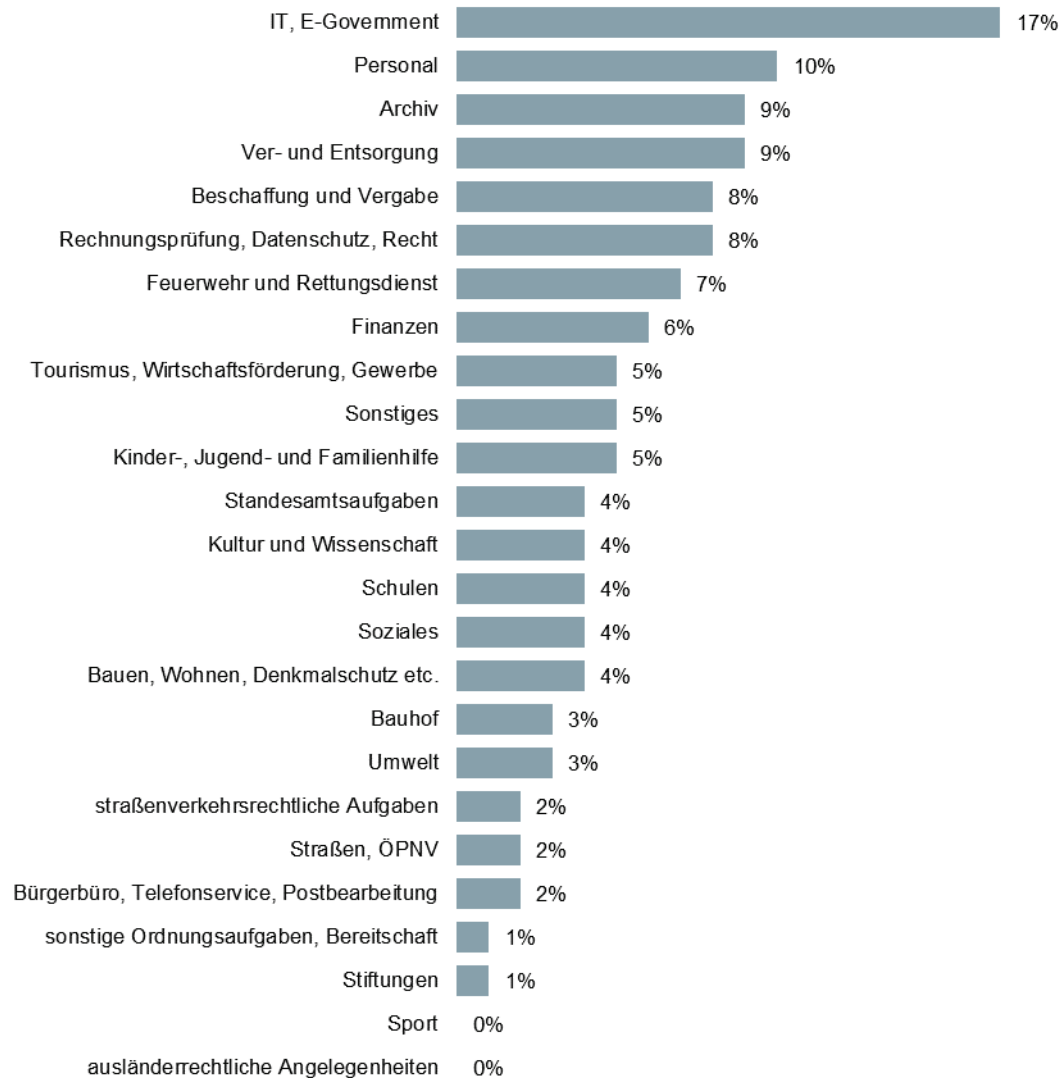


Die befragten Städte setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts- als auch Fachthemen um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government sowie im Bereich Kultur und Wissenschaft. Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens, des Bürger- und Telefonservices sowie im Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ

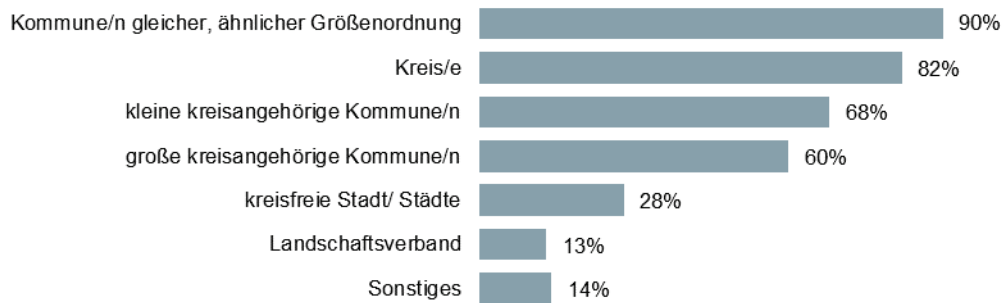


Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Herausforderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Gerade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier u.a. die Bereiche Beschaffung/ Vergabe, Personal, Finanzen, aber auch das Archivwesen.

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

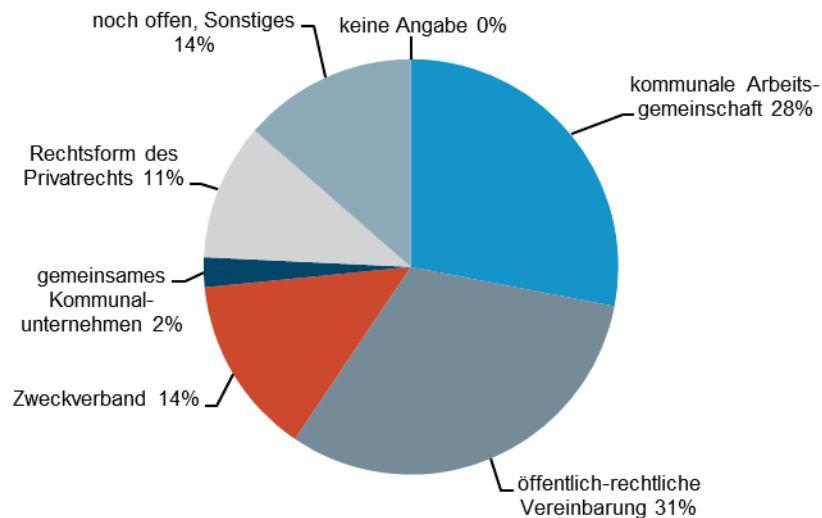


Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin rd. ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

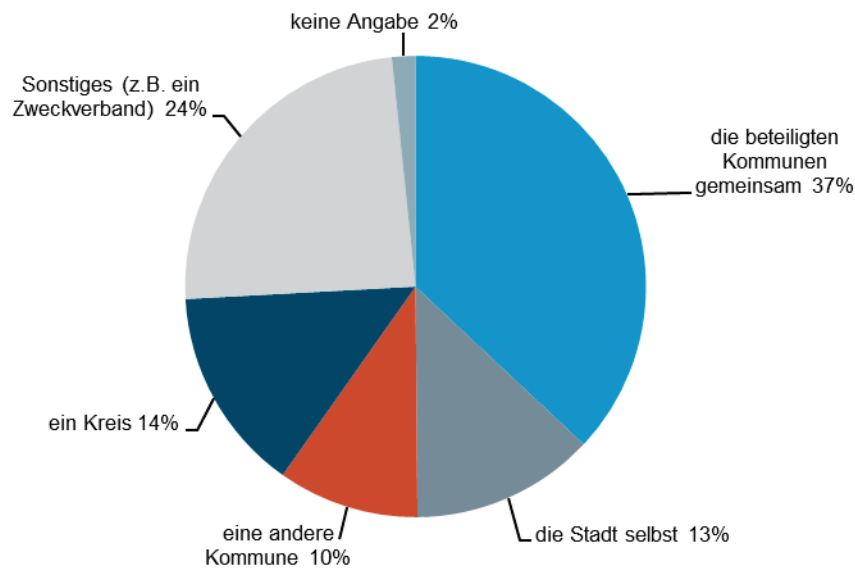


Rd. ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für rd. ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rd. drei Viertel aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020

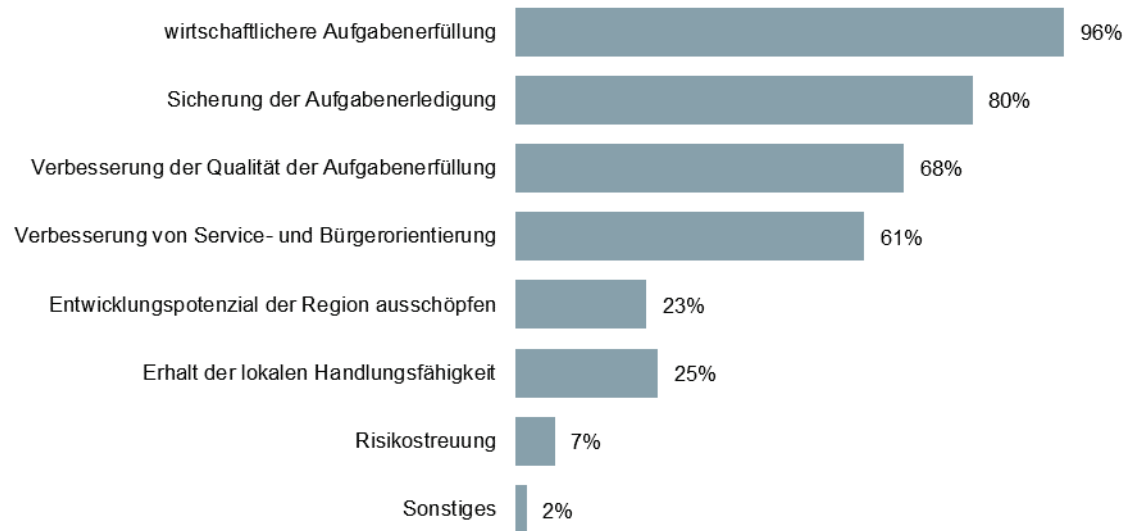


Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in rd. 40 Prozent der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Denn dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung und -abgrenzung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus. Bei deutlich weniger Kooperationen mit einem Anteil von insgesamt gut 20 Prozent liegt die Aufgabendurchführung entweder komplett bei der Stadt selbst oder vollständig bei der/ den beteiligten Kommune/n. Immerhin rund ein Viertel der Kommunen setzt bei der Aufgabendurchführung auf Organisationseinheiten und –modelle außerhalb der klassischen Behördenstruktur. Der Anteil der Kreise, die in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die Aufgabenwahrnehmung zuständig sind, ist demgegenüber deutlich geringer.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ



Mehr Wirtschaftlichkeit, die Sicherung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung sowohl der Qualität der Aufgabenerfüllung als auch der Service- und Bürgerorientierung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

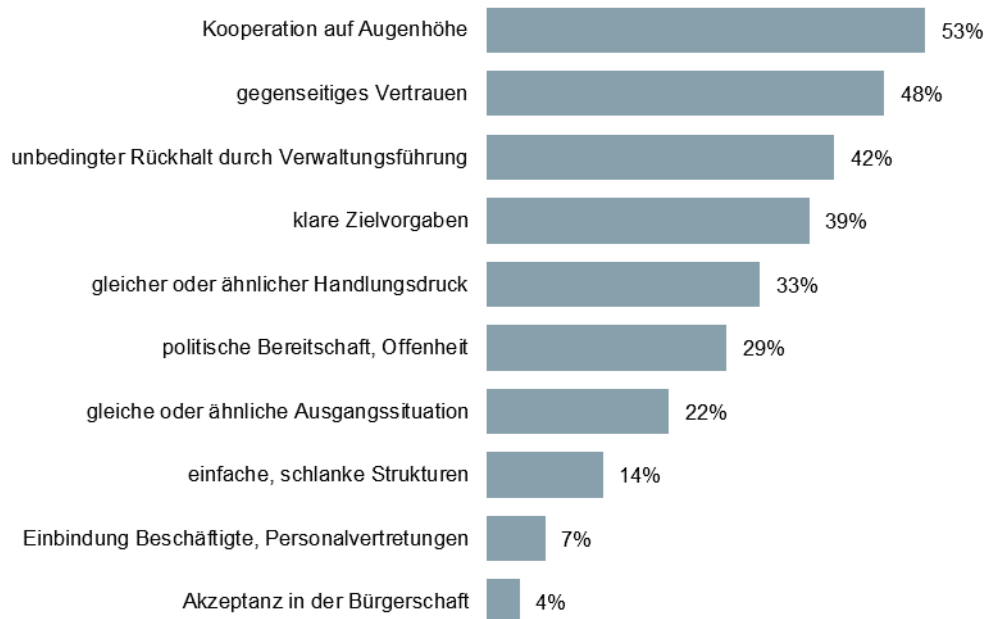
Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ



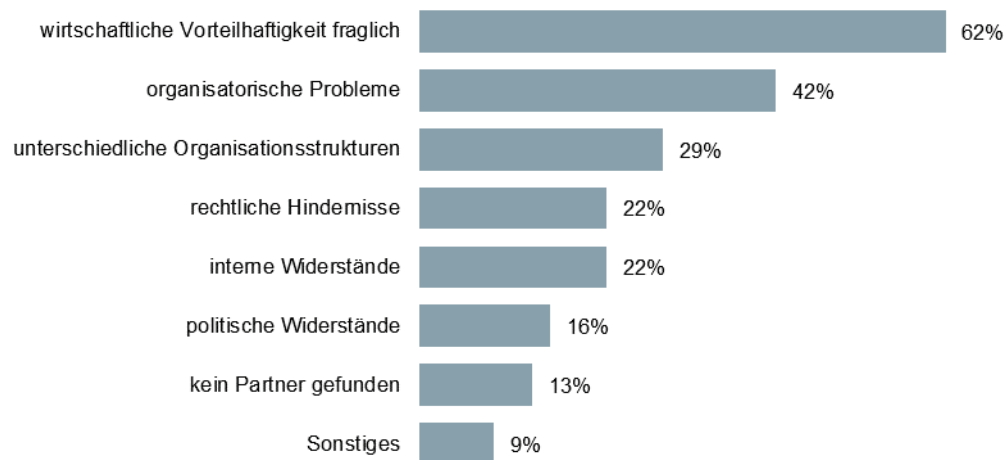
Rd. die Hälfte der Städte setzt den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und die damit in engem Zusammenhang stehende Kooperation auf Augenhöhe werden nahezu von der Hälfte aller Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur rd. ein Viertel der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass - zumindest zum jetzigen Stand der Umfrage - die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ



Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Emmerich am Rhein

Entsprechend des allgemeinen Landestrends hat die Stadt Emmerich am Rhein auch im Bereich der IT und Digitalisierung einen Schwerpunkt interkommunaler Zusammenarbeit gelegt. So ist sie dem IT-Verband „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)“ angeschlossen. Innerhalb des Verbandes wurde zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der konkreten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) befasst. Auch die IT-Beschaffung erfolgt in Emmerich über das KRZN.

Im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst nutzt die Stadt Emmerich am Rhein die räumliche Nähe zu den Niederlanden. Hier erfolgt eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der niederländischen Gemeinde Millingen aan de Rijn. Im Rahmen der Zusammenarbeit erfolgt unter anderem die gemeinsame Nutzung eines Feuerwehr-Löschbootes.

Einen weiteren Schwerpunkt interkommunaler Zusammenarbeit setzt die Stadt im Bereich Kultur und Wissenschaft. Sowohl die Volkshochschule (VHS) Kleve, die Kreismusikschule als auch die Onleihe des Eigenbetriebs Kultur, Künste, Kontakte (KKK) werden interkommunal betrieben. Bezüglich der VHS beruht die Zusammenarbeit auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit fünf weiteren Kommunen. Mitglieder der Kreismusikschule sind neben der Stadt Emmerich am Rhein noch der Kreis Kleve sowie die weiteren 15 Städte und Gemeinden des Kreises. Bei der Onleihe KKK handelt es sich um einen Zusammenschluss von insgesamt 19 Bibliotheken.

Die Nähe zu den Niederlanden spiegelt sich auch im Bereich Tourismus wider. Im Rahmen eines Interreg-Programms (europäische territoriale Zusammenarbeit) erfolgt ein Natur- und Kulturtourismus in der Gemeinde Montferland der niederländischen Provinz Gelderland und der Stadt Emmerich am Rhein. Zudem ist die Stadt Emmerich am Rhein Mitglied des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal. Dem Zweckverband sind ca. 55 Kommunen

und regionale Behörden angeschlossen. Hauptanliegen der Euregio Rhein-Waal ist die Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Wirtschaft und Gesellschaft. Im Arbeitsgebiet der Euregio Rhein-Waal ist ein großes Potenzial für eine starke wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorhanden. Die Euregio Rhein-Waal bringt Partner zusammen, um gemeinsame Initiativen zu starten und somit Synergieeffekte zu nutzen.

Auch die eher kleineren, aber sehr wirksamen und pragmatischen interkommunalen Kooperationen werden von der Stadt gepflegt. Exemplarisch seien hier nur die Bildung einer Arbeitsgruppe Datenschutz und die zentrale Beschaffung von Meldeeinheiten für die Feuerwehr über den Kreis Kleve genannt.

Im Mai 2021 ist die Stadt Emmerich am Rhein mit den weiteren Kommunen des Kreises Kleve in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Zweckverband „Studieninstitut Niederrhein“ beigetreten. Weitere Projekte waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht geplant.

Weiteres Potenzial für interkommunale Zusammenarbeit sieht die Stadt künftig in den Bereichen Digitalisierung und Onlinezugangsgesetz, Nachhaltigkeit, Umwelt und Stadtentwicklung.

Die Anfang 2020 in Kraft getretene Förderrichtlinie zur Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in NRW kann die interkommunale Zusammenarbeit nach Meinung der Stadt Emmerich am Rhein voranbringen (u.a. im Bereich der Digitalisierung). Positiv sieht die Stadt insbesondere die weit gefassten förderfähigen Aufgabenbereiche.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlen-set enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlen-set aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten². Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

² KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Emmerich wurde von August 2020 bis Mai 2021 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Emmerich am Rhein hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Emmerich am Rhein das Vergleichsjahr 2018. Basis der Finanzprüfung sind die Jahresabschlüsse bis einschl. 2017 sowie die Haushaltsplanung bis 2021 inklusive der bis 2024 reichenden mittelfristigen Planung.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Mario Deckers
Finanzen	Stefanie Köster
Beteiligungen	Jan Müller
Hilfe zur Erziehung	Marcel Entrup
Bauaufsicht	Meike Dorlöchter
Vergabewesen	Meike Dorlöchter

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

In Abschlussgesprächen hat die gpaNRW den Leitern der zuständigen Fachbereiche die jeweiligen Prüfungsergebnisse vorgestellt.

Am 19.05.2021 wurde der Verwaltungsvorstand der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen eines Abschlussgespräches über die wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert.

Herne, den 07.07.2021

Im Auftrag

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Mario Deckers

Projektleitung

Feststellung		Empfehlung	
F11	Ein Personalbemessungsverfahren für den ASD wurde letztmalig 2012 bzw. 2013 durch einen externen Anbieter durchgeführt. Eine detaillierte Personalbemessung für die WiJu ist nicht vorhanden.	E11.1	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte das Stellenvolumen der WiJu regelmäßig ermitteln.
		E11.2	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte in einem Qualitäts-Handbuch des Jugendamtes Kernprozesse, Teilprozesse, Arbeitsabläufe und mittlere Bearbeitungszeiten für die WiJu des Jugendamtes aufnehmen.
F12	Die unterdurchschnittlichen Kosten für den Bereich der Vollzeitpflege wirken sich entlastend auf die Aufwendungen je Hilfefall gesamt und damit auch auf den Fehlbetrag aus. Gleichzeitig gibt es aktuell nicht genügend Pflegefamilien und professionellen Erziehungsstellen werden in Anspruch genommen.	E12	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte im Bereich der Vollzeitpflege ihre Akquise und Werbung für potenzielle Pflegefamilien verstärken.
F13	Die Stadt Emmerich am Rhein hat bei der Heimerziehung überdurchschnittliche Aufwendungen je Hilfefall. Die Auswahl der Träger könnte transparenter gestaltet werden.	E13	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte für die Heimunterbringung ein Anbieterverzeichnis anlegen und bei Bedarf trägerbezogene Auswertungen erstellen. Dieses Vorgehen würde den Entscheidungsprozess transparenter werden lassen. Daneben würde auch die wirtschaftliche Leistungsvergabe unterstützt.
F14	In der Stadt Emmerich am Rhein machen die Hilfen für junge Volljährige einen vergleichsweise durchschnittlichen Anteil an den Hilfen zur Erziehung aus. Die Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall sind unauffällig. Verfahrensstandards und Kernprozesse sind für die Hilfeart noch nicht entwickelt worden.	E14	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte auch für die Hilfen für Junge Volljährige Verfahrensstands und Kernprozesse entwickeln und diese in einem Qualitäts-Handbuch aufnehmen. Dabei sollten Begrenzungen der Verweildauern und Verselbständigungskonzepte enthalten sein.
Bauaufsicht			
F1	Die Bauaufsicht hat bisher keine klaren Regelungen von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen in einer Dienstanweisung erfasst.	E1	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche klar z. B. in einer Dienstanweisung, Arbeitsanleitung o. ä. regeln, um Handlungssicherheit zu schaffen.
F2	Die Laufzeiten der Bauanträge liegen im einfachen Genehmigungsverfahren unter der durchschnittlichen Laufzeit von 84 Kalendertagen. Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt keine Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren.	E2	Die gpaNRW empfiehlt auch die Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren zu erfassen und auszuwerten.
F3	Die Stadt Emmerich am Rhein nutzt derzeit noch nicht alle Möglichkeiten der Digitalisierung. Die Papierakte ist bisher das führende Medium.	E3	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, zukünftig die Akten der Bauaufsicht ab Eingang digital zu führen. Sie sollte das Antragsverfahren vollständig digitalisieren.

4. Bauaufsicht

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Emmerich am Rhein im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Inwieweit die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung findet sie daher auch keine Berücksichtigung in unseren Analysen und Bewertungen.

Bauaufsicht

Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein verfügt über einen effektiven Prozessablauf des einfachen Baugenehmigungsverfahrens. Das Vieraugenprinzip garantiert im Hinblick auf die Qualität der Entscheidungen und unter Berücksichtigung der Korruptionsprävention eine hohe Sicherheit. Die Stadt Emmerich am Rhein hat bisher keine verbindlichen Regelungen in Form von Dienst- oder Arbeitsanweisungen für Entscheidungsprozesse und Verantwortungsbereiche erlassen.

Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Bearbeitungsdauer bei Baugenehmigungsverfahren hält die Bauaufsicht der Stadt in der Regel ein. Sie erreicht bei den Kennzahlen für die Laufzeiten im einfachen Genehmigungsverfahren gute Werte.

Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein hat im Vergleichsjahr mehr Fälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet als in den meisten Vergleichskommunen. Im Vorjahr lagen die Fälle je Vollzeit-Stelle ebenfalls hoch. Laut Aussage der Bauaufsicht wird sich die Kennzahl in den nächsten Jahren relativieren. Im Betrachtungszeitraum mussten die Sachbearbeitungen Personalengpässe kompensieren.

Die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens ist in Emmerich am Rhein noch nicht weit vorangeschritten. Eine Steuerung der Bauaufsicht anhand von regelmäßig fortgeschriebenen Kennzahlen findet aktuell nicht statt. Es fehlt somit eine wesentliche Grundlage für personelle und organisatorische Entscheidungen. Die Stadt Emmerich am Rhein sollte ihre Ziele mit Zielwerten und Qualitätsstandards hinterlegen. Deren Einhaltung sollte sie mittels Kennzahlen überprüfen.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal getrennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW.

Mittels einer Prozessbetrachtung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen des Vergleichsjahres 2019 hergestellt werden kann, wird der in 2019 gültige Prozess dargestellt. Hinweise der Kommune auf Veränderungen durch die neue Landesbauordnung hat die gpaNRW bei Bedarf mit in den Erläuterungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kommune im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen Kommunen im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden. Eine Aufteilung fand zwischen Sachbearbeitung und Overhead statt.

4.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

4.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

In der **Stadt Emmerich am Rhein** lebten im Jahr 2019 nach den Zahlen von IT.NRW 30.748 Einwohner. Die Stadt Emmerich am Rhein untergliedert sich in zehn Ortsteile. Im Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen ist die Fläche der Stadt mit 80,40 km² überdurchschnittlich groß. Die Zahl der Einwohner im Jahr 2019 liegt dagegen unter dem Durchschnitt.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Emmerich am Rhein	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW	61	31	54	64	75	124	73
Fälle je qkm	2	1	2	3	4	15	73
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	8,99	1,78	6,42	9,20	12,84	40,94	50
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	78,84	53,54	81,07	85,66	90,16	96,77	50
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in %	12,17	0,00	1,36	4,42	8,86	25,61	73

Bei der Betrachtung der Fallzahlen je 10.000 Einwohner positioniert sich die Stadt Emmerich am Rhein am Median. Dies bedeutet, dass rund 50 Prozent der Vergleichskommunen höhere und 50 Prozent geringere Fallzahlen je Einwohner ausweisen. Die Stadt Emmerich am Rhein weist in nächster Zeit keine neuen Baugebiete aus. Dies kann in den Folgejahren zu einem verminderten Bauantragsaufkommen führen. Laut Aussage der Bauaufsicht erfolgen in Emmerich vermehrt Überplanung von Gebieten, da keine Strukturen für neue Baugebiete vorhanden sind. Die Überplanung finden im einfachen sowie auch im normalen Baugenehmigungsverfahren statt. Beim Fallaufkommen im Verhältnis zur Gemeindefläche je qkm orientiert sich die Stadt am ersten Viertelwert. Dies bedeutet, dass die Stadt weniger Bauanträge pro qkm bearbeitet, als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Insoweit spiegelt sich hier die gegenüber den Vergleichskommunen unterdurchschnittliche Einwohnerzahl und überdurchschnittliche Gebietsfläche wider.

Der Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren liegt im oberen Bereich. Freistellungsverfahren stellen für die Errichtung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe in Gebieten gültiger Bebauungspläne eine Möglichkeit dar, Baugesuche schnell und ohne großen Verwaltungsaufwand zu ermöglichen. Dies stellt einen Vorteil für die Bürger dar und entlastet gleichzeitig die Mitarbeiter der Bauaufsicht.

Neben der Anzahl und Art der zu bearbeitenden Fälle beeinflussen auch Strukturen wie Bergbau-, Naturschutz- oder Trinkwassergebiete, Denkmäler oder Flughäfen sowie Bahnanlagen die Arbeit der Bauaufsicht, da dadurch unterschiedliche Behörden/ Ämter am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Diese Rahmenbedingungen für die Bauaufsicht drücken sich in der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen aus.

Die Anzahl der Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren nimmt erfahrungsgemäß Einfluss auf die Laufzeit von Baugenehmigungsverfahren. Daher ist es von Bedeutung, im Zuge der Antragsbearbeitung nur die tatsächlich notwendigen Beteiligungen durchzuführen.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Emmerich am Rhein	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1	0	1	2	3	6	40
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1	0	1	1	1	2	41
Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen gesamt je Bauantrag gesamt	2	1	2	2	4	7	49

Die Stadt Emmerich am Rhein holt je Baugenehmigungsverfahren durchschnittlich zwei Stellungnahmen ein. Die Stadt beschränkt die Stellungnahmen auf das notwendige Maß, dies zeigt die geringe Anzahl von eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen.

4.3.2 Rechtmäßigkeit

- Die Stadt Emmerich am Rhein hält die gesetzlichen Frist- und Prüfungsvorgaben in der Regel ein.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfungsvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Die Bauaufsicht der **Stadt Emmerich am Rhein** hält die Frist von zwei Wochen gemäß § 71 Absatz 1 BauO NRW nach Eingang des Bauantrages ein. Die Bauaufsicht bearbeitet vorrangig die Fristeinhaltung der Vorprüfung auch in Urlaubszeiten oder während Krankheitsausfällen. Im Rahmen der Vorprüfung holt die Bauaufsicht Entscheidungen und Stellungnahmen parallel ein.

Die sechs-Wochen-Frist gemäß § 64 Absatz 2 BauO NRW hält die Stadt Emmerich am Rhein in der Regel ein. In seltenen Fällen macht die Stadt von der Verlängerungsregelung gemäß § 64 Abs. 2 BauO NRW Gebrauch. Dies passiert dann, wenn Stellungnahmen Dritter nicht rechtzeitig eingehen.

Die Bauaufsicht betrachtet Einzelfallbezogen, ob ein Angrenzer benachrichtigt werden muss. Sollte dies notwendig sein, wird die Benachrichtigung schriftlich durchgeführt. In den meisten Fällen bespricht die Sachbearbeitung der Bauaufsicht mit dem Antragsteller solche Überprüfungen vorab in der Bauberatung. Entsprechend reichen die Antragsteller im laufenden Verfahren ein Genehmigungsschreiben der Angrenzer ein. Ersatzweise setzen die Antragsteller und Angrenzer ihre eigenhändige Unterschrift auf die Baupläne, sodass eine Benachrichtigung entfällt (§ 72 Abs. 2 BauO NRW).

Um das Erlöschen von Baugenehmigungen nachzuhalten, überwacht die Bauaufsicht den Baubeginn gemäß § 75 BauO NRW immer. Hierzu erfasst sie Wiedervorlagen in der eingesetzten Fachsoftware. Der Außendienstmitarbeiter führt Kontrollen vor Ort durch. Große Sonderbauten werden in Emmerich am Rhein vom jeweiligen Sachbearbeiter überwacht. Laut Aussage der Bauaufsicht, hat die Erfahrung gezeigt, dass sich dadurch Unstimmigkeiten und Fragen vermeiden lassen.

Für eine gleichmäßige Ausübung von Ermessensentscheidungen gibt es in Emmerich am Rhein ein Prüfungsschema. Die Bauaufsicht bespricht in der wöchentlichen Baubesprechung Ermessensentscheidungen und stimmt das Vorgehen dieser Fälle ab.

In Emmerich am Rhein gibt es keinen Kriterienkatalog mit gesammelten Ermessensentscheidungen. Ein Kriterienkatalog für gleichgelagerte Fälle könnte für die Sachbearbeitungen hilfreich sein, um einheitliche Entscheidungen zu gewährleisten. Darüber hinaus stellt ein Kriterienkatalog sicher, dass Erfahrungswissen z.B. bei Fluktuation innerhalb der Bauaufsicht erhalten bleibt. Zudem dient ein Kriterienkatalog auch einer umfangreichen Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als Vorlage der bestehenden Gebührensatzung dient der Stadt Emmerich am Rhein die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Durch die Erhebung von Gebühren lässt sich grundsätzlich ein Teil der durch die Tätigkeit der Bauaufsicht entstehenden Aufwendungen decken. Inwieweit die Festsetzung tatsächlich den entstandenen Aufwand abdeckt, sollte die Stadt nachgehend überprüfen.

4.3.3 Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge

→ In Emmerich am Rhein ist der Anteil der zurückgenommenen Bauanträge unauffällig.

Eine Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge 2019

Kennzahlen	Emmerich am Rhein	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgewiesener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	0,00	0,00	0,00	0,00	1,24	17,54	65
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	2,41	0,00	2,27	4,17	6,73	20,00	70

Die BauO NRW wurde zum 01. Januar 2019 aktualisiert. Mit dieser Änderung ist die Zurückweisung von unvollständigen Bauanträgen nicht mehr möglich. Werden nun Mängel an einem Bauantrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen (sog. Rücknahmefiktion). Der Anteil der zurückgewiesenen Bauanträge bezieht sich somit auf die Anträge aus 2018. Diese muss die Bauaufsicht 2019 noch nach dem alten Baurecht beurteilen. In der Stadt Emmerich am Rhein waren davon keine Fälle mehr vorhanden.

In der **Stadt Emmerich am Rhein** ist der Anteil der zurückgenommenen Bauanträge im interkommunalen Vergleich unauffällig. Laut Aussage der Bauaufsicht hat diese in den letzten Jahren vermehrt festgestellt, dass institutionelle Bauantragsberechtigte (Architekten, Planer etc.) häufig nicht genehmigungsfähige Anträge einreichen. Die Kontrolle und Vorprüfung von unreifen Bauanträgen sowie die Mengen an Nachforderungen etc. bindet zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben Arbeitskapazitäten der Bauaufsicht.

Die gpaNRW erhebt die vorgenannten Kennzahlen, da sie als Indikator für die Qualität der eingereichten Bauanträge gelten können. Ein geringer Anteil der Zurückweisung lässt auch den Rückschluss zu, dass die Bauwilligen gut informiert sind – entweder durch eine umfassende Bauberatung oder durch einen umfangreichen und verständlichen Internetauftritt der Bauaufsicht.

Auf der städtischen Internetseite findet der Bauwillige unter der Rubrik „Dienstleistung“ unter „Bauen und Wohnen“ Informationen zu verschiedenen Themenbereichen der Bauaufsicht. Der Bauwillige erhält Informationen zur Zuständigkeit sowie die Ansprechpartner wie nachfolgend dargestellt:

- Bauvoranfrage,
- Baurechtliche Beratung,
- Baugenehmigung,
- Eintragung Baulast,
- Bauakteneinsicht etc.

In der jeweiligen Rubrik sind Begriffsdefinitionen (Grundstücke, Bebauungsplan, Baulast und Bauantrag etc.) ausgeführt.

4.3.4 Geschäftsprozesse

→ **Feststellung**

Die Bauaufsicht hat bisher keine klaren Regelungen von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen in einer Dienstanweisung erfasst.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die **Stadt Emmerich am Rhein** nutzt für das Baugenehmigungsverfahren eine Fachsoftware. Diese leitet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand systemgestützter Bearbeitungsbögen durch den Prozess eines Bauantrags. Hierzu gehören einfache und normale Baugenehmigungsverfahren sowie das Freistellungsverfahren. Die Bearbeitungsbögen unterstützen die Sachbearbeitungen dabei, Fälle sicher abzuarbeiten und keine Verfahrensschritte zu vergessen. Bauanträge gehen bei der Stadt derzeit nur in Papierform ein. Es gibt bisher keine Möglichkeit, diese in digitaler Form zu übermitteln oder hochzuladen. Bisher erfolgt deshalb auch die Aktenführung noch nicht komplett digital. Daher entsteht in der Bauaufsicht ein Medienbruch bei der Einarbeitung der Informationen aus der Papierakte in die Software. Die Bauaufsicht erhält Stellungnahmen zum Teil per Mail. Die Stadt plant, dieses Verfahren künftig zu digitalisieren. Bisher sind die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Bauaufsicht in Emmerich am Rhein nicht schriftlich, in Form einer Dienst- oder Arbeitsanweisung, geregelt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche klar z. B. in einer Dienstanweisung, Arbeitsanleitung o. ä. regeln, um Handlungssicherheit zu schaffen.

4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kommunen nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigelegt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen Kommunen können Unterschiede schneller erkannt werden.

- Der Prozessablauf des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Emmerich am Rhein schlank, effektiv und durch das Vier-Augen-Prinzip rechtssicher gestaltet.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte eine Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte eine Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Prozessablauf des einfachen Genehmigungsverfahrens in der Stadt Emmerich am Rhein verläuft effizient.

Nach der Sichtung des Bauantrages durch die Dezernatsleitung erfolgt die Weiterleitung an die Registratur. Diese legt den Fall an, vergibt die Aktenzeichen und versendet eine allgemeine Eingangsbestätigung. Die Vollständigkeitsprüfung sowie die derzeit möglichen Beteiligungen erfolgen parallel durch die Sachbearbeitung.

Die weiteren Prozessschritte nimmt, mit Ausnahme der Kontrollwege im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips, ausschließlich die Sachbearbeitung wahr. Bei Unklarheiten im Workflow z.B. bei Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen oder unbekannte Rechtsfragen, beteiligt die Sachbearbeitung die Leitung. In Fällen, in denen die Sachbearbeitung Mängel im Bauantrag feststellt, wird ein Vier-Augen-Prinzip wahrgenommen. Die Sachbearbeitung übergibt den Vorgang dem Verwaltungsmitarbeiter. Die Leitung prüft den Vorgang ebenfalls nochmal in Bezug auf seine

Nichtgenehmigungsfähigkeit. Sodann erhält die Verwaltungsfachkraft den Vorgang. Diese übernimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anhörung und die weiteren Schritte bis zur Heilung des Verstoßes. Sie bereitet die Antragsrücknahme oder die Ablehnung vor. Wird ein Antrag genehmigungsfähig stellt die Leitung im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung und die korrekte Festsetzung der Gebühren sicher. Die Genehmigung, Ablehnung oder Rückgabe erfolgt dann auf der Sachbearbeitungsebene. Die Registratur übernimmt die weiteren Schritte wie die Siegelung und Versendung der Unterlagen. Die Stadt Emmerich am Rhein sollte auch bei Einsetzen der Rücknahmefiktion Gebühren erheben. Möglich wäre, die Gebühren bereits mit der Nachforderung festzusetzen. Laut Aussage der Stadt Emmerich am Rhein ist beabsichtigt ab dem 1. Januar 2021 Gebühren im Rahmen der Rücknahmefiktion zu erheben.

4.3.6 Laufzeit von Bauanträgen

→ Feststellung

Die Laufzeiten der Bauanträge liegen im einfachen Genehmigungsverfahren unter der durchschnittlichen Laufzeit von 84 Kalendertagen. Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt keine Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

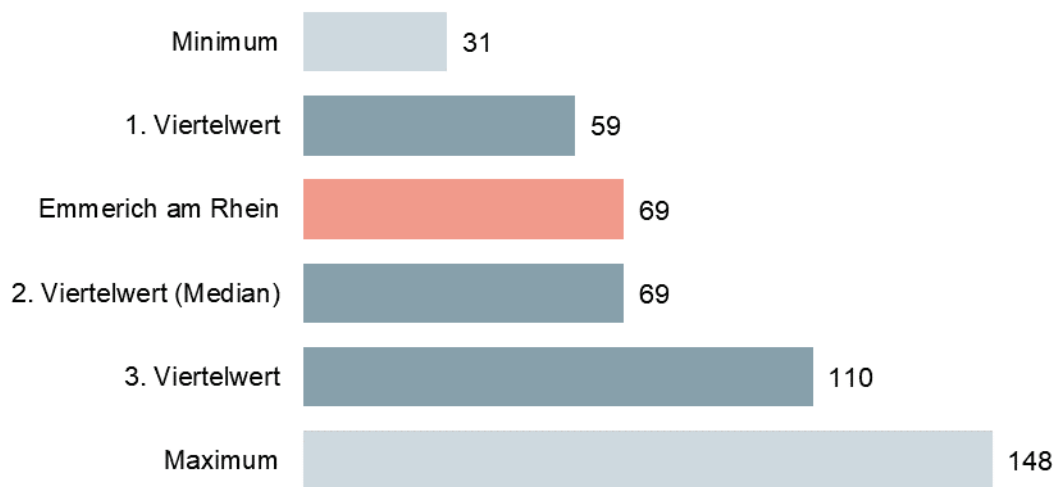
Die gpaNRW hat die Laufzeit von Bauanträgen für das einfache und das normale Antragsverfahren in jeweils zwei Varianten erhoben:

- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorliegt bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

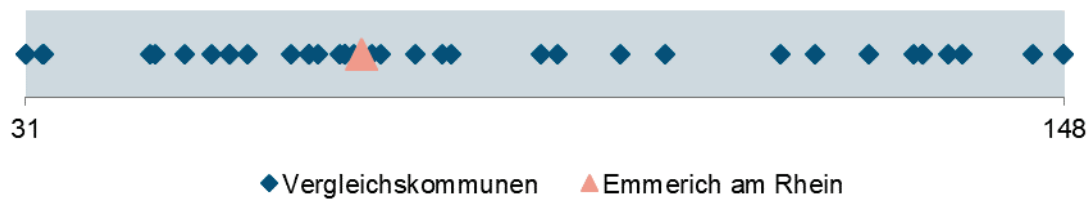
In der Regel gehen Bauanträge nicht entscheidungsreif bei der **Stadt Emmerich am Rhein** ein. In diesen Fällen fordert die Sachbearbeitung entsprechende Unterlagen nach. Beteiligungen interner und externer Stellen können erst dann erfolgen, wenn die wesentlichen Unterlagen der Antragsteller vorliegen.

Die Stadt Emmerich am Rhein erfasst die Laufzeiten von Bauanträgen im einfachen Genehmigungsverfahren, die Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang sowie ab Vollständigkeit des Antrags. Die Bauaufsicht erfasst keine Laufzeiten des normalen Genehmigungsverfahrens.

Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2019

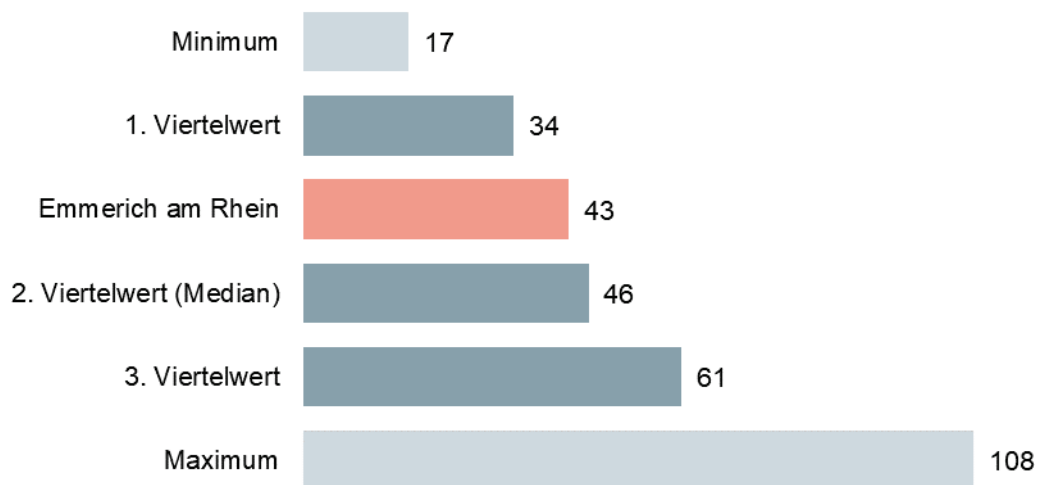


In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

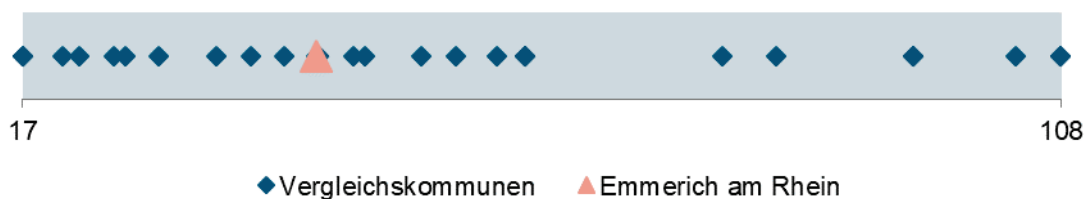


Die Stadt Emmerich am Rhein erreicht im einfachen Genehmigungsverfahren im Jahr 2019 eine kürzere Laufzeit als rund die Hälfte der Vergleichskommunen. Die kurzen Laufzeiten bestätigen einen effizienten Prozessablauf des einfachen Genehmigungsverfahrens.

Laufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Emmerich am Rhein erreicht auch bei der Laufzeit ab Vollständigkeit des Bauantrags einen durchschnittlich guten Wert. Die Stadt hat somit eine kürzere Laufzeit ab Vollständigkeit des Antrags als 50 Prozent der Vergleichskommunen.

→ Empfehlung

Die gpaNRW empfiehlt auch die Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren zu erfassen und auszuwerten.

4.3.7 Personaleinsatz

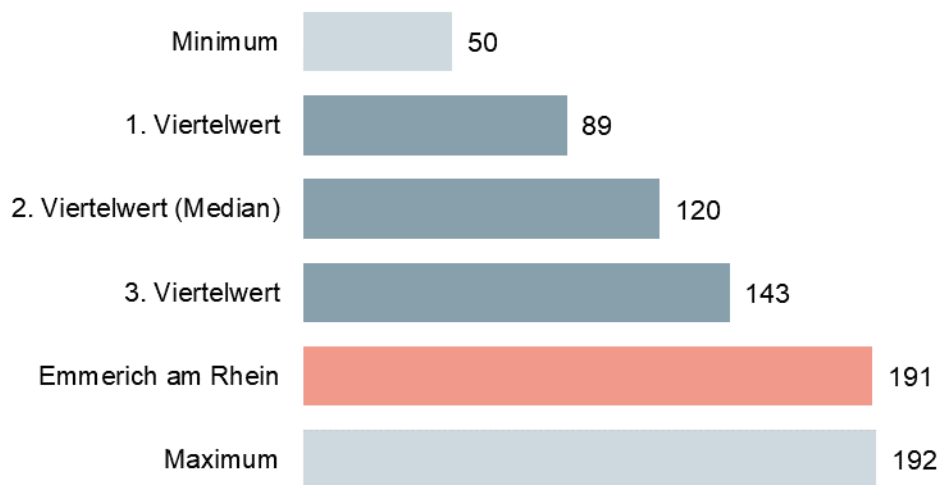
Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Kommune es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung werden die Daten vergleichbar.

- Die Stadt Emmerich am Rhein erreicht bei der Bearbeitung der Bauanträge überdurchschnittliche Leistungswerte.

Grundsätzlich sollte eine Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z. B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

Die **Stadt Emmerich am Rhein** setzt für den von der gpaNRW betrachteten Aufgabenbereich der Bauaufsicht 1,12 Vollzeit-Stellen für die Sachbearbeitung und 0,32 Vollzeit-Stellen für den Overhead ein. Es handelt sich hierbei um die Vollzeit-Stellen, die in Bezug zu den erhobenen Grundzahlen „Mengen Baugenehmigung“ stehen. Somit sind auch die Stellenanteile für Anzeigen und Vorlagen im Freistellungsverfahren enthalten. In die nachfolgende Leistungskennzahl fließen somit 1,12 Vollzeit-Stellen der Sachbearbeitung ein. Im Jahr 2019 bearbeitete die Bauaufsicht 156 Fälle.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 70 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Emmerich am Rhein bildet derzeit im interkommunalen Vergleich den zweithöchsten Wert ab. Im Vorjahr gab es in Emmerich am Rhein ein ähnliches Bild. Laut Aussage der Stadt Emmerich am Rhein, wird sich in den kommenden Jahren die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle relativieren. Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein musste im Jahr 2018 und zum Teil in dem Betrachtungsjahr 2019 Personalausfälle kompensieren.

Die Personalkennzahl bezieht nachfolgende Parameter in die Berechnung ein:

- Summe der Bauanträge aus dem laufenden Jahr,
- Vorlagen Genehmigungsfreistellung sowie die
- förmliche Bauvoranfragen.

Bei dieser Kennzahl wurde keine Gewichtung nach Verfahrensarten vorgenommen. Es sind somit sowohl komplizierte und langwierige Fälle als auch einfache und schnell abzuwickelnde Fälle im einfachen und normalen Genehmigungsverfahren enthalten. In vergangenen Prüfungen hat sich bestätigt, dass für den interkommunalen Vergleich eine Gewichtung hier nicht sinnvoll ist.

Aus dem Verhältnis unerledigter Bauanträge des Vorjahres zu den im Jahr eingegangenen Bauanträgen lassen sich Rückschlüsse auf die Rückstände in der Bauaufsicht ziehen. Hieraus lässt sich über Jahre eine Tendenz erkennen, mit deren Hilfe sich die Personalausstattung in diesem Aufgabenfeld steuern lässt.

Weitere Kennzahlen 2019

Kennzahlen	Emmerich am Rhein	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen in %	27,11	5,65	22,19	33,94	61,34	450	42
Overhead-Anteil Bauaufsicht in %	22,22	2,73	8,00	13,09	19,12	28,20	72

Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein hat weniger unerledigte Bauanträge als 50 Prozent der Vergleichskommunen. Ein unerledigter Bestand an Bauanträgen bedeutet, dass die Sachbearbeitungen der Bauaufsicht zum Alltagsgeschäft zusätzlich unerledigte Bauanträge abarbeiten. Laut Aussage der Bauaufsicht hat sich durch die personelle Situation bis zur zweiten Hälfte 2019 ein Bestand an unerledigten Fällen angesammelt. Zudem hatten Großprojekte in den vergangenen Jahren Zeit und Arbeitskraft gebunden. Die Bauaufsicht arbeitet derzeit daran, diesen abzuarbeiten. Nach der Einarbeitung neuer Mitarbeiter liegt die Priorität aktuell auf der Reduzierung der unerledigten Bestände.

Der Overhead-Anteil der Bauaufsicht fällt höher aus als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen. Laut Aussage der Stadt Emmerich am Rhein liegt dies an der Besonderheit, dass die Leitung der Bauaufsicht gleichzeitig als Overhead die juristische Begleitung der Bauverfahren begleitet. Nach eigener Aussage hat sich dieses Vorgehen in Emmerich bereits bewährt. Das Ziel, rechtssichere Entscheidungen zu treffen und Klageverfahren zu vermeiden, wurde hierdurch erreicht.

Personaleinsatz förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide 2019

Kennzahlen	Emmerich am Rhein	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vorbescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	100	5	45	90	133	233	33

Kennzahlen	Emmerich am Rhein	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Förmliche Bauvoranfragen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	313	12	73	128	169	444	30
Overhead-Anteil förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide in %	k.A	2,73	8,00	13,90	19,12	28,20	72

Die Kennzahl Vorbescheide je Vollzeit-Stelle ist unauffällig. Die Anzahl der förmlichen Bauvoranfragen ist höher als in den meisten Vergleichskommunen. Laut Aussage der Stadt relativiert sich durch die Schließung der personellen Lücke die Belastung ab dem Jahr 2020.

4.3.8 Digitalisierung

→ Feststellung

Die Stadt Emmerich am Rhein nutzt derzeit noch nicht alle Möglichkeiten der Digitalisierung. Die Papierakte ist bisher das führende Medium.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

Perspektivisch sollen die 212 unteren Bauaufsichtsbehörden in NRW ein digitales Baugenehmigungsverfahren nutzen. In den hierfür erforderlichen Prozess bezieht das MHKBG die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Baukammern ein. Sechs Modellkommunen unterschiedlicher Struktur und Größe wirken an diesem Projekt mit. Ziel soll es sein, dass

- Postlaufzeiten wegfallen,
- auf Dokumente schneller zugegriffen werden kann,
- parallel sternförmig alle notwendigen Ämter informiert werden können und
- unmittelbar digital auf Pläne und Akten zugegriffen werden kann.

Bisher nimmt die Bauaufsicht der **Stadt Emmerich am Rhein** Anträge für Baugenehmigungen nur in Papierform entgegen. Die technischen Voraussetzungen für die Annahme von elektronisch eingereichten Bauanträgen liegen aktuell nicht vor. Sonstige Eingänge wie Ergänzungen oder Nachreichungen zu Bauanträgen können digital erfolgen. Das Stellungnahmeverfahren läuft, wenn möglich in digitaler Form ab.

Aus Sicht der gpaNRW können elektronisch eingereichte Bauanträge grundsätzlich den Erfassungs- und Bearbeitungsaufwand reduzieren, weil die Sachbearbeitung eingehende Anträge „per Knopfdruck“ in die Fachsoftware übernehmen und medienbruchfrei weiterverarbeiten kann. Zusätzlich entfallen die Postwege. Neben der Übernahme der von den Antragstellern einge-

reichten Daten in die Fachsoftware, können im Beteiligungsverfahren die zu beteiligenden Stellen in anderen Kommunen ihre Stellungnahmen unmittelbar in die Fachsoftware der Bauaufsicht eingeben. Insofern führt die Digitalisierung an dieser Stelle ebenfalls zu einer Reduzierung des Eingabeaufwands der Sachbearbeitung in der Bauaufsicht. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und sie miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Dies bedeutet, dass z.B. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide etc. bis zum 31.12.2022 digitalisiert sein müssen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, zukünftig die Akten der Bauaufsicht ab Eingang digital zu führen. Sie sollte das Antragsverfahren vollständig digitalisieren.

4.3.9 Transparenz

→ **Feststellung**

Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein bildet derzeit keine Kennzahlen zur Steuerungunterstützung.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte eine Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Im Haushaltsplan der **Stadt Emmerich am Rhein** findet sich nachfolgende allgemeine Zielsetzung:

- Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten und Handlungsspielräume,
- Bescheiderteilung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen trotz Zunahme der vielfach komplexen Fachfragen,
- Berücksichtigung der Belange der betroffenen Nachbarn.

Die Ziele der Stadt Emmerich am Rhein sind bisher mit keinen überprüfbaren Zielwerten hinterlegt. Im Rahmen eines Berichtswesens könnte die Stadt Zielwerte nachhalten.

Bezogen auf das Aufgabenfeld Bauaufsicht haben wir in den Vergleichskommunen nachfolgende Kennzahlen vorgefunden. Mit deren Erfassung könnte die Stadt Emmerich am Rhein höhere Steuerungswirkung und Qualitätsverbesserung erzielen.

Kennzahlart	Kennzahlbeispiel
Finanzkennzahlen	„Ergebnis pro Einwohner“; „Aufwand Personalkosten zu den Einnahmen“; „Grundaufwand je Mitarbeiter (vollzeitverrechnet)“
Wirtschaftlichkeitskennzahlen	„Kostendeckungsgrad“; „Aufwandsdeckungsgrad Bauaufsichtliche Verfahren in Prozent“

Kennzahlart	Kennzahlbeispiel
Personal-/Leistungskennzahlen	„Verzeichnete Anträge je Sachbearbeiter“; „Fälle je Mitarbeiter (vollzeitverrechnet)“; „Innerhalb Genehmigungszeiten BauO NRW erteilte Genehmigungen in Prozent“; „Fristgemäße Bearbeitung von Anträgen in Prozent“;

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte ihre Ziele mit Zielwerten und Qualitätsstandards hinterlegen. Deren Einhaltung sollte sie mittels Kennzahlen überprüfen. Dafür kann sie die in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen verwenden und fortschreiben.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Bauaufsicht

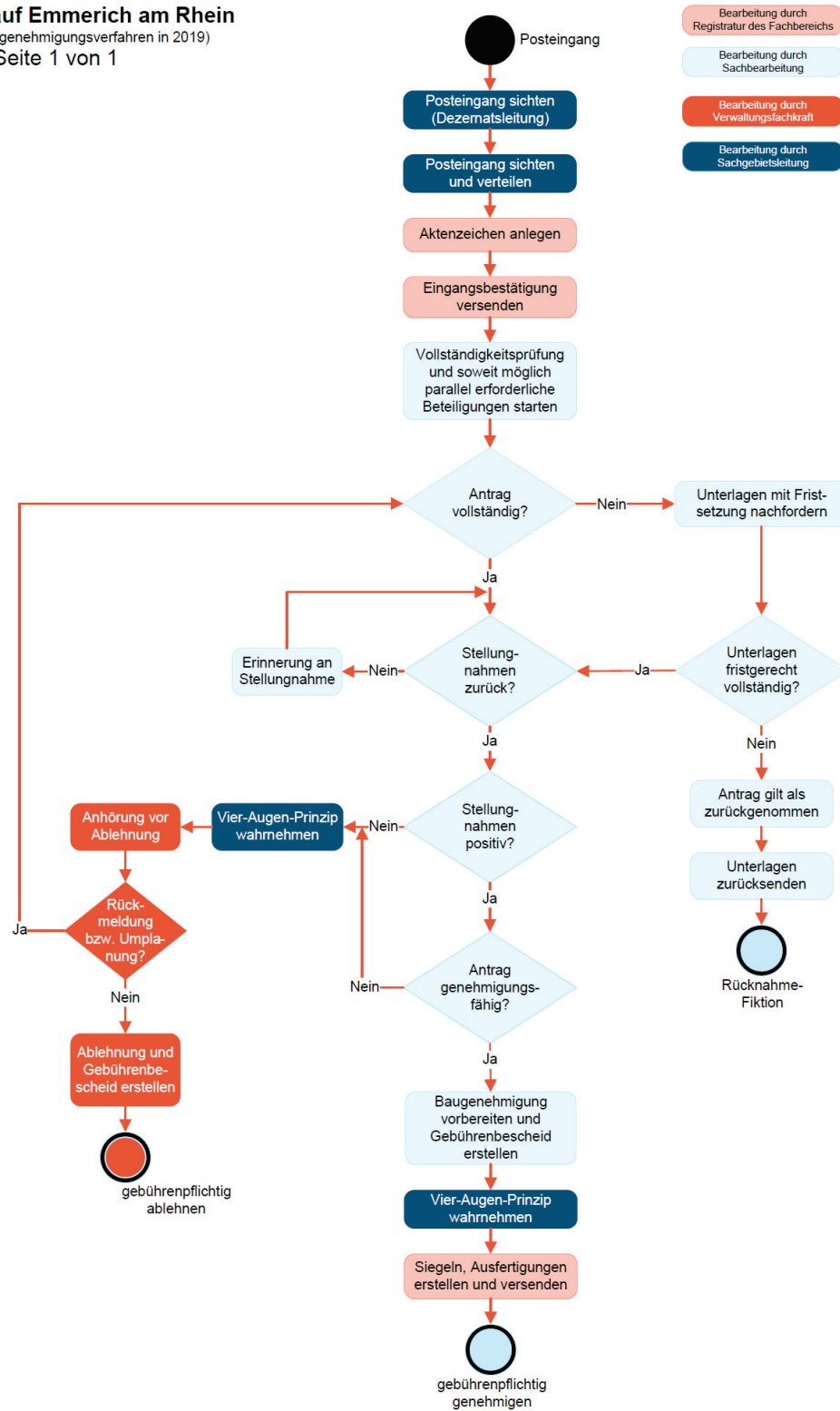
Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Baugenehmigung					
F1	Die Bauaufsicht hat bisher keine klaren Regelungen von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen in einer Dienstanweisung erfasst.	151	E1	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche klar z. B. in einer Dienstanweisung, Arbeitsanleitung o. ä. regeln, um Handlungssicherheit zu schaffen.	152
F2	Die Laufzeiten der Bauanträge liegen im einfachen Genehmigungsverfahren unter der durchschnittlichen Laufzeit von 84 Kalendertagen. Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt keine Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren.	153	E2	Die gpaNRW empfiehlt auch die Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren zu erfassen und auszuwerten.	155
F3	Die Stadt Emmerich am Rhein nutzt derzeit noch nicht alle Möglichkeiten der Digitalisierung. Die Papierakte ist bisher das führende Medium.	158	E3	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, zukünftig die Akten der Bauaufsicht ab Eingang digital zu führen. Sie sollte das Antragsverfahren vollständig digitalisieren.	159
F4	Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein bildet derzeit keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung.	159	E4	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte ihre Ziele mit Zielwerten und Qualitätsstandards hinterlegen. Deren Einhaltung sollte sie mittels Kennzahlen überprüfen. Dafür kann sie die in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen verwenden und fortschreiben.	160

Darstellung Prozessablauf: Einfaches Baugenehmigungsverfahren 2019

Prozessablauf Emmerich am Rhein

(Einfaches Baugenehmigungsverfahren in 2019)

Seite 1 von 1



6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt. Sie sind zudem übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW veröffentlicht das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichen zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie

- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „k. A.“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lageparameter ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

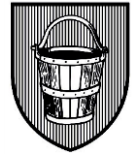
Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Emmerich 2011/12	Emmerich aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE gesamt)	34,7	32,7	12,96	24,12	30,76	38,30	63,22	81	2018	Hilfe zur Er- ziehung
Tagesbetreuung für Kinder										
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je EW von 0 bis unter 6 Jahre in Euro	1.760	2.235	1.563	2.238	2.340	2.642	3.794	35	2017	./.
Verhältnis Elternbeiträge zu den Auf- wendungen Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsquote) in Prozent	12,00	12,2	3,0	11,7	13,0	14,3	19,2	36	2017	./.
Fehlbetrag Tageseinrichtungen für Kinder je Platz in Euro	2.742	3.421	1.805	3.044	3.297	3.689	4.616	36	2017	./.
Sport Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Schulsporthallen je Klasse in qm	72	90	52	76	85	97	208	103	2018	./.
Bruttogrundfläche Sporthallen je 1.000 EW in qm	386	387	235	341	383	426	632	103	2018	./.
Fläche Sportplätze je EW in qm	6,65	5,21	1,67	3,20	4,32	6,29	9,14	55	2019	./.
Fläche Spielfelder je EW in qm	k.A.	2,07	0,56	1,27	2,07	2,95	5,04	55	2019	./.
Bauaufsicht										
Fälle je Vollzeit-Stelle Bauaufsicht	k. A.	191	50	89	120	143	192	70	2019	Bauaufsicht
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in Pro- zent	k. A.	2,41	0,00	2,27	4,17	6,73	20,00	70	2019	Bauaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (nor- males Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	k.A.	53	84	113	135	275	42	2019	Bauaufsicht

Handlungsfelder / Kennzahlen	Emmerich 2011/12	Emmerich aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	69	31	59	69	110	148	39	2019	Bauaufsicht
Straßenbeleuchtung										
Leuchtenstandorte je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche	k.A.	k.A.	2,17	2,68	3,04	3,49	4,29	10	2019	./.
Aufwendungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k.A.	k.A.	179	261	330	391	648	8	2019	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k.A.	k.A.	81,97	107	144	204	274	7	2019	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in Euro	49,00	65,29	22,43	43,43	64,81	89,15	191	15	2019	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in kWh	k.A.	k.A.	424	527	712	793	1.016	9	2019	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in kWh	255	238	159	185	213	247	321	19	2019	./.
Park- und Gartenanlagen										
Fläche Park- und Gartenanlagen je EW in qm	2,14	2,27	0,26	2,73	5,64	8,50	21,02	43	2019	./.
Aufwendungen Park- und Gartenanlagen je qm in Euro	k.A.	3,19	0,13	0,91	1,45	2,22	9,83	40	2019	./.

Lfd. Nr.	Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F13 E13	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 34 SGB VIII	133/135	Die Stadt Emmerich am Rhein hat bei der Heimerziehung überdurchschnittliche Aufwendungen je Hilfefall. Die Auswahl der Träger könnte transparenter gestaltet werden.	Wurde mit der ASD-Leitung thematisiert und wird (erneut) ausprobiert.	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte für die Heimunterbringung ein Anbieterverzeichnis anlegen und bei Bedarf trägerbezogene Auswertungen erstellen. Dieses Vorgehen würde den Entscheidungsprozess transparenter werden lassen. Daneben würde auch die wirtschaftliche Leistungsvergabe unterstützt.		Wird eingeführt.	
F14 E14	Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	137/138	In der Stadt Emmerich am Rhein machen die Hilfen für junge Volljährige einen vergleichsweise durchschnittlichen Anteil an den Hilfen zur Erziehung aus. Die Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall sind unauffällig. Verfahrensstandards und Kernprozesse sind für die Hilfeart noch nicht entwickelt worden.	Können im Rahmen des ASD-Handbuchs festgelegt werden.	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte auch für die Hilfen für Junge Volljährige Verfahrensstandards und Kernprozesse entwickeln und diese in einem Qualitäts-Handbuch aufnehmen. Dabei sollten Begrenzungen der Verweildauern und Verselbständigungskonzepte enthalten sein.		Können im ASD-Handbuch beschrieben werden.	
5. Bauaufsicht								
F1 E1	Geschäftsprozesse	151/152	Die Bauaufsicht hat bisher keine klaren Regelungen von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen in einer Dienstanweisung erfasst.	In den meisten Fällen der Bauaufsicht handelt es sich um komplexe Einzelfälle, die nicht standardisiert werden können. Hier erfolgt die Abstimmung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen stets im persönlichen Austausch.	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche klar z. B. in einer Dienstanweisung, Arbeitsanleitung o. ä. regeln, um Handlungssicherheit zu schaffen.		Die Umsetzung der Empfehlung wird geprüft.	

Lfd. Nr.	Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
				Leidlinien geben definierte Textbausteine in ProBauG vor.				
F2 E2	Laufzeit von Bauanträgen	153/155	Die Laufzeiten der Bauanträge liegen im einfachen Genehmigungsverfahren unter der durchschnittlichen Laufzeit von 84 Kalendertagen. Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt keine Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren.	Die Erfassung ist über Pro-BauG möglich.	Die gpaNRW empfiehlt auch die Laufzeiten im normalen Genehmigungsverfahren zu erfassen und auszuwerten.	x		
F3 E3	Digitalisierung	158/159	Die Stadt Emmerich am Rhein nutzt derzeit noch nicht alle Möglichkeiten der Digitalisierung. Die Papierakte ist bisher das führende Medium.	Die Umstellung erfolgt zwangsweise durch die landesweite Einrichtung des Bauportals. Umsetzung im Hause bedarf erhöhten Personaleinsatz.	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, zukünftig die Akten der Bauaufsicht ab Eingang digital zu führen. Sie sollte das Antragsverfahren vollständig digitalisieren.		Die Umsetzung der Empfehlung ist vorgesehen.	
F4 E4	Transparenz	159/160	Die Bauaufsicht der Stadt Emmerich am Rhein bildet derzeit keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung.	Die Steuerung erfolgt nicht in quantitativen Messungen, sondern anhand der Qualitäten, da es sich bei Baugenehmigungen jeweils um komplexe Einzelfallentscheidungen handelt.	Die Stadt Emmerich am Rhein sollte ihre Ziele mit Zielwerten und Qualitätsstandards hinterlegen. Deren Einhaltung sollte sie mittels Kennzahlen überprüfen. Dafür kann sie die in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen verwenden und fortschreiben.			Es gibt x Fälle, die der Bauaufsicht von Außen vorgegeben werden. Die Stadt hat keinen Einfluss auf die Fallzahlen. Qualitätsstandard ist stets die Rechtssichere Baugenehmigung, hier bedarf es keiner weiteren Steuerung.



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	16.11.2021
		0489/2021	

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Maßnahmen des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 500 „Fachbereich 5 – Stadtentwicklung“ im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 auf 4.098.247 Euro und im Finanzhaushalt auf 8.564.907 Euro ggf. zuzüglich der Veränderungen aus den in der Vorlage dargestellten Ergänzungen fest.

Sachdarstellung :

Am 21.09.2021 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 durch den Bürgermeister und die Städtkämmerin in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 wird im ASE zur weiteren Beratung vorgestellt und zur Kenntnis gegeben. Weiterhin wurden die entsprechenden Seiten des Haushaltsplanentwurfes 2022 verteilt bzw. im Sitzungsinformationssystem eingestellt.

Als Anlage ist der Haushaltsplanentwurf des Dezernates II / Budget 500 / Fachbereich 5 – Stadtentwicklung – beigelegt. (S. 291-351)

Per Veränderungsliste werden noch Änderungen insbesondere Mittelübertragungen aus dem vergangenen Jahr und Umsetzung politischer Beschlüsse aus dem Jahr 2021 in das Budget 500 des Haushaltsplanentwurfs 2022 aufgenommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: sh. Vorlage

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0489

DEZ.II
BUDGET.500

Dezernat II
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.283.799,05	1.872.173	656.172	597.538	428.022	450.414
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.112.032,90	929.220	986.312	1.012.730	962.445	979.931
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.928,01	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.463,37	18.225	3.225	3.225	3.225	3.225
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	19.668,81	489.744	489.744	339.744	339.744	339.744
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	2.423.892,14	3.312.361	2.138.453	1.956.236	1.736.437	1.776.313
11	-	Personalaufwendungen	-1.218.831,58	-1.468.975	-1.580.662	-1.612.276	-1.644.523	-1.677.415
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-409.195,16	-1.487.918	-1.180.600	-590.600	-590.600	-590.600
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-1.638.364,31	-1.586.968	-1.723.064	-1.895.896	-1.800.139	-1.875.413
15	-	Transferaufwendungen	-1.258.479,20	-1.581.550	-1.104.750	-252.750	-116.750	-116.750
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-669.058,18	-1.128.730	-658.660	-488.340	-489.150	-489.970
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-5.193.928,43	-7.254.141	-6.247.736	-4.839.862	-4.641.162	-4.750.148
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.770.036,29	-3.941.779	-4.109.283	-2.883.626	-2.904.726	-2.973.835
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-10.313,52	-9.639	-8.964	-8.290	-7.614	-6.940
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-10.313,52	-9.639	-8.964	-8.290	-7.614	-6.940
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.780.349,81	-3.951.418	-4.118.247	-2.891.916	-2.912.340	-2.980.775
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-2.780.349,81	-3.951.418	-4.118.247	-2.891.916	-2.912.340	-2.980.775
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	20.000	20.000	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	-2.780.349,81	-3.931.418	-4.098.247	-2.891.916	-2.912.340	-2.980.775
30	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	-2.780.349,81	-3.931.418	-4.098.247	-2.891.916	-2.912.340	-2.980.775

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.307.087,56	1.781.979	546.029	0	440.513	251.825	251.825
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.175.204,81	-5.196.812	-4.053.636	0	-2.622.256	-2.518.637	-2.551.675
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-1.868.117,25	-3.414.833	-3.507.607	0	-2.181.743	-2.266.812	-2.299.850
101	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	935.428,93	1.682.600	1.932.800	0	1.035.000	607.000	282.000
102	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
103	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
104	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	162.484,88	1.518.200	532.000	0	1.307.000	1.375.000	1.523.000
105	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	1.097.913,81	3.200.800	2.464.800	0	2.342.000	1.982.000	1.805.000
107	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-170.000	-170.000	0	0	0	0
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-768.065,16	-8.591.600	-6.865.100	-6.552.000 davon 2023 -3.405.000 2024 -2.460.000 2025 -687.000	-4.247.000	-3.333.000	-2.110.000
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-345.053,16	-507.000	-487.000	0	-330.000	-330.000	-330.000
110	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
111	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
112	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-1.113.118,32	-9.268.600	-7.522.100	-6.552.000	-4.577.000	-3.663.000	-2.440.000
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-15.204,51	-6.067.800	-5.057.300	-6.552.000	-2.235.000	-1.681.000	-635.000

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II

Dezernat II

BUDGET.500

Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

1.100.09.01.01

Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.

Beschreibung

Der Bereich „Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinformationen“ gliedert sich in die folgenden Hauptarbeitsbereiche.

1. Städtebauliche Konzepte und Planungen

Die räumliche Planung erarbeitet mittel- bis langfristige Entwicklungskonzepte für städtische Quartiere, welche als informelle Steuerungsinstrumente Leitlinien für die Stadtentwicklung beinhalten. Räumliche Entwicklungskonzepte als Teil der Stadtentwicklungsplanung stellen alle wesentlichen Aspekte in einen Gesamtzusammenhang und bieten Lösungen in Form von Handlungs- und Maßnahmenkonzepten. Diese sind Voraussetzung für die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten.

Für die einzelnen Bausteine dieser Konzepte werden städtebauliche Planungen und Entwürfe gefertigt, die detaillierte Aussagen zu geplanten Nutzungen und zur Gestaltung beinhalten.

Die Räumliche Planung zielt weiterhin darauf ab, vorhandene städtebauliche Strukturen zu erhalten oder zu erneuern und brachliegende Flächen zu aktivieren.

Darüber hinaus ist die Pflege und Entwicklung des Stadt- und Ortsbildes durch objektbezogene Einzelmaßnahmen – Gestaltung und Ausbau von Straßen und Plätzen – ein wesentlicher Baustein.

2. Regionalplanung

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich in ihrer städtebaulichen Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und des Regionalplans der Planungsregion Düsseldorf zu orientieren.

Grundlage für die Formulierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind Analysen und Prognosen für die regionalen Entwicklungen. Daher ist die Regionalplanung als dynamischer Prozess zu verstehen, der auf Veränderungen der ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Situationen zu reagieren hat. Aus diesem Grund ist turnusmäßig in einem Zeitraum von ca. 10 – 15 Jahren eine Fortschreibung der Regionalpläne vorgesehen. Die letzte Fortschreibung wurde 2017 rechtskräftig. Zur Schaffung von mehr Wohnbauland wird derzeit eine Regionalplan-Änderung durchgeführt.

3. Bauleitplanung

Neben den vorgenannten städtebaulichen Konzeptionen und der übergeordneten Regionalplanung beinhaltet die räumliche Planung und Entwicklung die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zur Vorbereitung der konkreten baulichen und sonstigen Nutzung des Stadtgebietes. Die Aufstellung von Satzungen (Gestaltungssatzungen, Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen, Vorkaufsrechtssatzungen), welche die Art der Bodennutzung vorbereiten oder der Sicherung der Bauleitplanung dienen, runden dieses Themenfeld ab.

4. Geoinformationen

Der Bereich Geoinformationen beinhaltet Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die Ausstellung von Bescheinigungen auf der Grundlage von Katasterinformationen, die Herstellung und Vervielfältigung von graphischen Produkten sowie die Erstellung und Pflege von Datenmodellen und Herstellung/Änderung von Planungsrechtskarten und thematischer Karten.

Zielgruppe

Architekten, Antragsteller, Bauherren, Bewohner, Bürger, Dienstleistungsbereiche städtischer Unternehmen, Erbbauberechtigte, Fachbereiche, Grundstückseigentümer, Maßnahmenträger, Nutzungsberechtigte und sonstige Auftraggeber.

Allgemeine Zielsetzung

Steuerung der städtebaulichen Entwicklung, Vorbereitung der künftigen Bodennutzungen und ihrer planungsrechtlichen Absicherung durch Bauleitplanung.

Städtebaulich-architektonische Einfügung von Bauvorhaben in die Umgebung; Aufwertung des (Innenstadt-)Bereichs durch Gestaltungsentwürfe für öffentliche Straßen, Wege und Plätze; Erhaltung und Wiederherstellung des Stadtbildes; Attraktivierung von Quartieren.

Herstellung und Vervielfältigung kartographischer und sonstiger graphischer Produkte und aktueller Grundrissdateien, Sicherung der Übertragbarkeit vom Planungsrecht in die Örtlichkeit durch geometrische Festsetzung von Planungsinhalten in B-Pläne.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

1. Städtebauliche Konzepte und Planungen

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzeptes 2025 (ISEK 2025) wurde 2016/2017 unter Einbeziehung verschiedener in engem Zusammenhang stehender Themenfelder (Innenstadt und Städtebau, Bausubstanz/Stadtbild/Image, Gewerbe/Einzelhandel, Arbeit/Wirtschaft, Wohnen, Demographie, Soziales/Integration, Verkehr/Mobilität, Tourismus, Sport/Kultur/Freizeit, Urbanes Grün/Freiraum, Klimaschutz) erarbeitet. Grundlage des ISEK 2025 war eine städtebauliche Gesamtanalyse der Emmericher Innenstadt. Daraus wurden verschiedene Ziele abgeleitet und entsprechende Handlungsfelder mit Projekten und Maßnahmen erarbeitet. Den Abschluss bildet das Konzept inklusive Kosten- und Finanzierungsübersicht. Im ISEK ist die Umgestaltung der noch nicht in jüngster Zeit neu gestalteten öffentlichen Räume in der Innenstadt (Geistmarkt und kleiner Löwe) vorgesehen. In den Einkaufslagen soll es partielle Aufwertungen geben. Die Ergebnisse sollen abschließend in das Konzept einfließen. Das ISEK 2025 bildet die Grundlage zur Generierung von Fördermitteln.

Der Breitbandausbau wird durch das Programm „Weiße Flecken“ des Kreises Kleve vorangetrieben. Der städtische Eigentanteil für den Breitbandausbau beträgt ca. 650.000 €.

2. Regionalplanung

Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit Anfang 2017 in Kraft. Im Jahr 2018 wurde eine Änderung durchgeführt zur Flexibilisierung von Ortsteilentwicklungen sowie zur Umsetzung des Windenergieerlasses und Erleichterungen bei der Gewinnung von Bodenschätzen.

Für den aktuell noch geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan GEP99) wurde 2018 ein Fortführungsverfahren durchgeführt. Zur Schaffung von mehr Wohnbauland an der Rheinschiene wird in den kommenden Jahren eine Regionalplan-Änderung durchgeführt, in dem ggf. mehr ASB-Flächen ausgewiesen werden können.

3. Bauleitplanung

Unter anderen befinden sich folgende Bauleitplanverfahren in Bearbeitung:

79. Änd. FNP zur Darstellung einer übergeordneten Verkehrsfläche – Kreisverkehr Bahnhofstraße – mit Aufstellung des B-Planes E 17/3 – Kreisverkehr Bahnhofstraße – im Parallelverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage bezüglich der Errichtung eines 5-armigen Kreisverkehrsplatzes zur Neuordnung der Verkehrsströme im Bereich Bahnhofstraße, Ostwall, Hafenstraße, Mennonitenstraße und der künftigen Trasse der Wassenbergstraße („Neutor“). Planungsrechtliche Sicherung des über das Planfeststellungsverfahren der DB AG hinausgehenden Straßenbaus (Kreisverkehr) für die Aufhebung des schienengleichen Bahnübergangs Löwentor.

Die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes erfordert Bauleitplanungen. Hier sind je nach Antragslage im gesamten Stadtgebiet die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen notwendig (z. B. an der Reeser Straße).

Generell werden die meisten Bauleitplanungen durch Investoren betrieben. Hier muss die Verwaltung ggf. eine rechtliche Beratung hinzuziehen.

4. Geoinformationen

Aufbau und Pflege eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis der Katasterdaten mit dem Programm Geo Media Professional. Einstellung und Auswertung von Planungsdaten.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	940.370,41	1.562.431	294.369	188.688	0	0
		41400000 Zuw.lfd.Zw. Bund	3.645,04	0	0	0	0	0
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	935.474,78	466.266	294.204	188.688	0	0
		41470000 Zuw.lfd.Zw. privater Bereich	0,00	1.096.088	0	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	1.250,59	77	165	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.555,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	9.555,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.463,37	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		44870000 Ertr. Kostener. priv	1.463,37	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	=	Ordentliche Erträge	951.388,78	1.575.431	307.369	201.688	13.000	13.000
11	-	Personalaufwendungen	289.284,23-	-342.044	-373.564	-381.039	-388.662	-396.435
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	228.787,37-	-270.144	-311.266	-317.492	-323.842	-330.319
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	17.446,62-	-19.950	-20.035	-20.436	-20.845	-21.261
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	43.050,24-	-51.950	-42.263	-43.111	-43.975	-44.855
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.316,30-	-957.018	-631.500	-61.500	-61.500	-61.500
		52320000 Aufw.lfd.Verw.Gemeinden	937,50-	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
		52810000 Sonstige Sachleistungen	445,46-	0	0	0	0	0
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	44.933,34-	-955.518	-630.000	-60.000	-60.000	-60.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.999,76-	-1.154	-1.309	-903	-783	-783
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	2.869,16-	-823	-637	-637	-637	-637
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	1.130,60-	-331	-672	-266	-146	-146
15	-	Transferaufwendungen	1.227.350,69-	-1.430.000	-988.000	-136.000	0	0
		53120000 Zuweis.lfd.Zw. Gemeinden	242.025,00-	0	-652.000	0	0	0
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	985.325,69-	-1.250.000	0	0	0	0
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	0,00	-180.000	-336.000	-136.000	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	265.970,79-	-584.450	-132.460	-124.290	-124.970	-125.660
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.412,10-	-17.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000
		54290000 Sonst. Aufw. Inanspr. Rechte u. Dienste	190.923,49-	-150.000	0	0	0	0
		54311000 Bürobedarf u.ä.	11.054,33-	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
		54312000 Porto	2.088,64-	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
		54313000 Telefon	2.955,56-	-2.600	-2.600	-2.700	-2.700	-2.700
		54314000 Mitgliedsbeiträge	2.000,00-	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
		54315000 EDV-Aufwendungen	42.395,43-	-368.550	-76.560	-68.290	-68.970	-69.660
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	8.141,24-	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	1.832.921,77-	-3.314.666	-2.126.833	-703.732	-575.915	-584.378
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	881.532,99-	-1.739.235	-1.819.464	-502.044	-562.915	-571.378
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	881.532,99-	-1.739.235	-1.819.464	-502.044	-562.915	-571.378
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	881.532,99-	-1.739.235	-1.819.464	-502.044	-562.915	-571.378
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	881.532,99-	-1.739.235	-1.819.464	-502.044	-562.915	-571.378
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	881.532,99-	-1.739.235	-1.819.464	-502.044	-562.915	-571.378

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Erläuterung zu Zeile 2 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen:
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (41410000):

2022	2023	2024	2025	
38.072 €	0 €	0 €	0 €	Citymanagement
134.400 €	66.954 €	0 €	0 €	Schule im Quartier; Stadtteilarchitekt; Mietkosten Citymanagement und Stadtteilarchitekt
121.732 €	121.734 €	0 €	0 €	Förderprogramm Innenstadt
294.204 €	188.688 €	0 €	0 €	

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Aufwendungen für sonstige Dienstleistung (52910000):

2022	2023	2024	2025	
60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	Pauschale für Vermessung, Gutachten und rechtliche Beratung in Bauleitplanverfahren
300.000 €	0 €	0 €	0 €	Verlegung Stadtsteiger
30.000 €	0 €	0 €	0 €	ISEK: Qualitätsoffensiven Einzelhandel und Gastronomie
20.000 €	0 €	0 €	0 €	ISEK: Öffentlichkeitsarbeit
75.000 €	0 €	0 €	0 €	Citymanagement
75.000 €	0 €	0 €	0 €	Stadtteilarchitekt
20.000 €	0 €	0 €	0 €	Umsetzung Konzept Mitfahrbänke
50.000 €	0 €	0 €	0 €	Dorferneuerung Praest
630.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	

Erläuterung zu Zeile 15 – Transferaufwendungen:
Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden/Gemeindeverbände (53120000):
Breitbandausbau „weiße Flecken“: Eigenanteil in Höhe von 652.000 Euro an Kreis Kleve.

Zuweisungen für lfd. Zwecke an übrige Bereiche (53180000):

2022	2023	2024	2025	
125.000 €	0 €	0 €	0 €	Hof- und Fassadenprogramm
75.000 €	0 €	0 €	0 €	Verfügungsfonds Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
136.000 €	136.000 €	0 €	0 €	Förderprogramm Innenstadt
336.000 €	136.000 €	0 €	0 €	

Erläuterung zu Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:
Sonstige Geschäftsaufwendungen (54319000):

2022	2023	2024	2025	
10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Pauschale verwaltungsgerichtliche Verfahren
15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	Rechtliche Beratung bei möglicher Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse BETUWE
25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	949.898,19	1.575.354	307.204	0	201.688	13.000	13.000
		61400000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	3.645,04	0	0	0	0	0	0
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	935.474,78	466.266	294.204	0	188.688	0	0
		61470000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von Privaten	0,00	1.096.088	0	0	0	0	0
		63110000 Verwaltungsgebühren	9.315,00	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
		64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	1.463,37	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.835.521,08	-3.313.512	-2.125.524	0	-702.829	-575.132	-583.595
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-228.787,37	-270.144	-311.266	0	-317.492	-323.842	-330.319
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-17.446,62	-19.950	-20.035	0	-20.436	-20.845	-21.261
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-43.050,24	-51.950	-42.263	0	-43.111	-43.975	-44.855
		72320000 Aufwandserst. lfd. Verwaltungstätig. an Gemeinden	-985,50	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-445,46	0	0	0	0	0	0
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-45.230,06	-955.518	-630.000	0	-60.000	-60.000	-60.000
		73120000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemei	-242.025,00	0	-652.000	0	0	0	0
		73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	-985.325,69	-1.250.000	0	0	0	0	0
		73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an übBer	0,00	-180.000	-336.000	0	-136.000	0	0
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-6.702,10	-17.000	-7.000	0	-7.000	-7.000	-7.000
		74290000 Sonstige Aufw. für die Inanspruchnahme von Diens	-192.423,40	-150.000	0	0	0	0	0
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-11.101,78	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
		74312000 Porto	-2.044,50	-1.800	-1.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
		74313000 Telefon	-2.955,56	-2.600	-2.600	0	-2.700	-2.700	-2.700
		74314000 Mitgliedsbeiträge	-2.000,00	-4.500	-4.500	0	-4.500	-4.500	-4.500
		74315000 EDV-Auszahlungen	-42.395,43	-368.550	-76.560	0	-68.290	-68.970	-69.660
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-12.602,37	-25.000	-25.000	0	-25.000	-25.000	-25.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-885.622,89	-1.738.158	-1.818.320	0	-501.141	-562.132	-570.595
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0	0	0
	78320000 Ausz. VG GWG	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.767,15	-25.000	-5.000	0	0	0	0	0	0

Investitionsprojekt 7.005200:

Software zur Umsetzung einer bundeseinheitlichen Planzeichenverordnung (5.000 Euro in 2022).

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.09.01.01: Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.						
Stellenanteile (Stück)	5,90	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60
Bebauungsplanverfahren (Stück)	6,00	16,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Bebauungsplanänderungsverfahren (Stück)	1,00	3,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Flächennutzungsplanverfahren (Stück)	1,00	10,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Planungsrechtl. Stellungn. zu Bauanträge (Stück)	400,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Städtebauliche Konzepte (Stück)	1,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
Regionalplanverfahren (Stück)	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Städtebauliche Entwürfe (Stück)	0,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.500	Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
100101	Bau- und Grundstücksordnung
1.100.10.01.01	Bau- und Grundstücksordnung

Beschreibung

Die tägliche Arbeit der Mitarbeiter in der Bau- und Grundstücksordnung hat einen erheblichen Wandel erfahren. Zunächst beinhaltet die Bau- und Grundstücksordnung die allgemeine Bauberatung außerhalb der Genehmigungsverfahren bzw. die Beratung bei konkreten Fragestellungen zur Planung von Bauvorhaben. Es wird bei Fragen zur Errichtung und Änderungen sowie Abbruch und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen und Gebäuden beraten; Baugenehmigungen und Bauvorbescheide, einschließlich Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen werden erteilt bzw. versagt. Ebenso werden Nachbar- und Drittbeschwerden über Bautätigkeiten aufgenommen und geprüft.

Die Beratungs- und Genehmigungstätigkeiten werden durch die Vielzahl an gesetzlichen Veränderungen im Planungsrecht (z.B. Fragen zum Thema Einzelhandel, Gebot der Rücksichtnahme), im Bauordnungs- und Umweltrecht sowie durch die anhängigen Planfeststellungsverfahren zur Betuwe bzw. B8 n beeinflusst, so dass der Beratungsbedarf der Bauwilligen und Architekten gestiegen ist.

Der Grundsatz der vorrangigen Innenbereichsverdichtung, d.h. Nutzung von Baulücken, Bauen im Bestand, Ersetzung von Altbauten durch Neubauten etc., führt zu neuen Problemstellungen, wie z.B. Abstandsflächenproblemen, Gebot der Rücksichtnahme, umfangreiche Abwägungsprozesse zwischen den Interessen von Bauherren und betroffenen Nachbarn, statische Problemstellungen. Mehraufwand entsteht durch die gesetzlichen Neuerungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzrechts und den hiermit einhergehenden Restriktionen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie den erhöhten Anforderungen im Bereich des Tierschutzes.

Die Fertigung von Stellungnahmen in Verfahren anderer Behörden, insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. anderen Fachgesetzen, wie z.B. dem Wasserrecht, hat in der alltäglichen Arbeit wesentliche Bedeutung gewonnen, was u.a. auf dem Umstand, dass in Emmerich am Rhein eine Vielzahl von Industriebetrieben ansässig sind, zurück zu führen ist.

Bei Sonderbauten, wie z. B. Versammlungsstätten, Heimen, Krankenhäusern, Schulen und großen Gewerbebetrieben werden wiederkehrende Prüfungen innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt.

Das Baulastenverzeichnis wird geführt, ebenso Teilungsgenehmigungen gemäß § 7 BauO NRW erteilt.

Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden erstellt.

Nach Genehmigungserteilung und Baubeginn sind Bauzustandsbesichtigungen regelmäßiger Bestandteil der Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörde, wozu auch die Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen sowie die Dokumentation gehören. Die Vorhaben werden auf ordnungsgemäße Umsetzung kontrolliert und Verstöße dokumentiert.

Die Änderungen der Bauordnung NRW 2018 (zuletzt zum 01.07.2021), insbesondere auch der Genehmigungsfreistellung diverser Bauvorhaben erfordert eine Intensivierung der Außendiensttätigkeit und der Sachverhaltsermittlung vor Ort durch die Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde.

Diese erhöhte Außendiensttätigkeit führt auch zur vermehrten Durchführung von ordnungsbehördlichen Verfahren zur Ahndung festgestellter Verstöße einschließlich der Durchsetzung von Maßnahmen mittels Verwaltungszwangs bei Nichtbefolgung durch die Verursacher.

Die Prüfung der baurechtlichen Situation von durch Arbeitsmigranten aus Osteuropa bewohnten Immobilien führt gerade auch bedingt durch die aktuelle Pandemie zu einem erheblich erhöhten Arbeits- und Prüfungsaufwand.

Gerichtliche Verfahren vor den Verwaltungs- sowie Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsverfahren) und Amtsgerichten (Ordnungswidrigkeiten) werden durchgeführt.

Zielgruppe

Entwurfsverfasser, Architekten, öffentliche und private Bauherren, Eigentümer, Investoren, Betreiber und Rechtsanwälte.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Allgemeine Zielsetzung

Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten und Handlungsspielräume, Bescheiderteilung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen trotz Zunahme der vielfach komplexen Fachfragen, Berücksichtigung der Belange der betroffenen Nachbarn.

Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung von rechtmäßigen Zuständen, Vermeidung von Vermögensverlusten bei Verstoß gegen das materielle Gesetz, Gewährleistung der Sicherheit der am Bau Beteiligten, Rechts- und Nachbarstreitigkeiten, Gleichbehandlung, Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Besuchern und Nutzern der entsprechenden Objekte, Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen innerhalb der vorgegebenen Überwachungsfristen.

Regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeiter aufgrund der immer komplexer werdenden Rechtsnormen sowie der alltäglichen Fragestellungen, unter anderem auch mit dem Ziel der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. Rechtssichere Prüfung der immer komplexer werdenden Fragestellungen und stetig wachsenden Prüfkatalogs unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Themenkomplexe

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Umfassende Beratungstätigkeit aufgrund der neuen Bauordnung für das Land NRW sowie der Sonderbauverordnung NRW.
- Durchführung komplexer Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten insbesondere von Gewerbebetrieben sowie die Umsetzung des Bauvorhabens Neumarkt
- Beteiligung an Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder wasserrechtlichen Vorschriften anderer Behörden bei Anträgen ortsansässiger Gewerbebetriebe und teilweise landwirtschaftlicher Betriebe
- Kontinuierliche Außendiensttätigkeit zwecks Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Vorgaben einschließlich Ahndung der festgestellten Verstöße
- Engmaschige bauordnungsrechtliche Kontrollen der durch Arbeitsmigranten genutzten Immobilien mit dem Ziel der Durchsetzung und Erhaltung bauordnungsrechtlich korrekter Zustände
- Durchführung der angesetzten wiederkehrenden Prüfungen

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	239,41	0	239	239	239	120
		41611000 Ertr.SPo-Aufl. Land	239,41	0	239	239	239	120
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	333.177,10	160.000	200.000	200.000	200.000	200.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	333.177,10	160.000	200.000	200.000	200.000	200.000
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	5.378,25	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
		45610000 Bußgelder	5.257,00	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
		45640000 weitere sonstige ordentliche Erträge	101,25	0	0	0	0	0
		45910000 andere sonstige ordentliche Erträge	20,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	338.794,76	166.000	206.239	206.239	206.239	206.120
11	-	Personalaufwendungen	596.971,78-	-656.256	-766.636	-781.971	-797.614	-813.568
		50110000 Bezüge Beamte	95.939,32-	-113.214	-112.115	-114.357	-116.645	-118.978
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	394.941,93-	-425.383	-525.408	-535.919	-546.640	-557.574
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	30.189,82-	-32.635	-35.465	-36.175	-36.898	-37.636
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	75.900,71-	-85.024	-93.648	-95.520	-97.431	-99.380
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.130,35-	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	1.130,35-	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.266,05-	-1.749	-2.008	-1.663	-1.438	-1.319
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	1.199,00-	-1.199	-1.199	-1.199	-1.199	-1.199
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	1.067,05-	-550	-809	-464	-239	-120
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.994,71-	-53.780	-44.150	-31.950	-32.080	-32.210
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.724,42-	-15.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	9.575,72-	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500	-6.500
		54312000 Porto	2.163,72-	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
		54313000 Telefon	2.391,72-	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
		54315000 EDV-Aufwendungen	20.772,47-	-19.580	-19.850	-12.650	-12.780	-12.910
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.515,26-	-8.000	-8.000	-3.000	-3.000	-3.000
		54450000 sonstige Steuern	66,00-	-100	-100	-100	-100	-100
		54460000 Versicherungen	785,40-	-1.000	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100
17	=	Ordentliche Aufwendungen	642.362,89-	-712.985	-813.994	-816.784	-832.332	-848.297
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	303.568,13-	-546.985	-607.755	-610.545	-626.093	-642.177
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	303.568,13-	-546.985	-607.755	-610.545	-626.093	-642.177
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	303.568,13-	-546.985	-607.755	-610.545	-626.093	-642.177
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	303.568,13-	-546.985	-607.755	-610.545	-626.093	-642.177
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	303.568,13-	-546.985	-607.755	-610.545	-626.093	-642.177

Erläuterung zu Zeile 4 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:
Verwaltungsgebühren (43110000):
 Baugebühren 200.000 Euro p.a..

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.056,00	166.000	206.000	0	206.000	206.000	206.000
		63110000 Verwaltungsgebühren	334.669,17	160.000	200.000	0	200.000	200.000	200.000
		65610000 Bußgelder	6.305,58	6.000	6.000	0	6.000	6.000	6.000
		65640000 weitere sonstige ordentliche Erträge	61,25	0	0	0	0	0	0
		65910000 Andere sonstige ordentliche Erträge	20,00	0	0	0	0	0	0
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-640.663,62	-711.236	-811.986	0	-815.121	-830.894	-846.978
		70110000 Bezüge Beamte	-95.939,32	-113.214	-112.115	0	-114.357	-116.645	-118.978
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-394.941,93	-425.383	-525.408	0	-535.919	-546.640	-557.574
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-30.189,82	-32.635	-35.465	0	-36.175	-36.898	-37.636
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-75.900,71	-85.024	-93.648	0	-95.520	-97.431	-99.380
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-1.092,13	-1.200	-1.200	0	-1.200	-1.200	-1.200
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-2.724,42	-15.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-9.695,72	-6.500	-6.500	0	-6.500	-6.500	-6.500
		74312000 Porto	-2.080,21	-1.800	-1.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
		74313000 Telefon	-2.391,72	-1.800	-1.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
		74315000 EDV-Auszahlungen	-20.772,47	-19.580	-19.850	0	-12.650	-12.780	-12.910
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-4.083,77	-8.000	-8.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
		74450000 sonstige Steuern	-66,00	-100	-100	0	-100	-100	-100
		74460000 Versicherungen	-785,40	-1.000	-1.100	0	-1.100	-1.100	-1.100
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-299.607,62	-545.236	-605.986	0	-609.121	-624.894	-640.978
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.10.01.01: Bau- und Grundstücksordnung						
Stellenanteile (Stück)	9,20	10,40	10,40	9,40	9,40	8,40
Bauberatung (Stück)	4.253,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00
Erteilung von Baugenehmigungen (Stück)	226,00	250,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Anträge Freistellungsverfahren (Stück)	26,00	25,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Überwachung der Bautätigkeit (Stück)	1.026,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
Ordn.beh.Einschreiten Schwarzb./Abweich. (Stück)	156,00	80,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Eintragungen von Baulasten (Stück)	51,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Erteil. v. Grundstücksteilungsgenehmig. (Stück)	16,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Wiederkehrende Prüfungen Sonderbauten (Stück)	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Abgeschlossenheitsbescheinigungen (Stück)	13,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Durchführ. v. Ordnungswidrigkeitenverf. (Stück)	10,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.10.03.01 **Denkmalschutz und -pflege**

Beschreibung

Denkmalschutz beinhaltet im Wesentlichen das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste auf Grundlage der wissenschaftlich festgestellten Denkmaleigenschaft. Außerdem umfasst der Denkmalschutz die Erarbeitung von rechtskräftigen Satzungen und satzungsähnlichen Denkmalpflegeplänen sowie deren Fortschreibung auf Grundlage der Ermittlung denkmalwerter Gesamtanlagen. Information der betroffenen Eigentümer über Rechte und Pflichten, Genehmigungen, Stellungnahmen, Begleitung von Verfahren.

Denkmalpflege beinhaltet die direkte (Zuschüsse, Zuweisungen) und indirekte (Steuererleichterungen/Steuerbescheinigungen) Förderung bei denkmalpflegerischen Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern; Erhalt von städtischen denkmalgeschützten Bauwerken.

Zielgruppe

Eigentümer, Nutzungsberechtigte von Bau- und Bodendenkmälern, Architekten, Antragsteller, Bewohner.

Allgemeine Zielsetzung

Sicherung der Erhaltung und Nutzung von Bau- und Bodendenkmälern; Sorgfältiger Umgang mit Denkmalsubstanz bei Veränderung, Sanierung und Unterhaltung; Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes im Satzungsbereich. Organisation des Programms zum Tag des offenen Denkmals im Sinne einer guten Öffentlichkeitsarbeit und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Begleitung von Sanierungsmaßnahmen an den Baudenkmälern Dorfstraße 78, Eltener Markt 17, Steinstraße 15, Reeser Straße 374, Rheinpromenade 1.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.394,31	10.648	10.648	10.648	10.648	10.648
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	7.746,36	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	598,86	599	599	599	599	599
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	49,09	49	49	49	49	49
10	=	Ordentliche Erträge	8.394,31	10.648	10.648	10.648	10.648	10.648
11	-	Personalaufwendungen	62.895,13-	-66.976	-64.727	-66.022	-67.343	-68.690
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	49.093,13-	-52.805	-50.209	-51.214	-52.239	-53.284
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	3.767,54-	-3.833	-3.885	-3.963	-4.042	-4.123
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	10.034,46-	-10.338	-10.633	-10.845	-11.062	-11.283
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	189,66-	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		52150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul.	189,66-	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.151,28-	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	2.151,28-	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151
15	-	Transferaufwendungen	9.051,00-	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	9.051,00-	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	74.287,07-	-94.127	-91.878	-93.173	-94.494	-95.841
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	65.892,76-	-83.479	-81.230	-82.525	-83.846	-85.193
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	65.892,76-	-83.479	-81.230	-82.525	-83.846	-85.193
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	65.892,76-	-83.479	-81.230	-82.525	-83.846	-85.193
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	65.892,76-	-83.479	-81.230	-82.525	-83.846	-85.193

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	65.892,76-	-83.479	-81.230	-82.525	-83.846	-85.193

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Instandhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen (52150000):

Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen an städtischen Ehrenmälern.

Erläuterung zu Zeile 15 – Transferaufwendungen:

Zuweisungen für lfd. Zwecke an den übrigen Bereich (53180000):

Denkmalfördermittel für kleine Pflegemaßnahmen an privaten Baudenkmälern.

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.746,36	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	7.746,36	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-72.135,79	-91.976	-89.727	0	-91.022	-92.343	-93.690
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-49.093,13	-52.805	-50.209	0	-51.214	-52.239	-53.284
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-3.767,54	-3.833	-3.885	0	-3.963	-4.042	-4.123
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-10.034,46	-10.338	-10.633	0	-10.845	-11.062	-11.283
		72150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	-189,66	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
		73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an üBber	-9.051,00	-20.000	-20.000	0	-20.000	-20.000	-20.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-64.389,43	-81.976	-79.727	0	-81.022	-82.343	-83.690
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-66.000	0	0	0	0	0
		78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	0,00	-66.000	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-66.000	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-66.000	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005090: Sanierung Kriegsbrücke am Spyker Weg											
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-66.000	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-66.000	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-66.000	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-66.000	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.10.03.01: Denkmalschutz und -pflege						
Stellenanteile (Stück)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Denkmäler zum 01.01. des Jahres (Stück)	118,00	116,00	116,00	116,00	116,00	116,00
beantragte Zusch. zu Denkmalpfllegemaßn. (Stück)	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
gewährte Zusch. zu Denkmalpfllegemaßn. (Stück)	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II

Dezernat II

BUDGET.500

Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

1.100.12.01.01

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen

Beschreibung

Die Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen unterteilen sich in die Bereiche Betrieb des städtischen Verkehrsraumes, Investitionen im Verkehrsraum und Beitragswesen. Der Betrieb beinhaltet die Genehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für das Verlegen von unterirdischen Versorgungsleitungen durch Stadtwerke, Telekom, Abwasserwerke sowie durch andere Versorgungsträger; die Einziehung, Teileinziehung und Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbenennung und -umbenennung sowie die Erneuerung, Erweiterung und Instandhaltung der städtischen Straßenbeleuchtung in Abstimmung mit den Stadtwerken Emmerich. Hierzu steht in 2021 der Abschluss eines neuen Beleuchtungs- und Wartungsvertrages an.

Investitionen im Verkehrsraum umfassen die Planung sowie den Neu- und Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Dorfkerne, Rad- und Fußwege, Wirtschaftswege, Anlagen des ruhenden Verkehrs, Busspuren und Haltestellen im Straßenraum, Park-and-ride-Plätze und Busbahnhöfe jeweils einschließlich Beleuchtung, Straßenbegleitgrün, Verkehrszeichen, Markierungen, Signalanlagen, Ausstattung etc. Hierzu gehört auch der Neubau von Straßen durch Dritte im Rahmen von Erschließungsverträgen.

Das Beitragswesen umfasst einerseits die Abrechnung von Erschließungsmaßnahmen, d. h., wenn eine Straße zum ersten Mal überhaupt endgültig hergestellt wird und andererseits die Abrechnung von Erneuerungs- oder Verbesserungsarbeiten an Straßen, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits endgültig hergestellt wurden. Erstere werden mit Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet, während für die anderen sogenannten Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen nach den § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden. Näheres hierzu regeln die jeweils erlassenen Ortssatzungen (Erschließungsbeitragssatzung vom 19.06.1990 bzw. die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 KAG vom 20.09.2006).

Hinzu kommt die Vorbereitung und Erstellung von Erschließungsverträgen, wenn die Durchführung der Erschließungsarbeiten durch einen privaten Dritten durchgeführt wird.

Eine weitere Hauptaufgabe ist insbesondere die fachliche Begleitung des Vorhabens „Betuwelinie“ inkl. Lärmschutz und die Beseitigung von Bahnübergängen im Emmericher Stadtgebiet.

Zielgruppe

Alle Verkehrsteilnehmer, Kinder im Straßenverkehr, Fremdenverkehr, Versorgungsträger / Tiefbauunternehmer, Hauseigentümer, Mieter, Bürger, insbesondere Anwohner der auszubauenden Straßen, Eigentümer, Erbbauberechtigte, Erschließungsträger.

Allgemeine Zielsetzung

Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen mit den einzelnen Versorgungsträgern (Terminplanung und Art der Wiederherstellung); Erneuerung, Erweiterung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung, Reduzierung der Stromkosten, Erhöhung der Verkehrssicherheit. Zeitnahe Sicherstellung der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie Industrieansiedlungen durch Realisierung der Vorgaben in Bebauungsplänen oder anderen Plänen bzw. Vorgaben, wenn keine Bebauungspläne existieren; Verbesserung der Straßenraumgestaltung, benutzerorientiertes Bauen; Gewährleistung der Verkehrssicherheit; kurzfristige Abrechnung nach Abschluss der Baumaßnahmen (bei Erschließungsmaßnahmen). Zeitnahe Refinanzierung des Ausbauaufwandes und der Vorleistungen; rechtlich einwandfreie Verträge, die Art und Umfang der Erschließungsanlagen regeln; Ersparnis des städtischen Eigenanteils i. H. v. 10 % der ansonsten beitragsfähigen Aufwendungen bei Herstellung von Erschließungsanlagen durch Dritte (Erschließungsvertrag); bedarfsgerechte Erschließung baureifer Grundstücke.

Erklärtes Ziel ist ebenfalls, auf Basis des vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes, die Umsetzung des Vorhabens Betuwelinie, welches die Anlage eines dritten Gleises, die Anlage von Lärmschutzwänden und die Aufhebung alter und den Bau neuer Bahnquerungsbauwerke beinhaltet, so sozial- und stadtbildverträglich wie möglich zu realisieren.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Auf der Grundlage eines integrierten Handlungskonzeptes, das die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen städtebaulichen Konzepte zusammenführt, wurden in den letzten Jahren im Innenstadtbereich umfangreiche Investitionen getätigt.

Die Platzgestaltung „Neumarkt“ rund um das von einem Investor neu zu errichtende Einkaufszentrum ist ebenfalls Bestandteil des „Integrierten Handlungskonzeptes“. Im November 2018 begann der Investor mit dem Bau des Wohn- und Geschäftshauses. Er plant nach derzeitigem Stand mit einer Fertigstellung im Jahr 2021. Die Stadt plant mit dem Beginn des Umbaus der Platzflächen ab dem Winter 2020 zu beginnen und ebenfalls 2021 abzuschließen.

Die Planfeststellungsverfahren der Abschnitte 3.3 (Praest/Vrasselt), 3.4 (Emmerich) und 3.5 (Hüthum-Elten) für den Bau des 3. Gleises einschließlich der BÜ-Beseitigungsmaßnahmen und des Lärmschutzes wurden eingeleitet.

Der Bau der Radwege auf dem Rheindeich wird weitergeführt. Der Deichbau im Planungsabschnitt 4 (Praest – Stadtgrenze Rees) wurde in 2018 begonnen und im 1. Quartal 2020 fertiggestellt. Der Planungsabschnitt 2 (Kläranlage – Dornick) wird voraussichtlich in Ende 2020 beginnen.

Bezüglich des Ausbaus weiterer Straßen wurde eine Prioritätenliste erstellt. Im Rahmen der Vermögenserfassung zum NKF wurden alle öffentlichen Straßen bewertet. Aus dieser Bewertung sind die Straßen, die in den nächsten Jahren ausgebaut bzw. erneuert werden müssen, in einer Prioritätenliste erfasst. Neben diesen Straßen mit sehr schlechtem Bauzustand, wurden auch die Straßen in die Prioritätenliste aufgenommen, die in Folge von Kanalbaumaßnahmen durch die Technischen Werke Emmerich so in Mitleidenschaft gezogen werden, dass sich ein Ausbau empfiehlt. Die Liste enthält die verschiedenen Straßen, die mittel- und langfristig ausgebaut werden sollen. Die kurz- und mittelfristig auszubauenden Straßen sind für die Jahre 2021 – 2024 benannt, die langfristig auszubauenden Straßen fallen in die Einstufung „Ausbau in späteren Jahren“.

Der Zuwendungsantrag zum Ausbau des Straßenzuges Nierenberger Straße / Duisburger Straße wurde im Jahr 2018 genehmigt. Nach Vergabe und Ausführung der noch notwendigen Ingenieur-leistungen ist mit einem Baubeginn Anfang 2021 zu rechnen.

Dem Einplanungsantrag Netterdensche Straße wurde zugestimmt. Hier ist jedoch noch Baurecht, in Form eines Ratsbeschlusses zum Ausbau, zu schaffen.

Die bestehende Planung ist auszuarbeiten, eine Bürgerunterrichtung durchzuführen; erst nach erfolgter Genehmigung der Zuwendung durch die Bezirksregierung Düsseldorf kann mit dem Bau vorauss. 2023 begonnen werden.

Die Straßenoberflächen des Buchenweges und des Ahornweges sind in einem schlechten baulichen Zustand. Zusätzlich weist jeweils eine Kanalhaltung pro Straßen Mängel auf, die nur durch einen Neubau des Kanalbauabschnittes behoben werden können. Darüber hinaus weisen auch die meisten Hausanschlüsse im öffentlichen Straßenraum Schäden auf. Es kann voraussichtlich mit dem Bau 2023 begonnen werden.

Die Jürgensstraße, die van-den-Bergh-Straße, die Germaniastraße, Hendrikstraße und Eltener Straße (Hnr. 36 bis 62) sind ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand. Deswegen wurde die Erneuerung, unter Beteiligung der TWE, dieser Straßen im Haushalt 2023 (Planung) und 2024 (Ausführung) eingeplant.

Die Martinusstraße und die Abteistraße sind ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand.

Durch die Kombination der Straßenausbaumaßnahmen der beiden Straßen mit der geplanten Kanalbaumaßnahme sind Kosteneinsparungen bei dem Ausbaubeitrag verbunden. Dieser Kostenvorteil würde bei einem späteren Ausbau der Straße wegfallen.

Deswegen wurde die Erneuerung, unter Beteiligung der TWE, dieser Straßen im Haushalt 2021 (Planung) und 2021 (Ausführung) eingeplant.

Es wurden Straßen, die in räumlicher Nähe zueinanderstehen, zusammengefasst und mit einer Schraffur kenntlich gemacht. Diese sollen, um günstigere Preise erzielen zu können, zusammen ausgeschrieben und gebaut werden.

Die Prioritäten- und Investitionsliste, sowie das neue Straßen – und Wegekonzept war Bestandteil der Haushaltsplanberatungen 2021 und wurde im Fachausschuss im Januar 2021 wie folgt beschlossen:

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Prioritäten- und Investitionsliste					
Stand 28.05.21					
Projekt-Nr.	Begründ. d. Maßnah.	Bezeichnung	Gesamt-projekt-kosten	Phase(n) *	Kosten im jeweiligen Jahr
kurzfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2022					
7.780501.780	Antrag Politik	Beleuchtung Ortsdurchfahrt Hüthum	170.000 €	P / A	150.000 €
7.000061.700	Prioritätenliste	Nierenberger Str. / Duisburger Str.	3.126.000 €	A	1.173.000 €
7.000040.700	Prioritätenliste	Fuß- u. Radweg Deichkrone 2 Dornick - Kläranlage	660.000 €	A	100.000 €
7.005015.700		Radweg Netterdensche Str. (A3 / L90), nur bis Autobahnanschluss	150.000 €	P / A	150.000 €
7.005029.700	Beteiligung Kanalbau	Parking	720.000 €	P	43.000 €
7.000031.700		BÜ-Beseitigung Löwentor	800.000	P / A	400.000 €
7.000045.700	Prioritätenliste	Eickelberger Weg T2 Kastanienw. - Frankenstr.	340.000 €	A	315.000 €
7.005031.700	Beteiligung Kanalbau	Kastanienweg, zw. Eickelberger W und Akazienweg	2.000 €	A	230.000 €
7.005043.700	Beteiligung Kanalbau	Akazienweg	290.000 €	P	35.000 €
7.000060.700		Neumarkt	1.810.000 €	A	510.000 €
7.005057.700	Beteiligung Kanalbau	Gasthausdurchgang	66.000 €	P	11.000 €
7.005079.700		Schule im Quartier	550.000 €	A	250.000 €
7.005064.700	Beteiligung Kanalbau	Ahornweg	214.000 €	P	28.000 €
7.005065.700	Beteiligung Kanalbau	Buchenweg	156.000 €	P	22.000 €
7.005075.700		Lange Straße	435.000 €	A	335.000 €
7.005077.700	Städtebau Förderung	Umgestaltung Geistmarkt	3.605.000 €	A	1.385.000 €
7.005078.700	Städtebau Förderung	Umgestaltung Kleiner Löwe	570.000 €	A	213.000 €
7.005091.700		Industriestraße	600.000 €	P	100.000 €
7.005093.700	Förderung Sportanlagen	Erweit.Skateranlage H.d. Kapaunenberg	62.550 €	P / A	62.550 €
7.005094.705	Förderung Sportanlagen	Erweit.Skateranlage Willibrord-Gymnasium	62.550 €	P / A	62.550 €
7.005087.700		Weiterent. Rheinstrand zum Chill-Out-Bereich	20.000 €		20.000 €
7.005092.700		Errichtg.Skateranlage/BMX-Bahn Vrssett	20.000 €		20.000 €
Zwischensumme					5.615.100 €
mittelfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2023					
7.005006.700	Prioritätenliste	Georgstraße T2 (Kirche - An der Laak)	118.000 €	P	17.000 €
7.005029.700	Beteiligung Kanalbau	Parking	720.000 €	A	677.000 €
7.000031.700		BÜ-Beseitigung Löwentor	800.000	A	400.000 €
7.005077.700	Städtebau Förderung	Umgestaltung Geistmarkt	3.605.000 €	A	1.385.000 €
7.005078.700	Städtebau Förderung	Umgestaltung Kleiner Löwe	570.000 €	A	213.000 €
7.005038.700	Erricht. Radw. / Kanalb.	Netterdensche Str. zw. Reekscher Weg - Hansastrasse	2.170.000 €	P	170.000 €
7.000040.700	Prioritätenliste	Fuß- u. Radweg Deichkrone 2 Dornick - Kläranlage	660.000 €	A	100.000 €
7.005043.700	Beteiligung Kanalbau	Akazienweg	290.000 €	A	255.000 €
7.005064.700	Beteiligung Kanalbau	Ahornweg	214.000 €	A	186.000 €
7.005065.700	Beteiligung Kanalbau	Buchenweg	156.000 €	A	134.000 €
7.005057.700	Beteiligung Kanalbau	Gasthausdurchgang	66.000 €	A	55.000 €
7.005091.700		Industriestraße	1.100.000 €	A	500.000 €
Zwischensumme					4.092.000 €

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

mittelfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2024					
7.000040.700	Prioritätenliste	Fuß- u. Radweg Deichkrone 2 Dornick - Kläranlage	660.000 €	A	460.000 €
7.005010.700	Prioritätenliste	Mittelstraße	208.000 €	P	21.000 €
7.005011.700	Prioritätenliste	Siedlungsstraße	269.000 €	P	26.000 €
7.005013.700	Prioritätenliste	Waldweg	332.000 €	P	35.000 €
7.005006.700	Prioritätenliste	Georgstraße T2 (Kirche - An der Laak)	118.000 €	A	101.000 €
7.005038.700	Erricht. Radw. / Kanalb.	Netterdensche Str. zw. Reekscher Weg - Hansastraße	2.170.000 €	A	2.000.000 €
7.005066.700	Erweiterung Prioritätenl.	Germaniastraße	114.000 €	P	17.000 €
7.005067.700	Erweiterung Prioritätenl.	Hendriksstraße	124.000 €	P	18.000 €
7.005091.700		Industriestraße	1.100.000 €	A	500.000 €
Zwischensumme					3.178.000 €
langfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2025					
7.005010.700	Prioritätenliste	Mittelstraße	208.000 €	A	187.000 €
7.005011.700	Prioritätenliste	Siedlungsstraße	269.000 €	A	243.000 €
7.005013.700	Prioritätenliste	Waldweg	332.000 €	A	297.000 €
7.005003.700	Prioritätenliste	Blackweg	250.000 €	P / A	250.000 €
7.005066.700	Erweiterung Prioritätenl.	Germaniastraße	114.000 €	A	97.000 €
7.005067.700	Erweiterung Prioritätenl.	Hendriksstraße	124.000 €	A	106.000 €
7.005072.700	Erweiterung Prioritätenl.	Eltener Straße 36 bis 62	174.000 €	P / A	174.000 €
7.005070.700	Erweiterung Prioritätenl.	Jurgensstraße	382.000 €	P / A	382.000 €
7.005071.700	Erweiterung Prioritätenl.	van-den-Bergh-Straße	219.000 €	P / A	219.000 €
Zwischensumme					1.955.000 €
langfristiger Ausbau in späteren Jahren					
7.005014.700	Prioritätenliste	Kämpchenstr. T1 (Borgheeser Weg - In der Laar)	433.000 €		433.000 €
7.000071.700	Prioritätenliste	Stettiner Straße	324.000 €		324.000 €
7.005001.700	Prioritätenliste	Am Portenhövel	247.000 €		247.000 €
7.005073.700	Erweiterung Prioritätenl.	Fackeldeystraße	755.000 €		755.000 €
7.005004.700	Prioritätenliste	Blinder Weg (einschl. Teil Löwenberger Straße)	450.000 €		450.000 €
7.005007.700	Prioritätenliste	Hohe Sorge (zw. Hegiusstr. u. Sternstr.)	90.000 €		90.000 €
7.005012.700	Prioritätenliste	Tackenweide T1 (Dechant-Sp.-Str.-Duirlingerstr.)	150.000 €		150.000 €
Zwischensumme					2.449.000 €

	Gemeinsamer Ausbau
--	--------------------

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	317.055,28	280.468	325.213	372.260	391.433	413.944
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	207.981,37	171.561	201.644	200.967	195.799	194.043
		41611001 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	0	14.582	61.976	84.226	108.426
		41612000 Ertr.SoPo-Aufl. Gemeinden	600,00	600	600	600	600	600
		41615000 Erträge a. d. SoPO-Auflösung Zusch. verb	2.206,02	2.206	2.206	2.206	2.206	2.206
		41615001 Erträge a.d. SoPO-Auflösung Zusch. verb.	0,00	0	80	1.145	3.830	3.897
		41616000 Ertr.SoPo-Aufl. Sonderrechnungen	3.980,79	3.981	3.981	3.981	3.981	3.981
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	101.213,78	101.214	101.214	100.479	99.885	99.885
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	1.073,32	907	907	907	907	907
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	769.300,80	759.220	776.312	802.730	752.445	769.931
		43710000 Auflösung von Sopos für Beiträge	597.493,04	592.937	591.631	589.700	515.131	504.547
		43710001 Ertr. Aufl Sopo	0,00	0	0	6.600	16.380	16.380
		43711000 Ertr. Aufl.Sopo KAG	171.807,76	166.283	171.808	167.329	167.329	167.329
		43711001 Ertr. Aufl.Sopo KAG	0,00	0	12.873	39.101	53.605	81.675
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.910,76	0	0	0	0	0
		44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte	2.910,76	0	0	0	0	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	3.529,57	483.744	483.744	333.744	333.744	333.744
		45620000 Verzinsung, Mahn- und Vollstreckungsgebü	2.785,75	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		45710000 Erträge sonstige SoPo-Auflösung	743,82	744	744	744	744	744
		45996109 Erträge Zuweisung f. Festwerte Land ni.	0,00	393.000	393.000	318.000	318.000	318.000
		45996700 Erträge Zuweisung f. Festwerte private U	0,00	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
		45997000 Erträge Beiträge für Festwerte	0,00	75.000	75.000	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	1.092.796,41	1.523.432	1.585.269	1.508.734	1.477.622	1.517.618
11	-	Personalaufwendungen	174.960,64-	-330.607	-300.225	-306.226	-312.347	-318.593
		50110000 Bezüge Beamte	55.548,09-	-59.253	-58.306	-59.473	-60.662	-61.876
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	99.032,50-	-212.633	-202.113	-206.153	-210.274	-214.478
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	7.186,87-	-15.991	-10.909	-11.126	-11.349	-11.576
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	13.193,18-	-42.730	-28.897	-29.474	-30.062	-30.663
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.805,90-	-261.000	-261.000	-261.000	-261.000	-261.000
		52420000 Unterh. u. Bew. Infrastrukturvermögen	231.204,63-	-260.000	-260.000	-260.000	-260.000	-260.000
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	801,27-	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	800,00-	0	0	0	0	0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.614.292,95-	-1.567.138	-1.702.979	-1.876.561	-1.781.149	-1.856.543
		57110000 AfA auf Sachanlagen	2.617,79-	-2.618	-2.840	-3.951	-3.951	-3.951
		57112000 AfA auf unbebaute Grundstücke	2.289,57-	-2.051	-5.680	-12.630	-12.630	-12.459
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	1.608.372,42-	-1.561.472	-1.693.443	-1.859.641	-1.764.365	-1.839.929
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	0,00	0	-204	-204	-204	-204
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	811,97-	-812	-812	-135	0	0
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	201,20-	-184	0	0	0	0
15	-	Transferaufwendungen	0,00	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	0,00	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	663,69-	-481.900	-481.950	-332.000	-332.000	-332.000
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		54450000 sonstige Steuern	60,00-	-100	-100	-100	-100	-100
		54460000 Versicherungen	603,69-	-800	-850	-900	-900	-900
		54996000 Aufw. f. Ersatzbeschaffungen Festwerte	0,00	-480.000	-480.000	-330.000	-330.000	-330.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	2.022.723,18-	-2.713.645	-2.819.154	-2.848.787	-2.759.496	-2.841.136

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	929.926,77-	-1.190.213	-1.233.884	-1.340.054	-1.281.874	-1.323.517
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.313,52-	-9.639	-8.964	-8.290	-7.614	-6.940
		55150000 Zinsaufwendungen verb. Unternehmen/Beteil	10.313,52-	-9.639	-8.964	-8.290	-7.614	-6.940
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	10.313,52-	-9.639	-8.964	-8.290	-7.614	-6.940
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	940.240,29-	-1.199.852	-1.242.848	-1.348.344	-1.289.488	-1.330.457
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	940.240,29-	-1.199.852	-1.242.848	-1.348.344	-1.289.488	-1.330.457
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	20.000	20.000	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	940.240,29-	-1.179.852	-1.222.848	-1.348.344	-1.289.488	-1.330.457
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	940.240,29-	-1.179.852	-1.222.848	-1.348.344	-1.289.488	-1.330.457
101		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen - manuell	0,00	20.000	20.000	0	0	0
		48110000 Erträge aus ILV	0,00	20.000	20.000	0	0	0

Erläuterung zu Zeile 7 Sonstige ordentliche Erträge:

Erträge Zuweisung für Festwerte nicht finanzwirksam (45996109):

Zuordnung Investitionspauschale zum Festwert Straßenbeleuchtung. Die Darstellung im Finanzhaushalt hat aus statistischen Gründen im Produkt 1.100.16.01.01 zu erfolgen).

Erträge Zuweisung für Festwerte vom privaten Bereich (45996700):

Schadenersatzleistungen (in der Regel durch Versicherungen).

Erträge Beiträge für Festwerte (45997000):

Beiträge für die Erneuerung der Beleuchtung der Ortsdurchfahrt Hüthum.

Erläuterung zu Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

52420000 Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen:

Stromkosten für die Straßenbeleuchtung.

Erläuterung zu Zeile 15 Transferaufwendungen:

53170000 Zuweisungen für lfd. Zwecke an priv. Bereich:

Förderprogramm Stellplatzabläse 73.000 Euro p.a..

Erläuterung zu Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen:

54996000 Aufwendungen für Ersatzbeschaffung Festwerte:

Bedienung und Instandhaltung sowie die Ergänzung der Straßenbeleuchtung gemäß der §§ 6 und 7 des Beleuchtungsvertrages mit der Stadtwerke Emmerich GmbH.

Erläuterung zu Zeile 27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48110000):

KAG-Beiträge städtischer Grundstücke (vgl. dazu Ausgaben bei Budget 300).

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.403,01	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
		64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.910,76	0	0	0	0	0	0
		65620000 Erträge aus Säumniszuschläge	3.492,25	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-391.875,94	-676.146	-645.139	0	-650.516	-655.961	-661.533
		70110000 Bezüge Beamte	-55.548,09	-59.253	-58.306	0	-59.473	-60.662	-61.876
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-99.032,50	-212.633	-202.113	0	-206.153	-210.274	-214.478
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-7.186,87	-15.991	-10.909	0	-11.126	-11.349	-11.576
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-13.193,18	-42.730	-28.897	0	-29.474	-30.062	-30.663
		72420000 Unterh. und Bew. Infrastrukturvermögen	-205.127,36	-260.000	-260.000	0	-260.000	-260.000	-260.000
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-810,73	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
		73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	0,00	-73.000	-73.000	0	-73.000	-73.000	-73.000
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	0,00	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
		74450000 sonstige Steuern	-60,00	-100	-100	0	-100	-100	-100
		74460000 Versicherungen	-603,69	-800	-850	0	-900	-900	-900
		75150000 Zinsaufwendungen verb. Unternehmen/Beteil./Sonderv.	-10.313,52	-9.639	-8.964	0	-8.290	-7.614	-6.940
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-385.472,93	-673.146	-642.139	0	-647.516	-652.961	-658.533
101	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	819.428,93	1.682.600	1.932.800	0	1.035.000	607.000	282.000
		68110000 Investitionszuweisungen vom Land	478.000,00	1.630.600	1.801.800	0	887.000	595.000	250.000
		68150000 Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen,	0,00	40.000	66.000	0	136.000	0	20.000
		68170000 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	16.103,74	12.000	65.000	0	12.000	12.000	12.000
		68180000 Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	325.325,19	0	0	0	0	0	0
104	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	161.444,88	1.514.200	507.000	0	1.303.000	1.371.000	1.519.000
		68810000 Beiträge	161.444,88	1.514.200	507.000	0	1.303.000	1.371.000	1.519.000
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	980.873,81	3.196.800	2.439.800	0	2.338.000	1.978.000	1.801.000
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-546.669,20	-8.152.600	-6.765.100	-6.552.000	-4.147.000	-3.233.000	-2.010.000
					davon 2023 -3.405.000 2024 -2.460.000 2025 -687.000				
		78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	-546.669,20	-8.152.600	-6.765.100	-6.552.000	-4.147.000	-3.233.000	-2.010.000
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-322.463,54	-482.000	-482.000	0	-330.000	-330.000	-330.000
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-2.392,44	-2.000	-2.000	0	0	0	0
		78340000 Aufw. f. Ersatzbeschaffung Festwerte	-320.071,10	-480.000	-480.000	0	-330.000	-330.000	-330.000

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-869.132,74	-8.634.600	-7.247.100	-6.552.000	-4.477.000	-3.563.000	-2.340.000
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	111.741,07	-5.437.800	-4.807.300	-6.552.000	-2.139.000	-1.585.000	-539.000

Bezeichnung	Projektnummer
Abteistraße	7005017
Ahornweg	7005064
Akazienweg	7005043
Am Portenhövel	7005001
Berger Weg Entwässerung	7005082
Blackweg	7005003
Blinder Weg (einschl. Teil Löwenberger Str.)	7005004
Buchenweg	7005065
BÜ-Beseitigung allg.-Betuwe	7000039
BÜ-Beseitigung Löwentor	7000031
BÜ-`s-Heerenberger Straße	7005086
Deichkrone Vrasselt-Dornick-Praest	7000040
Dr. Robbers-Park Umgestaltung	7005069
Eikelnberger Weg	7000045
Eltener Straße Haus-Nr. 36 - 62	7005072
Erneuerung von Einleitstellen zur Straßenentwässerung	7005060
Fackeldeystraße	7005073
Gasthausduchgang	7005057
Gehweg Lindenallee	7005041
Geistmarkt	7005077
Georgstraße T2 (Kirche – An der Laak)	7005006
Germaniastraße	7005066
Hendriksstraße	7005067
Hohe Sorge	7005007
Industriestraße	7005091
Jurgensstraße	7005070
Kämpchenstr. T 1 – Borgheeser Weg – I.d.Laar	7005014
Kastanienweg	7005031
Kleiner Löwe	7005078
Martinusstraße	7005036
Mittelstraße	7005010
Netterdensche Str. T 1 – Radwegerneuerung	7005038
Neumarkt	7000060
Nierenberger-/ Duisburger Straße Radweg	7000061
Parkplatz Kleiner Wall	7005062
Parkring	7005029
Radweg Netterdensche Str. (L90/Kl. Netter)	7005015
Rheinstrand Weiterentw. z. Chill-Out-Bereich	7005087

Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022

Siedlungsstraße	7005011
Schule im Quartier	7005079
Skateranlage H.d.Kapaunenberg Erw.	7005093
Skateranlage/BMX-Bahn Vrsasselt Errichtg.	7005092
Skateranlage Willibrord-Gymnasium Errichtg.	7005094
Stettiner Straße	7000071
Straßenbeleuchtung (Festwert)	7780501
Tackenweide T1 (Dechant-Sprünken Str.-Duirlingerstr.)	7005012
van-den-Bergh-Straße	7005071
Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	7000079
Waldweg	7005013

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000030: Bahnhofsumfeld (Fahrradboxen)										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	127.500	0	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	127.500	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	127.500	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-22.500	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000031: BÜ-Beseitigung Löwentor										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-7.208,12	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	0	0	0	0
					davon					
					2023	-400.000				
					2024	0				
					2025	0				
	78520000 Ausz Tiefbau	-7.208,12	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-7.208,12	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-7.208,12	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000	0	0	0	0

Planungskosten (2019 – 2023) zur Aufhebung des Bahnübergangs Löwentor sowie Erstattung durch die Bundesbahn AG in späteren Jahren.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000039: BÜ-Beseitigungen allg. - Betuwe										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-928,00	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-928,00	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-928,00	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-928,00	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0

Im Rahmen der Aufhebung der Bahnübergänge im Stadtgebiet Emmerichs und des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes anfallende Maßnahmen, insbesondere Verkehrsuntersuchungen und -zählungen, Gutachten und Alternativplanungen.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000040: Deichkrone Vrssett-Dornick-Praest											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	140.000,00	85.000	70.000	0	70.000	345.000	0	0	0
		68110000 Invest.- Zuw.Land	140.000,00	85.000	70.000	0	70.000	345.000	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	140.000,00	85.000	70.000	0	70.000	345.000	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-7.533,54	-200.000	-100.000	-560.000	-100.000	-460.000	0	0	0
						davon 2023 -100.000 2024 -460.000 2025 0					
		78520000 Ausz Tiefbau	-7.533,54	-200.000	-100.000	-560.000	-100.000	-460.000	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-7.533,54	-200.000	-100.000	-560.000	-100.000	-460.000	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	132.466,46	-115.000	-30.000	-560.000	-30.000	-115.000	0	0	0

Baukosten Fuß- und Radweg Deichkrone Vrssett-Dornick-Praest sowie entsprechende Landeszuweisungen (70%) in späteren Jahren. Fertigstellung PA 4 Praest-Stadtgrenze Rees in 2019. Im Jahre 2021 ist der Baubeginn für den PA 2 Kläranlage-Dornick mit Kosten in 2022-2024 vorgesehen.

lfd. Nr.		Investitionsüber- sicht Einzahlungs- und Auszahlungs- arten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000042: Diepe Kuhweg (südl.Teilstück)											
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.650,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	1.650,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	1.650,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	1.650,00	0	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000045: Eikelnberger Weg										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	30.000	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	30.000	0	0	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	248.000	0	82.000	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	248.000	0	82.000	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	278.000	0	82.000	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-25.000	-315.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-25.000	-315.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-25.000	-315.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-25.000	-37.000	0	82.000	0	0	0	0

Planung (2021) und Ausführung (2022) des Ausbaus des Eikelnberger Wegs sowie Anliegerbeiträge in 2022 und 2023 sowie Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000048: Goebelstraße Radweg										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	41.613,27	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	41.613,27	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	41.613,27	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-14.857,55	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-14.857,55	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-14.857,55	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	26.755,72	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000051: Heideweg										
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	5.806,57	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	5.806,57	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	5.806,57	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	5.806,57	0	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000058: Merowinger-/Hubert-Fink-Straße										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	23,39	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	23,39	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	23,39	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	23,39	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000059: Mehracker										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	300,00	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	300,00	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	300,00	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	300,00	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000060: Neumarkt										
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	53.000	0	0	0	0	0
		68170000 Invest.-Zuw.private	0,00	0	53.000	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	53.000	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-56.729,10	-1.300.000	-510.000	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-56.729,10	-1.300.000	-510.000	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-56.729,10	-1.300.000	-510.000	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-56.729,10	-1.300.000	-457.000	0	0	0	0	0

Beginn der Umgestaltung des Neumarktes und angrenzender Straßen 2020; Fertigstellung in 2021 erwartet.
Kostenbeteiligung durch Investor in 2022 zum Umbau Neuer Steinweg.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000061: Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	338.000,00	547.500	326.200	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	338.000,00	547.500	326.200	0	0	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	1.095.000	0	0	365.000	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	1.095.000	0	0	365.000	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	338.000,00	1.642.500	326.200	0	365.000	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-11.127,88	-1.953.000	-1.173.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-11.127,88	-1.953.000	-1.173.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-11.127,88	-1.953.000	-1.173.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	326.872,12	-310.500	-846.800	0	365.000	0	0	0	0

Radwegbau Nierenberger-/Duisburger Straße sowie Investitionszuweisung vom Land und Anliegerbeiträge. In 2020 Planungskosten und Baubeginn.
Landeszuweisungen werden in 2021 (547.500 Euro) in 2022 (326.200 Euro) erwartet.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000062: Nollenburger Weg Radwegerneuerung										
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	200,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	200,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	200,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	200,00	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000068: Platanenweg										
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	599,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	599,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	599,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	599,00	0	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005002: Auf dem Hügel										
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.287,76	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	1.287,76	0	0	0	0	0	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	1.287,76	0	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	1.287,76	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005003: Blackweg										
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	50.000	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	50.000	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	50.000	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	-250.000	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	-250.000	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	-250.000	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	50.000	-250.000	0	0

Endgültiger Ausbaus des Blackweges.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005005: Chamaverstraße										
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	27.900	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	27.900	0	0	0	0	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	27.900	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	27.900	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005006: Georgstraße T2 (Kirche - An der Laak)										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	66.000	22.000	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	66.000	22.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	66.000	22.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-17.000	0	-17.000	-101.000	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-17.000	0	-17.000	-101.000	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-17.000	0	-17.000	-101.000	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-17.000	0	-17.000	-35.000	22.000	0	0

Planung (2023) und Ausführung (2024) für den Straßenausbau Georgstraße T2 (Kirche bis „An der Laak“) incl. Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2024 und Abrechnung in 2025).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005009: Karolingerstraße										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	18.300	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	18.300	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	18.300	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	18.300	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005010: Mittelstraße										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	140.000	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	140.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	140.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-187.000	0	-21.000	-187.000	0	0
					davon					
					2023	0				
					2024	0				
					2025	-187.000				
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-187.000	0	-21.000	-187.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-187.000	0	-21.000	-187.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	-187.000	0	-21.000	-47.000	0	0

Planung (2024) und Ausführung (2025) für den Straßenausbau Mittelstraße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026).

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005011: Siedlungsstraße										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	183.000	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	183.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	183.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-26.000	-243.000	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-26.000	-243.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-26.000	-243.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-26.000	-60.000	0	0

Planung (2024) und Ausführung (2025) für den Straßenausbau Siedlungsstraße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005013: Waldweg										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	224.000	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	224.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	224.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-297.000	0	-35.000	-297.000	0	0
					davon					
					2023	0				
					2024	0				
					2025	-297.000				
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-297.000	0	-35.000	-297.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-297.000	0	-35.000	-297.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	-297.000	0	-35.000	-73.000	0	0

Planung (2024) und Ausführung (2025) für den Straßenausbau Waldweg sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026).

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005015: Radweg Netterdensche Str.(L90/Kl.Netter)										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	50.000	75.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	50.000	75.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	50.000	75.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-150.000	-150.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-150.000	-150.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-150.000	-150.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-100.000	-75.000	0	0	0	0	0	0

Anlegung eines Radweges an der L90 als Lückenschluss zwischen Rampe Autobahnbrücke und Duirlinger Straße sowie 50%ige Kostenübernahme durch das Land.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005017: Abteistraße										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	16.000	117.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	101.000	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	16.000	16.000	0	0	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	75.000	26.000	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	75.000	26.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	91.000	143.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-124.000	-100.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-124.000	-100.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-124.000	-100.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-33.000	43.000	0	0	0	0	0	0

Aufgrund Kanalaustausch durch die TWE entstehen anteilmäßige Planungs- (2021) und Ausführungskosten (2022) für den Straßenausbau Abteistraße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2021 und Abrechnung in 2022) und Zuweisungen vom Land (in 2022) für Straßenausbaubeiträge.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005026: BÜ-Beseitigung Kerstenstraße										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-139.963,49	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-139.963,49	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-139.963,49	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-139.963,49	0	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005029: Parkring										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	100.000	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	100.000	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	307.000	103.000	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	307.000	103.000	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	407.000	103.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-43.000	-43.000	-677.000	-677.000	0	0	0	0
					davon					
					2023	-677.000				
					2024	0				
					2025	0				
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-43.000	-43.000	-677.000	-677.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-43.000	-43.000	-677.000	-677.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-43.000	-43.000	-677.000	-270.000	103.000	0	0	0

Planung (2022) und Ausführung (2023) des Ausbaus des Parkrings und Anliegerbeiträge in 2023 und 2024 sowie Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005031: Kastanienweg										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	20.000	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	20.000	0	0	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	130.000	0	90.000	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	130.000	0	90.000	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	150.000	0	90.000	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-15.000	-230.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-15.000	-230.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-15.000	-230.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-15.000	-80.000	0	90.000	0	0	0	0

Planung (2021) und Ausführung (2022) für den Straßenausbau Kastanienweg (zwischen Eikelnberger Weg und Akazienweg) sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2022 und Abrechnung in 2023) und Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE).

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005036: Martinusstraße										
1 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	24.000	111.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	111.000	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	24.000	0	0	0	0	0	0	0
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	83.000	28.000	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	83.000	28.000	0	0	0	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	107.000	139.000	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-189.000	-130.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-189.000	-130.000	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-189.000	-130.000	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-82.000	9.000	0	0	0	0	0	0

Aufgrund Kanalaustauschs durch die TWE entstehen Planungs- und Ausführungskosten im Jahr 2021 und 2022 für den Straßenausbau Martinusstraße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2021 und Abrechnung in 2022) und Zuweisungen vom Land (in 2021 und 2022) für Straßenausbau-beiträge.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005038: Netterdensch Str. T1-Radwegerneuerung										
1 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	250.000	250.000	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	250.000	250.000	0	0
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	915.000	306.000	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	915.000	306.000	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	1.165.000	556.000	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-2.000.000	-170.000	-2.000.000	0	0	0
					davon					
					2023	0				
					2024	-2.000.000				
					2025	0				
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-2.000.000	-170.000	-2.000.000	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-2.000.000	-170.000	-2.000.000	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-2.000.000	-170.000	-835.000	556.000	0	0

Aufgrund Kanalaustausch durch die TWE entstehen anteilmäßige Kosten für den Straßenausbau Netterdensch Straße - zwischen Am Leegmeer und Reekscher Weg. In 2023 lediglich Planungskosten; der eigentliche Ausbau erfolgt voraussichtlich in 2024. Erwartete Investitionszuweisung vom Land und Anliegerbeiträge folgen in 2024 und 2025.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005040: Bredenbachstr. (Hansastr.-Schillerstr.)										
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	-1.429,22	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	-1.429,22	0	0	0	0	0	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	-1.429,22	0	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-1.429,22	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005041: Gehweg Lindenallee										
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	140.000	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	140.000	0	0	0	0	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	140.000	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-262.500	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-262.500	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-262.500	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-122.500	0	0	0	0	0	0	0

Planung (2020) und Neubau (2021) des Gehwegs Lindenallee sowie KAG-Beiträge in 2021 und 2022.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005043: Akazienweg										
1 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	18.000	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	18.000	0	0	0	0
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	184.000	61.000	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	184.000	61.000	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	202.000	61.000	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-35.000	-255.000	-255.000	0	0	0	0
					davon					
					2023	-255.000				
					2024	0				
					2025	0				
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-35.000	-255.000	-255.000	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-35.000	-255.000	-255.000	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	-35.000	-255.000	-53.000	61.000	0	0	0

Planung (2022) und Ausbau (2023) des Akazienwegs sowie Vorauszahlung (2023) und Endabrechnung (2024) der Anliegerbeiträge.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005047: Err. Willkommensort Hoch-Elten										
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	293.000,00	0	0	0	0	0	0	0
		68180000 Invest.-Zuw.übrBerei	293.000,00	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	293.000,00	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-133.070,27	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-133.070,27	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-133.070,27	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	159.929,73	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005048: Err. Wohnmobilstellplatz Hoch-Elten										
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	31.287,06	0	0	0	0	0	0	0
		68180000 Invest.-Zuw.übrBerei	31.287,06	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	31.287,06	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-37.207,93	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-37.207,93	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-37.207,93	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-5.920,87	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005057: Gasthausdurchgang										
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	6.000	0	0	0	0
		68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	6.000	0	0	0	0
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	34.000	11.000	0	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	34.000	11.000	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	40.000	11.000	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-11.000	-55.000	0	0	0	0
					davon					
					2023	-55.000				
					2024	0				
					2025	0				
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-11.000	-55.000	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-11.000	-55.000	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	-11.000	-15.000	11.000	0	0	0

Aufgrund Kanalaustausch durch die TWE entstehen anteilmäßige Planungs- (2022) und Ausführungskosten (2023) für den Straßenausbau Gasthausdurchgang sowie Anliegerbeiträge in 2023 und 2024.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005060: Ern.Einleitstellen v.Straßenentw.Kanälen										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.623,95	-80.000	-15.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-3.623,95	-80.000	-15.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-3.623,95	-80.000	-15.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.623,95	-80.000	-15.000	0	0	0	0	0	0

Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Einleitstellen von Straßenentwässerungskanälen sind nur befristet und müssen in den nächsten Jahren erneuert werden. Je nach gesetzlichen Änderungen sind bauliche Anpassungen an den Einleitstellen erforderlich. Umbau der Einleitstelle „An der Schleuse“ und Ertüchtigung der Schächte „Am Dudel“.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005062: Ausbau Parkplatz Kleiner Wall										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0

Herrichtung des Parkplatzes Kleiner Wall (Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung am 28.01.2020) anstelle eines geplanten Parkdecks.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005064: Ahornweg										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	6.000	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	6.000	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	140.000	47.000	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	140.000	47.000	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	146.000	47.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-28.000	-186.000	-186.000	0	0	0	0
					davon					
					2023	-186.000				
					2024	0				
					2025	0				
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-28.000	-186.000	-186.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	-186.000	-186.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	-186.000	-40.000	47.000	0	0	0

Planung (2022) und Ausführung (2023) für den Straßenausbau Ahornweg sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2023 und Abrechnung in 2024 und Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE)).

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005065: Buchenweg										
1 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	6.000	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	6.000	0	0	0	0
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	101.000	34.000	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	101.000	34.000	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	107.000	34.000	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-22.000	-134.000	-134.000	0	0	0	0
					davon 2023 -134.000 2024 0 2025 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-22.000	-134.000	-134.000	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-22.000	-134.000	-134.000	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	-22.000	-134.000	-27.000	34.000	0	0	0

Planung (2022) und Ausführung (2023) für den Straßenausbau Buchenweg sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2023 und Abrechnung in 2024) und Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005066: Germaniastraße										
1 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	20.000	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	0	0	20.000	0	0
4 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	76.000	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	0	76.000	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	96.000	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-97.000	0	-17.000	-97.000	0	0
					davon 2023 0 2024 0 2025 -97.000					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-97.000	0	-17.000	-97.000	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-97.000	0	-17.000	-97.000	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-97.000	0	-17.000	-1.000	0	0

Planung (2024) und Ausführung (2025) der Straßenbaumaßnahme Germaniastraße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026) und Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE).

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005067: Hendriksstraße										
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	84.000	28.000	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	84.000	28.000	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	84.000	28.000	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-106.000	0	-18.000	-106.000	0	0
					davon					
					2023	0				
					2024	0				
					2025	-106.000				
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-106.000	0	-18.000	-106.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-106.000	0	-18.000	-106.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-106.000	0	66.000	-78.000	0	0

Planung (2024) und Ausführung (2025) der Straßenbaumaßnahme Hendriksstraße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005068: Praestsches Feld T1										
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	111.394,11	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	111.394,11	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	111.394,11	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-122.016,23	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-122.016,23	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-122.016,23	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-10.622,12	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005070: Jurgensstraße										
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	258.000	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	0	258.000	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	258.000	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	-382.000	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	-382.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	-382.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	-124.000	0	0

Planung und Ausführung (2025) der Straßenbaumaßnahme Jurgensstraße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026).

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005071: van-den-Bergh-Straße										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	165.000	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	165.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	165.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	-219.000	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	-219.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	-219.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	-54.000	0	0

Planung und Ausführung (2025) der Straßenbaumaßnahme van den Bergh-Straße sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005072: Eltener Str. 36-62										
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	117.000	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	117.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	117.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	-174.000	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	-174.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	-174.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	-57.000	0	0

Planung und Ausführung (2025) der Straßenbaumaßnahme Eltener Str. 36-62 sowie Anliegerbeiträge (Vorauszahlung in 2025 und Abrechnung in 2026).-

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005075: Lange Straße zw. L7 u.Hauptstr.										
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-12.403,14	-100.000	-335.000	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-12.403,14	-100.000	-335.000	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-12.403,14	-100.000	-335.000	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-12.403,14	-100.000	-335.000	0	0	0	0	0

Kostenübernahmeerklärung zugunsten Deichverband, Planungs- u. Baukosten voraussichtlich 2021 und 2022.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005077: Umgestaltung Geistmarkt										
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen 68110000 Invest.- Zuw.Land	0,00 0,00	452.000 452.000	700.000 700.000	0 0	700.000 700.000	0 0	0 0	0 0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	452.000	700.000	0	700.000	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-835.000	-1.385.000	-1.385.000	-1.385.000	0	0	0
					davon 2023 -1.385.000 2024 0 2025 0					
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-835.000	-1.385.000	-1.385.000	-1.385.000	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-835.000	-1.385.000	-1.385.000	-1.385.000	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-383.000	-685.000	-1.385.000	-685.000	0	0	0

Umgestaltung des Geistmarktes im Rahmen ISEK. 2020/2021 Planungskosten und Baukosten in 2022/2023 sowie entsprechende Landeszuweisungen (70%).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005078: Umgestaltung Kleiner Löwe										
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen 68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00 0,00	81.000 81.000	117.000 117.000	0 0	117.000 117.000	0 0	0 0	0 0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	81.000	117.000	0	117.000	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-139.000	-213.000	-213.000	-213.000	0	0	0
					davon 2023 -213.000 2024 0 2025 0					
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-139.000	-213.000	-213.000	-213.000	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-139.000	-213.000	-213.000	-213.000	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-58.000	-96.000	-213.000	-96.000	0	0	0

Umgestaltung „Kleiner Löwe“ im Rahmen ISEK. 2020/2021 erste Planungskosten und Baukosten in 2022/2023 sowie entsprechende Landeszuweisungen (70%).

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005079: Schule im Quartier										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	175.000	175.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	175.000	175.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	175.000	175.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-75.000	-75.000	0	0	0	0	0	0

Im Rahmen ISEK Umfeldgestaltung/ Überarbeitung Straßenflächen an der Gesamtschule Brink, Baukosten von je 250 T€ in 2021/2022 sowie Landeszuweisung (70%).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005082: Bergerweg										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-130.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-130.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-130.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-130.000	0	0	0	0	0	0	0

Planung und Herstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung für den Bergerweg.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005084: Bollwerk										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-160.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-160.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-160.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-160.000	0	0	0	0	0	0	0

Sanierungsmaßnahme der Straße „Bollwerk“ in 2021.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005085: Haagsches Feld										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-140.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-140.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-140.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-140.000	0	0	0	0	0	0	0

Städtischer Eigenanteil Tiefbaumaßnahmen „Haagsches Feld“ (140.000 Euro in 2021).

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005086: BÜ-'s-Heerenberger Straße										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-100.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-100.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-100.000	0	0	0	0	0	0	0

Kosten für Verkehrsgutachten

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005091: Industriestraße										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100.000	-100.000	0	-500.000	-500.000	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-100.000	-100.000	0	-500.000	-500.000	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-100.000	-100.000	0	-500.000	-500.000	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-100.000	-100.000	0	-500.000	-500.000	0	0	0

Planung (2022) und Ausführung (2023 und 2024) des Ausbaus Industriestraße.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7780501: Festwert Straßenbeleuchtung/-schilder											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	17.141,87	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		68170000 Invest.-Zuw.private	16.103,74	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000	0	0
		68180000 Invest.-Zuw.übrBerei	1.038,13	0	0	0	0	0	0	0	0
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	75.000	75.000	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	75.000	75.000	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	17.141,87	87.000	87.000	0	12.000	12.000	12.000	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-320.071,10	-480.000	-480.000	0	-330.000	-330.000	-330.000	0	0
		78340000 Ersatzb. Festwerte	-320.071,10	-480.000	-480.000	0	-330.000	-330.000	-330.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-320.071,10	-480.000	-480.000	0	-330.000	-330.000	-330.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-302.929,23	-393.000	-393.000	0	-318.000	-318.000	-318.000	0	0

Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen für den Festwert Straßenbeleuchtung inkl. Erstattungen aus Schäden an der Straßenbeleuchtung durch private Unternehmen bzw. Personen sowie Landeszuweisung aus Teil der Investitionspauschale (siehe dazu Ertragskonto 45996001 in der Ergebnisrechnung - Zeile 7).

Investitionsprojekt wird aus abrechnungstechnischen Gründen bebucht. Planansätze siehe Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen des Teilergebnishaushaltes (Konto 54996001 – Abr. Ersatzbeschaffung Festwerte) bzw. Zeile 12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen des Teilfinanzhaushaltes (Konto 78340000 – Ersatzb. Festwerte).

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	112.600	126.600	0	0	0	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	112.600	126.600	0	0	0	0	0	0
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	112.600	126.600	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-240.100	-170.100	0	-5.000	-5.000	-5.000	0	0
		78510000 Ausz Hochbau	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-240.100	-170.100	0	-5.000	-5.000	-5.000	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.392,44	-2.000	-2.000	0	0	0	0	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	-2.392,44	-2.000	-2.000	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-2.392,44	-242.100	-172.100	0	-5.000	-5.000	-5.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.392,44	-129.500	-45.500	0	-5.000	-5.000	-5.000	0	0

Investitionsprojekt 7.000079:

Pauschalansatz für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bzw. Barrierefreiheit i. H. v. 5.000 Euro.

Investitionsprojekt 7.005000:

Pauschalansatz für Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen (2.000 Euro in 2022).

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Investitionsprojekt 7.005087

Weiterentwicklung des Rheinstrands zum Chill-Out-Bereich in 2022 (20.000 Euro) sowie Zuweisung in Höhe von 14.000 Euro (ebenfalls 2022) vom Land im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms NRW.

Investitionsprojekt 7.005089:

Planung und Bau Entwässerung Dorfplatz Vrssett

Investitionsprojekt 7.005092:

Planungskosten für die Errichtung einer Skateranlage und einer BMX-Bahn in Vrssett.

Investitionsprojekt 7.005093:

Erweiterung der Skateranlage „Hinter dem Kapaunenberg“ in 2022 (62.550 Euro) sowie Zuweisungen vom Land in 2022 (56.300 Euro).

Investitionsprojekt 7.005094:

Errichtung einer Skateranlage am Willibrord-Gymnasium in 2022 (62.550 Euro) sowie Zuweisungen vom Land in 2022 (56.300 Euro).

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.12.01.01: Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen						
Stellenanteile (Stück)	3,95	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.500	Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
1.100.12.02.01	ÖPNV/Bürgerbus

Beschreibung

Zu den vorrangigen Hauptaufgaben im Bereich ÖPNV / SPNV zählen die Betreuung und ggf. Erweiterung des Busangebotes und des Schienennahverkehrs in Emmerich am Rhein. Der ÖPNV wird im Wesentlichen über einen Anteil der Kreisumlage -Mehrbelastung ÖPNV-, welcher im Produkt 16.01.01 Steuern, Zuweisungen, Umlagen (Sachkonto 53760000) veranschlagt ist, finanziert. Siehe dazu die Verteilmasse im vorderen Teil des Haushaltsplanes.

Zielgruppe

Alle Nutzer des SPNV / ÖPNV, NIAG, Deutsche Bahn AG, Bürgerbus-Verein, ggf. niederländische Anbieter für den grenzüberschreitenden ÖPNV / SPNV.

Allgemeine Zielsetzung

Das bestehende SPNV-Angebot auf der Schiene soll nach Möglichkeit verbessert oder der derzeitige Status gehalten werden. Bestehender ÖPNV soll attraktiver gestaltet, das Erschließungsdefizit in der Fläche verringert und gleichzeitig die lokalen Verkehre so in einem verbesserten Ortsbuskonzept zusammengeführt werden, so dass Teile Speelbergs und anderer Außenbezirke eine bessere Anbindung erfahren.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Der vorgenannten Zielsetzung folgend, wurde ein neues Busverkehrskonzept mit der NIAG erarbeitet, welches vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 03.07.2012 beschlossen und das zum Fahrplanwechsel im Dezember 2012 umgesetzt wurde.

Auf Grundlage des neuen Busverkehrskonzeptes wurde in 2013 ein Bushaltestellenkonzept erarbeitet. In diesem Konzept wurde der jetzige Zustand und die Lage aller Bushaltestellen im Stadtgebiet erfasst und ggf. Aussagen zu der Verbesserung der Bushaltestellen getätigt. Dies kann z. B. das Aufstellen eines Fahrgastunterstandes oder den barrierefreien Umbau des Haltestellenbereichs beinhalten. Die Aufstellung von neuen Fahrgastunterständen und der barrierefreie Umbau von bestehenden Haltestellen werden vom VRR mit bis zu 90 % gefördert. Der Umbau der Bushaltestellen erfolgt sukzessive in den kommenden Jahren.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.282,63	8.515	8.515	8.515	8.515	8.515
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	7.267,53	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	1.015,10	1.015	1.015	1.015	1.015	1.015
10	=	Ordentliche Erträge	8.282,63	8.515	8.515	8.515	8.515	8.515
11	-	Personalaufwendungen	23.314,69-	-17.140	-17.317	-17.662	-18.014	-18.373
		50110000 Bezüge Beamte	2.923,54-	-3.118	-3.069	-3.130	-3.192	-3.255
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	16.020,53-	-10.914	-11.061	-11.282	-11.508	-11.738
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	1.206,77-	-846	-857	-874	-891	-909
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	3.163,85-	-2.262	-2.330	-2.376	-2.423	-2.471
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.402,73-	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	2.402,73-	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403
15	-	Transferaufwendungen	12.881,51-	-50.500	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	12.881,51-	-50.500	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	38.598,93-	-72.043	-37.720	-38.065	-38.417	-38.776
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	30.316,30-	-63.528	-29.205	-29.550	-29.902	-30.261
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	30.316,30-	-63.528	-29.205	-29.550	-29.902	-30.261
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	30.316,30-	-63.528	-29.205	-29.550	-29.902	-30.261
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	30.316,30-	-63.528	-29.205	-29.550	-29.902	-30.261
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	30.316,30-	-63.528	-29.205	-29.550	-29.902	-30.261

Erläuterung zu Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land (41410000):

Organisationspauschale für den Bürgerbus

Erläuterung zu Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Zuweisungen für lfd. Zwecke an den privaten Bereich (53170000):

Betriebskosten und Reinigungsaufwand Bürgerbus-Verein

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.267,53	7.500	7.500	0	7.500	7.500	7.500
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	7.267,53	7.500	7.500	0	7.500	7.500	7.500
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-37.168,42	-69.640	-35.317	0	-35.662	-36.014	-36.373
		70110000 Bezüge Beamte	-2.923,54	-3.118	-3.069	0	-3.130	-3.192	-3.255
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-16.020,53	-10.914	-11.061	0	-11.282	-11.508	-11.738
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-1.206,77	-846	-857	0	-874	-891	-909
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-3.163,85	-2.262	-2.330	0	-2.376	-2.423	-2.471
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
		73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	-13.853,73	-50.500	-16.000	0	-16.000	-16.000	-16.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-29.900,89	-62.140	-27.817	0	-28.162	-28.514	-28.873
101	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	116.000,00	0	0	0	0	0	0
		68160000 Investitionszuschüsse von sonstigen öffentlichen S	116.000,00	0	0	0	0	0	0
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	116.000,00	0	0	0	0	0	0
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-221.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
		78510000 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	-221.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-221.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./.	-105.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
		Auszahlungen)							

Ifd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005035: Errichtung und Umbau Bushaltestellen											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	116.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		68160000 Invest.-Zuw.Sonderr	116.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	116.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-221.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
		78510000 Ausz Hochbau	-221.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-221.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./.	-105.395,96	0	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
		Auszahlungen)									

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.12.02.01: ÖPNV/Bürgerbus						
Stellenanteile (Stück)	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Bürgerbus gefahrene Kilometer (km)	22.607,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00
Bürgerbus Beförderungen (Stück)	5.675,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
Gemeindefläche (km2)	80.083,00	80,08	80,08	80,08	80,08	80,08
Linien ÖPNV (Stück)	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Linienstrecken ÖPNV (km)	138,00	137,67	137,67	137,67	137,67	137,67
Haltepunkte ÖPNV (Stück)	201,00	201,00	201,00	201,00	201,00	201,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.500	Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
1.100.13.01.01	Natur und Landschaft

Beschreibung

Das Produkt Natur und Landschaft beinhaltet verschiedene Sachkonten, die unterschiedlichen Zwecken dienen. Hier werden in erster Linie Mittel verwaltet, die der Planung und Neuanlage von öffentlichem Grün dienen, und zwar in zweierlei Bereichen:

1. im innerörtlichen, öffentlichen Straßen. Dazu zählen die Anlage und Erneuerung von Straßenbegleitgrün, Investitionen in eigenständige, öffentlichen Grünanlagen, wie Parks mit vorrangiger Erholungsfunktion, aber auch die Anlage von Kleingrünanlagen z. B. auf Kinderspielplätzen oder die Pflanzung neuer Bäume im Straßenraum. Die Kosten für die Pflanzung von Bäumen bei Straßenbaumaßnahmen sind in den Projektkosten der jeweiligen Maßnahme enthalten. In Zusammenhang damit dient dieses Produkt weiteren Zwecken für Natur und Landschaft, wie Förderprogrammen für Fassadenbegrünung, Innenhofprogrammen, Balkon- und Vorgärtenwettbewerben sowie Pflanzverpflichtungen, die sich aus dem Erlass und Vollzug der städtischen Baumschutzsatzung ergeben oder die im Zuge von Baumaßnahmen anfallen, wenn es um den Erhalt bzw. das Entfernen von Bäumen geht.
2. Ebenfalls werden diese Mittel dazu verwendet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren, wenn sie durch stadtteigene Eingriffe, z. B. im Zuge der Bauleitplanung verursacht werden.

Darüber hinaus werden unter diesem Produkt auch Mittel als Einnahmen verwaltet, wenn z. B. Dritte ihren Kompensationsverpflichtungen nicht nachkommen, stattdessen ein Ersatzgeld zahlen und sich die Stadt Emmerich am Rhein verpflichtet, stellvertretend für sie mit diesen Einnahmen Pflanzaktionen durchzuführen.

Weiterhin werden unter diesem Produkt jährliche Kooperationsbeiträge an das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve bereitgestellt, das im Gegenzug dafür verschiedenartigste Dienstleistungen erbringt (Kartierungen, Beratung, fachliche Stellungnahmen u.a.m.). Ab 2015 werden hier auch Mittel eingestellt (2000 - 2250 Euro), die dem Projekt „Erlebnis NRW – Rheinaue erleben“ zukommen.

Zielgruppe

Alle Nutzer/innen der jeweiligen Grünanlage, Erholungssuchende, Grundstückseigentümer.

Allgemeine Zielsetzung

Umsetzung der konzeptionellen Planung und Durchführung entsprechend dem vereinbarten Zeit- und Finanzrahmen, Planung und Bau von kindgerechten Kinderspielplätzen, Förderung des Stadtgrüns, Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes, Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturerholung, Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz langfristig sichern bzw. Eingriffe im Naturhaushalt kompensieren, die sich aus der Rauminanspruchnahme durch Gewerbe und Siedlungserweiterung ergeben, Abwehr schädlicher Einwirkungen, Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, Monitoring des Erhaltungszustandes der Naturschutzgebiete, Erhaltung und Schutz der Tierwelt, Teilnahme an naturtouristischen Projekten.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Keine besondere Schwerpunktsetzung in den Planjahren.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.688,58	8.087	8.087	8.087	8.087	8.087
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	8.087,13	8.087	8.087	8.087	8.087	8.087
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	601,45	0	0	0	0	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	15.225	225	225	225	225
		44870000 Ertr. Kostener. priv	0,00	15.225	225	225	225	225
10	=	Ordentliche Erträge	8.688,58	23.312	8.312	8.312	8.312	8.312
11	-	Personalaufwendungen	30.586,93-	-21.033	-21.373	-21.800	-22.237	-22.682
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	24.030,82-	-16.371	-16.591	-16.922	-17.261	-17.606
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	1.810,11-	-1.269	-1.286	-1.312	-1.338	-1.365
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	4.746,00-	-3.393	-3.496	-3.566	-3.638	-3.711
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.323,45-	-86.500	-91.500	-71.500	-71.500	-71.500
		52160000 Instandhaltung des Infrastrukturvermögen	39.317,53-	-76.500	-81.500	-61.500	-61.500	-61.500
		52410000 Unterh. und Bew. der Grundstücke und bau	27.005,92-	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	12.955,11-	-12.249	-12.214	-12.214	-12.214	-12.214
		57112000 AfA auf unbebaute Grundstücke	12.955,11-	-12.249	-12.214	-12.214	-12.214	-12.214
15	-	Transferaufwendungen	9.196,00-	-8.050	-7.750	-7.750	-7.750	-7.750
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	9.196,00-	-8.050	-7.750	-7.750	-7.750	-7.750
17	=	Ordentliche Aufwendungen	119.061,49-	-127.832	-132.837	-113.264	-113.701	-114.146
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	110.372,91-	-104.520	-124.525	-104.952	-105.389	-105.834
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	110.372,91-	-104.520	-124.525	-104.952	-105.389	-105.834
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	110.372,91-	-104.520	-124.525	-104.952	-105.389	-105.834
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	110.372,91-	-104.520	-124.525	-104.952	-105.389	-105.834
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	110.372,91-	-104.520	-124.525	-104.952	-105.389	-105.834

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (52160000):

2022	2023	2024	2025	
20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	Spielgeräte
50.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	Sportförderung an Schulstandorten und Erweiterung Rheinparksport
3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	Pflanzaktion der Schützenkönige
8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	Pflanzungen und Pflege von Ausgleichspflanzungen
81.500 €	61.500 €	61.500 €	61.500 €	

Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen (52410000):

2022	2023	2024	2025	
3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	Bewirtschaftung Obstwiese Dornick
7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	Hochelten; Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Erläuterung zu Zeile 15 - Transferaufwendungen:
Zuweisung für lfd. Zwecke privater Bereich (53170000):

2022	2023	2024	2025	
5.750 €	5.750 €	5.750 €	5.750 €	Förderbeitrag Naturschutzzentrum Bienen
2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Förderung des Projekts „Rheinaue erleben“
7.750 €	7.750 €	7.750 €	7.750 €	

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	15.225	225	0	225	225
		64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	0,00	15.225	225	0	225	225
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-99.877,12	-115.583	-120.623	0	-101.050	-101.487
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-24.030,82	-16.371	-16.591	0	-16.922	-17.261
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-1.810,11	-1.269	-1.286	0	-1.312	-1.338
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-4.746,00	-3.393	-3.496	0	-3.566	-3.638
		72160000 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	-35.088,27	-76.500	-81.500	0	-61.500	-61.500
		72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	-27.005,92	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000
		73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	-7.196,00	-8.050	-7.750	0	-7.750	-7.750
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-99.877,12	-100.358	-120.398	0	-100.825	-101.262
104	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.040,00	4.000	25.000	0	4.000	4.000
		68810000 Beiträge	1.040,00	4.000	25.000	0	4.000	4.000
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	1.040,00	4.000	25.000	0	4.000	4.000
107	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-170.000	-170.000	0	0	0
		78210000 Auszahlungen für Erwerb Grundstücken und Gebäude	0,00	-170.000	-170.000	0	0	0
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-373.000	0	0	0	0
		78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	0,00	-373.000	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-17.570,45	0	0	0	0	0
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-17.570,45	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-17.570,45	-543.000	-170.000	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-16.530,45	-539.000	-145.000	0	4.000	4.000

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000420: Naturschutzmaßnahme Eingr.-Reg.										
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.040,00	4.000	25.000	0	4.000	4.000	4.000	0	0
	68810000 Beiträge	1.040,00	4.000	25.000	0	4.000	4.000	4.000	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	1.040,00	4.000	25.000	0	4.000	4.000	4.000	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-170.000	-170.000	0	0	0	0	0	0
	78210000 Ausz. Grund+Gebäude	0,00	-170.000	-170.000	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.499,15	0	0	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-2.499,15	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-2.499,15	-170.000	-170.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.459,15	-166.000	-145.000	0	4.000	4.000	4.000	0	0

Pauschalansatz für Ausgleichsbeträge für naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen. Eine Beitragspflicht entsteht, wenn durch gewünschte Änderungen von Bebauungsplänen oder Baumaßnahmen der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht durch den Verursacher selbst herbeigeführt werden kann.

Da die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen in der Regel Unterhaltungsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen, Pflegearbeiten) darstellen, sind diese im Ergebnishaushalt unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt.

Sollte das Beitragsaufkommen im Jahr höher sein als die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, erhöhen die überschüssigen Einzahlungen die sogenannten erhaltenen Anzahlungen in der Bilanz zur Mittelverwendung in Folgejahren.

Vorsorglicher Ansatz in 2022 zum möglichen Ankauf einer landw. Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sofern entsprechende Flächen verfügbar werden.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005069: Dr. Robbers Park Elten Umgestaltung										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-373.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-373.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-373.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-373.000	0	0	0	0	0	0	0

Planungskosten für die Umgestaltung des Dr.-Robbers-Parks.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-15.071,30	0	0	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-15.071,30	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-15.071,30	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-15.071,30	0	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.13.01.01: Natur und Landschaft						
Stellenanteile (Stück)	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Genehmig. n. Baumschutzsatzung (Anträge) (Stück)	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
entnommene Bäume n. Baumschutzsatzung (Stück)	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.13.02.01 **Forst**

Beschreibung

Das Produkt Forst umfasst die Forstflächen der Stadt Emmerich am Rhein und die der Forstbetriebsgemeinschaft. Für die Stadt Emmerich am Rhein beinhaltet das Produkt Forst die Durchführung der Forsteinrichtung und Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen. Dazu gehört u. a. die Kulturpflege, Waldschutz, Bestandspflege, Wegebau im Wald, Verkehrssicherungspflicht sowie Neuaufforstungen von Waldflächen in Verbindung mit dem Forstamt Kleve. Für die Forstbetriebsgemeinschaft beinhaltet das Produkt Forst die Betreuung und Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft Emmerich (FBG), Maßnahmen zum Erhalt und Förderung der natürlichen Abläufe sowie der natürlichen Struktur- und Artenvielfalt im Ökosystem "Wald" durch Biotop- und Artenschutz und Sicherung von Schutzwald.

Auf Grund der kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes hinsichtlich der kooperativen Holzvermarktung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung NRW beschlossen, ab dem 01.01.2020 kein Rundholz mehr durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW für private und kommunale Waldbesitzer zu vermarkten. Sollten sich diese kartellrechtlichen Bedenken nicht zerstreuen lassen, wird sich die Stadt Emmerich am Rhein für sich und für die Forstbetriebsgemeinschaft neue Lösungen für eine kartellrechtskonforme Holzvermarktung suchen müssen.

Des Weiteren wurde in der Vergangenheit die forstliche Betreuung der Privat- und Kommunalwälder subventioniert. Diese Subventionierung wird ab dem 01.01.2022 wegfallen. Damit würden sich die Beförsterungskosten erhöhen. Zur Kompensation der erhöhten Kosten sind Förderungsmöglichkeiten vorgesehen.

Die genauen Regelungen und eventuelle Förderungsmaßnahmen sind derzeit noch nicht bekannt.

Zielgruppe

Erholungssuchende im Wald, Reiter und Wanderer im Wald, Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft.

Allgemeine Zielsetzung

Sicherung und Erhalt des Waldes; Verbesserung und Ergänzung der Waldfunktionen; Betreuung der Forstbetriebsgemeinschaft; Schaffung von Erholungseinrichtungen; Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung für die Bürger; Verbesserung der Wander- und Reitwege.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Pappelplan: Nachbesserungen der Nachpflanzungen, wenn erforderlich

Aufforstung:

In der untenstehenden Tabelle sind Flächen aufgeführt auf der eine Waldumwandlung stattgefunden hat, für die die Stadt Emmerich eine Ersatzaufforstung durchführen muss.

Lage	Flächengröße
Spielplatz Kettlerer Straße	0,23 ha
Hochelten-„Partersgarten“	0,38 ha
Hochelten Hamaland	ca. 0,075 ha
Ersatzaufforstung Glasfaser	0,004 ha
B-Plan Kaserne 1	0,0072 ha
B-Plan Kaserne 2	0,0125 ha
Sportplatz Vrasselt (Fläche aus FE 1999)	0,22 ha
Nähe Bollwerk Ersatzpflanzung an Pappeln/ durch extreme Trockenheit abgestorben	Baumreihe
Regenrückhaltebecken // Bollwerk	Bäume nach Erweiterung wieder auf Wall

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Kulturpflege:	Freischneiden. Unter anderem am jungen Waldflächen beim Borgheeser Weg, Birkenallee, Hinter Luitgardisstraße, Helenenbusch, Graf-Wichmann-Allee, van-der-Renne-Allee, Birkenallee, Becker Straße
Pflege der neuangelegten Baumreihen:	Kronenschnitte, Freihalten von Schlinggewächsen, Beseitigung von Stockausschlägen, Reparieren von Pfosten
Jungbestandspflege:	Förderung des Buchenbestandes durch Entfernung unerwünschter Pflanzen
Waldschutz:	Freihauen des Lichtraumprofiles an Waldwegen in Elten und Borghees zur Befahrbarkeit mit Rettungsfahrzeugen
Wegebau:	Wegereparaturen an Waldwegen und Instandsetzen von Sperrpfosten bei Bedarf
Naturschutz und Landschaftsschutz:	Entsorgung von Grünmüll, Entfernen von nicht landschaftstypischen Pflanzen
Erholung:	Instandhaltung der Reitwege mit Förderung des Kreises Kleve mit 100 % Förderung
Sonstiges:	Durchtrennen von Efeu an Bäumen zur Erhaltung und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit, Kleinmaterial
Kulturplan:	- wurde im Detail für 2022 noch nicht aufgestellt

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
		41420000 Zuw.lfd.Zw. Gemeinden	0,00	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.017,25	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		44210000 Erträge aus Verkauf	4.017,25	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	=	Ordentliche Erträge	4.017,25	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
11	-	Personalaufwendungen	35,80-	-6.875	-8.325	-8.491	-8.660	-8.834
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	35,80-	-5.382	-6.521	-6.651	-6.783	-6.919
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	0,00	-404	-508	-518	-528	-539
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	0,00	-1.089	-1.296	-1.322	-1.349	-1.376
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.375,80-	-71.600	-85.600	-85.600	-85.600	-85.600
		52410000 Unterh. und Bew. der Grundstücke und bau	39.375,80-	-71.600	-85.600	-85.600	-85.600	-85.600
17	=	Ordentliche Aufwendungen	39.411,60-	-78.475	-93.925	-94.091	-94.260	-94.434
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	35.394,35-	-73.575	-89.025	-89.191	-89.360	-89.534
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	35.394,35-	-73.575	-89.025	-89.191	-89.360	-89.534
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	35.394,35-	-73.575	-89.025	-89.191	-89.360	-89.534
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	35.394,35-	-73.575	-89.025	-89.191	-89.360	-89.534
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	35.394,35-	-73.575	-89.025	-89.191	-89.360	-89.534

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.755,53	4.900	4.900	0	4.900	4.900	4.900
		61420000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Gemeinde	0,00	1.900	1.900	0	1.900	1.900	1.900
		64210000 Erträge aus Verkauf	-5.755,53	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-39.782,30	-78.475	-93.925	0	-94.091	-94.260	-94.434
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-35,80	-5.382	-6.521	0	-6.651	-6.783	-6.919
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	0,00	-404	-508	0	-518	-528	-539
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	0,00	-1.089	-1.296	0	-1.322	-1.349	-1.376
		72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	-39.746,50	-71.600	-85.600	0	-85.600	-85.600	-85.600
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-45.537,83	-73.575	-89.025	0	-89.191	-89.360	-89.534
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.13.02.01: Forst						
Stellenanteile (Stück)	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Gesamt-Forstfläche Stadt Emmerich a. Rh. (Hektar)	121,42	119,00	119,00	119,00	119,00	119,00
Gesamt-Forstfläche Betriebsgemeinschaft (Hektar)	1.025,92	1.077,00	1.077,00	1.077,00	1.077,00	1.077,00
Forstfl. Betriebsgemeinsch. in Emmerich (Hektar)	826,75	574,00	574,00	574,00	574,00	574,00

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.500	Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
1.100.14.01.01	Umweltschutzmaßnahmen

Beschreibung

Im Produktbereich Umweltschutz geht es in erster Linie um den technischen Umweltschutz der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Natur und den sparsamen Umgang mit Energie. Die Betroffenheit der Umweltgüter wird bei Bauleitplanverfahren wie auch bei Baugenehmigungen vorrangig geprüft. Dies geschieht entweder im Rahmen sog. Umweltberichte, häufig aber auch in Form sachgutbezogener Einzelgutachten und Stellungnahmen wie Verträglichkeitsprüfungen (UVU, UVS), landschaftspflegerischer Fachbeiträge (LBP's), hydrologischer Gutachten, Altlastenuntersuchungen oder Lärm- und Luftschadstoffmessungen.

In den einzelnen Themengebieten gilt es darüber hinaus Planungsgrundlagen zu erarbeiten. Dazu zählen z. B. ökologische Konzepte, u.a. für Kompensationsmaßnahmen genauso wie die Entwicklung eines "Grünen Leitbildes", Die Weiterentwicklung und Umsetzung des Insektenschutzkonzepts der Stadt Emmerich sowie die Weiterführung des EEA-Prozesses bzw. die Einführung des ECA-Prozesses mit anschließender Erstellung.

Zielgruppe

Alle ausgleichspflichtigen Vorhaben in der Bauleitplanung; alle Personengruppen einschließlich der Bürger, die von solchen Fachplanungen im Zuge von Bau- und Planungsvorhaben betroffen werden, Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Eigenverantwortung als Verhaltens- oder Zustandsstörer, Produktbereich Planung, Bauwillige und andere Grundstückseigentümer

Allgemeine Zielsetzung

Ausgleich von Defiziten, die bei Eingriffen in den Haushalt von Natur und Landschaft entstehen. Durch Umwelt- und Energieberatung und -information soll das Umweltbewusstsein geweckt und umweltgerechtes Verhalten gefördert werden. Umweltberatung und -information soll präventiv das Entstehen von Umweltschäden verhindern, und umweltfreundlichen Technologien und Ansichten zum Durchbruch verhelfen. Bestehende Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen sollen auf ihre Gefahren hin untersucht und besser in die Bauleitplanung integriert werden. Der Zustand der Gewässer und der Luft soll verbessert werden.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Die Umsetzung von Maßnahmen, wie sie im energiepolitischen Arbeitsprogramm des EEA oder des ECA aufgeführt werden, soll weiter fortgeführt werden im Hinblick auf eine erneute oder erste Auditierung. Welche und ob das Projekt zum EEA und ECA fortgeführt wird entscheidet sich noch. Diese Entscheidung ist unter anderem von der Förderung des Projekts durch das Land oder den Bund abhängig. Das Projekt des EEA wird vom Land NRW nicht mehr gefördert.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	768,43	124	7.200	7.200	7.200	7.200
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	0,00	0	7.200	7.200	7.200	7.200
		41470000 Zuw.lfd.Zw. privater Bereich	472,00	0	0	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	296,43	124	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	768,43	124	7.200	7.200	7.200	7.200
11	-	Personalaufwendungen	40.782,38-	-28.044	-28.495	-29.065	-29.646	-30.240
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	32.040,93-	-21.828	-22.121	-22.564	-23.015	-23.476
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	2.413,38-	-1.692	-1.714	-1.748	-1.783	-1.819
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	6.328,07-	-4.524	-4.660	-4.753	-4.848	-4.945
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.053,70-	-103.600	-102.800	-102.800	-102.800	-102.800
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	2.614,32-	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
		52810000 Sonstige Sachleistungen	20.439,38-	-102.100	0	0	0	0
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	0	-101.300	-101.300	-101.300	-101.300
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	296,43-	-124	0	0	0	0
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	296,43-	-124	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.355,29-	-8.600	-100	-100	-100	-100
		54290000 Sonst. Aufw. Inanspr. Rechte u. Dienste	9.288,32-	-8.500	0	0	0	0
		54460000 Versicherungen	66,97-	-100	-100	-100	-100	-100
17	=	Ordentliche Aufwendungen	73.487,80-	-140.368	-131.395	-131.965	-132.546	-133.140
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	72.719,37-	-140.244	-124.195	-124.765	-125.346	-125.940
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	72.719,37-	-140.244	-124.195	-124.765	-125.346	-125.940
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	72.719,37-	-140.244	-124.195	-124.765	-125.346	-125.940
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	72.719,37-	-140.244	-124.195	-124.765	-125.346	-125.940
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	72.719,37-	-140.244	-124.195	-124.765	-125.346	-125.940

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Sonstige Sachleistungen (52810000):

2022	2023	2024	2025	
50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Insektenschutzkonzept
2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	NABU-Projekt „die schönen Wilden“
40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	ECA und Klimaschutz
3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	RhineCleanUp
5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Krähenvergrämung
1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Altlastenentsorgung
101.300 €	101.300 €	101.300 €	101.300 €	

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

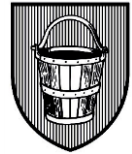
Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	472,00	0	7.200	0	7.200	7.200	7.200
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	0	7.200	0	7.200	7.200	7.200
		61470000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von Privaten	472,00	0	0	0	0	0	0
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-58.180,54	-140.244	-131.395	0	-131.965	-132.546	-133.140
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-32.040,93	-21.828	-22.121	0	-22.564	-23.015	-23.476
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-2.413,38	-1.692	-1.714	0	-1.748	-1.783	-1.819
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-6.328,07	-4.524	-4.660	0	-4.753	-4.848	-4.945
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-2.614,32	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-3.383,92	-102.100	0	0	0	0	0
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	0	-101.300	0	-101.300	-101.300	-101.300
		74290000 Sonstige Aufw. für die Inanspruchnahme von Diens	-11.332,95	-8.500	0	0	0	0	0
		74460000 Versicherungen	-66,97	-100	-100	0	-100	-100	-100
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-57.708,54	-140.244	-124.195	0	-124.765	-125.346	-125.940
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.252,02	0	0	0	0	0	0
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-3.252,02	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-3.252,02	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.252,02	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7005083: Neuanschaffung Geschirrmobil											
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.252,02	0	0	0	0	0	0	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	-3.252,02	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-3.252,02	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.252,02	0	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.14.01.01: Umweltschutzmaßnahmen						
Stellenanteile (Stück)	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Ausgleichs- und Ersatzflächen zum 01.01. (Hektar)	10,00	8,17	0,00	0,00	0,00	0,00
Inanspruchnahme Ausgl.- u. Ersatzflächen (Hektar)	7,00	6,92	21,00	22,00	22,00	22,00
Umweltverträglichkeitsstudien (Stück)	17,00	17,00	19,00	15,00	15,00	15,00
Landschaftpflegerische Begleitpläne (Stück)	19,00	19,00	6,92	6,92	6,92	6,92
Sonstige schriftliche Stellungnahmen (Stück)	6,00	6,00	20,00	13,00	13,00	13,00
Beratungsgespräche (Stück)	5,00	10,00	8,17	8,17	8,17	8,17
Altlastenverdachtsflächen (Stück)	107,00	107,00	107,00	107,00	107,00	107,00
Abgeschlossene Sanierungsmaßnahmen (Stück)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Gefährdungsgutachten (Stück)	21,00	21,00	13,00	5,00	5,00	5,00



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	18.11.2021
		0495/2021	

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Maßnahmen der Stabstelle 16 - Klimaschutz -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 016
"Stabstelle 16 – Klimaschutz" im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2022
auf 104.240 Euro fest.

Sachdarstellung :

Am 21.09.2021 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 durch den Bürgermeister und die Stadtkämmerin in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 wird im ASE zur weiteren Beratung vorgestellt und zur Kenntnis gegeben. Weiterhin wurden die entsprechenden Seiten des Haushaltsplanentwurfes 2022 verteilt bzw. Sitzungsinformationssystem eingestellt.

Als Anlage ist der Haushaltsplanentwurf des Dezernates I / Budget 016 / Fachbereich 16 – Klimaschutz – beigelegt (S. 125+ 126)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: 1.100.10.02.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0495

DEZ.I Dezernat I
BUDGET.016 16 - Klimaschutz
1.100.14.02.01 Klimaschutz

Allgemeine Erläuterungen:

Im Arbeitsbereich „Klimaschutz“ wurde nach dem 2013 vorgelegten Integrierten Klimaschutzkonzept, 2016 ein Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel vorgelegt. Dieses zielt insbesondere auf Maßnahmen und Lösungen zur Klimawandelanpassung in der Bauleitplanung ab. Um klimapolitische Arbeit leisten zu können, ist ein Budget im Haushalt eingerichtet worden. In den Folgejahren wird ein Klimaschutzmanager als Stabsstelle eingesetzt werden, der die Umsetzung der Maßnahmen aus diesen beiden Konzepten forciert. Aufgrund von Verzögerungen bei der Stellenbesetzung sind detailliertere Angaben zur Beschreibung des Produktes, der Zielgruppe und zur Zielsetzung dann im Jahr 2022 zu erwarten.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	0,00	-88.273	-87.030	-88.771	-90.548	-92.360
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	0,00	-70.615	-69.620	-71.012	-72.433	-73.882
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	0,00	-5.027	-4.956	-5.056	-5.158	-5.262
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	0,00	-12.631	-12.454	-12.703	-12.957	-13.216
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.623,57-	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
		52810000 Sonstige Sachleistungen	5.623,57-	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	-2.210	-1.410	-1.420	-1.430
		54315000 EDV-Aufwendungen	0,00	0	-2.210	-1.410	-1.420	-1.430
17	=	Ordentliche Aufwendungen	5.623,57-	-103.273	-104.240	-105.181	-106.968	-108.790
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	5.623,57-	-103.273	-104.240	-105.181	-106.968	-108.790
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	5.623,57-	-103.273	-104.240	-105.181	-106.968	-108.790
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	5.623,57-	-103.273	-104.240	-105.181	-106.968	-108.790
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	5.623,57-	-103.273	-104.240	-105.181	-106.968	-108.790
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	5.623,57-	-103.273	-104.240	-105.181	-106.968	-108.790

Erläuterung zu Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

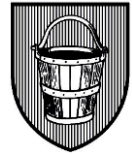
Sonstige Sachleistungen (52810000):

Aufwendungen für klimapolitische Arbeit.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.623,57	-103.273	-104.240	0	-105.181	-106.968	-108.790
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	0,00	-70.615	-69.620	0	-71.012	-72.433	-73.882
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	0,00	-5.027	-4.956	0	-5.056	-5.158	-5.262
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	0,00	-12.631	-12.454	0	-12.703	-12.957	-13.216
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-5.623,57	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
		74315000 EDV-Auszahlungen	0,00	0	-2.210	0	-1.410	-1.420	-1.430
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-5.623,57	-103.273	-104.240	0	-105.181	-106.968	-108.790
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.14.02.01: Klimaschutz						
Stellenanteile (Stück)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0472/2021	04.11.2021

Betreff

Bebauungsplanverfahren N8/3 - Budberger Straße neu - ;
hier: 1) Bericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4
Abs. 1 sowie der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschlussvorschlag:

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

II. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Belange der Denkmalegelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.2 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.3 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.4 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

- 2.5** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich vorhandener Telekommunikationslinien im Plangebiet mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.6** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Artenschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.7** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Naturschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.8** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.9** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des redaktionellen Fehlers mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.10** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Ausschlusses von Ein- und Ausfahrten entlang des östlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.11** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der TWE mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.12** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Hochspannungsfreileitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

- 3.1** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

IV. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

- 4.1** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Belange der Denkmaleangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.2** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.3** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.4** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Telekommunikationsleitlinien der Telekom mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.5** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Artenschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.6** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Naturschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.7 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu - gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in diesem Bebauungsplanaufstellungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom 07. Mai bis einschließlich 08. Juni 2021 durchgeführt. Gleichzeitig waren die Vorentwurfsunterlagen auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 beschlossen, den Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragte die Verwaltung, die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17. September bis einschließlich 18. Oktober 2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgebracht, über die der Ausschuss für Stadtentwicklung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken, da sich in dem Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da die Zuständigkeit nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen, falls nicht bereits geschehen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Es wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021 verwiesen. Der Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtlich wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrenstofflagers), der unter die Störfallordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrenstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Ziffer 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - gibt an, dass die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG im Einzelfall gegeben sein soll. Es wird empfohlen, dies im Rahmen einer textlichen Festsetzung festzulegen.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die städtebaulichen Ziele, die durch das Bauleitplanverfahren verfolgt werden, auch erreicht werden können, sofern es zukünftig nicht möglich sein sollte, eine entsprechende Ansiedlungsnachfrage innerhalb des Geltungsbereichs für einen Störfallbetrieb zu befriedigen, wird die Frage der Zulässigkeit solcher Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG auf die Genehmigungsebene verlagert, auf der auch keine Lösungsoptionen abgeschnitten werden, die nur auf Bebauungsplanebene bestünden. Da Störfallbetriebe in aller Regel der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und hierbei selbst im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 Abs. 4 BImSchG eine – zumindest eingeschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist hier eine angemessene Konfliktbewältigung auch sichergestellt.

Eine diesbezügliche Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich – jedoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände in den entsprechenden Genehmigungsverfahren besteht, da die planerische Regelung vorliegend nicht erfolgt ist – und auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB war. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG jedoch dann zulässig, sofern im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt i.S.d. § 50 BImSchG hervorgerufen wird.

Die in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mögliche Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände auf Grund von sog. „sozio-ökonomischen Gründen“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Gewerbegebiets im Übrigen ausgeschlossen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist diesbezüglich einerseits abwägend festgestellt worden, dass keine Anknüpfungspunkte in Form etwaiger bereits bestehender Störfallbetriebe vorliegen. Andererseits erfolgte in dem Bebauungsplan N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – dessen städtebauliche Ziele vorliegend lediglich arrondiert werden, die Festsetzung des v.g. öffentlich genutzten Gebiets in Form des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“. Eine nunmehr planinduzierte etwaige ermöglichte Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände würde den Trennungsgrundsatz i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG durch die „Hintertür“ verletzen.

2.3 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ_{häufig}) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des 78b Abs. 1 WHG, d.h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gem. § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu listen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 6a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Bei dem Risikogebiet HQ_{extrem} handelt es sich um ein Risikogebiet i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Dementsprechend wird das Risi-

kogebiet in der Planzeichnung vermerkt. Der entsprechende Hinweis zum Hochwasserschutz wird weiterhin unter dem Punkt „Hinweise“ geführt.

2.4 Deichverband Bislich-Landesgrenze

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 betrifft unmittelbar das Gewässer W 1.22 „Budberger Graben“ im Stadtgebiet Emmerich.

Der Deichverband möchte die fachgutachterliche Bewertung zur Beurteilung des Ergebnisses über die Ausschöpfung der Leistungsreserven des bestehenden Rückhaltevolumens im Rückhaltesystems näher erläutert bekommen und prüfen.

Seit 1995 gab es kein großes Hochwasserereignis mehr am Niederrhein. Die Gräben in der Niederung sind Abzugsgräben, die allein schon bei Hochwasser ohne Niederschläge an ihre Leistungsgrenzen kommen. Inwieweit noch Regenereignisse aufgenommen werden können, ist nicht vorhersehbar. Hier ist eine ausreichende Eigenvorsorge zu treffen. Hierzu muss eine belastbare Aussage in den hydraulischen Gutachten erfolgen, dass diese Extrembetrachtung keinerlei Schwierigkeiten im Rückhaltesystem verursacht, wenn der „Budberger Graben“ beispielsweise keine weiteren Zuschläge aufnehmen kann.

Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge eines Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

Nachtrag vom 10.06.2021:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird auf die Erläuterung der Leistungsreserve verzichtet, da die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorgesehen ist, auf dem es anfällt.

Eine andere Vorgehensweise ist mit dem Deichverband vorzeitig abzustimmen und fachgutachterlich zu bewerten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf das aktuell geplante Vorgehen gem. Kapitel 4 der Textlichen Festsetzungen verwiesen. Für das festgesetzte Gewerbegebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Abs. 4 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen des Gewerbegebiets gem. den Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser i.S.d. § 44 Abs. 1 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubehandeln und auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern ist.

Auf der Genehmigungsebene kann eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen.

Es erfolgt eine Aktualisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb wird darum gebeten, die Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien aufgenommen.

In dem v.g. Hinweis erfolgt die Darstellung, dass Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen sind, dass Umlegungen und Änderungen an den v.g. Anlagen möglichst vermieden werden. Die Detailplanung der einzelnen Betriebe erfolgt auf Genehmigungsebene.

2.6 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Der Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung wurde beigelegt. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings ist eine Anpassung der Kompensationsberechnung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von 80 % bis max. 90 % der ursprünglich als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Fläche erforderlich: Das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter dem Code 7.1 mit 3 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und einem Korrekturfaktor von 0,5 mit insgesamt 1,5 ÖW/m² berechnet. Diese Fläche ist nun entsprechend dem Versiegelungsgrad mit 0 ÖW zu bewerten.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Maßnahme zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der zu pflanzenden Ortsrandeingrünung nördlich des Gewerbegebiets ist eine Einzäunung, zumindest jedoch eine Auspflockung des Pflanzbereiches erforderlich, zum einen, um den Boden des zukünftigen Gehölzes vor Verdichtungen während der Bauphase zu schützen, zum anderen, um dauerhaft eine Inanspruchnahme durch die gewerbliche Nutzung zu unterbinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Abwägung wurde der im Jahr 2008 im Zuge des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans aktualisiert. Ergebnis ist, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entstehen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellt spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen.

Ein entsprechender Hinweis bzgl. des Schutzes der zu pflanzenden Ortsrandeingrünung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.8 Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Firma Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 617/20) gestellt. Im Rahmen dieses Bauantrags wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.014.2020 mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können vorhanden waren. Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchung wurden zunächst die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallimmissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzwürdige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

Dabei wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, durch die Gutachter eine „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen. Bei dieser wurde davon ausgegangen, dass sowohl die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen als auch alle weiteren zulässigen bzw. zukünftig zuzulassenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets im Hinblick auf sämtliche von ihnen ausgehenden Belästigungs- bzw. Gefährdungspotentiale so zu betrachten sind, wie sie nach der Genehmigungslage der jeweiligen Betriebe maximal auftreten könnten, auch sofern tatsächlich bzw. im Bestand (noch) keine oder geringere Emissionspotentiale zu verzeichnen sind (vgl. dazu rechtsgrundsätzlich insbesondere BVerwG, Urteil vom 28. Dezember 2005 – 4 BN 40/05 -; juris, Rz. 17 f.).

Die unter Zugrundelegung des vorstehend skizzierten Vorgehens ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkung zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

Am den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Gewerbegebiets (vgl. IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c) sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Dementsprechend wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans ein Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten innerhalb des Gewerbegebiets vorgesehen.

Zudem wird bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109, die dem ständi-

gen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Von dem Ausschluss öffentlicher Fenster kann auch abgewichen werden, sofern dies aus Gründen des Brandschutzes zur Sicherung eines Rettungsweges jeweils erforderlich ist oder durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass wegen der abschirmenden Wirkung von Gebäudebestandteilen und/oder von anderen Gebäuden Gewerbelärmimmissionen nur in einem solchen Umfang auf den zu betrachtenden Immissionsort einwirken, dass die für Gewerbegebiete (GE) geltende Orientierungswerte von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.

2.9 Niederrheinische IHK

Die Belange sind nicht berührt. Es wird auf einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung hingewiesen. In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 1 als Maß der baulichen Nutzung bezeichnet, behandelt werden dort jedoch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erschließung des Grundstücks ausschließlich über die südliche Budberger Straße erfolgt, dies ist im Bebauungsplan durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen. Der Teil der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, Fahrtrichtung Norden, verfügt nicht über den Ausbaustand eines Gewerbe- oder Industriegebietes.

Westlich des o.g. Straßenabschnittes befinden sich ein Entwässerungsgraben sowie eine angepflanzte Heckenstruktur. Hier ist zu klären, ob diese Struktur ggf. eine Ausgleichs-, oder Ersatzpflanzung ist. Der Graben sollte in jedem Fall erhalten bleiben.

Die jetzigen Standorte der Bäume und Laternen entlang der ost-west-verlaufenden Budberger Straße sollten festgesetzt werden, so dass eine Entnahme ausgeschlossen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechendes Planzeichen für den Ausschluss von Ein- und Ausfahrten von dem Abschnitt der Budberger Straße, der in Nord-Süd-Richtung verläuft, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche, die bereits heute innerhalb des in Kraft getretenen Bebauungsplans N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – als Fläche für eine Abwasseranlage festgesetzt ist. Weder der erwähnte Graben noch die Heckenstruktur sind in diesem Bebauungsplan festgesetzt. Die v.g. Strukturen sind bereits in der erfolgten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – berücksichtigt. Der Erhalt dieser Strukturen war bereits im Bebauungsplan N 8/2 und ist auch in diesem Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht geplant oder erforderlich.

Der südlich in Ost-West-Richtung verlaufende Abschnitt der Budberger Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine Festsetzung der Standorte der Bäume und Laternen ist daher nicht möglich.

2.11 Technische Werke Emmerich

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurden Anregungen und Bedenken in Bezug auf das Vorhaben bereits in der Stellungnahme vom 02.02.2021 formuliert. Diese Anregungen und Bedenken können auf Grund der vorliegenden Unterlagen als umgesetzt angesehen werden. Somit bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Westnetz GmbH

In dem beigefügten Lageplan sind Hochspannungsfreileitungen mit Leitungsmittellinie, Maststandorte und Schutzstreifen eingetragen.

Der Planbereich der Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 = 30,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Es wird darauf verwiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Es wird um erneute Beteiligung gebeten, falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein separat beteiligt wird. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen wird ggf. eine gesonderte Stellungnahme formuliert.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Anlagen des 110-kV-Netzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

3.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

IV. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

4.1 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeit nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Gegen die gegenständliche Bauleitplanung bestehen im Hinblick § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (land-use-planning – Überwachung der Ansiedlung) unter Zugrundelegung der in der Begründung und in der Planurkunde aufgeführten Hinweise über die Nachweiserfordernisse zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Betriebsbereichen (gutachterliche Einzelfallprüfung) keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ_{häufig}) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu führen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQ_{häufig}) kann ergänzend erfolgen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 6a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Bei dem Risikogebiet HQ_{extrem} handelt es sich um ein Risikogebiet i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1. Dementsprechend wird das Risiko-gebiet in der Planzeichnung vermerkt. Der entsprechende Hinweis zum Hochwasserschutz wird weiterhin unter dem Punkt ‚Hinweise‘ geführt.

Das Risikogebiet HQ_{extrem} ist bereits in der Planzeichnung vermerkt. Der entsprechende Hinweis zum Hochwasserschutz wird weiterhin unter dem Punkt ‚Hinweise‘ geführt.

4.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Zur o. a. Planung wurde bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213183 vom 4. Mai 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

4.5 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Der Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung wurde beigelegt. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.6 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Gegen die Planung werden Bedenken erhoben, da die Belange von Natur und Landschaft nicht berücksichtigt werden.

Der Ursprungsplan sieht im überplanten Bereich eine Abwasseranlage in Form eines beplanten und extensiv gepflegten Bodenkörpers vor, die aufgrund der naturnahen Gestaltung mit 3 ökologischen Wertpunkten bei einer Fläche von ca. 5.500 m² einen erheblichen Anteil des ökologischen Ausgleichs in der Eingriffsbewertung übernommen hat.

Durch die nach der frühzeitigen Beteiligung geänderte Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wird eine in Wert gesetzte Kompensation in Höhe von etwa 16.500 Werteinheiten ausgehebelt.

Die nunmehr geplante Versiegelung um 80% sowie der Wegfall der Gehölzeingrünung zur westlich angrenzenden Gewerbefläche gemäß der alten Darstellung (vgl. Anlage „Darstellung Bebauungsplan“) verursachen ein beträchtliches ökologisches Defizit gegenüber der Ursprungsplanung. Der Aussage im Begründungstext Kap. 2.2, dass der Eingriff keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet, wird daher nicht gefolgt.

Bei einer angemessenen Berücksichtigung des entstandenen ökologischen Defizits können die Bedenken aufgehoben werden.

Ergänzung vom 29.10.2021:

Aus folgenden Gründen hat sich die Untere Naturschutzbehörde dazu entschlossen, die Belange von Natur und Landschaft in der vorliegenden Form zu thematisieren: Die Stadt Emmerich am Rhein hatte sich im Vorfeld des Verfahrens erkundigt, wie der Eingriff auf das Regenrückhaltebecken zu bilanzieren sei; diese Frage wurde durch das Planungsbüro Baumann, das den Ursprungsplan bearbeitet hatte, an mich weitergegeben.

Die eher seltene Vorgehensweise, das Verfahren zweistufig durchzuführen, wurde im Begründungstext (Kap. 2.2, Stand 15. März 2021) erläutert. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass die Möglichkeit besteht, auf diesen kritischen Sachverhalt hinzuweisen, nämlich, dass ein nicht unerheblicher Teil in der Kompensationsberechnung durch die nun geplante Versiegelung entfallen würde.

Auch wenn – dem Verfahren nach – dieser Wegfall rechtens ist, sollte diese Sichtweise zumindest einen Appell an die ökologische Verantwortung richten. Da nach der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung keine kritische Reaktion seitens der Stadt Emmerich dazu kam, sah sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Beurteilung auch ein Stück weit bestätigt und hat sie in der zweiten Stellungnahme – nunmehr zur Offenlage – bekräftigt.

Bei erneuter Durchsicht der Planungsunterlagen und der beiden Stellungnahmen muss die Untere Naturschutzbehörde nun folgenden Fehler ihrerseits einräumen:

Die Äußerung in der zweiten Stellungnahme, das § 13a-Verfahren wäre nicht thematisiert worden, ist schlichtweg falsch. Dem Thema wurde das gesamte o.g. Kapitel gewidmet.

Die Forderung nach einer Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung ist demnach hinfällig.

Leider gibt es für die Untere Naturschutzbehörde tatsächlich keine rechtliche Möglichkeit, diesen Ausgleich einzufordern. Die Untere Naturschutzbehörde hat jedoch auf den ökologischen Verlust hinweisen wollen, den das vereinfachte und beschleunigte Verfahren (§13a BauGB) oftmals mit sich bringt, denn häufig werden nicht rein bebaute, versiegelte oder sonst ökologisch minderwertige Flächen damit überplant. Vielmehr fallen unversiegelte, teilweise recht gut strukturierte oder auch aus ökologischer Sicht wertvolle Brachflächen oder sonstige Freiflächen darunter und eine Kompensation wird „eingespart“. Da die Thematik Klima und Insektenschutz einen neuen Schwerpunkt bilden, entwickelt sich bei den Kommunen – trotz § 13a und b vielleicht wieder eine andere Sichtweise.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erste Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann hinsichtlich der Änderung der Verfahrensart nicht nachvollzogen werden. Bereits zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die abweichend von der durch den Gesetzgeber nach § 13a BauGB eingeführten Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten, freiwillig durchgeführt wurde, wurde im Kapitel 2.2 der Begründung ausführlich beschrieben, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Diese Aussage wurde in der ergänzenden Stellungnahme vom 29.10.2021 widerrufen.

Dementsprechend wurde durch die ergänzende Stellungnahme vom 29.10.2021 auch die Forderung einer angemessenen Berücksichtigung des nach Meinung des Kreises entstandenen ökologischen Defizits zurückgezogen.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen

4.7 Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde

Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass an den betrachteten Immissionsorten die für Gewerbegebiete heranzuziehenden Orientierungswerte tagsüber um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 12 dB überschritten werden.

An den zu den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Im Rahmen der Planung von neuen Betrieben sind Grundrisse so zu gestalten, dass an den maßgeblich betroffenen Fassaden keine schutzbedürftigen Nutzungen wie Büros, Sitzungsräume etc. errichtet werden. Es sollten dort entsprechend nicht schutzbedürftige Räume wie Treppenhäuser, Flure, WC etc. errichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung (vgl. 21.07.2021) wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt, dass bei Errichtung, Änderung und Nut-

zungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d DIN 4109, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen sind, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Die Stadt Emmerich am Rhein berücksichtigt durch den Ausschuss des Einbaus von offenbaren Fenstern für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 an Gebäude-fronten, die nach Osten, Süden und Westen ausgerichtet sind, den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1 Ziel 2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage_1_Vorlage_05-17_0472_2021_Behördenbeteiligung_4_1

Anlage_2_Vorlage_05-17_0472_2021_Behördenbeteiligung_4_2

Anlage_3_Vorlage_05-17_472_2021_Planzeichnung

Anlage_4_Vorlage_05-17_472_2021_Begründung

Anlage_5_Vorlage_05-17_472_2021_LFB_Plan

Anlage_6_Vorlage_05-17_472_2021_LFB

Anlage_7_Vorlage_05-17_472_2021_Schalltechnische_Untersuchung

Anlage_8_Vorlage_05-17_472_2021_Schalltechnische_Untersuchung



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Datum: 17.05.2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.21.07.01-155/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. N 8/3 Budberger Straße neu

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 30.04.2021, Az: FB 5 - Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



2.1

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

2.2

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Ich verweise auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021.

Der Bebauungsplans Nr. N 8/3 „Budberger Straße neu“ der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die



sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Ziffer 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 Budberger Straßen neu gibt an, dass die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Betriebsbereichen i.S.d. §3 abs. 5a im Einzelfall gegeben sein soll. Ich empfehle dies im Rahmen einer textlichen Festsetzung festzulegen:

Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren



durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

2.3

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhanden textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu listen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Paczia, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de



Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 31. Mai 2021
Fb.: 5
Anl. €

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Friedrich

Durchwahl: 02822/9339-13

E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen und Tag:

Emmerich am Rhein, 28.05.2021

STELLUNGNAHME

2.4

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Planunterlagen betrifft die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 neu unmittelbar das Gewässer W 1.22 „Budberger Graben“ im Stadtgebiet Emmerich.

Hierzu teile ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit.

Der Deichverband möchte die fachgutachterliche Bewertung zur Beurteilung des Ergebnisses über die Ausschöpfung der Leistungsreserven des bestehenden Rückhaltevolumens im Rückhaltesystems näher erläutert bekommen und prüfen.

Seit 1995 gab es kein großes Hochwasserereignis mehr am Niederrhein.

Die Gräben in der Niederung sind Abzugsgräben, die allein schon bei Hochwasser ohne Niederschläge an ihre Leistungsgrenzen kommen. Inwieweit noch Regenereignisse aufgenommen werden können, ist nicht vorhersehbar. Hier ist eine ausreichende Eigenvorsorge zu treffen.

Hierzu muss eine belastbare Aussage in den hydraulischen Gutachten erfolgen, dass diese Extrembetrachtung keinerlei Schwierigkeiten im Rückhaltesystem verursacht, wenn der „Budberger Graben“ beispielsweise keine weiteren Zuschläge aufnehmen kann.

Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Friedrich

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODE1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: Mo. Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr Mo. Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache



WG: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Nora Daude

An:

jaqueline.schreiter

11.06.2021 11:14

Kopie:

niemann

Details verbergen

Von: "Nora Daude" <daude@niemann-steege.de>

An: <jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de>

Kopie: <niemann@niemann-steege.de>

0 Attachment



image001.jpg image002.jpg

Sehr geehrte Frau Schreiter,

wir überreichen Ihnen die unten stehende Mail von Herrn Friedrich vom Deichverband Bislich-Landesgrenze.

Bei der unten stehenden Mail handelt es sich um eine Ergänzung der Stellungnahme des Deichverbands Bislich-Landesgrenze vom 28.05.2021 im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Daude

M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

NIEMANN+STEEGE

NIEMANN+STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung
Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH

Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf

T: +49 211 86 32 52 - 0 F: +49 211 86 32 52 - 10

www.niemann-steege.de

Amtsgericht Düsseldorf HR B 37151 | USt-IdNr.: DE 200034985 | Geschäftsführende Gesellschafterin: Prof. Dr.-Ing. Beate Niemann | Architektin BDA Stadtplanerin

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete the email from your system. If you are not the named addressee you should not disseminate, distribute or copy this email

Von: Friedrich, Holger [<mailto:Holger.Friedrich@dv-bl.de>]

Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 14:38

An: 'daude@niemann-steege.de' <daude@niemann-steege.de>

Betreff: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Frau Daude,

nach Durchsicht der Unterlagen verzichte ich auf Erläuterung der Leistungsreserven, da die Versickerung des

Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen ist, auf dem es anfällt.

Eine andere Vorgehensweise ist mit dem Deichverband vorzeitig abzustimmen und fachgutachterlich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Holger Friedrich
(Geschäftsführer)

Deichverband Bislich-Landesgrenze



Der Deichgräf

Stadtweide 3
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0049 (0)2822 9339 13
Fax: 0049 (0)2822 9339 30
E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de
Homepage: www.dv-bl.de



Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Vertraulichkeitshinweis / Information about Confidentiality

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, Drucken sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist streng verboten.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, printing, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly prohibited.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel
Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
4. Mai 2021 | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
-Stellungnahme 213183-

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.5

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2021.05.04
13:41:11 +02'00'

i.A.
Oliver Willen

**Ralf
Springsguth**

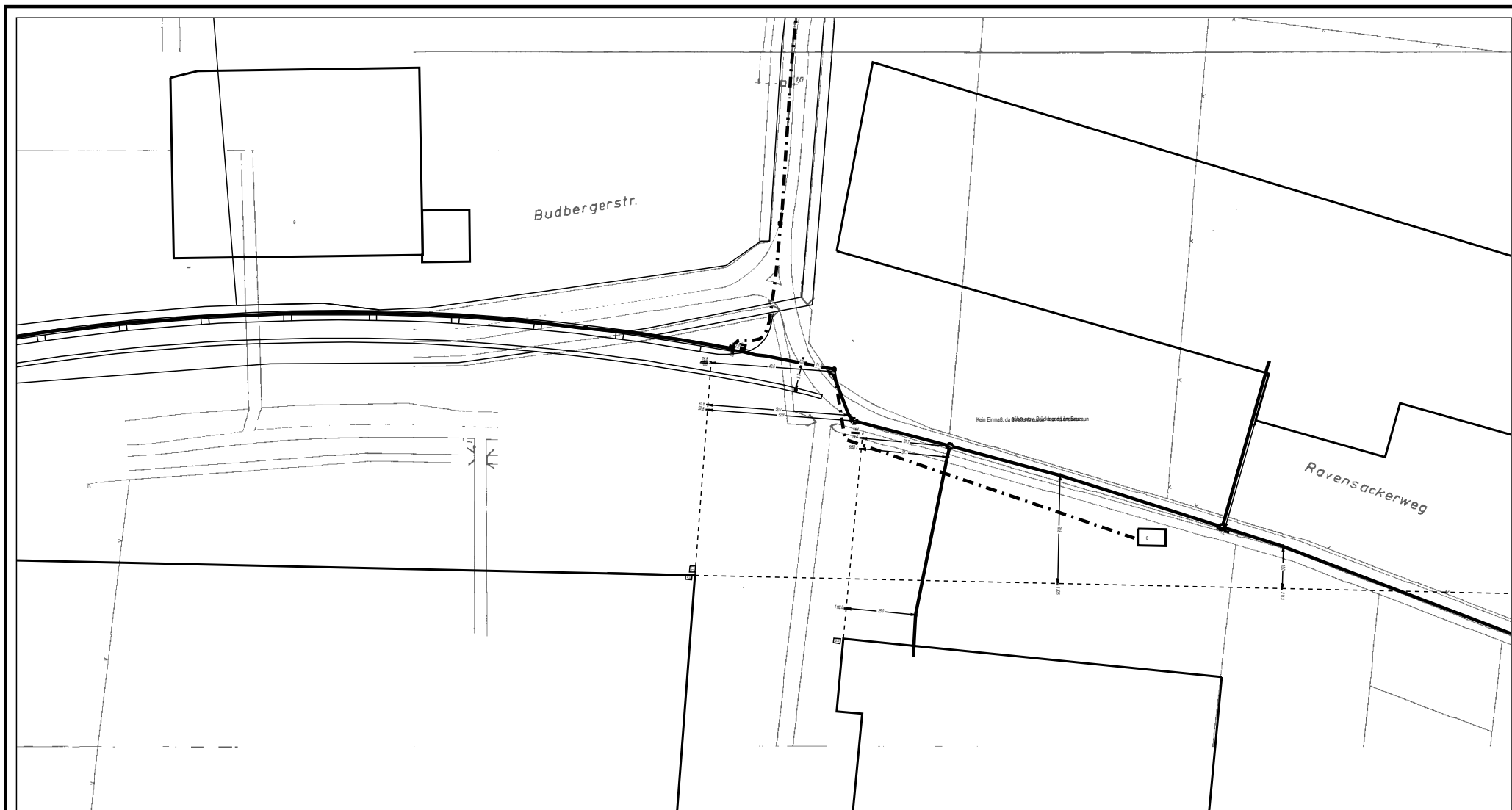
Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.05.04
12:16:05 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth

Anale(n): Lageplan
Lageplan Orthophoto



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag							
AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AsB	5				
TI NL	West				VsB			Sicht	Lageplan
PTI	Duisburg				Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0		Maßstab	1:1000
ONB	Emmerich				Datum	04.05.2021		Blatt	1



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	5		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab	1:2000
Bemerkung:	ONB	Emmerich	Datum	04.05.2021	Blatt	1

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Jaqueline Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.: (Bitte stets angeben)
Eing.: 04. Juni 2021
Fb.: J
Anl. €

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00050-2021-
Datum: 02.06.2021

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3
- Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bericht vom 30.04.2021; Az.: FB 5 - Sch

Sehr geehrte Frau Schreiter,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

2.6 Den Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung habe ich beigefügt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

2.7 Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings ist eine Anpassung der Kompensationsberechnung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von 80 % bis max. 90% der ursprünglich als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Fläche erforderlich: Das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter dem Code 7.1 mit 3 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und einem Korrekturfaktor von 0,5 mit insgesamt 1,5 ÖW / m² berechnet. Diese Fläche ist nun entsprechend dem Versiegelungsgrad mit 0 ÖW zu bewerten.

Ich weise außerdem darauf hin, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Maßnahme zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der zu pflanzenden Ortrandeingrünung nördlich des Gewerbegebietes ist eine Einzäunung, zumindest jedoch eine Auspflockung des Pflanzbereichs erforderlich, zum einen, um den Boden des zukünftigen Gehölzes vor Verdichtungen während der Bauphase zu schützen, zum anderen, um dauerhaft eine Inanspruchnahme durch die gewerbliche Nutzung zu unterbinden.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

2.8

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Fa. Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 00617-20) gestellt (Az. UIB: 323-0260-2020-02-B).

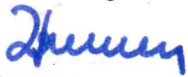
Im Rahmen dieses Bauantrages wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.04.2020 (Nr.: 2020 1606) mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können vorhanden waren.

Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet ausweisenden Grundstück kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung **C.) Naturschutzbehörde**

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister		
AZ: 6.1/6.3-610-00050-2021	Lage: Emmerich, Budberger Straße (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 9, Flurstück 218)	
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 08.03.2020	Bearbeitet von: Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kleve	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 27.05.2021		
Entscheidungsvorschlag:		
☒ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	☐ Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
Hinweise: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG i.d.g.F. gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten.		

Unterschrift i.A. Dipl.-Biol. Meyer



**Niederrheinische Industrie-
und Handelskammer**
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.04.2021

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 – 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 03.05.2021

**Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

2.9

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.04.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines planungsrechtlich ausgewiesenen, aber nicht benötigten Regenrückhaltebeckens zu einer gewerblich nutzbaren Fläche geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Wir möchten jedoch auf einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung hinweisen. In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 1 als „Maß der baulichen Nutzung“ bezeichnet, behandelt werden dort jedoch Festsetzungen zur „Art der baulichen Nutzung“.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Fachbereich 5 / Frau Schreiter

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Bebauungsplan Nr. E 8/3 Budberger Straße neu

2.10

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes - E 8/3 Budberger Straße neu - bestehen grundsätzlich keinen Bedenken.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erschließung des Grundstückes ausschließlich über die südliche Budberger Straße erfolgt, dies ist im BPlan durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen. Der Teil der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, FR Norden, verfügt nicht über den Ausbaustandard eines Gewerbegebietes / Industriegebietes.

Westlich des o.g. Straßenabschnittes befindet sich ein Entwässerungsgraben sowie eine angepflanzte Heckenstruktur. Hier ist zu klären, ob diese Struktur ggfls. eine Ausgleichs-, oder Ersatzpflanzung ist. Der Graben sollte in jedem Falle erhalten bleiben.

Die jetzigen Standorte der Bäume und Laternen entlang der ost-west-verlaufenden Budberger Straße sollten festgesetzt werden, so dass einer Entnahme ausgeschlossen ist.

Im Auftrag

Gez.
Surink

Niemann+Steege GmbH
Wasserstraße 1
40213 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl-Wilhelm Krebbing
Telefon: 02822 / 9256-16
Telefax: 02822 / 9256-49
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 02.02.2021

Aufstellung des Bebauungsplans N 8/3 – Budberger Straße neu –

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.11

grundsätzlich bestehen seitens der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH, als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage in Emmerich am Rhein, keine Anregungen und Bedenken zu o. g. Vorhaben.

Das zu überplanende Grundstück ist im bisherigen B-Plan als Abwasseranlage ausgewiesen. Es sollte dort ein Regenrückhaltebecken für die damals geplante Bebauungsplanerweiterung (Teil 2) entstehen. Die Entwässerungsplanung für den Teil 2 ist später angepasst worden, sodass auf ein Regenbecken an der vorgesehenen Stelle verzichtet werden kann.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Regenwasserbeseitigung des betroffenen Grundstücks sollten sich möglichst an denen der angrenzenden Grundstücke orientieren.

Ein Anschluss an das vorhandene private Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück der Bremer Lagerhaus Gesellschaft mit gedrosselter Einleitung in den Budberger Graben, bedarf allerdings einer Anpassung der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe Anlage). In der Erlaubnis ist das betroffene Grundstück wegen der gepl. Nutzung nicht enthalten und eine Erweiterung der bisherigen Einzugsfläche wird darin zunächst ausgeschlossen.

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Amtsgericht Kleve HR B-Nr.: 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IDNr.: DE 237212213
Gläubiger-ID: DE36 7300 0000 0341 44

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE68324500000000313312
BIC: WELADED1KLE

Alternativ ist auch eine separate Regenwasserbeseitigung in Anlehnung an die Vorgaben des angrenzenden B-Plans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 2- denkbar. Hier wird die notwendige Vorbehandlung und Rückhaltung der anfallenden Niederschlagswässer als private Anlage auf dem Grundstück selbst geregelt.

An der südöstlichen Grundstücksecke befindet sich das Schmutzwasserpumpwerk für das Baugebiet auf einer eigenen Grundstücksparzelle. Der zulaufende Schmutzwasserkanal befindet sich in der ausgebauten Budberger Straße. Hierhin hat sich die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereichs zu orientieren.



Mit freundlichen Grüßen
Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Im Auftrag

Krebbing

Karl-W. Krebbing

Westnetz GmbH • Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen:	FB 5 - Schr
Ihre Nachricht:	30.04.2021
Unsere Zeichen:	DRW-S-LK/0047/Id/144.608/Bx
Name:	Herr Iding
Telefon:	0231 438-5758
Telefax:	0231 438-5789
E-Mail:	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 4. Mai 2021

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Hüthum, Bl. 0047 (Maste 1167 bis 1168)

2.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir gehen davon aus, dass Sie die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein**, separat beteiligen. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage: Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Verteiler: Bl. 0047

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170

144.608 Emmerich am Rhein Bl. 0047





110-kV-Hochspannungsfreileitung

Wesel/Niederrhein - Hütthum

Bl.0047

Abschnitt: Pkt. Klein Netterden - Huthum

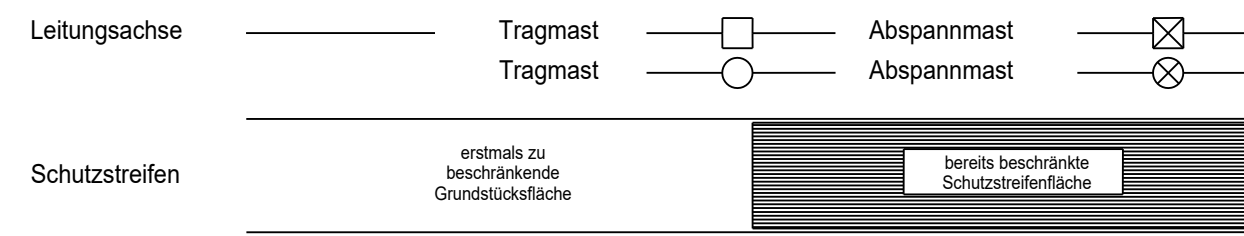
Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 1162 bis Mast Nr. 1168

Gemarkung : KLEIN-NETTERDEN
Gemeinde : Emmerich am Rhein
Verbandsgmd. : Emmerich am Rhein, Stadt
Kreis : Kleve
Reg.-Bez. : Düsseldorf
Land : Nordrhein-Westfalen

Katasteramt : Kreis Kleve
Grundbuchamt : Emmerich am Rhein

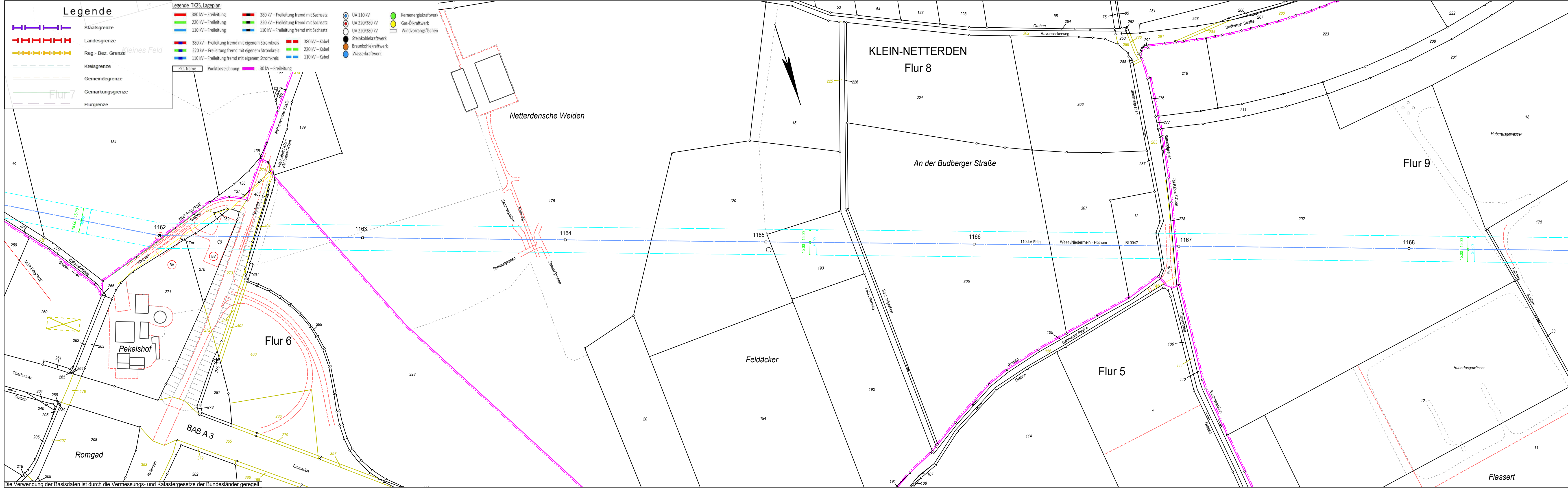


Geändert:	01/2013 Rev. (Ersatzneubau v. M.124-M.1190)	
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	03.05.21	18:39:19
Erstellt:	23.09.98	12:28:28

westnetz



Westnetz GmbH
DRW-S-L



Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg.-Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

Legende TK25, Lageplan

- 380 kV – Freileitung
- 220 kV – Freileitung
- 110 kV – Freileitung
- 380 kV – Freileitung fremd mit Sachsatz
- 220 kV – Freileitung fremd mit Sachsatz
- 110 kV – Freileitung fremd mit Sachsatz
- 380 kV – Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
- 220 kV – Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
- 110 kV – Freileitung fremd mit eigenem Stromkreis
- 380 kV – Kabel
- 220 kV – Kabel
- 110 kV – Kabel
- 30 kV – Freileitung

Legende

- UA 110 kV
- UA 220/380 kV
- UA 220/380 kV
- Steinkohlekraftwerk
- Braunkohlekraftwerk
- Wasserkraftwerk
- Kernenergiekraftwerk
- Gas-Ölkraftwerk
- Windvorrangflächen

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Datum: 11.10.2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.44-357/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. N8/3 Budberger Straße neu

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.09.2021, Az: FB 5-Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



4.1

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

4.2

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die gegenständliche Bauleitplanung bestehen im Hinblick § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (land-use planning - Überwachung der Ansiedlung) unter Zugrundelegung der in der Begründung und in der Planurkunde aufgeführten Hinweise über die Nachweiserfordernisse zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Betriebsbereichen (gutachterliche Einzelfallprüfung) **keine Bedenken**.

**4.3**

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu führen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) kann ergänzend erfolgen.

Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de
- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Seite 4 von 4

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
30. September 2021 | Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu Emmerich am Rhein
-Stellungnahme 213378-

Sehr geehrte Damen und Herren,

4.4

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213183 vom 4. Mai 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2021.09.30
09:36:16 +02'00'

i.A.
Oliver Willen

Anale(n): keine

**Ralf
Springsguth**

Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.09.30
09:28:20 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth



**Niederrheinische Industrie-
und Handelskammer**
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.09.2021

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 – 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 12.10.2021

**Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.09.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines planungsrechtlich ausgewiesenen, aber nicht benötigten Regenrückhaltebeckens zu einer gewerblich nutzbaren Fläche geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 – z. Hd. Frau Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822 / 9256-0
Telefax: 02822 / 9256-49
Internet: www.twe-emmerich.de

Es schreibt Ihnen: Karl-W. Krebbing
Zimmer: 17
Durchwahl: 16
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 07.10.2021

**Bebauungsplanverfahren N 8/3 – Budberger Straße neu;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Schreiter,

Ihr Schreiben vom 02.09.2021 liegt mir zur Beantwortung vor.

Es wird mitgeteilt, dass unsererseits keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Vorhabens bestehen.

Freundliche Grüße

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH



Karl-W. Krebbing
Technischer Leiter

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Amtsgericht Kleve, HRB-Nr. 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IdNr.: DE237212213
Gläubiger-ID: DE3673000000034144

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Emmerich-Rees
IBAN: DE8035850000000313312
BIC: WELADED1EMR

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 Stadtentwicklung
Frau Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.: (Bitte stets angeben) ⇒

Eing.: 19. Okt. 2021

Fb.: 5

Anl.: €

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00123-2021-
Datum: 13.10.2021

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bericht vom 02.09.2021; Az.: FB 5 - Schr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

4.5

Der Protokollbogen C zur artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigelegt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

4.6

Gegen die Planung werden Bedenken erhoben, da die Belange von Natur und Landschaft nicht berücksichtigt werden.

Der Ursprungsplan sieht im überplanten Bereich eine Abwasseranlage in Form eines bepflanzten und extensiv gepflegten Bodenkörpers vor, die aufgrund der naturnahen Gestaltung mit 3 ökologischen Wertpunkten bei einer Fläche von ca. 5.500m² einen erheblichen Anteil des ökologischen Ausgleichs in der Eingriffsbewertung übernommen hat.

Durch die nach der frühzeitigen Beteiligung geänderte Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wird eine in Wert gesetzte Kompensation in Höhe von etwa 16.500 Werteinheiten ausgehebelt.

Die nunmehr geplante Versiegelung um 80% sowie der Wegfall der Gehölzeingrünung zur westlich angrenzenden Gewerbefläche gemäß der alten Darstellung (vgl. Anlage „Darstellung Bebauungsplan“) verursachen ein beträchtliches ökologisches Defizit gegenüber der Ursprungsplanung. Der Aussage im Begründungstext Kap. 2.2, dass der Eingriff keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet, wird daher nicht gefolgt.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Bei einer angemessenen Berücksichtigung des entstandenen ökologischen Defizits können die Bedenken aufgehoben werden.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

4.7

Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass an den betrachteten Immissionsorten die für Gewerbegebiete heranzuziehenden Orientierungswerte tagsüber um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 12 dB überschritten werden.

An den zu den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Im Rahmen der Planung von neuen Betrieben sind Grundrisse so zu gestalten, dass an den maßgeblich betroffenen Fassaden keine schutzbedürftigen Nutzungen wie Büros, Sitzungsräume etc. errichtet werden. Es sollten dort entsprechend nicht schutzbedürftige Räume wie Treppenhäuser, Flure, WC etc. errichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein, FB 5 Stadtentwicklung	
AZ.: 6.1/6.3-610-00123-2021	Lage: Emmerich, Budberger Straße (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 9, Flurstück 218)
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Fachbeitrag zur ASP I vom: 08.03.2021	bearbeitet von: Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kleve
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 01.10.2021	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Hinweis: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten.	

Unterschrift: i.A.

Meyer



WG: Stellungnahme UNB zum BPlan Emmerich N 8/3

stephan.bonnen An: Jaqueline.Schreiter
Kopie: Jens.Bartel, Jutta.Wurbs-Hiller, birgit.gall

04.11.2021 09:39

Sehr geehrte Frau Schreiter,

ich darf Sie freundlich bitten, die unten beigefügte Stellungnahme als offizielle Ergänzung meiner Stellungnahme vom 13.10.2021 zu betrachten. Eine gesonderte Neufassung der genannten Gesamtstellungnahme erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Bonnen

Kreis Kleve
Fachbereich 6 - Technik
Abt. 6.1. Bauen und Umwelt
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821/85-439

----- Weitergeleitet von Stephan Bonnen/Kreis Kleve am 04.11.2021 09:29

Von: Jutta Wurbs-Hiller/Kreis Kleve
An: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de, daude@niemann-steege.de
Kopie: Stephan Bonnen/Kreis Kleve@Kreis Kleve
Datum: 29.10.2021 09:14
Betreff: Stellungnahme UNB zum BPlan Emmerich N 8/3

Sehr geehrte Frau Schreiter, sehr geehrte Frau Daude,

ich möchte hiermit der Bitte von Frau Daude nachkommen, meine Stellungnahme vom 13.10.2021 noch einmal kritisch zu betrachten und schlussendlich auch zu korrigieren.

4.6

Ich hatte mich aus folgenden Gründen entschlossen, die Belange von Natur und Landschaft in der vorliegenden Form zu thematisieren:

Die Stadt Emmerich hatte sich im Vorfeld des Verfahrens erkundigt, wie der Eingriff auf das Regenrückhaltebecken zu bilanzieren sei; diese Frage wurde durch das Planungsbüro Baumann, das den Ursprungsplan bearbeitet hatte, an mich weitergegeben.

Die eher seltene Vorgehensweise, das Verfahren zweistufig durchzuführen, wurde im Begründungstext (Kap. 2.2, Stand 15. März 2021) erläutert. Ich habe dies dahingehend interpretiert, dass ich die Möglichkeit erhalte, auf diesen m.E. kritischen Sachverhalt hinzuweisen, nämlich dass ein nicht unerheblicher Teil in der Kompensationsberechnung durch die nun geplante Versiegelung entfallen würde.

Auch wenn -dem Verfahren nach- dieser Wegfall rechtens ist, wollte ich mit meiner Sichtweise zumindest einen Appell an die ökologische Verantwortung richten.

Da nach meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung keine kritische Reaktion seitens der Stadt Emmerich dazu kam, sah ich mich in meiner Beurteilung auch ein Stück weit bestätigt und habe sie in meiner zweiten Stellungnahme -nunmehr zur Offenlage- bekräftigt.

Bei erneuter Durchsicht der Planungsunterlagen und meiner beiden Stellungnahmen muss ich nun folgenden Fehler meinerseits einräumen:

Meine Äußerung in der zweiten Stellungnahme, das § 13a-Verfahren wäre nicht thematisiert worden, ist schlichtweg falsch. Dem Thema wurde das gesamte o.g. Kapitel gewidmet.
Meine Forderung nach einer Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung ist demnach hinfällig.

Leider gibt es für mich als Untere Naturschutzbehörde tatsächlich keine rechtliche Möglichkeit, diesen Ausgleich einzufordern. Ich habe jedoch auf den ökologischen Verlust hinweisen wollen, den das vereinfachte und beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) oftmals mit sich bringt, denn häufig werden nicht rein bebaute, versiegelte oder sonstwie ökologisch minderwertige Flächen damit überplant. Vielmehr fallen unversiegelte, teilweise recht gut strukturierte oder auch aus ökologischer Sicht wertvolle Brach- oder sonstige Freiflächen darunter und eine Kompensation wird "eingespart". Da die Themen Klima und Insektenschutz einen neuen Schwerpunkt bilden, entwickelt sich bei den Kommunen -trotz § 13a und b- vielleicht wieder eine andere Sichtweise.

Ich hoffe, dass meine Richtigstellung dem weiteren Verfahrensablauf dienlich ist.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Jutta Wurbs-Hiller

Kreis
_ Kleve _____ Die Landrätin _____
... mehr als niederrhein _____

Jutta Wurbs-Hiller
Kreisverwaltung Kleve
Fachbereich 6.1 - Untere Naturschutzbehörde
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

Tel.: 02821-85-428
Fax.: 02821-85-700
E-Mail: jutta.wurbs-hiller@kreis-kleve.de

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 5
-Stadtentwicklung-



Bebauungsplan
N 8/3 – Budberger Straße neu –

Begründung – Entwurf



Auftraggeberin:

Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH

Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein

Planverfasserin:

NIEMANN+STEEGE

Gesellschaft für Stadtentwicklung
Stadtplanung Städtebau
Städtebaurecht mbH

Wasserstraße 1
40213 Düsseldorf



Inhalt

1. Planungsanlass	4
2. Örtliche Vorgaben	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.2 Bebauungsplan der Innenentwicklung	6
3. Planungsvorgaben	7
3.1 Regionalplanung	7
3.2 Flächennutzungsplan	8
3.3 Bestehende Bebauungspläne	9
3.4 Baumschutzsatzung	10
4. Landespflegerische Vorgaben	11
4.1 Landschaftsplan	11
4.2 Schutzgebiete	11
5. Planungsziele	11
6. Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6.1 Art der baulichen Nutzung	12
6.1.1 Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO	12
6.1.2 Störfallbetriebe	13
6.2 Maß der baulichen Nutzung	15
6.2.1 Gebäudehöhenfestsetzungen	15
6.2.2 Grundflächenzahl	15
6.2.3 Geschossflächenzahl	16
6.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen	16
6.4 Nebenanlagen und Stellplätze	16
6.5 Öffentliche Verkehrsflächen	17
6.6 Grünordnung	17
6.7 Wasserflächen	18
6.8 Bewältigung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen	18
7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung	22
7.1 Erschließung	22
7.2 Ver- und Entsorgung	22
7.2.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation	22
7.2.2 Schmutzwasser	23
7.2.3 Niederschlagswasser	23
8. Umweltbelange	23



8.1	<i>Schutzgut Landschaft</i>	24
8.2	<i>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	24
8.3	<i>Schutzgüter Klima und Luft</i>	26
8.3.1	Klimaschutz	26
8.3.2	Klimaanpassung	26
8.4	<i>Schutzgut Boden</i>	27
8.5	<i>Schutzgut Fläche</i>	28
8.6	<i>Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)</i>	28
8.7	<i>Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)</i>	28
8.7.1	Emissionsschutz	28
8.7.2	Schutz vor Unfällen und Katastrophen	29
8.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)</i>	30
9	Planungsalternativen	31

1. Planungsanlass

Mit dem Ziel der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost III erfolgte im Jahr 2008 die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Ortsteil Klein-Netterden wurde im Zuge dieser Änderung eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 50 ha in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen in zwei Schritten.

Das Plangebiet des im Jahr 2008 aufgestellten Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – umfasst 25,54 ha und setzt ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ fest. Weiter sieht der Bebauungsplan für den Geltungsbereich eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Das Regenwasser soll in ein Rückhaltesystem mit Übergabe des Wassers an das bestehende Gewässer 1.22. ‚Budberger Graben‘ des Deichverbands Bislich-Landesgrenze eingeleitet werden. Zentraler Bestandteil des Systems ist ein privates Regenrückhaltebecken südlich der Budberger Straße. Dieses Becken dient der Aufnahme von Dachflächenwasser und von vorgereinigtem Wasser von Verkehrs- und Hofflächen. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan ein weiteres Rückhaltebecken nördlich der Budberger Straße am östlichen Rand des Plangebiets vor, das im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts vorgehalten werden sollte.

Der zweite Bauabschnitt – Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – sieht i.S.d. 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung zusätzlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen östlich des **Teils 1** mit einer Gesamtgröße von ca. 17,4 ha vor. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – sieht ebenfalls eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Abweichend von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des **Teils 1** konnte die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des **Teils 2** ohne die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Retentionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – realisiert werden.

Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – sind, d.h. abgesehen von der Freifläche von rd. 6.500 m², die für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgehalten wurde, vermarktet.

Auf Basis dieser geänderten Planungsbedingungen soll für die Fläche nördlich der Budberger Straße in Anlehnung an die Zielsetzung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – der Bebauungsplan N8/3 – Budberger Straße **neu** – aufgestellt werden, der die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen und der notwendigen Verkleinerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – um 5,5 ha aufgrund von eigentumsrechtlichen Restriktionen und aufgrund von zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen des Planungsrechts sowie der Regelungen zur Berücksichtigung des Arten- und Klimaschutzes, stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar. Zudem werden insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB berücksichtigt.

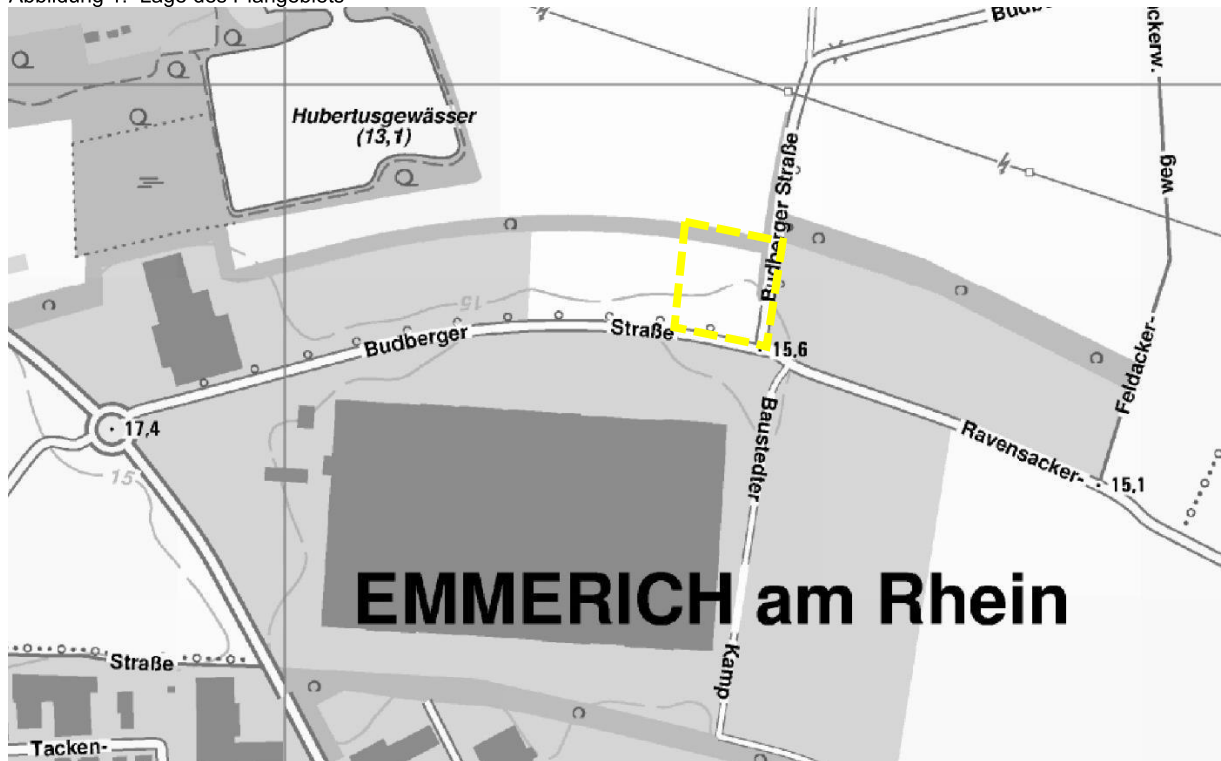
2. Örtliche Vorgaben

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rd. 10.000 m² groß und liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Entfernung zum Stadtzentrum von Emmerich am Rhein beträgt rd. 4.500 m, die Bundesstraße B 8 verläuft in etwa 2.800 m Entfernung, der Anschluss zur Autobahn A 3 ist in 5 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Klein-Netterden:

- Flurstücke 211, 218 und 224 des Flurs 009;
- Flurstücke 276, 277, 283, 287, 288, 292 und 330 des Flurs 008.

Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 202 des Flurs 009;
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 309 und 311 des Flurs 008;
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 280, 284 und 330 des Flurs 008;
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 224 des Flurs 009.

2.2 *Bebauungsplan der Innenentwicklung*

Von der Bebauungsplanaufstellung betroffen ist ein Bereich innerhalb des bestehenden Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** –. Das Verfahren dient der planungsrechtlichen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und stellt eine Nachverdichtung von Flächen dar. Dabei können die Regelungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 10.000 m². Der Bebauungsplan bereitet damit eine Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO lediglich in einer Größenordnung von erheblich unterhalb des durch den Gesetzgeber nach Maßgabe des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingeführten zulässigen Schwellenwerts von bis zu 20.000 m² vor. Er entfaltet darüber hinaus voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im naturschutzrechtlichen Sinne, da der Eingriff bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** – ausgeglichen wurde. Auch sind keine weiteren Grundflächen anderer Bebauungspläne i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitzurechnen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stünden, da die Aufstellungen der Bebauungspläne N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** (2008) und **Teil 2** (2013) – keinen zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans aufweist.

Die Planung bereitet keine Zulässigkeit von Vorhaben vor, die einer Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor. Darüber hinaus bereitet die Planung keine erheblichen umweltbezogenen Beeinträchtigungen der Nutzungen in der Nachbarschaft vor.

Es liegen insofern die Voraussetzungen der Durchführung eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vor. Daher soll von den verfahrenserleichternden Vorschriften des § 13a BauGB Gebrauch gemacht werden. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB sind dabei die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich.

Abweichend von der durch den Gesetzgeber nach § 13a BauGB eingeführten Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten, werden diese Verfahrensschritte ‚freiwillig‘ – d.h. zu Gunsten einer inklusiven Planung und frühzeitigen Berücksichtigung etwaig planinduziert betroffener öffentlicher Belange – dennoch durchgeführt. Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sind nach dem Aufstellungsbeschluss in formeller Art erfolgt. Zudem erfolgte informell in Form eines sog. Scopings vor dem Aufstellungsbeschluss eine weitere Beteiligung der Behörden, so dass ihre Ergebnisse bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses in die Abwägung des Bebauungsplans eingestellt waren.

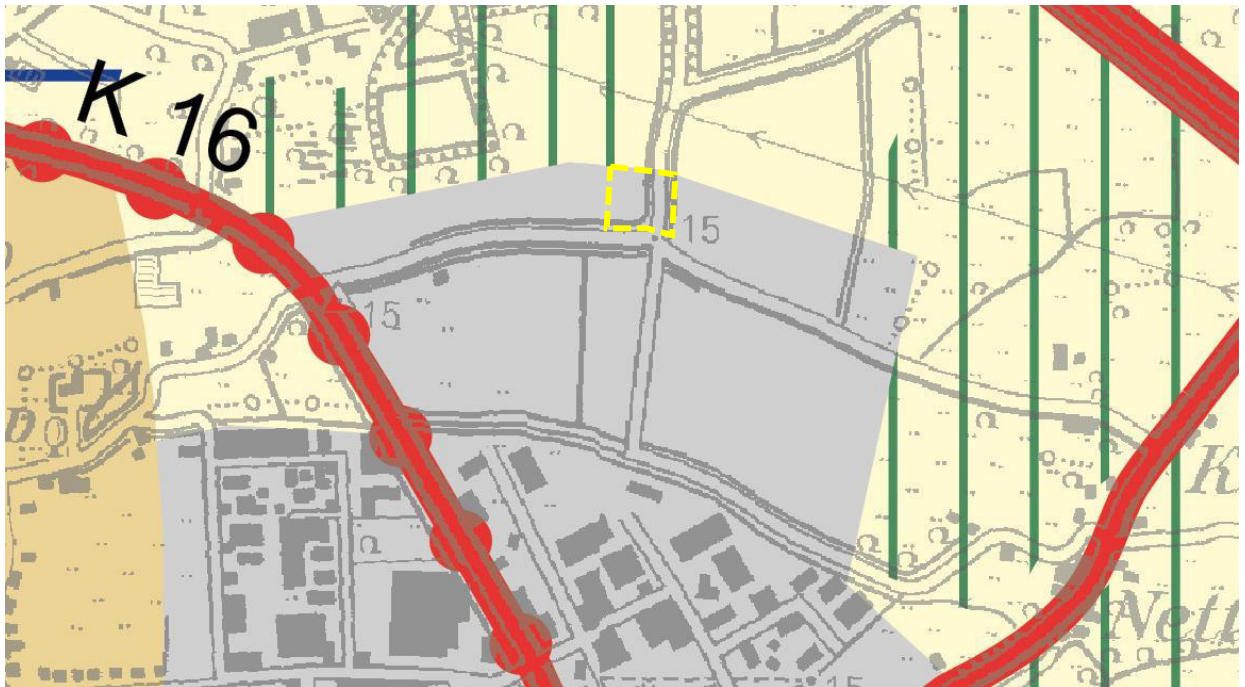
3. Planungsvorgaben

3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD), in Kraft getreten am 13. April 2008, ist der Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Emmerich am Rhein dargestellt.

Nach der Aufstellung des Bebauungsplans stehen die Funktionen der betroffenen Fläche nach wie vor im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs im Regionalplan Düsseldorf



3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als eine Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Von daher entsprechen die angestrebten Entwicklungsziele dieses Bebauungsplans den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein und können aus diesem i.S.d. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Abbildung 4: Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein



3.4 Baumschutzsatzung

Mit der „Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2015, in deren Geltungsbereich das Plangebiet vollumfänglich liegt, wird der Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche rechtsverbindlicher Bebauungspläne durch verbindliches Ortsrecht geregelt.

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestands,
- Erhaltung und Schutz der Tierwelt,

geschützt.

Nach Maßgabe der Satzung sind die Beauftragten der Stadt berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Die Satzung sieht vor, dass für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde oder falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung) ist.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

4. Landespflegerische Vorgaben

4.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte i.S.d. nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Planinduzierte Auswirkungen auf die nächstgelegenen naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die übrige Siedlungsstruktur nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden diesbezüglich keine größeren Störungen – als bislang bestehend – vorbereitet, da es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans um eine Fläche handelt, die in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet liegt. Die durch den Bebauungsplan zusätzlich geschaffene gewerbliche Fläche passt sich an die vorhandene Struktur an und ist vom Umfang her im Gesamtgefüge als untergeordnet zu erachten.

5. Planungsziele

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotentials innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets werden die Belange der Wirtschaft i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – erforderliche Festsetzung einer Fläche für eine Abwasseranlage stellte eine notwendige Einschränkung der angestrebten Ziele im Hinblick auf die Entwicklung des Gewerbegebiets Ost dar. Durch das Funktionsloswerden dieser Flächen infolge anderweitigen Planungen im Rahmen des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** –, stehen sie für eine Entwicklung im Sinne der Ziele des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – zur Verfügung. Der vorliegende Bebauungsplan greift diese ursprünglichen Ziele auf und arrondiert die gewerblichen Flächen der unmittelbaren Umgebung.

Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunftsffenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bislang geltenden Festsetzungen verdrängt.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

6.1 Art der baulichen Nutzung

6.1.1 Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO

I.S.d Planungsziele wird im Bereich des Knotenpunkts Budberger Straße und Ravensackerweg, nördlich und westlich der Budberger Straße ein Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO festgesetzt.

Aufbauend auf den faktischen Nutzungen der unmittelbaren Umgebung, wird mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets eine Arrondierung der Ziele des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – herbeigeführt.

Allgemein zulässig sind innerhalb des Gewerbegebiets i.S.d. § 8 Abs. 2 BauNVO Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen.

Ausgenommen von den ansonsten allgemein zulässigen Gewerbebetrieben sind Einzelhandelsbetriebe, da davon auszugehen ist, dass Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich zu einer zusätzlichen Belastung der verkehrlichen Infrastruktur führen. Diese negativen Auswirkungen sollen vermieden werden.

I.S.d § 1 Abs. 9 BauNVO können jedoch Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, in denen Waren oder Ersatzteile an Endverbraucher verkauft werden, die von einem in unmittelbarem räumlichen und/oder betrieblichen Zusammenhang mit einem am Ort des Leistungsaustauschs oder in dessen unmittelbarer Umgebung produzierenden oder verarbeitenden Unternehmen hergestellt oder bezogen werden oder wurden, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- die Verkaufsfläche der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil i.H.v. 10 % der jeweiligen Grundfläche des entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt und
- die Baumassen der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil in Höhe von 10 % der jeweiligen Baumassen entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt.

Die im vorliegenden Bebauungsplan im Rahmen des – abweichend vom generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben – ausnahmsweise Zulassens von Verkaufsstellen vorgenommene Beschränkung der Verkaufsflächen ist in der Vermeidung eines sog. ‚Windhundrennens‘ und den Belangen der Raumordnung begründet.

Aufgrund der hinsichtlich des rd. 6.500 m² umfassenden Gewerbegebiets und nach Maßgabe der in diesem Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen, maximal 10 % der Grundfläche des entsprechenden Betriebs für Verkaufsstellen ausnahmsweise zuzulassen, kann die in rechtlicher Hinsicht bestehende Schwelle i.H.v. 800 m² Verkaufsfläche faktisch nicht überschritten werden.

Der „Tatbestand“ eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, der auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sich nicht nur unwesentlich auswirken kann, kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem wird ein sog. ‚Windhundrennen‘, das ggf. auftreten könnte, sofern keine derartige Begrenzung in Abhängigkeit zu den jeweiligen Grundflächen der entsprechenden Betriebe vorgenommen würde, verhindert.

Durch die v.g. Beschränkung des Umfangs der Ausnahme von dem Ausschluss der ansonsten regelmäßig zulässigen Einzelhandelsbetriebe wird sichergestellt, dass im Zuge einer Ermessensentscheidung der Stadt Emmerich am Rhein in Ausnahmefällen nur Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die keine relevante zusätzliche verkehrliche Belastung erzeugen. Ein weitergehender Ausschluss wäre im Übrigen städtebauliche unbegründet.

Die ansonsten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets ebenfalls nicht zulässig. Diese Ausschlüsse der vorstehend genannten Nutzungsunterarten erfolgt mit der Zielsetzung der Verhinderung des Entstehens bzw. der Vertiefung von möglichen Nutzungskonflikten zwischen der gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets und der primär geplanten Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets einerseits sowie der Schutzbedürftigkeit der v.g. ansonsten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen andererseits.

Innerhalb des im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Flurstücks Nr. 292 befindet sich ein Schaltschrank der im Zusammenhang mit der für die in der Umgebung befindliche Entwässerungsanlage erforderlichen Pumpenanlagen betrieben wird. Die Festsetzung des Gewerbegebiets, die u.a. dieses Flurstück umfasst, steht der v.g. Nutzung nicht entgegen.

6.1.2 Störfallbetriebe

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zwar soll dem Gewerbegebiet hinsichtlich seiner nachhaltigen Entwicklung größtmögliche Flexibilität gegeben werden, jedoch sollen bspw. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, d.h. Schutzwürdigkeiten der in der Umgebung des Geltungsbereichs befindlichen Nutzungen, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich heute noch nicht absehen, welche Betriebsarten sich auf der Fläche zukünftig ansiedeln werden.

Planungsrechtlich wäre innerhalb des Gewerbegebiets ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, grundsätzlich zulässig. Eine etwaige Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) i.S.d. Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Ver-

kehrswegen, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände – i.S.d. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) – zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zum im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ und dem dort erfolgenden Besucherverkehr sowie dem Umstand, dass auf den mit diesem Besucherverkehr verbundenen Personenkreis nicht steuernd eingewirkt (Einweisungen, Fortbildungen etc.) werden kann, besteht innerhalb eines grundsätzlich für Dennoch-Störfälle relevanten Bereich ein öffentlich genutztes Gebiet i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG. Da die städtebaulichen Ziele auch erreicht werden können, sofern es zukünftig nicht möglich sein sollte, eine entsprechende Ansiedlungsnachfrage innerhalb des Geltungsbereichs für einen Störfallbetrieb zu befriedigen, wird die Frage der Zulässigkeit solcher Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG auf die Genehmigungsebene verlagert, auf der auch keine Lösungsoptionen abgeschnitten werden, die nur auf Bebauungsplanebene bestünden. Da Störfallbetriebe in aller Regel der immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und hierbei selbst im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG eine – zumindest eingeschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist hier eine angemessene Konfliktbewältigung auch sichergestellt.

Eine diesbezügliche Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich – jedoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände in den entsprechenden Genehmigungsverfahren besteht, da die planerische Regelung vorliegend nicht erfolgt ist – und auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB war. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG jedoch dann zulässig, sofern im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt i.S.d. § 50 BImSchG hervorgerufen wird.

Die in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mögliche Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände auf Grund von sog. „sozio-ökonomischen Gründen“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Gewerbegebiets im Übrigen ausgeschlossen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist diesbezüglich einerseits abwägend festgestellt worden, dass keine Anknüpfungspunkte in Form etwaig bereits bestehender Störfallbetriebe vorliegen. Andererseits erfolgte in dem Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – dessen städtebauliche Ziele vorliegend lediglich arrondiert werden, die Festsetzung des v.g. öffentlich genutzten Gebiets in Form des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“. Eine nunmehr planinduziert etwaig ermöglichte Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände würde den Trennungsgrundsatz i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG durch die „Hintertür“ verletzen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Gebäudehöhenfestsetzungen

Die in diesem Bebauungsplan zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzten maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen (H_{MAX}) beziehen sich i.S.d. § 18 Abs. 1 BauNVO auf Meter über Normalhöhennull (m ü.NHN). Bei baulichen Anlagen ist der oberste Gebäudeabschluss als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der Höhe anzunehmen.

Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Photovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden. Die Beschränkung der Überschreitung der maximalen Höhe um 10% entspricht der durch den Gesetzgeber gemeinhin als geringfügig definierten Schwelle.

Durch diese Regelung wird eine den gebäudetechnischen Anforderungen von Gewerbebetrieben dienliche Entwicklung ermöglicht und zugleich eine unerwünschte Höhenentwicklung verhindert. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 30,0 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der derzeitigen Urgeländehöhen einer möglichen Höhe baulicher Anlagen von ca. 15,0 m. Die Höhenabwicklung des Gewerbegebiets orientiert sich damit an dem Maß der in der Umgebung befindlichen Nutzungen.

6.2.2 Grundflächenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,8 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze für die GRZ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten. Dies erfolgt um eine angesichts der bestehenden Flächenbedarfe weitgreifende Inanspruchnahme weniger gut erschlossener und ggf. naturnaher Flächen an anderer Stelle zumindest teilweise zu vermeiden bzw. zu verringern.

Um den zukünftigen Gewerbebetrieben hinreichende Möglichkeiten für eine Entwicklung zu ermöglichen darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets zusätzlich durch

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

derart überschritten werden, dass bis zu 90 % des Baugebiets versiegelt werden können.

Die Überschreitung der GRZ I durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (GRZ II) ist in dieser Weise jedoch nur zulässig, sofern dies durch zusätzliche Dachbegrünungen auf demselben Grundstück im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wird. Die hier betroffenen Böden sind nicht nennenswert wertvoller als begrünte Dachflächen, so dass sich ein Verhältnis von 1:1 als hinreichender Ausgleich darstellt. Dass sich beim Ausgleich nach § 17 Abs. 2 BauNVO an den Grundsätzen der Eingriffsregelung orientiert werden kann, ist im Übrigen auch in der Rechtsprechung anerkannt (siehe bspw. Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl. 2018, § 17 Rn. 47).

Die Dachbegrünung ist als pflegeextensiver, artenreicher Magerrasen mit entsprechenden standorttypischen Wildkraut- und Grasarten zu bepflanzen und mit einer entsprechenden mindestens 15 cm starken Substratschicht (ohne Drän- und Filterschicht gerechnet) zu errichten. Die extensive Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten bzw. zu pflegen. Bepflanzungen mit Gehölzen sind zulässig. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen

sind auf diesen Flächen zulässig, sofern sie mit der Dachbegrünung kombiniert ausgebildet werden.

Ausnahmen von dieser Art des Ausgleichs können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass anhand anderer Maßnahmen auf demselben Grundstück die zusätzliche Versiegelung anderweitig ausgeglichen werden kann.

6.2.3 Geschossflächenzahl

Für das innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzte Gewerbegebiet soll die Regellobergrenze für die Geschossflächenzahl i.H.v. 2,4 i.S.d. § 17 Abs. 1 BauNVO, die regelmäßig auch dann Anwendung findet, wenn keine Geschossflächenzahl im Bebauungsplan festgesetzt wird, keine Anwendung finden, da durch die zeichnerische Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ) anderweitige Regelungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorgenommen werden.

6.2.4 Baumassenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Baumassenzahl i.H.v. 10 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regellobergrenze der Baumassenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten.

Die Ausschöpfung der Regellobergrenze der Baumassenzahl orientiert sich damit an der festgesetzten Baumasse der Umgebung und schafft ausreichende Entwicklungspotentiale für Gewerbebetriebe.

6.3 ***Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen***

Für das Gewerbegebiet wird eine Bauweise in abweichender Art festgesetzt, mit der geregelt wird, dass ein Anbauen an die Grundstücksgrenzen zulässig ist. Außerdem gilt für die abweichende Bauweise, dass die Länge der Hausform mehr als 50,0 m betragen darf. Dies ist dahingehend begründet, dass die wesentliche städtebauliche Absicht darin besteht, den bestehenden und künftigen Ansiedlern zweckdienliche Betriebsabläufe zu ermöglichen und nachhaltig zu sichern.

Für das festgesetzte Gewerbegebiet erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen anhand von Baugrenzen. Diese sind derart zeichnerisch festgesetzt, dass abgesehen von einem 3 m breiten Streifen entlang des südlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße und entlang der Ortsrandbegrünung sowie der freizuhaltenden Anfahrsicht am Knotenpunkt Budberger Straße/Ravensackerweg die gesamte Fläche des festgesetzten Gewerbegebiets überbaut werden kann. Zudem wird durch die teilweise Einbeziehung des Flurstücks 224, Flur 009, die festgesetzte Baugrenze innerhalb des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans insofern verdrängt, dass zukünftig nördlich der Budberger Straße ein zusammenhängendes Baufenster entsteht.

6.4 ***Nebenanlagen und Stellplätze***

Innerhalb des Gewerbegebiets sind Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen sind ebenfalls lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Für die Fläche der Budberger Straße die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird eine öffentliche Verkehrsfläche für die Sicherung des Bestands und der Erschließung des Gewerbegebiets festgesetzt.

6.6 Grünordnung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Ortsrandbegrünung an der Nordseite des Plangebiets festgesetzt. Teile dieser Ausgleichsmaßnahme, die innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans liegen, werden als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Diese hat eine Tiefe von 15,0 m. Innerhalb der Ortsrandbegrünung werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt.

Eine über den festgesetzten Erhalt hinausgehende Entwicklung der Grünstrukturen ist aus städtebaulichen Gründen derart eingeschränkt, dass der weiterhin bestehende Bedarf gewerblich nutzbarer Flächen einer Ausweitung der bestehenden Ortsrandeingrünung entgegensteht. Die bestehenden und im Rahmen des nun vorliegenden Bebauungsplans weiterhin bauplanungsrechtlich gesicherten Grünstrukturen dienen jedoch, neben biotischen Umweltbelangen (bspw. Tiere und Pflanzen), insbesondere dem Mikroklima. Im vorliegenden Fall dient die Festsetzung des Erhalts der bestehenden Bepflanzungen als gehölzreiche Sukzessionsfläche mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zudem der visuellen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft. Sie ist nach Maßgabe der Festsetzungen dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sind die Bäume im Gebiet der Stadt Emmerich zudem nach Maßgabe der Baumschutzsatzung entsprechend geschützt.

Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines Jahres durch Nachpflanzung innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Maßgabe des vorliegenden Bebauungsplans mit standortgerechten, einheimischen sowie klimatoleranten Gehölzen zu ersetzen. Auf diese Weise wird gesichert, dass der Ersatz abgängiger Bäume den Anforderungen der Klimaanpassung entspricht.

Die Ersatzpflanzungen für Bäume müssen nachfolgende Qualitäten mindestens erfüllen:

- Pflanzgröße Hochstamm;
- zweimal verpflanzt

Außerdem wird ein Hinweis auf Baumarten in Form der folgenden Gehölzliste in den Bebauungsplan aufgenommen, die den Anforderungen an die Qualität der Ersatzpflanzungen i.S.d. Bebauungsplans grundsätzlich entsprechen:

Acer ampestre	Feldahorn
Aesbulus x carnea	Rotblütige Roßkastanie
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus acuparia	Eberesche
Obstbaum-Hochstämme	lokal typische Sorten

6.7 Wasserflächen

Östlich der Budberger Straße wird das Gewässer 1.22 Budberger Graben zeichnerisch festgesetzt. In das Gewässer 1.22 Budberger Graben des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wird das innerhalb der Baugebiete des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – und – Budberger Straße, **Teil 2** – anfallende Niederschlagswasser eingeleitet.

6.8 Auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz als wichtiger Teil wird für die Praxis durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ konkretisiert. Demnach sind in den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) Orientierungswerte für den Beurteilungspegel anzustreben. Für Gewerbegebiete werden Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 bzw. 50 dB(A) nachts in der DIN 18005 vorgesehen. Nach vorgenannter Norm ist die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen.

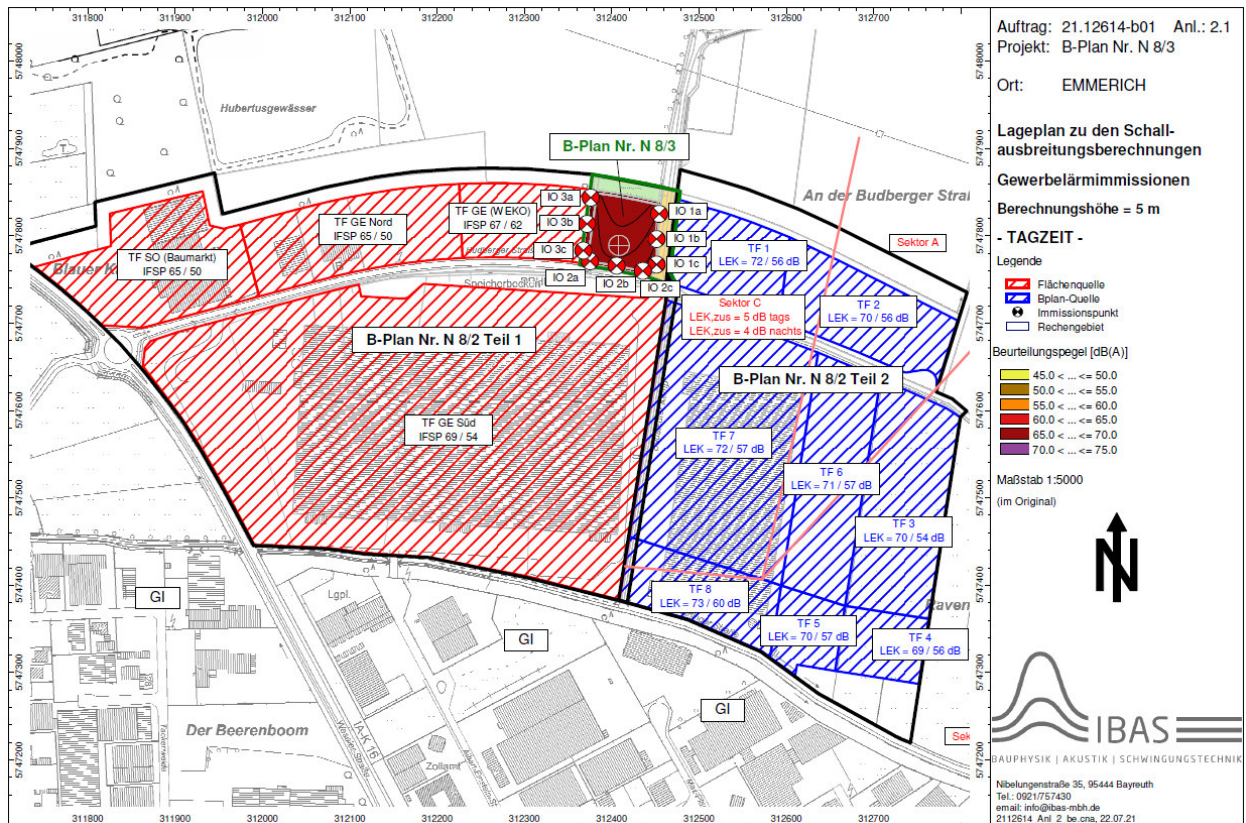
Die vorgenannten Werte sind demnach keine Grenzwerte. Von ihnen kann bei Überwiegen anderer Belange als der des Schallschutzes abgewichen werden, sofern durch geeignete Maßnahmen (z. B. bauliche Schallschutzmaßnahmen, Grundrissgestaltung) ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann.

Zur Schaffung städtebaulicher Rahmenbedingungen für eine Konfliktbewältigung im bauordnungsrechtlichen Verfahren ist wie folgt vorgegangen worden:

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchungen wurden zunächst die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallemissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen (vgl. Abbildung 6).

Dabei wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, durch die Gutachter eine "worst-case-Betrachtung" vorgenommen. Bei dieser wurde davon ausgegangen, dass sowohl die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen als auch alle weiteren zulässigen bzw. zukünftig zuzulassenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets im Hinblick auf sämtliche von ihnen ausgehenden Belästigungs- bzw. Gefährdungspotentiale so zu betrachten sind, wie sie nach der Genehmigungslage der jeweiligen Betriebe maximal auftreten könnten, auch sofern tatsächlich bzw. im Bestand (noch) keine oder geringere Emissionspotentiale zu verzeichnen sind (vgl. dazu rechtsgrundsätzlich insbesondere BVerwG, Urteil vom 28. Dezember 2005 – 4 BN 40/05 –, juris, Rz. 17 f.).

Abbildung 6: Lageplan zu den Schallausbreitungsberechnungen – Gewerbelärmimmissionen



Die unter Zugrundelegung des vorstehend skizzierten Vorgehens ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

An den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Gewerbegebiets (vgl. IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c) sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern. Dementsprechend wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans ein Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten innerhalb des Gewerbegebiets vorgesehen.

Zudem wird bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Von dem Ausschluss offenbarer Fenster kann auch abgewichen werden, sofern dies aus Gründen des Brandschutzes zur Sicherung eines Rettungsweges jeweils erforderlich ist oder durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass wegen der abschirmenden Wirkung von Gebäudebestandteilen und/oder von anderen Gebäuden Gewerbelärmimmissionen nur in einem solchen Umfang auf den zu betrachtenden Immissionsort einwirken, dass die für Gewerbegebiete (GE) geltende Orientierungswerte von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.

Im vorliegenden Fall ist auch nach der maßgeblichen Rechtsprechung der Weg für eine abschließende Entwicklung konkreter Problemlösungen durch einen Ausschluss von schutzwürdigen Nutzungen im vorliegenden Bebauungsplan eröffnet. Das Bundesverwaltungsgericht urteilt entsprechend in ständiger Rechtsprechung:

„Das Gebot der Konfliktbewältigung besagt, dass grundsätzlich die vom Plan aufgeworfenen Konflikte auch vom Plan selbst zu lösen sind. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten betroffener Belange letztlich ungelöst bleiben. Das schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln freilich nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Überschritten sind die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“

(BVerwG, Beschluss vom 20. April 2010 – 4 BN 17/10 –, Rn. 3, juris).

Die Stadt berücksichtigt durch den Ausschluss von schutzwürdigen Nutzungen und durch den Ausschluss des Einbaus von offenbaren Fenstern für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 an Gebäudefronten, die nach Osten, Süden und Westen ausgerichtet sind, den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.

6.9 Von den zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgehenden Emissionen

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die im Bebauungsplan aufgeworfenen Konflikte grundsätzlich auch durch den Bebauungsplan zu lösen. Die Planung darf nicht dazu führen, dass ungelöste Konflikte verbleiben. Von einer Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf abgesehen werden, sofern die Durchführung der Konfliktlösung auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. In diesem Fall kann die Gemeinde planerische Zurückhaltung üben, sofern die planerische Situation weiterhin für die Konfliktbewältigung offen ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen.

Will der Plangeber, wie im vorliegenden Fall planerische Zurückhaltung üben, muss dieser prognostisch beurteilen, ob die Bewältigung dieses Nutzungskonfliktes im Rahmen eines nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1995, 130 = BRS 56 Nr. 6). Da es sich im vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung handelt, müssen diejenigen baulichen Nutzungen zu Grunde gelegt werden, die bei einer vollständigen Ausnutzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen möglich sind.

Dementsprechend wurde vorsorglich auf Ebene des Bebauungsplans im Hinblick auf die von den zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgehenden Emissionen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 26.08.2021) auf das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet eine Flächenschallquelle mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) in Ansatz gebracht.

Als Maßgabe zur Bemessung der IFSP ist die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft sowohl an den nächstgelegenen Wohngebäuden im

Umfeld sowie an Immissionsorten auf den unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen der angrenzende Bebauungspläne N 8/2 Budberger Straße, **Teil 1** und **Teil 2** heranzuziehen. Hierzu wurden Immissionsorte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen – wie Büros, Sozialräume etc – der benachbarten Firmen ausgewählt. Auf den betreffenden Gewerbegrundstücken befinden sich keine Betriebsleiterwohnungen, womit vorliegend nur von einer Nutzung zur Tagzeit auszugehen ist.

Folgende Schallanforderungen ergeben sich aus der Umgebung des Bebauungsplans:

- Einzuhaltende Schallanforderungen an den Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft mit dem hier zugrunde zulegenden Schutzanspruch eines Mischgebietes und Berücksichtigung bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen am Standort (Anwendung Irrelevanzkriterium gem. Pkt. 3.2.1 TA Lärm). einzuhaltende Immissionsanteile (Orientierungswerte) von

Tagzeit: 60 dB(A) - 6 dB = 54 dB(A)

Nachtzeit: 45 dB(A) - 6 dB = 39 dB(A)

- Schallanforderungen an den Immissionsorten auf den benachbarten Gewerbegebietsflächen in den angrenzenden Bebauungsplänen N 8/2 Budberger Straße, **Teil 1** und **Teil 2**:

Tagzeit: 65 dB(A) - 6 dB = 59 dB(A)

Nachtzeit: 50 dB(A) - 6 dB = 44 dB(A)

Nach Prüfung der bautechnischen Unterlagen für die in den benachbarten Gewerbegebieten angesiedelten Betriebe sind dort keine Betriebsleiterwohnungen oder vergleichbare Nutzungen vorhanden. Unter Zugrundelegung der tatsächlich an den angrenzenden Gewerbebetrieben vorhandenen Nutzungen und der damit einhergehenden höheren Akzeptanz einer Geräuschimmission ist im Fall einer Überschreitung eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm angezeigt. Gemäß TA Lärm sind die niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit durch das in diesem Zeitabschnitt verstärkte Ruhe- und Schlafbedürfnis begründet. Sind dagegen ausschließlich Büroräume vorhanden, so kann im Zuge der Sonderfallprüfung festgestellt werden, dass die Nachtimmissionsrichtwerte nicht zur Anwendung gebracht werden müssen. Dem Schutzbedürfnis ist in solchen Fällen ausreichend Rechnung getragen, wenn der höhere Tagesimmissionsrichtwert eingehalten werden kann. Insofern wird bei Immissionsorten in den benachbarten Gewerbegebieten nur der Tagwert gemäß TA Lärm, also 65 dB(A) zugrunde gelegt.

Vorsorglich wird auch hier das s. g. Irrelevanzkriterium gem. TA Lärm als Bewertungsschema herangezogen. Das bedeutet, dass die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dementsprechend erfolgte wie oben dargestellt die Festlegung der Schallanforderungen an den Immissionsorten.

Im Ergebnis der hierzu durchgeführten Berechnungen resultiert auf dem festgesetzten Gewerbegebiet ein mögliches Emissionskontingent von

IFSP = 65 / 62 dB(A)/m² tags / nachts.

Vergleicht man die v. g. Emissionswerte mit den Ansätzen der DIN 18005 für Gewerbegebiete (IFSP 60/60 dB(A)/m² tags/nachts) kann somit auf der betreffenden Fläche zur Tagzeit und zur Nachtzeit eine gewerbetypische Nutzung realisiert werden.

Das durch die schalltechnische Untersuchung ermittelte mögliche Emissionskontingent (IFSP 65/62 dB(A)/m² tags/nachts) führt an den maßgeblichen Immissionsorten – insbesondere im

Hinblick auf die Wohnnachbarschaft sowie auf die südlich und östlich angrenzenden Gewerbebetriebe – zu keinen Überschreitungen der angesetzten Schallanforderungen.

Allerdings ergibt sich aus einer Untersuchung, dass zur Nachtzeit bei vollständiger Ausnutzung des Plangebietes mit einem realistischen, aber vergleichsweise großzügig bemessenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 62 dB /m² durch das Plangebiet an dem nächstgelegenen Immissionsort auf der westlich angrenzenden Fläche Immissionen von rd. 55 dB(A) erreicht werden. Bei dem entsprechenden Immissionsort IO 23 handelt es sich um eine Büronutzung. Betriebsleiterwohnungen sind an diesem Standort nicht vorhanden.

Wie bereits angeführt ist bei Bedarf im Genehmigungsverfahren im Zuge einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm zu prüfen, ob für die Büronutzung aufgrund der höheren Akzeptanz einer Geräuschimmission der Immissionsrichtwert für die Nacht nicht zur Anwendung gebracht werden muss. Die Tageswerte der TA Lärm für ein Gewerbegebiet werden vorliegend so deutlich eingehalten, dass die Schalleinwirkung demnach auf dieser Grundlage gemäß Ziff. 3.2.1 TA Lärm als irrelevant erachtet werden kann.

Dementsprechend ist eine Gliederung des Gewerbegebiets mittels Emissionskontingentierung weder sinnvoll noch städtebaulich erforderlich. Die Bewältigung zukünftig etwa auftretender Nutzungskonflikte im Plangebiet wird in das Baugenehmigungsverfahren verlagert.

7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch den südlich angrenzenden Abschnitt der Budberger Straße gesichert. Entlang des östlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße erfolgt der Ausschluss von Ein- und Ausfahrten, da dieser Abschnitt der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, FR Norden, nicht über den Ausbaustandard eines Gewerbegebietes verfügt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – wurde die Budberger Straße am Knickpunkt, an dem die Budberger Straße nach Norden verschwenkt wird, entsprechend des Bedarfs an einer Wendemöglichkeit für Lastzüge ausgeweitet festgesetzt. Die im Bebauungsplan N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – festgesetzte Straßenverkehrsfläche geht jedoch über den Flächenbedarf für eine Wendemöglichkeit für Lastzüge hinaus, so dass sie in ihrem bislang festgesetzten Umfang nicht i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist. Dementsprechend wurde in dem nun vorliegenden Bebauungsplan die Budberger Straße nach Maßgabe des aktuellen Ausbaustatus inkl. des tatsächlichen Flächenbedarfs für eine Wendemöglichkeit für Lastzüge festgesetzt.

7.2 Ver- und Entsorgung

7.2.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation

Die Versorgung des Gebiets mit Strom, Gas und Wasser kann durch die Stadtwerke Emmerich am Rhein sichergestellt werden. Die Gas- und Wasserversorgung des geplanten Gewerbegebiets kann voraussichtlich durch den Anschluss an vorhandene Leitungen in der Weseler Straße bzw. der Albert-Einstein-Straße erfolgen. Im Verfahren erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – bereits grundsätzlich erschlossen worden.

Die Müllabfuhr übernimmt ein von der Stadt Emmerich am Rhein beauftragtes Unternehmen.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien aufgenommen. In dem Hinweis erfolgt die Darstellung, dass Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen sind, dass Umlegungen und Änderungen an diesen Anlagen möglichst vermieden werden. Die Detailplanung der einzelnen Betriebe erfolgt auf der Genehmigungsebene.

7.2.2 Schmutzwasser

Die Einleitung von Schmutzwasser in das vorhandene Kanalnetz ist allenfalls im südlichen Bereich des Baugebiets möglich. Eine Einleitung in das Kanalnetz des östlich verlaufenden Abschnitts der Budberger Straße ist faktisch angesichts der dafür nicht ausreichenden Infrastruktur an dieser Stelle nicht möglich.

Für den Fall einer Teilung des Flurstücks Nr. 218, Flur 009; wird ein Hinweis auf eine sodann ggf. erforderlich werdende Sicherung von Leitungsrechten für etwaig nördlich hinsichtlich der Lage des Kanalnetzes sodann isoliert gelegenen Grundstücke in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.2.3 Niederschlagswasser

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Die nächste Zone, Emmerich Helenenbusch, mit der Ausweisung Wasserschutzzone III, beginnt nordwestlich des Geltungsbereichs in ca. 400 m Entfernung.

Gemäß § 44 LWG sind Aussagen zur Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu treffen.

Für die durch diesen Bebauungsplan erschlossene Fläche für gewerbliche Nutzungen wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Dieses Vorgehen wird im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans verfolgt und als textliche Festsetzung fixiert:

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen des Gewerbegebiets gemäß den Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser i.S.d. § 44 Abs. 1 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubehandeln und auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern ist.“

Mit der Festsetzung wird grundsätzlich sichergestellt, dass die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – nicht in ihrer Funktionalität beeinträchtigt wird und dass es nicht zu einer Überlastung des Systems durch das zusätzlich eingeleitete Niederschlagswasser kommt. Bei dem Budberger Graben handelt es sich um einen sog. Abzugsgraben, der alleine bei Hochwasser ohne Niederschläge an seine Leistungsgrenze kommt.

Zudem wird ein Hinweis bzgl. des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz in den Bebauungsplan aufgenommen.

8. Umweltbelange

Der vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe

nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Der Verzicht auf die Erarbeitung eines separaten Umweltberichts geht nicht mit einer Nichtbeachtung der planungsrelevanten Umweltbelange einher. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind ermittelt und bewertet. In diesen Belangen sind die planungsrelevanten Umweltbelange inkludiert.

8.1 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im räumlichen Zusammenhang des „Gewerbegebiets Ost“. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen.

Der durch die beabsichtigte Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 1a BauGB zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die umliegenden Gewerbeflächen weitestgehend gestört. Eine vorhandene Ortsrandeingrünung schirmt die Gewerbeflächen und den Geltungsbereich gegenüber der freien Landschaft im Norden ab. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist den Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebauten angeglichen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biotopverbunds „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich“ (VB-D-4103-008), der den gesamten Teil des „Gewerbegebiets Ost“ nördlich der Budberger Straße einschließt. Der Biotopverbund ist als Biotopverbund von besonderer Bedeutung eingestuft (VB-D-4103-008, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Das Schutzziel ist die Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich am Rhein mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-)Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des Naturschutzgebiets Hetter-Millinger Bruch.

Das Entwicklungsziel ist daher die Optimierung der teilweise grünlandgeprägten Kulturlandschaft durch Förderung extensiv genutzter, reich gegliederter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit Obstbaumwiesen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland). Das Entwicklungsziel des Biotopverbunds ist aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Gewerbegebiets auch nicht langfristig realisierbar.

Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Festsetzung als Abwasseranlage besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

Da die Fläche für die gewerbliche Nutzung, die in diesem Bebauungsplan festgesetzt wird, im räumlichen Kontext des Gewerbegebiets Ost liegt, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Höherwertige ökologische Strukturen in bestehender Form in der Ortsrandbegrünung bleiben weiterhin bestehen.

8.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Am östlichen Rand des Plangebiets befinden sich eine Hecke (Schlehe und Weißdorn) sowie die Ortsrandeingrünung im Norden (ca. 5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung der 1. Stufe durchgeführt. In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandbegrünung stehen altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert. Die Hecke an der östlichen Ackergrenze ist durch die anliegenden Verkehrsflächen und durch die umliegenden Gewerbegebiete gestört.

Hinsichtlich der Säugetierarten sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig, um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der 2. Stufe ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Brutvögel kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potential im Plangebiet mehr vorhanden.

Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Aufgrund der geringen Dimension der Ackerfläche und aufgrund der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet kann ein Potential als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der 2. Stufe ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

In den Ergebnissen der Untersuchung ist festgehalten, dass mit der zukünftigen Bebauung der ca. 6.500 m² großen Ackerfläche durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Dementsprechend sind die Bauflächen außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit). Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, mit dem die Bauherren über die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG informiert werden.

Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bebauung für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

Da das Baugebiet zukünftig der gewerblichen Nutzung dienen soll, im räumlichen Zusammenhang mit dem „Gewerbegebiet Ost“ liegt und der naturschutzrechtliche Eingriff bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** – ausgeglichen wurde, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Im Hinblick auf Abwägung wurde die im Jahr 2008 im Zuge des Bebauungsplans N8/2 Budberger Straße, Teil 1 - erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans aktualisiert. Ergebnis ist, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entstehen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe besteht auch in Verfahren nach § 13 a BauGB weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen.

8.3 Schutzgüter Klima und Luft

8.3.1 Klimaschutz

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18° C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 ° C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/m². Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.

Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

8.3.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen

- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Angesichts der Folgen des Klimawandels nehmen sog. Starkregenereignisse jedoch zu, so dass es aufgrund solcher Ereignisse auch ohne bestehende Hochwassergefahren zu wetterbedingten Überschwemmungen im Geltungsbereich kommen kann.

In Bezug auf die Belange Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bietet die im Plangebiet vorgesehene naturnahe Regenwasserbewirtschaftung einen wichtigen Handlungsaspekt. Die Retention von Niederschlagswasser vor Ort und dessen ortsnahe Ableitung in vorhandene oberirdische Gewässer hilft, die technischen Systeme zu entlasten und das Kleinklima vor Ort zu verbessern.

Der Erhalt der Ortsrandeingrünung am nördlichen Rand des Geltungsbereichs kann vom Grundsatz her als Maßnahme verstanden werden, die der Klimaanpassung Rechnung trägt. Im vorliegenden Fall dient die betreffende Festsetzung eines rd. 15 m tiefen Hecken- bzw. Gehölzstreifens neben der visuellen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft auch einer Verbesserung des Kleinklimas.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Thema Klimaschutz und -anpassung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.4 Schutzgut Boden

Der Boden wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen als Gley-Vega mit schluffigen übertönigem Auenlehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65 - 80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

Durch den Bebauungsplan und den zu erwartenden hohen Versiegelungsgrad innerhalb des Gewerbegebiets wird im Bebauungsplan Boden in Anspruch genommen. Insgesamt verschlechtern sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden durch die höhere Versiegelung gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans N8/2 Budberger Straße, **Teil 1**.

Durch die Änderung wird die ursprünglich festgesetzte Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Schutz des anfallenden Mutterbodens, Vorschriften (DIN 18915) bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass mit den im Plangebiet im Rahmen der künftigen Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen zu bewegendenden erheblichen Mutterbodenmassen so verträglich wie möglich umgegangen wird. Die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes sind zu beachten. Im Sinne des gesetzlich verankerten Schutzes der Ressource Boden werden vor Baubeginn konkrete Maßnahmen benannt werden, um die Eingriffe in den Boden zu minimieren. Art und Umfang der Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der geplanten Grundstücksentwicklung festzulegen. Vor und während der Baumaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen Fachgutachter notwendig.

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z.B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis zum Thema Kampfmittelrückstände wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.5 Schutzgut Fläche

Aufgrund der Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet weist der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fläche auf. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Fläche, auf der zur Verringerung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Nutzungen an anderer Stelle gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Flächensparziele der Bundesregierung sind im vorliegenden Fall nicht primär als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Der Entwicklung des Gewerbegebiets handelt es nicht um eine Flächeninanspruchnahme, sondern um eine Änderung der Nutzungsbestimmung einer Fläche im räumlichen und sachlichen Zusammenhängen eines Gewerbegebiets. Die Empfindlichkeit des Umweltbelangs Fläche bemisst sich dementsprechend nicht anhand einer möglichen planinduziert erhöhten Versiegelung oder einer möglichen Zerschneidung landschaftlich bedeutender Flächen, sondern anhand der Vermeidung zusätzlicher Flächenbedarfe an anderer Stelle. Folglich trägt die städtebauliche Entwicklung des Geltungsbereichs dem übergeordneten Ziel der ‚Innen- vor Außenentwicklung‘ i.S.d § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

8.6 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Fließ- und Stillgewässer. Ebenso liegt der Geltungsbereich in keiner Trinkwasserzone.

Allgemein bedeutet eine Versiegelung den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und zur Wasserspeicherung. Sie erhöht weiter den Oberflächenabfluss und trägt großräumig betrachtet zur Hochwassergefahr bei. Bei unsachgemäßer Bauausführung kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers und einer Schadstoffanreicherung kommen. Bauten im Grundwasserhorizont (z. B. großflächige Unterkellerungen) behindern den Grundwasserabfluss.

Durch folgende Maßnahmen können die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert werden:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzung
- Anlage von Niederschlags-Versickerungs- bzw. Rückhalteinrichtungen im Plangebiet
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

8.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

8.7.1 Emissionsschutz

Das Plangebiet liegt im sog. „Außenbereich“ des Ortsteiles Klein-Netterden. Immissionsschutzrechtlich schutzwürdige Wohnstandorte sind in unmittelbarer Entfernung nicht vorhanden.

Lärm

In der Bauphase muss im Entwicklungsbereich des Plangebiets mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden.

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchungen wurden die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallemissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

Die ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Stadt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans umfangreiche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Die Stadt berücksichtigt durch dieses Vorgehen den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.

Gerüche

Östlich des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der der Viehhaltung dient. Der Abstand zwischen der östlichen Grenze des Bebauungsplangebiets und dem Emissionsschwerpunkt der Stallgebäude beträgt rd. 730 m.

Grundlage zur Beurteilung der notwendigen Abstände zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbeflächen bilden die VDI-Richtlinien 3471 (Schweine), 3472 (Hühner) und 3473 (Rinder). Eine möglicherweise notwendige Detaillierung der Aussagen zur Betroffenheit durch Immissionen würde auf der Genehmigungsebene anhand der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 05. November 2009 erfolgen.

Im Rahmen der Bürgerinformation zur Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – hat der betroffene Landwirt einen Bestand von 80 Milchkühen angegeben. Eine Milchkuh entspricht 1,2 Großvieheinheiten (GV). Somit ist von insgesamt $80 \times 1,2 = 96$ GV auszugehen. Bei einem theoretisch angenommenen Sicherheitszuschlag und einer Erhöhung auf insgesamt 200 GV, die mögliche Betriebserweiterungen berücksichtigt, entspräche dies nach der VDI-Richtlinie 3473 (Rinder) einem Mindestabstand von 290 m – 450 m, je nach Beurteilung des Betriebs.

Auf Grundlage dieser Angaben aus dem Jahr 2008 und der Beurteilung nach den VDI-Richtlinien ist für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ein ausreichender Abstand zwischen Gewerbegebiet und dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden. Auf Grund der noch größeren Entfernung zu weiteren Betrieben entlang der Netterdenschen Straße wird generell von ausreichenden Abständen zum Gewerbegebiet ausgegangen.

8.7.2 Schutz vor Unfällen und Katastrophen

Störfallrisiko

Nach jetzigem Planungsstand befinden sich keine Störfallbetriebe im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.

Hochwasser

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG i.V.m. § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften i.S.d. § 78 WHG gelten.

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von rd. 2,8 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufs verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann dadurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ_{100} = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder bei deren Versagen bis zu 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines extremen Hochwassers (HQ_{extrem} = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 – 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionieren der Hochwasserschutzanlagen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.

Das Risikogebiet HQ_{Extrem} wird in der Planzeichnung vermerkt. Zudem wird ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** –, darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld zwei Meldungen zu vorgeschichtlichen Einzelfunden vorliegen.

Zur Konkretisierung der Befundsituation wurde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Im Rahmen der Grunderfassung wurden keine Befundlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ermittelt.

In einer nachträglichen Begehung der nördlich der Budberger Straße gelegenen Fläche wurden Oberflächenfunde registriert und anschließend Suchschnitte durchgeführt die jedoch keine Hinweise auf untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanz ergeben haben.

Dementsprechend sind im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9 Planungsalternativen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB sollen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, dargestellt sowie i.S.d. Anlage 1 Nr. 2 d) die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind – und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl im Rahmen des Umweltberichts grundsätzlich beschrieben werden.

Zwar befreit das Verfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich von dem Erfordernis der Vornahme einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anfertigung eines Umweltberichts i.S.d. Anlage 1 BauGB sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, jedoch wird im Nachfolgenden zu Gunsten einer hinreichenden Ermittlung und Bewertung des gebotenen Abwägungsmaterials i.S.d. § 2 Abs. 3 BauGB eine vergleichsweise umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen. Dazu sind regelmäßig im Rahmen der Anfertigung eines Umweltberichts i.S.d. Anlage 1 BauGB nicht nur mögliche anderweitige Festsetzungen bzw. Nutzungen für den beabsichtigten Geltungsbereich, sondern auch die beabsichtigten Nutzungen in etwaig anderweitig zur Verfügung stehenden Bereichen im Gemeindegebiet zu bewerten.

Für die Flächen des Geltungsbereichs kommen neben der Festsetzung eines Gewerbegebiets i.S.d. § 8 BauNVO noch folgende Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich in Betracht:

- Festsetzung eines Industriegebiets i.S.d. § 9 BauGB;
- Festsetzung eines Mischgebiets i.S.d. § 6 BauNVO oder eines Urbanen Gebiets i.S.d. § 6a BauNVO.

Die Festsetzung eines Industriegebiets i.S.d. § 9 BauNVO würde mit der Ansiedlung stark beeinträchtigender Gewerbebetriebe – d.h. Betriebe, die gegenüber den in Gewerbegebieten i.S.d. § 8 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben bspw. mehr Lärm emittieren – einhergehen. Dies ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt, um die Flächen des festgesetzten Baugebiets grundsätzlich für ähnliche Betriebe vorzuhalten, die sich bereits in der unmittelbaren Umgebung angesiedelt haben und für die weiterhin Flächenbedarf in Emmerich am Rhein besteht. Dieser Flächenbedarf besteht auch, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – letztlich ca. 5,5 ha weniger Flächenreserven aktiviert werden konnten, als zunächst beabsichtigt. Daraus folgend scheiden auch gemischt genutzte Baugebiete, wie das Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO und das Urbane Gebiet i.S.d. § 6a BauNVO, aus. Die Festsetzungen derart gemischter Gebietskategorien hätte nämlich zur Folge, dass die durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans aktivierten Flächen teilweise – im Fall der Festsetzung eines Mischgebiets zu ca. 50 % – nicht für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stünden und immissionsschutzrechtlich schutzwürdige Nutzungen in unmittelbarer Umgebung gewerblicher Nutzungen ermöglicht würden. Die Umsetzung der v.g. anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten würde nach dem Funktionsloswerden der Flächen des Plangebiets im Übrigen den Zielen der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich entgegenstehen.

Die Festsetzung eines Gewerbegebiets an anderer Stelle erscheint zwar möglich bzw. als ergänzende Planungsabsicht sogar durchaus sinnvoll. Eine auflösende Bedingung für die Festsetzung des im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans beabsichtigten Gewerbegebiets kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, da einerseits auch weiterhin Flächenbedarfe für gewerbliche Nutzungen bestehen und andererseits die in Rede stehenden Flächen des Plangebiets funktionslos verbleiben oder wie v.g. durch in diesem sachlichen Zusammenhang wenig sinnvolle Nutzungen belegt würden. Sofern alternativ beabsichtigt wäre, das Plangebiet brachliegen zu lassen, wäre an dieser Stelle auch keine qualitätvolle Grünstruktur gesichert. Im sachlichen Zusammenhang der Planungsziele des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil



1 – wäre eine Festsetzung einer Grünfläche zudem auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die funktionslos gewordene Festsetzung der Flächen des Plangebiets des vorliegenden Bebauungsplans für eine Abwasseranlage im Bebauungsplan N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – stellte eine zum damaligen Zeitpunkt erforderliche Einschränkung der gewerblichen Entwicklung dar. Da die damals ermittelten Sachzwänge faktisch aufgrund anderweitiger Regelungen im Rahmen des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – jedoch nunmehr nicht mehr bestehen, ist es städtebaulich geboten, diese Beschränkung zurückzunehmen und die heute noch immer aktuellen städtebaulichen Ziele zu arrondieren.

07
Alte Darstellung nach Bebauungsplan N8/2 (Teil1)



Legende

- Code Biotoptyp
- | | |
|---|--|
| 1.1 versiegelte Fläche im Gewerbegebiet max. 80% der Fläche | 4.5 Extensivrasen, Bodenfilter Gewerbegebiet |
| 1.1 versiegelte Fläche, Verkehrsfläche | 7.1 naturfremdes Gewässer Budberger Graben |
| 1.1 versiegelte Fläche, -Einfahrten | 8.1 Hecken, Ortsrandeingrünung |
| 4-5 Extensivrasen, Bodenfilter Abwasseranlage | |

Darstellung nach Neuaufstellung im Geltungsbereich



Legende

- Code Biotoptyp
- | | |
|---|--|
| 1.1 versiegelte Fläche im Gewerbegebiet max. 80% der Fläche | 7.1 naturfremdes Gewässer Budberger Graben |
| 1.1 versiegelte Fläche, Verkehrsfläche | 8.1 Hecken, Ortsrandeingrünung |
| 4.3 Grünfläche im Gewerbegebiet | |

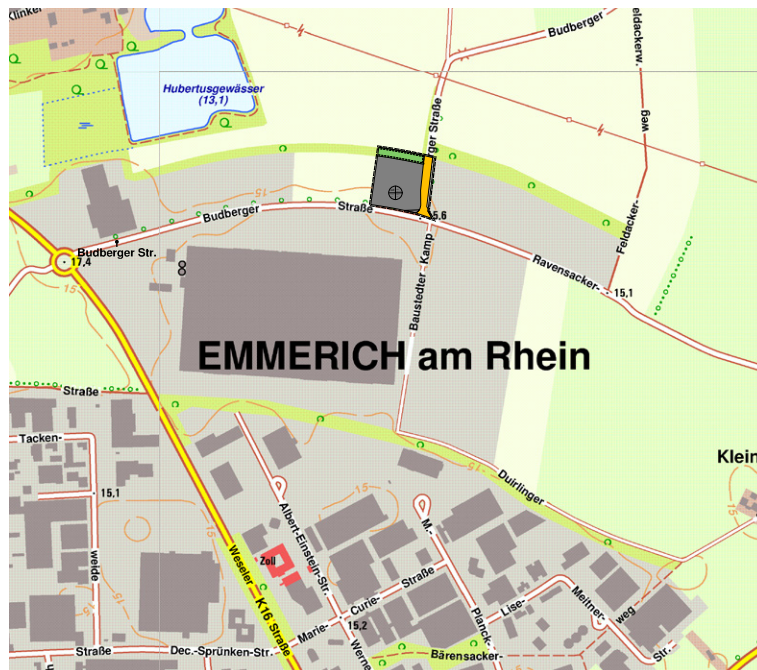
Lage des Geltungsbereichs im Bebauungsplan



Anlage 5 zu Vorlage 05-17 472/2021
hier: LFB Plan

Projekt:	Bebauungsplan N 8/3 – Budberger Straße neu –	Projektnummer 21.03	Datum 04.07.2021	Planformat DIN A3	Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr.17 • 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de
Plan:	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zustand vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplans	Plannummer 21.03 LFB-01	Maßstab 1:1000		
Vorhabenträger:	Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH Wassenbergstraße 1 • 46446 Emmerich am Rhein	Verfasser MBM	Dateiname 21.03 E-A-Bilanz Bplan 8-3 Emmerich.vwx		

Bebauungsplan N 8/3 – Budberger Straße neu – der Stadt Emmerich am Rhein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber

Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Juli 2021

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Lage des Geltungsbereiches	3
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages	5
4.1	Vorgehensweise	5
4.2	Untersuchungsgebiet.....	5
4.3	Erhebungen	6
5.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	6
5.1	Vorschriften	6
5.2	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
5.3	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
5.3.1	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz.....	7
5.4	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft	8
5.4.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	8
5.4.2	Regionalplan.....	8
5.4.3	Flächennutzungsplan, Bebauungspläne	8
5.4.4	Landschaftsplan	8
5.4.5	Schutzgebiete / Schutzausweisungen.....	9
5.5	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	10
5.5.1	Boden	10
5.5.2	Wasser.....	10
5.5.3	Klima und Luft	11
5.5.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	11
5.5.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	11
5.5.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	11



6.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung.....	11
6.1	Vorbelastung.....	11
6.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	11
6.2.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	11
6.2.2	Verminderung von Beeinträchtigungen.....	12
6.3	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	12
6.3.1	Boden	12
6.3.2	Wasser	12
6.3.3	Klima und Luft	12
6.3.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	13
6.3.5	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	13
6.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
7.	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
7.1	Schutzmaßnahmen.....	14
7.1.1	Schutz des Bodens	14
7.1.2	Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope.....	14
7.1.3	Schutz des Grundwassers.....	14
7.1.4	Ausgleichsmaßnahmen	14
7.2	Ersatzmaßnahmen.....	14
7.3	Maßnahmen für den Artenschutz	14
7.3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
7.3.2	CEF-Maßnahmen.....	15
8.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	15
8.1	Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt	15
9.	Zusammenfassung.....	16
10.	Literatur/Quellen	19



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen.....</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>15</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein</i>	<i>2</i>
<i>Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008.....</i>	<i>9</i>

Karte als Anlage:

21.03-LFB-A01 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zustand vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplans



1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der im Jahr 2008 aufgestellte Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – umfasst 25,54 ha und setzt ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ fest. Weiter sieht der Bebauungsplan für den Geltungsbereich eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Das Regenwasser soll in ein Rückhaltesystem mit Übergabe des Wassers an das bestehende Gewässer 1.22. ‚Budberger Graben‘ des Deichverbands Bislich-Landesgrenze eingeleitet werden. Der Bebauungsplan sieht ein Rückhaltebecken nördlich der Budberger Straße am östlichen Rand des Plangebiets vor, das im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts vorgehalten werden sollte.

Der zweite Bauabschnitt – Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht i. S. d. 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung zusätzlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen östlich des Teils 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 17,4 ha vor. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht ebenfalls eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Abweichend von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teils 1 konnte die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des Teils 2 ohne die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Retentionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – realisiert werden.

Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – sind bis auf die Freifläche von rd. 6.500 m², die für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgehalten wurde und nicht mehr als solche benötigt wird, vermarktet.

Auf Basis dieser geänderten Planungsbedingungen soll für die Fläche nördlich der Budberger Straße in Anlehnung an die Zielsetzung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – der Bebauungsplan N8/3 – Budberger Straße neu – aufgestellt werden, der die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt.

Der Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2, musste wegen eigentumsrechtliche Restriktionen und aufgrund von zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen des Planungsrechts sowie der Regelungen zum Arten- und Klimaschutz um 5,5 ha gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert werden.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist das Planungsinstrument der Eingriffsregelung. Die rechtliche Grundlage zur Ermittlung und Bewertung von Eingriffen stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. § 14 des BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...], die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Die Eingriffsregelung wird in § 30 ff. des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) konkretisiert.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 sieht im Wesentlichen die Änderung einer Fläche für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, die im rechtsgültigen Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 als Abwasseranlage festgesetzt ist, in eine gewerbliche Baufläche vor. Dadurch stellt die Planung gem. § 14 BNatSchG und § 30 LNatschG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Ziel des vorliegenden Landschaftpflegerischen Fachbeitrages ist es, den durch diese Änderung zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzustellen und Maßnahmen abzuleiten, die geeignet sind:

- Diesen Eingriff soweit wie möglich zu minimieren (Vermeidungsgebot)
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichspflicht) sowie
- Für nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen (entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Als Ausgangsbasis dienen die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Der dazu erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan hat seinerzeit die Fläche bewertet und entsprechende Ersatzmaßnahmen für den Eingriff festgelegt, wobei aufgrund der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ein Teilausgleich in Form eines Extensivrasens für das gesamte Gewerbegebiet angerechnet wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden

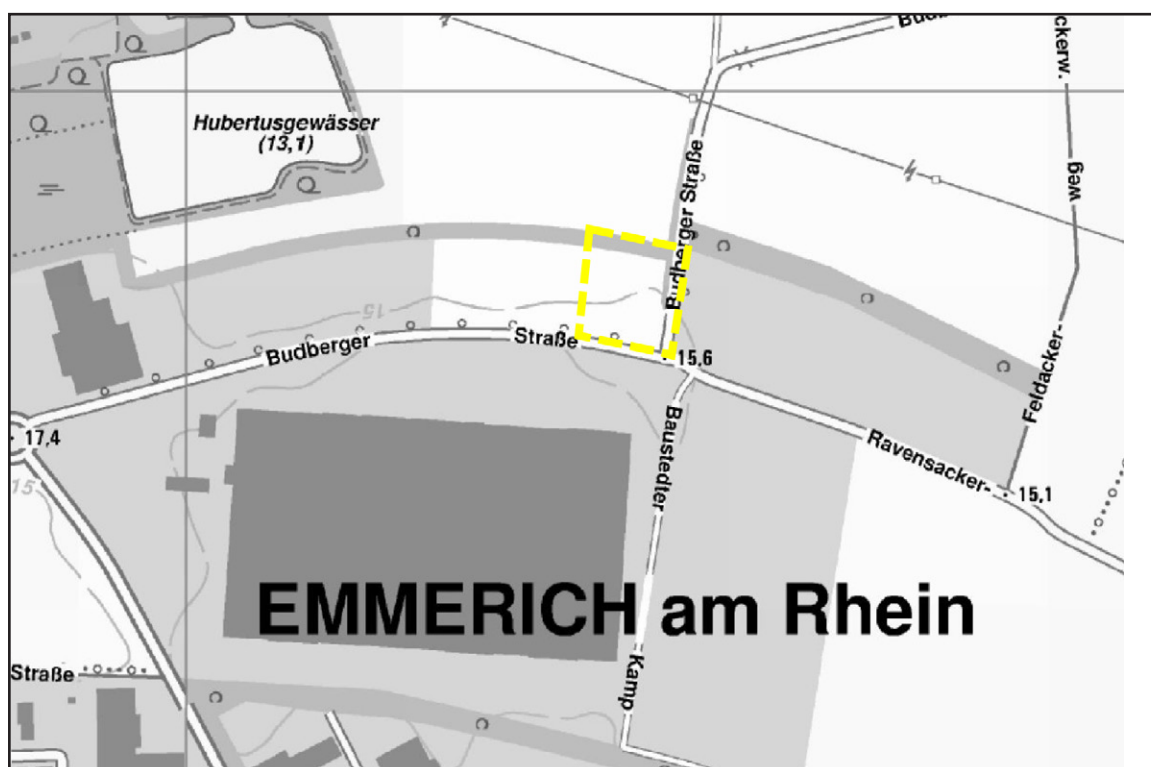


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan)



Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Daher ermittelt der vorliegende Fachbeitrag die gegenüber der rechtsgültigen Planung zusätzlich auftretenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2. Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 9.985 m² groß und liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein (Abb. 1 auf Seite 2). Die Entfernung zum Stadtzentrum von Emmerich am Rhein beträgt rd. 4.500 m, die Bundesstraße B 8 verläuft in etwa 2.800 m Entfernung, der Anschluss zur Autobahn A 3 ist in 5 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Klein-Netterden:

- Flurstücke 211, 218 und 224 der Flur 9;
- Flurstücke 276, 277, 283, 287, 288, 292 und 330 der Flur 8.

3. Beschreibung der Planung

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotenzials werden die Belange der Wirtschaft i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein



öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Gebäudehöhen

Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden. Die Beschränkung der Überschreitung der maximalen Höhe um 10 % entspricht der durch den Gesetzgeber gemeinhin als geringfügig definierten Schwelle.

Durch diese Regelung wird eine den gebäudetechnischen Anforderungen von Gewerbebetrieben dienliche Entwicklung ermöglicht und zugleich eine unerwünschte Höhenentwicklung verhindert. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 30,0 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der derzeitigen Geländehöhen einer möglichen Höhe baulicher Anlagen von ca. 15,0 m. Die Höhenabwicklung des Gewerbegebiets orientiert sich damit an dem Maß der in der Umgebung befindlichen Nutzungen.

Grundflächenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,8 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze für die GRZ ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten. Dies erfolgt, um eine angesichts der bestehenden Flächenbedarfe weitgreifende Inanspruchnahme weniger gut erschlossener und ggf. naturnaher Flächen an anderer Stelle zumindest teilweise zu vermeiden bzw. zu verringern.

Um den zukünftigen Gewerbebetrieben hinreichende Möglichkeiten für eine Entwicklung zu ermöglichen darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets zusätzlich durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, derart überschritten werden, dass bis zu 90 % des Baugebiets versiegelt werden können. Für diese Überschreitung ist jedoch ein zusätzlicher Ersatz in Form von Dachbegrünungen Flächenverhältnis von 1:1 nachzuweisen.

Grünordnung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Ortsrandbegrünung an der Nordseite des Plangebiets festgesetzt. Teile dieser Ausgleichsmaßnahme, die innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans liegen, werden als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Diese hat eine Tiefe von 15,0 m. Innerhalb der Ortsrandbegrünung werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt. Der Erhalt der Eingrünung wird durch eine Festsetzung gesichert.

Wasserflächen

Östlich der Budberger Straße wird das Gewässer 1.22 Budberger Graben zeichnerisch festgesetzt.



Niederschlagswasser

Für die durch diesen Bebauungsplan erschlossene Fläche für gewerbliche Nutzungen wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Als Ausnahme kann auf der Genehmigungsebene eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und sofern andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen. Eine Festsetzung hinsichtlich Bodenfilter für die Versickerungsflächen entfällt.

Zu weitere Angaben wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.

4. Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

4.1 Vorgehensweise

Ziel des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die Darstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ableitung von Maßnahmen, welche geeignet sind, die Eingriffe so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern sowie unvermeidliche Eingriffe auszugleichen. Wesentliche Inhalte des Gutachtens sind daher:

1. Ermitteln, Darstellen und Bewerten von:
 - Natürlichen Gegebenheiten des Plangebietes (Relief, Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Lebensräume, Pflanzen und Tiere);
 - Schutzwürdigen Bereichen, Schutzgebieten und Schutzobjekten;
 - Flächennutzungen;
 - Landschaftsbild und Erholungseignung.
2. Ermitteln und Darstellen der zusätzlichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft.
3. Ableiten und Darstellen landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Ermittlung des zusätzlichen landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs.

Die Untersuchungstiefe beschränkt sich auf den Geltungsbereich, da dieser bereits bestehender Planung unterliegt und sich in einem Gewerbegebiet befindet. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange werden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages übernommen.^[14]

Aufbauend auf der Abschätzung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation des Eingriffs abgeleitet (Kompensationsmaßnahmen). Die Eingriffsermittlung und -bewertung aus landschaftsökologischer Sicht wird nach dem im Kreis Kleve anerkannten Verfahren vorgenommen. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.^[14]

4.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Berechnung der Kompensation umfasst den Geltungsbereich und erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Gegebenheiten des rechtsgültigen Bebauungsplanes N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Planungsrelevante Arten wurden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.^[14] In dem Gutachten werden auch die angewandten Untersuchungsmethoden beschrieben.



4.3 Erhebungen

Zur Erstellung dieses Fachbeitrages wurde eine Geländebegehung vorgenommen um den realen Zustand zu erfassen. Für die Schutzgüter Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft wird auf vorliegendes Datenmaterial zurückgegriffen.

5. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

5.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNaSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[20].

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

5.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 1.250 m zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ (DE 14203-401), das sich im Nordosten des Plangebietes befindet. Daher sind Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten.

5.3 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für das Vorhaben liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) mit nachfolgendem Ergebnis vor, das als Zusammenfassung wiedergegeben wird ^[14]. Darin werden mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.



Im Plangebiet befindet sich eine Hecke am östlichen Rand sowie die Ortrandeingrünung im Norden (ca. 5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche. In der Ortsrandeingrünung stehen altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert.

Hinsichtlich der **Säugetierarten** sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der **Brutvögel** kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potenzial im Plangebiet mehr vorhanden.

Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Entweder kann wegen der geringen Dimension der Ackerfläche oder wegen der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet ein Potenzial als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden.

Eine ASP Stufe II ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in Zusammenhang mit einer zukünftigen Bebauung einer ca. 6.500 m² großen Ackerfläche sind bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Umbau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

5.3.1 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauflächen sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämuungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.4 Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

5.4.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

5.4.2 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Im Regionalplan ist der Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Emmerich am Rhein dargestellt. Die Planung widerspricht somit nicht den Vorgaben des RPD.

5.4.3 Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als eine Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Von daher entsprechen die angestrebten Entwicklungsziele dieses Bebauungsplans den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist Bestandteil des Gewerbegebiets Ost, das im Zuge des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – erschlossen wurde. Im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung), als Verkehrsflächen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier: Ortsrandeingrünung (öffentlich) und als Wasserfläche festgesetzt.

Die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) wurde im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost – östlich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – festgesetzt. Innerhalb der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – hat diese Fläche jedoch keine Funktion. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – für dessen Entwicklung die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) vorgehalten wurde, sieht keine Inanspruchnahme dieser Fläche vor. Dementsprechend ist die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) im Gefüge des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße – Teil 1 funktionslos geworden und muss nicht weiter als Retentionsfläche vorgehalten werden.

5.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans



5.4.5 Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gerwebegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverständig. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Weitere Schutzgebiete bzw. Schutzausweisungen sind nicht betroffen.

Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen

Schutzgebiet	Betroffenheit
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Biotopkataster	Nicht betroffen
Biotopverbund	Biotopverbund VB-D-4103-008
Naturdenkmäler	Nicht betroffen
Geologisch schutzwürdige Objekte	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen

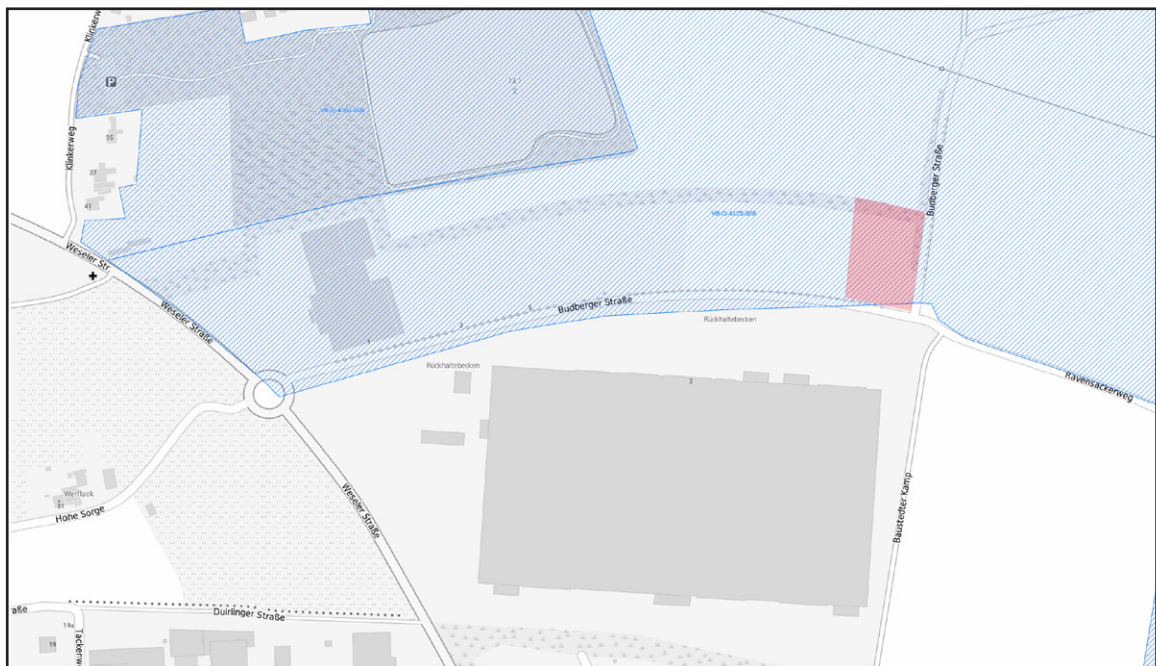


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008.

(Grundlage: Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Der Biotopverbund „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich“ ist als Biotopverbund von besonderer Bedeutung eingestuft (VB-D-4103-008 ‚Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Das Schutzziel ist die Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für



viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des NSG Hetter-Millinger Bruch.

Das Entwicklungsziel ist daher die Optimierung der teilweise grünlandgeprägten Kulturlandschaft durch Förderung extensiv genutzter, reich gegliederter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit Obstbaumwiesen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland)

Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar.

Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhafte Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

5.5 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

5.5.1 Boden

Der Boden wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen als Gley-Vega mit schluffigen übertonigem Auenlehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65 - 80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

5.5.2 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Fließ- und Stillgewässer.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen keine weiteren Eingriffe in das innerhalb des Plangebiets bestehende Gewässersystem einher, die über den Umfang der Eingriffe des Bebauungsplans – Budberger Straße, Teil 1 – hinausgehen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundert-jährigen Hochwassers (HQ_{100} = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen oder bei deren Versagen bis zu 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines extremen Hochwassers (HQ_{extrem} = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 – 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionieren der Hochwasserschutzeinrichtungen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.

Ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich liegt in keiner Trinkwasserzone.



5.5.3 Klima und Luft

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2 °C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 °C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/m². Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

5.5.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche mit Heckenstrukturen an dessen nördlicher und östlicher Grenze (Ortsrandeingrünung, Hecke aus Schlehe und Weißdorn). Die restlichen Flächen bilden die vorhandenen Verkehrsflächen und der Budberger Graben an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Die Ackerfläche ist artenarm und mit ca. 0,65 ha zu klein für ein relevantes Habitat für Tierarten. Die Hecke an der östlichen Ackergrenze ist durch die anliegenden Verkehrsflächen und durch die umliegenden Gewerbegebiete gestört.

5.5.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die umliegenden Gewerbeflächen weitestgehend gestört. Eine vorhandene Ortsrandeingrünung schirmt die Gewerbeflächen und den Geltungsbereich gegenüber der freien Landschaft im Norden ab. Der Geltungsbereich stellt auch keine besondere Erholungsfunktion dar.

5.5.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 –, darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld zwei Meldungen zu vorgeschichtlichen Einzelfunden vorliegen.

6. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

6.1 Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist durch die umgebende Gewerbegebietsstruktur insgesamt vorbelastet.

6.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

6.2.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Aufstellung eines Bebauungsplanes, der eine naturnahe Niederschlagswasserbehandlungsanlage, die in einem bestehenden Bebauungsplan festgesetzt, aber nicht realisiert wurde, überplant. Anstelle der Abwasserbehandlungsanlage soll eine gewerbliche Baufläche entstehen. Dadurch wird der Versiegelungsgrad zwangsläufig erhöht.



6.2.2 Verminderung von Beeinträchtigungen

Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgen durch folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahmen für den Bodenschutz
- Maßnahmen für den Gewässerschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Gehölze
- Maßnahmen zum Artenschutz
- Maßnahme zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

6.3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

6.3.1 Boden

Durch die Änderung wird die ursprünglich festgesetzte Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Schutz des anfallenden Mutterbodens, Vorschriften (DIN 18915) bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Insgesamt verschlechtern sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden durch die höhere Versiegelung gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

6.3.2 Wasser

Allgemein bedeutet eine Versiegelung den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und zur Wasserspeicherung. Sie erhöht weiter den Oberflächenabfluss und trägt großräumig betrachtet zur Hochwassergefahr bei. Bei unsachgemäßer Bauausführung kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers und einer Schadstoffanreicherung kommen. Bauten im Grundwasserhorizont (z. B. großflächige Unterkellerungen) behindern den Grundwasserabfluss.

Durch die Änderung wird die Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzung
- Anlage von Niederschlags-Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen im Plangebiet

6.3.3 Klima und Luft

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokalklimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.



Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

Die Beeinträchtigungen des Klimas können dadurch gemindert werden.

6.3.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Geltungsbereich liegt an der Nordostgrenze des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 (Teil 1). Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auf der Fläche gegenwärtig eine Abwasseranlage vorgesehen, deren vorgesehene Ausgestaltung der ökologischen Wertigkeit eines extensiven Rasens entspricht. Alle anderen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes bleiben als bestehen. Dazu gehören unter anderem der Erhalt und Sicherung der vorhandenen Ortsrandeingrünung, die explizit in den Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die gegenwärtig noch an der Ostgrenze der Baufläche stehenden Hecke ist in den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 8/2 (Teil 1) nicht berücksichtigt worden. Für diese ist ein externer Ausgleich im Rahmen der Maßnahmen zum rechtsgültigen Bebauungsplan geschaffen worden.

Für Tierarten stellt die momentan als Ackerfläche genutzte Baufläche kein essenzielles Habitat dar.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

Somit entstehen gegenüber der ursprünglichen Planung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

6.3.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Das Plangebiet ist gegenüber der freien Landschaft durch eine vorhandene Ortsrandeingrünung abgeschirmt. Die maximal zulässige Höhe der Baukörper ist den Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebauten angeglichen. Es entstehen somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Auf eine gesonderte Bewertung kann deshalb verzichtet werden.

6.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Konkretisierung der Befundsituation wurde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Im Rahmen der Grunderfassung wurden keine Befundlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ermittelt.

In einer nachträglichen Begehung der nördlich der Budberger Straße gelegenen Fläche wurden Oberflächenfunde registriert und anschließend Suchschnitte durchgeführt die jedoch keine Hinweise auf



untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanz ergeben haben. Dementsprechend sind im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Landschaftspflegerische Maßnahmen

7.1 Schutzmaßnahmen

7.1.1 Schutz des Bodens

Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

7.1.2 Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

7.1.3 Schutz des Grundwassers

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

7.1.4 Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der für gewerbliche Bauflächen üblichen Versiegelung ist ein vollständiger Ausgleich auf der Fläche des Geltungsbereiches nicht möglich.

7.2 Ersatzmaßnahmen

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten (siehe 8 auf Seite 15). Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

7.3 Maßnahmen für den Artenschutz

7.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

7.3.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Insgesamt wird durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen. Unvermeidbar sind jedoch Auswirkungen auf den Naturhaushalt am Standort.

8.1 Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Die Bilanzierung erfolgt im Ausgangszustand auf der Basis der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 8/2 (Teil 1). Zum Einen ist für das Plangebiet ein Ausgleich bereits erbracht worden, während die Festsetzung „Abwasseranlage“ in Form eines naturnahen Extensivrasens einen höherwertigen Biotopwert darstellt höherwertiger als die gegenwärtige Nutzung als Ackerfläche und damit ein Teilausgleich geschaffen wurde. Da keine Bodenfilteranlagen vorgesehen sind, wurden die verbleibenden Grünflächen auf der Gewerbefläche als intensiver Rasen eingestuft. Als maximale Versiegelung wurden 80% der gewerblichen Grundstücksfläche angesetzt, da die in Ausnahme mögliche Überschreitung bis 90 % der Fläche im Rahmen der Baugenehmigung durch eine Dachbegrünung kompensiert werden soll. Die Bewertungsansätze folgen der oben genannten Anleitung. Eine Auf- oder Abwertung einzelner Biotoptypen wurde nicht vorgenommen (siehe Plan 21.03 LFB-01 sowie Tabelle 2).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	2.149				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.699	0	1	0	0
Versiegelte Fläche Wege, Plätze	1.1	40	0	1	0	0
Versiegelte Fläche, Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	410	0	1	0	0
4. Grünflächen		6.359				19.078



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
Extensivrasen, Bodenfilter Gewerbegebiet Bestand, 20% der Fläche	4.5	102	3	1	3	307
Extensivrasen, Bodenfilter Abwasseranlage	4.5	6.257	3	1	3	18.771
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert A		9.985				28.329
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	7.101				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.471	0	1	0	0
Versiegelte Fläche-Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	5.630		1	0	0
4. Grünflächen		1.407				2.815
Grünflächen in Gewerbeflächen	4.3	1.407	2	1	2	2.815
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert B		9.985				12.066
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-16.263

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes N8/3 – Budberger Straße neu, der eine im rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt. Die Retentionsfläche war als Entsorgungsanlage für das östlich benachbarte Bebauungsplangebiet N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 vorgesehen. Diese Anlage wird in seiner Bestimmung nicht mehr benötigt, da die Regenwasserbewirtschaftung anderweitig gelöst wurde. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.



Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Durch die Planung ist kein Natura-2000-Gebiet betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können (CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich). Der Planung stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Die Regionalplanung sowie die Bauleitplanungen der Stadt Emmerich am Rhein (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Grenze eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

Übergeordnete Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Alleen, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopkatasterflächen sind nicht betroffen.

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gewerbegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverstündlich. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des



Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar. Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild wurden ermittelt und beurteilt. Dabei wurden die Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Es entstehen insgesamt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Planung.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden nachfolgende Maßnahmen festgesetzt.

Schutzmaßnahmen

- Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.
- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

Maßnahmen für den Artenschutz

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).

Ersatz- und CEF-Maßnahmen für den Artenschutz sind nicht erforderlich.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

Kleve, den 7.7..2021

Michael Baumann-Matthäus



10. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [2] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [3] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [4] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- [5] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- [6] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [7] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2020 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- [8] **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- [9] **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Stadt Emmerich am Rhein**
- [13] **Landschaftsplan Kreis Kleve**

Gutachten/Stellungnahmen

- [14] **Baumann (2021)**: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Änderung des Bebauungsplanes Nr. N8/3 - Budberger Straße neu- der Stadt Emmerich am Rhein, Kleve März 2021

Weitere Quellen

- [15] **Geologischer Dienst NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



- [16] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [17] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [18] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010)**: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [19] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.
- [20] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [21] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010)**: Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [22] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021)**: ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2021
- [23] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [24] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005)**: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Internetquelle

- [25] **Umweltinformationen vor Ort: www.uvo.nrw.de**
- [26] **Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**
- [27] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>**
- [28] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>**
- [29] **Emissionskataster NRW: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> Internetquelle**



Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstr. 1
46446 EMMERICH

be/kr-21.12614-b01

21.07.2021

**BEBAUUNGSPLAN NR. N 8/3 "BUDBERGER STRASSE NEU",
DER STADT EMMERICH AM RHEIN**

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitverfahrens

Bericht-Nr.:	21.12614-b01
Auftraggeber:	Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH Wassenbergstr. 1 46446 EMMERICH
Bearbeitet von:	A. Berger M. Hofmann
Berichtsumfang:	Gesamt 22 Seiten, davon Textteil 15 Seiten Anlagen 7 Seiten

Inhaltsübersicht	Seite
1. Situation und Aufgabenstellung	3
2. Grundlagen	4
2.1 Unterlagen und Angaben	4
2.2 Literatur	5
3. Bewertungsmaßstäbe	6
3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)	6
3.2 Schalltechnische Vorgaben im Rahmen des Bauleitverfahrens	8
4. Gewerbelärm angrenzende Gewerbegebiete	9
4.1 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1	10
4.2 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 2	11
5. Berechnung der Schallimmissionen	12
5.1 Berechnungsverfahren	12
5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung	13
6. Zusammenfassung	14

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Mit der Planung soll die Schaffung einer weiteren Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden Gewerbegebieten im Umfeld ermöglicht werden.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch den Kreis Kleve eine Stellungnahme eingebracht, die eine schalltechnische Untersuchung im Bauleitverfahren erforderlich macht /2.1.2/. Hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, soll geprüft werden, ob durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe in der Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück zu erwarten sind.

Aus der Forderung des Kreises Kleve resultiert die folgende Aufgabenstellung für eine schalltechnische Untersuchung / Stellungnahme im Zuge des Verfahrens:

- Die Prüfung, ob die vorhandenen gewerblichen Betriebe die zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück überschreiten, erfordert eine Untersuchung zur Schallemissionssituation der Nachbarbetriebe. Da im Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1 anhand durchgeführter Recherche keine Festsetzungen zum Schallschutz enthalten sind (z. B. in Form von sogenannten flächenbezogenen Schallleistungspegeln), sind die Schallemissionen der (im Wesentlichen unmittelbar benachbarten) Gewerbebetriebe anhand von typischen Kennzahlen zu ermitteln und deren Immissionen auf das Plangrundstück zu berechnen.
- Bzgl. des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. N 8/2 Teil 2 werden die Festsetzungen zum Schallschutz in Form von Schallemissionskontingenten mit Berücksichtigung von Zusatzkontingenten tags / nachts in Richtung des neu aufzustellenden Plangebietes zugrunde gelegt.

- Die Schallemissionen aus dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Fa. Weko Invest) können aus der vorliegenden Schallprognose vom April 2020 mit Ergänzungen vom Juni 2020 hergeleitet werden /2.1.4/.

Die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH wurde mit der Durchführung der schalltechnischen Untersuchungen beauftragt.

2. Grundlagen

2.1 Unterlagen und Angaben

Folgende Unterlagen wurden den Untersuchungen zu Grunde gelegt.

2.1.1 Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -, Planunterlagen, Vorentwurf Stand 15.03.2021:

- Planzeichnung, M = 1.000,
- Textliche Festsetzungen,
- Begründung,

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mail vom 10.06.2021;

2.1.2 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve mit Schreiben, Az.: 6.1/6.3-610-00050-2021, vom 02.06.2021;

2.1.3 Benachbarte Bebauungspläne

- Bebauungsplan Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 1), rechtskräftig seit 18.09.2008,
- Bebauungsplan Nr. 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2), rechtskräftig seit 08.01.2018,

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mails vom 23.06. bis 09.07.2021;

- 2.1.4 Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Gutachten 2020 1606, zu den Auswirkungen von Gewerbelärm durch den Betrieb einer Produktions- und Lagerhalle mit Bürogebäude Budberger Straße, Flur 9, Flurstück 224, Emmerich am Rhein, auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen, vom 07.04.2020, und Ergänzung vom 26.06.2020, NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mail vom 10.06.2021;
- 2.1.5 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. ProLogis Germany, Az.: 00721-07, vom 13.11.2007;
- 2.1.6 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. Convent & Schramm Grundbesitz GmbH, Az.: 00323-19, vom 03.07.2019;
- 2.1.7 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. Fiege logistik Stiftung & Co. KG, Az.: 01359-18, vom 19.03.2019;
- 2.1.8 Angaben zu den Planungen, NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, Telefongespräche, zuletzt am 21.07.2021;
- 2.1.9 Geobasisdaten © GEOportal.NRW, 2021.

2.2 Literatur

Folgende Normen, Richtlinien und weiterführende Literatur wurden für die Bearbeitung herangezogen.

- 2.2.1 DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1, Mai 1987 und Juli 2002;
- 2.2.2 DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006;
- 2.2.3 Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, GMBI. Nr. 26), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5);
- 2.2.4 DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999;
- 2.2.5 DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau – Teil 1, Mindestanforderungen, Januar 2018.

3. Bewertungsmaßstäbe

3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz als wichtiger Teil wird für die Praxis durch die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" /2.2.1/ konkretisiert.

Danach sind in den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel anzustreben:

- bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB(A)
nachts	40 bzw. 35 dB(A)

- bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	45 bzw. 40 dB(A)

- bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen

tags	55 dB(A)
nachts	55 dB(A)

- bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	60 dB(A)
nachts	50 bzw. 45 dB(A)

- bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB(A)
nachts	55 bzw. 50 dB(A)

- bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart

tags	45 bis 65 dB(A)
nachts	35 bis 65 dB(A).

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Wert ist für die Bewertung von Verkehrslärmimmissionen heranzuziehen.

Nach vorgenannter Norm ist die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärm-belästigungen zu erfüllen.

Die vorgenannten Werte sind demnach keine Grenzwerte. Von ihnen kann bei Überwiegen anderer Belange als der des Schallschutzes abgewichen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. bauliche Schallschutzmaßnahmen, Grundrissgestaltung) ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann.

Die DIN 18005 führt ferner an, dass die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm /2.2.3/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 /2.2.4/ berechnet werden.

3.2 Schalltechnische Vorgaben im Rahmen des Bauleitverfahrens

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung, Az.: 6.1/6.3-610-00050-2021, vom 02.06.2021, wird im Zusammenhang mit dem Bauleitverfahren Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu – folgendes angeführt /2.1.2/.

"...

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Fa. Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 00617-20) gestellt (Az. UIB: 323-0230-2020-02-B).

Im Rahmen dieses Bauantrages wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.04.2020 (Nr.: 2020 1606) mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, vorhanden waren.

Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück kommt.

..."

Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen werden nachfolgende Immissionsorte am Rand des Plangebietes, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

- IO 1a ... IO 1c: entlang östlich verlaufender Baugrenze, mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. N 8/2 Teil 2,
- IO 2a ... IO 2c: entlang südlich verlaufender Baugrenze, mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. N 8/2 Teil 1, südliche GE-Fläche,
- IO 3a ... IO 3c: entlang westlich verlaufender Gewerbegrundstücksgrenze (keine Baugrenze), mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. 8/2 Teil 1, GE-Fläche Fa. Weko Invest.

Die Beurteilung der an den v. g. Immissionsorten einwirkenden Gewerbelärmimmissionen erfolgt entsprechend vorgesehener Ausweisung anhand der Orientierungswerte für ein GE-Gebiet.

Die Lage des B-Plangebiets Nr. N 8/3 und der Immissionsorte ist in der Anlage 2.1 im Anhang ersichtlich.

4. Gewerbelärm angrenzende Gewerbegebiete

Zur Ermittlung der zu erwartenden gewerblichen Geräuscheinwirkungen aus den im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen werden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) (B-Plan Nr. N 8/2 Teil 1) bzw. Schallemissionskontingente gem. DIN 45691 (L_{EK}) (B-Plan Nr. N 8/2 Teil 2) in Ansatz gebracht /2.1.3/.

Bzgl. des angrenzenden Plangebietes Nr. N 8/2 Teil 1 werden die schalltechnischen vorhandenen Auflagen im Genehmigungsbescheid für die Fa. ProLogis und die Ergebnisse in der Schallprognose für die Fa. Weko Invest herangezogen. Bei nicht vorliegenden Vorgaben zum Lärmschutz werden sinnvolle Emissionsansätze gemäß DIN 18005 in Form von IFSP, mit Berücksichtigung der festgesetzten Gebiets-einstufung, bestehender Nutzungen sowie der Lärmschutzbelange in der bestehenden Wohnnachbarschaft (Einhaltung der Orientierungswerte), zugrunde gelegt.

Die nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne umfassen neben bereits vorhandenen gewerblichen Ansiedlungen zum gegenwärtigen Stand auch noch ungenutzte Freiflächen. Folgende flächenbezogene Schallleistungspegel L_{WA} bzw. Emissionskontingente L_{EK} werden in Ansatz gebracht.

4.1 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1

GE-Fläche Teilbereich Weko Invest GmbH, Budberger Str. 9, Flurstück 224

- Schalltechnisches Prognosegutachten, für Fa. Weko Invest GmbH auf Flur 9, Flurstück 224, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, vom 07.04.2020 mit Ergänzung vom 26.06.2020 /2.1.4/;

Ermittlung von Beurteilungspegeln innerhalb der vorgesehenen GE-Fläche im Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu –:

Tagzeit: 53 ... 67 dB(A),

Nachtzeit: 48 ... 60 dB(A);

- Aus v. g. Beurteilungspegeln resultierende IFSP: $L_{WA}'' = 67 / 62 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts;

GE-Fläche Süd, Budberger Str. 2, Flurstücke 4, 9, 10, 118, 210, 212, 213;

- Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die ProLogis Germany, Az.: 00721-07, vom 13.11.2007, für Neubau eines Logistik-Zentrums mit Verwaltungsgebäude /2.1.5/;
- Anforderungen: Einhaltung von Immissionsrichtwerten gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten mit Berücksichtigung der Gebietskategorie nach BauNVO;
- mit Maßgabe Einhaltung von um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerten, gem. Ziff. 3.2.1, Prüfung im Regelfall, der TA Lärm, an den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Nachbarschaft (in den westlichen WA-Gebieten, auf gewerblichen Bauflächen (G) und außerhalb Bebauungsflächen), resultierende IFSP: $L_{WA}'' = 69 / 54 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts;

Gewerbeflächen westlich B-Plan Nr. N 8/3, Budberger Str. 3, 5, 7

- keine schalltechnischen Anforderungen in Genehmigungsbescheiden;
- gewerbetypische Emissionsansätze bei Einhaltung schalltechnischer Anforderungen in der Nachbarschaft:
IFSP: $L_{WA} = 65 / 50 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts;

Sondergebietsfläche westlich B-Plan Nr. N 8/3, Budberger Str. 1 (Baumarkt)

- keine schalltechnischen Anforderungen in Genehmigungsbescheiden;
- gewerbetypische Emissionsansätze bei Einhaltung schalltechnischer Anforderungen in der Nachbarschaft:
IFSP: $L_{WA} = 65 / 50 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts.

4.2 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 2

- Schallemissionskontingente gem. DIN 45691:

Teilfläche TF 1:	$L_{EK} = 67 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 2:	$L_{EK} = 65 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 3:	$L_{EK} = 65 / 50 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 4:	$L_{EK} = 64 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 5:	$L_{EK} = 65 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 6:	$L_{EK} = 66 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 7:	$L_{EK} = 67 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 8:	$L_{EK} = 68 / 56 \text{ dB}$	tags/nachts.
- Berücksichtigung von richtungsbezogenen Zusatzkontingenten $L_{EK,zus}$ innerhalb Sektor C:
 $L_{EK,zus} = 5 / 4 \text{ dB tags / nachts.}$

5. Berechnung der Schallimmissionen

5.1 Berechnungsverfahren

Die Berechnung des Schalldruckpegels erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien, so für den Gewerbelärm nach DIN ISO 9613-2 /2.2.4/. IBAS verwendet für Schallausbreitungsberechnungen das anerkannte und qualitätsgesicherte Programm CadnaA¹.

Es werden alle für die Berechnungen relevanten Gegebenheiten (Lage und Form der Schallquellen, Linien- bzw. horizontale Flächenschallquellen, Immissionsorte, reflektierende / abschirmende Gebäudefassaden, usw.) in den Rechner eingegeben. Insgesamt wird somit ein Modell der zu betrachtenden Wirklichkeit dargestellt. Die den Berechnungen zu Grunde gelegte Konfiguration kann den Anlagen im Anhang entnommen werden.

In der DIN ISO 9613-2 wird ein auf alle Schallquellen anwendbares, einheitliches Verfahren für die Berechnung der Schallausbreitung, auch über größere Entfernungen, angegeben. Im vorliegenden Fall wird für die Berechnung der meteorologischen Korrektur $C_0 = 2$ dB gesetzt. Die berechneten Pegel sind somit "Langzeit-Mittelungspegel" L_{AT} (L_T).

Den entsprechenden Übersichtsplan mit allen in Ansatz gebrachten Schallquellen zeigt der Lageplan im Anhang (Anlage 2.1). Die EDV-Ausdrucke zu den durchgeführten Ausbreitungsberechnungen (unter Berücksichtigung der gemäß Kapitel 4 aufgelisteten Schallemissionsansätze) sind im Anhang beigefügt. Hier können die Immissionsanteile einzelner Schallquellen sowie die Basisdaten, wie Schalldruckpegel und Schallleistungspegel, Einwirkzeiten, geometrische Lage, usw. entnommen werden. Ergänzend sind die Ergebnisse zu den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht im Anhang in Form von Farbrasterlärmkarten enthalten.

¹ Version CadnaA 2021 MR 1 (32 Bit); qualitätsgesichert nach DIN 45687:2006-05 (D); Akustik – Software - Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen;

5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

Auf Basis der v. g. Emissionsansätze für die gewerbliche Vorbelastung auf den benachbarten Bebauungsplänen ergeben sich die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Immissionspegel an den Immissionsorten im Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu-.

Tabelle 1: Berechnete Beurteilungspegel aufgrund der gewerblichen Vorbelastung für das B-Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu –, gerundet auf ganze dB

Immissionsort	Beurteilungspegel L_r [dB(A)]		Orientierungswert gem. DIN 18005 [dB(A)]	
	tags	nachts	tags	nachts
IO 1a	67	54	65	50
IO 1b	68	54	65	50
IO 1c	69	55	65	50
IO 2a	68	59	65	50
IO 2b	67	55	65	50
IO 2c	68	55	65	50
IO 3a	68	61	65	50
IO 3b	69	62	65	50
IO 3c	69	62	65	50

Die Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur **Tag- und Nachtzeit** Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

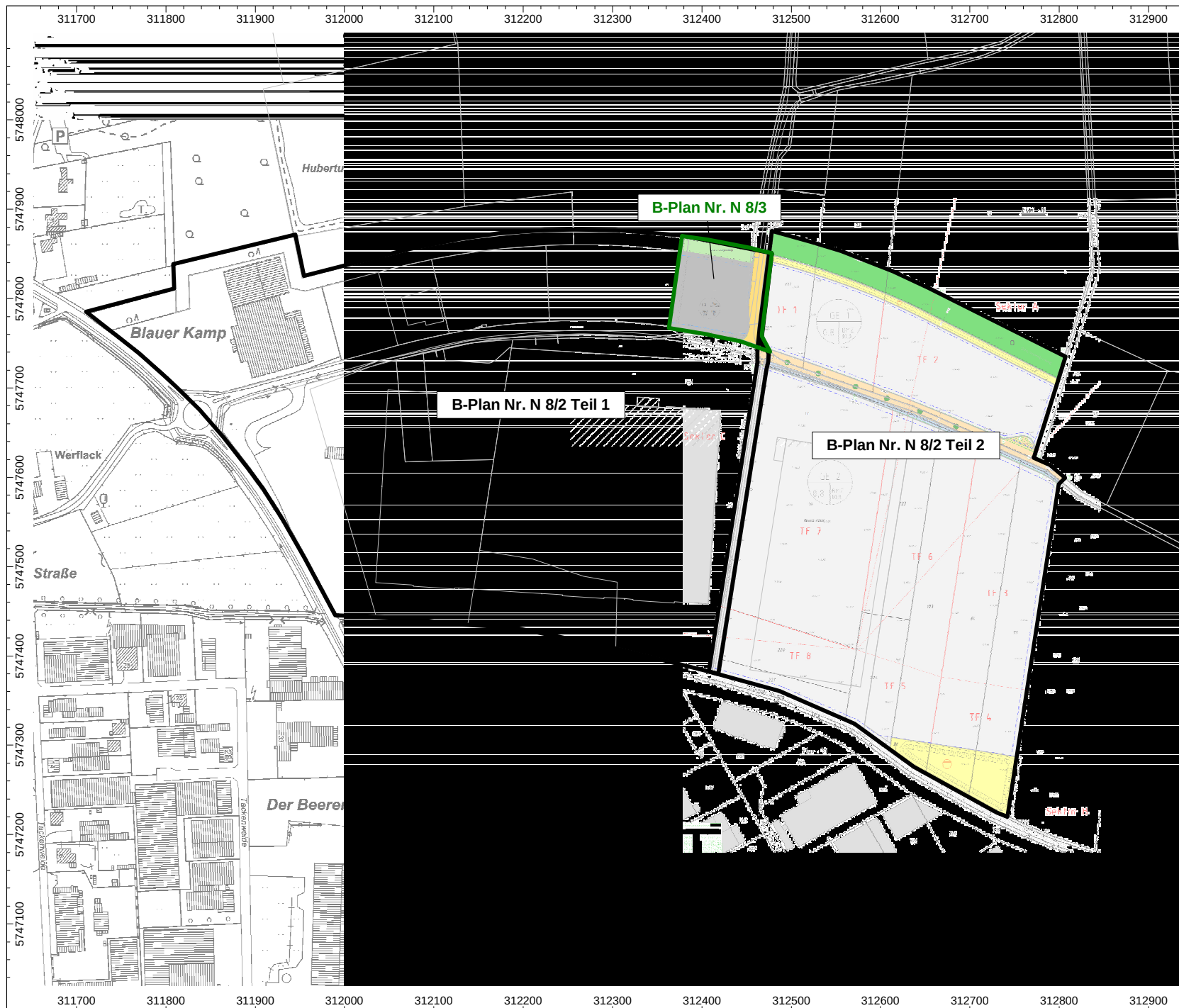
6. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Mit der Planung soll die Schaffung einer weiteren Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden Gewerbegebieten im Umfeld ermöglicht werden.

Auf Anforderung der Kreisverwaltung Kleve im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB waren hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Nutzungen oder Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, die Gewerbelärmeinwirkungen durch die vorhandenen Betriebe in der Nachbarschaft auf das Plangebiet zu ermitteln und hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen zu bewerten.

Die durchgeführten Berechnungen nach den einschlägigen Richtlinien und unter Zugrundelegung der v. g. Ansätze zu den Schallemission auf den Gewerbeflächen der benachbarten Bebauungspläne zeigen, dass am Rand des künftigen B-Plangebietes Nr. N 8/3, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, Beurteilungspegel zu erwarten sind, die zur **Tag- und Nachtzeit** die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte tags um bis 4 dB und nachts bis zu 12 dB überschreiten.

An den den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern. Zu empfehlen ist hier zunächst zu prüfen, ob Grundrissorientierungen so getroffen werden können, dass an den hauptbetroffenen Fassadenabschnitten keine bzw. nur in begrenztem Maße schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 angeordnet werden. So sollten in diesen Bereichen bevorzugt Treppenhäuser, Flure, Bäder/WC, ... vorgesehen werden.



Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 1
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Übersichtslageplan

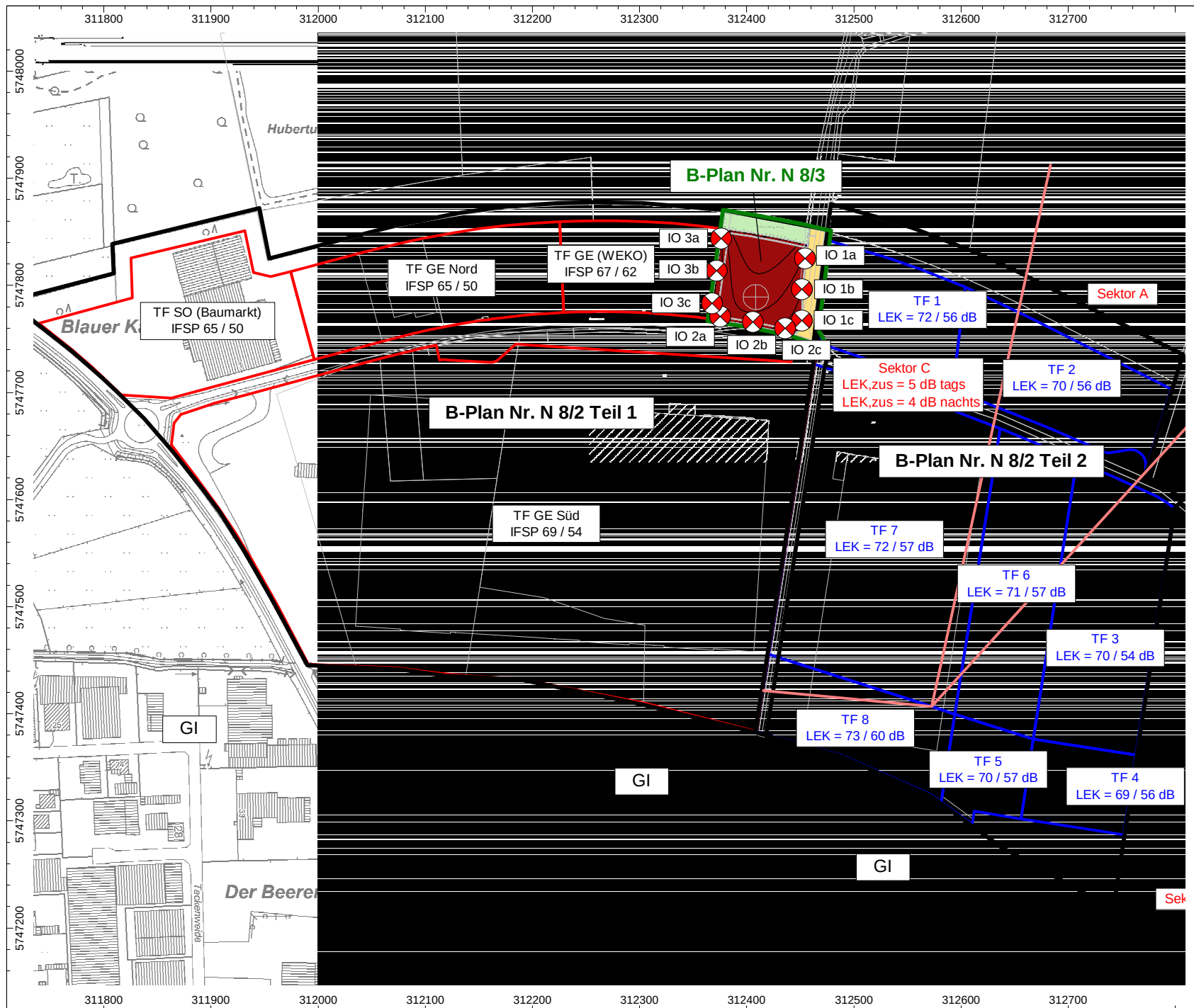
Legende

Maßstab 1:6000

(im Original)



Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/757430
email: info@ibas-mbh.de
2112614_An1_1_be.cna, 22.07.21



Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.1
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schall-
ausbreitungsberechnungen

Gewerbelärmimmissionen

Berechnungshöhe = 5 m

- TAGZEIT -

Legende

- Flächenquelle
- Bplan-Quelle
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Beurteilungspegel [dB(A)]

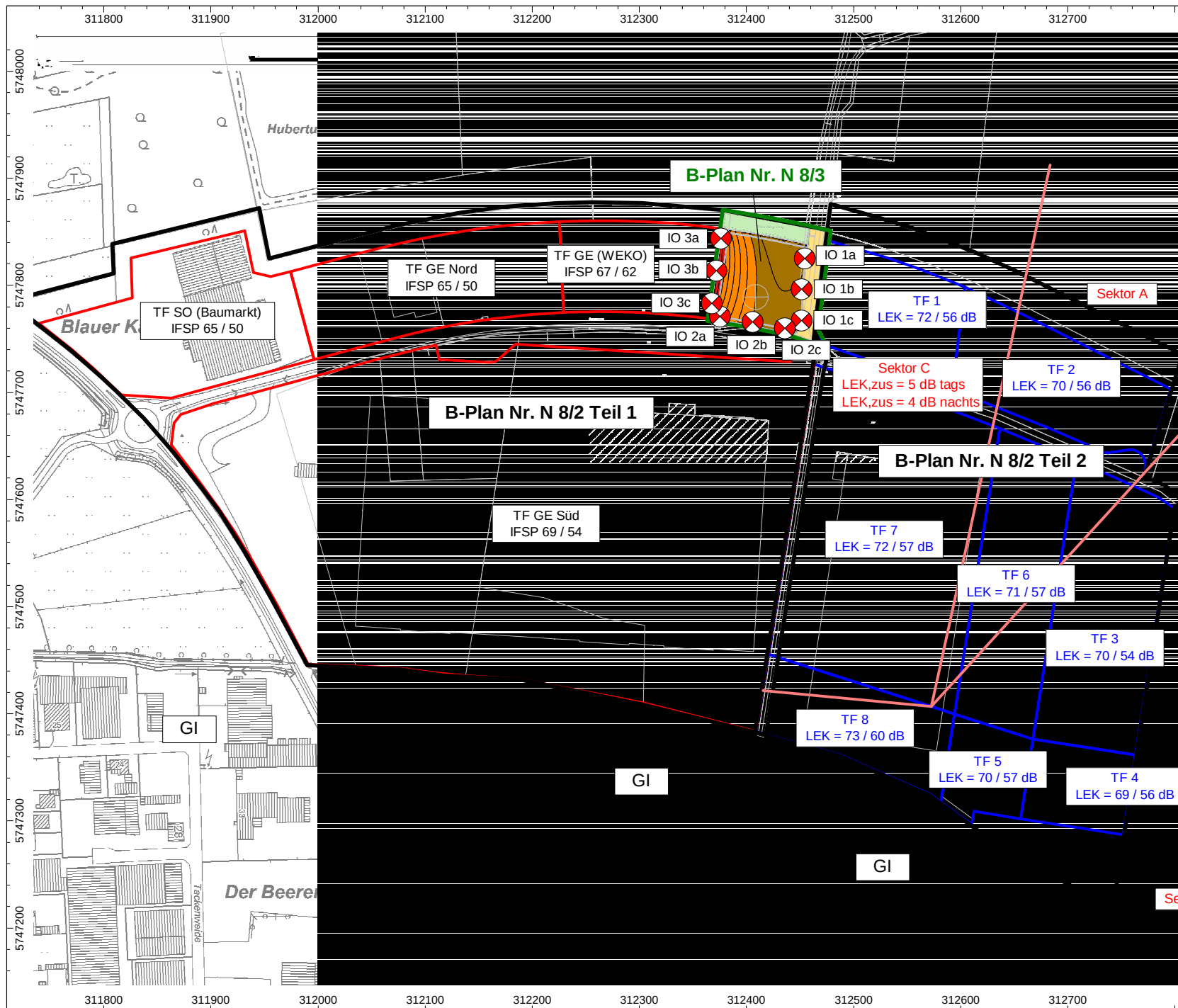
- 45.0 < ... <= 50.0
- 50.0 < ... <= 55.0
- 55.0 < ... <= 60.0
- 60.0 < ... <= 65.0
- 65.0 < ... <= 70.0
- 70.0 < ... <= 75.0

Maßstab 1:5000

(im Original)



Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/757430
email: info@ibas-mbh.de
2112614_An_2_be.cna, 22.07.21



Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.2
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schall-
ausbreitungsberechnungen

Gewerbelärmimmissionen

Berechnungshöhe = 5 m

- NACHTZEIT -

Legende

- Flächenquelle
- Bplan-Quelle
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Beurteilungspegel [dB(A)]

- 45.0 < ... <= 50.0
- 50.0 < ... <= 55.0
- 55.0 < ... <= 60.0
- 60.0 < ... <= 65.0
- 65.0 < ... <= 70.0
- 70.0 < ... <= 75.0

Maßstab 1:5000

(im Original)



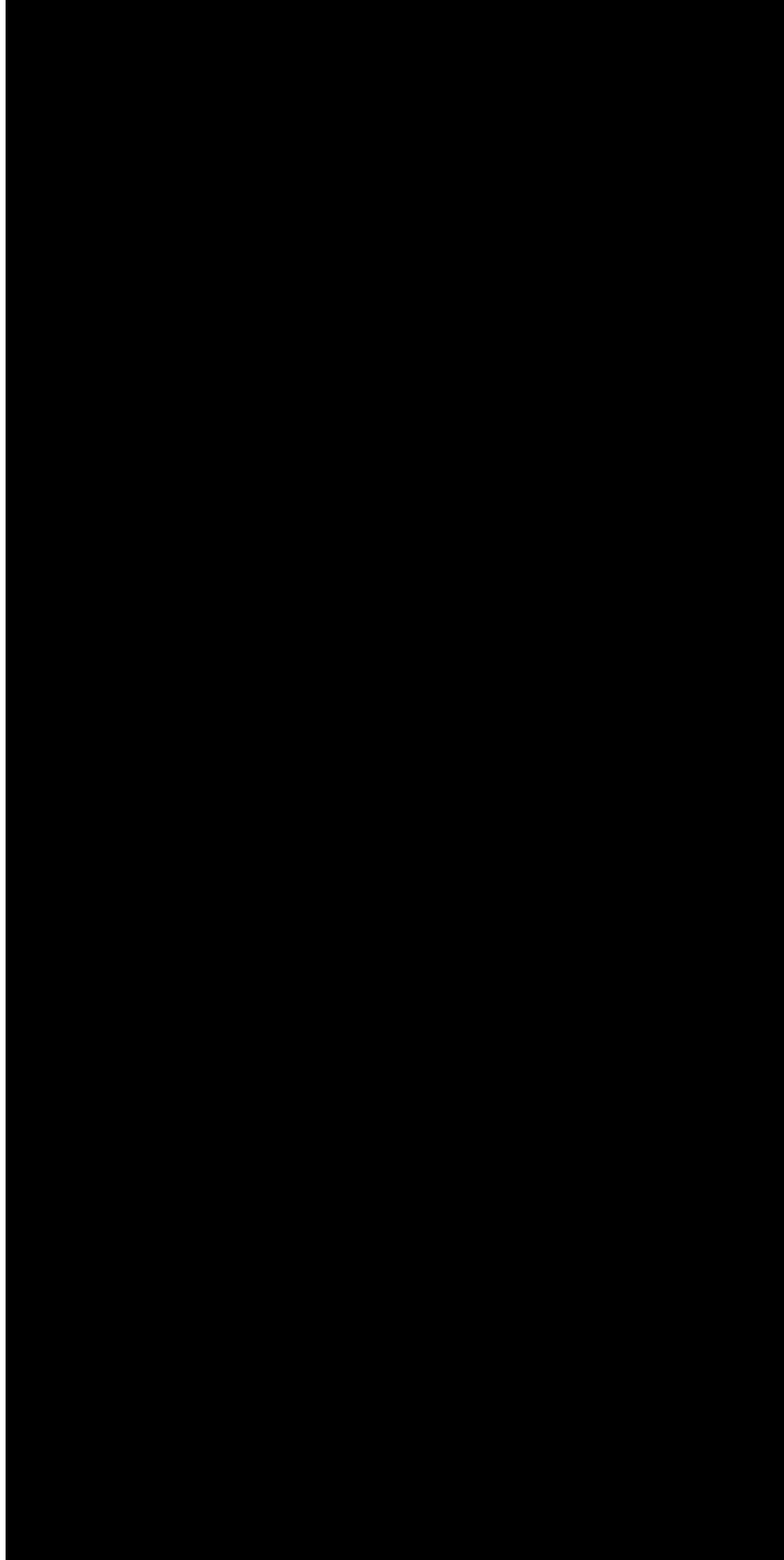
Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/757430
email: info@ibas-mbh.de
2112614_An_2_be.cna, 22.07.21

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.3

Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen



Flächenquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw"			Lw / Li			Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew.	Punktquellen		
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R	Fläche		Tag	Ruhe	Nacht					Anzahl		
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)		(m²)		(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)		Tag	Abend	Nacht
TF GE Süd		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	121,0	121,0	106,0	69,0	69,0	54,0	Lw"	69		0,0	0,0	-15,0							0,0	500	(keine)				
TF GE Nord		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	108,2	108,2	93,2	65,0	65,0	50,0	Lw"	65		0,0	0,0	-15,0							0,0	500	(keine)				
TF GE (WEKO)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	107,8	107,8	102,8	67,0	67,0	62,0	Lw"	67		0,0	0,0	-5,0							0,0	500	(keine)				
TF SO (Baumarkt)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	108,7	108,7	93,7	65,0	65,0	50,0	Lw"	65		0,0	0,0	-15,0							0,0	500	(keine)				

Emissionskontingente

Bezeichnung	M.	ID	Zeitraum Tag						Zeitraum Nacht						Fläche
			Lw"	Lw	Lmin	Lmax	Lknick	Kknick	Lw"	Lw	Lmin	Lmax	Lknick	Kknick	
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(%)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(%)	
TF 1		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	72,0	113,1	55,0	65,0	60,0	80	56,0	97,1	55,0	65,0	60,0	80	12888,78
TF 2		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	112,3	55,0	65,0	60,0	80	56,0	98,3	55,0	65,0	60,0	80	17110,45
TF 3		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	113,8	55,0	65,0	60,0	80	54,0	97,8	55,0	65,0	60,0	80	24169,75
TF 4		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	69,0	107,6	55,0	65,0	60,0	80	56,0	94,6	55,0	65,0	60,0	80	7276,01
TF 5		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	108,0	55,0	65,0	60,0	80	57,0	95,0	55,0	65,0	60,0	80	6287,10
TF 6		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	71,0	114,1	55,0	65,0	60,0	80	57,0	100,1	55,0	65,0	60,0	80	20231,34
TF 7		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	72,0	118,9	55,0	65,0	60,0	80	57,0	103,9	55,0	65,0	60,0	80	49280,11
TF 8		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	73,0	114,2	55,0	65,0	60,0	80	60,0	101,2	55,0	65,0	60,0	80	13300,80

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.4
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3
Ort: EMMERICH

Immissionspunkte

Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart			Höhe		Koordinaten		
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Auto	Lärmart	(m)		X	Y	Z
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)						(m)	(m)	(m)
IO 1a			67,1	53,6	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312454,63	5747825,26	5,00
IO 1b			67,9	54,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312451,58	5747796,25	5,00
IO 1c			68,8	54,9	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312451,43	5747767,23	5,00
IO 2a			67,8	58,5	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312375,17	5747771,11	5,00
IO 2b			67,4	55,0	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312405,73	5747766,03	5,00
IO 2c			68,3	54,7	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312435,93	5747759,80	5,00
IO 3a			68,0	61,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312376,33	5747843,61	5,00
IO 3b			69,0	62,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312372,06	5747813,55	5,00
IO 3c			69,1	61,9	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312367,82	5747783,36	5,00

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Teilpegel Tag- und Nachtzeit
Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Quelle			Teilpegel																			
Bezeichnung	M.	ID	IO 1a		IO 1b		IO 1c		IO 2a		IO 2b		IO 2c		IO 3a		IO 3b		IO 3c			
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
TF GE Süd		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	58,7	43,7	60,1	45,1	62,4	47,4	63,6	48,6	63,6	48,6	63,9	48,9	59,2	44,2	60,6	45,6	62,6	47,6		
TF GE Nord		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	44,8	29,8	44,9	29,9	44,9	29,9	47,7	32,7	46,4	31,4	45,3	30,3	47,7	32,7	48,0	33,0	48,1	33,1		
TF GE (WEKO)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	52,8	47,8	53,0	48,0	52,4	47,4	62,5	57,5	56,6	51,6	53,3	48,3	66,0	61,0	67,0	62,0	66,5	61,5		
TF SO (Baumarkt)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	40,0	25,0	40,0	25,0	40,1	25,1	41,5	26,5	40,9	25,9	40,3	25,3	41,4	26,4	41,5	26,5	41,7	26,7		
TF 1		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	64,4	49,3	65,1	50,0	65,3	50,2	57,7	42,6	59,8	44,7	62,7	47,6	57,1	42,0	57,3	42,2	57,3	42,2		
TF 2		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	52,8	39,7	53,1	40,0	53,4	40,3	50,8	37,7	51,7	38,6	52,8	39,7	50,2	37,1	50,4	37,3	50,5	37,4		
TF 3		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	49,3	34,2	49,7	34,6	50,1	35,0	48,8	33,7	49,4	34,3	50,0	34,9	48,0	32,9	48,3	33,2	48,6	33,5		
TF 4		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	40,8	28,7	41,2	29,1	41,6	29,5	40,9	28,8	41,2	29,1	41,6	29,5	40,0	27,9	40,3	28,2	40,7	28,6		
TF 5		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	42,0	29,9	42,5	30,4	43,0	30,9	42,3	30,2	42,6	30,5	43,0	30,9	41,2	29,1	41,6	29,5	42,0	29,9		
TF 6		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	51,2	38,1	51,7	38,6	52,3	39,2	50,8	37,7	51,4	38,3	52,1	39,0	49,7	36,6	50,1	37,0	50,5	37,4		
TF 7		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	59,3	45,2	60,6	46,5	62,1	48,0	59,6	45,5	60,7	46,6	62,1	48,0	57,5	43,4	58,3	44,2	59,0	44,9		
TF 8		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	49,5	37,4	50,1	38,0	50,8	38,7	50,3	38,2	50,6	38,5	50,9	38,8	48,9	36,8	49,5	37,4	50,0	37,9		

Teilsummenpegel Gruppen
Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	Muster	Teilsummenpegel																			
		IO 1a		IO 1b		IO 1c		IO 2a		IO 2b		IO 2c		IO 3a		IO 3b		IO 3c			
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Gesamt	!*	67,1	53,6	67,9	54,3	68,8	54,9	67,8	58,5	67,4	55,0	68,3	54,7	68,0	61,3	69,0	62,3	69,1	61,9		
BPlan_N_8_2_Teil_1	!00*	59,8	49,3	61,0	49,8	62,9	50,5	66,1	58,0	64,5	53,4	64,3	51,7	66,9	61,1	68,0	62,1	68,0	61,7		
BPlan_N_8_2_Teil_2	!01*	66,2	51,6	67,0	52,4	67,5	53,0	62,9	48,8	64,2	50,1	66,1	51,8	61,6	47,4	62,1	47,9	62,5	48,4		

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.6
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3
Ort: EMMERICH

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung
Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH
z. Hd. Frau Nora Daude
Wasserstraße 1
40213 DÜSSELDORF

vorab per E-Mail: daude@niemann-steege.de

hm/we-21.12614-s03

26.08.2021

STADT EMMERICH AM RHEIN, BEBAUUNGSPLAN N8/3 – BUDBERGER STRASSE NEU

Schallschutztechnische Untersuchungen zu Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft

Sehr geehrte Frau Daude,

wir beziehen uns auf diverse Abstimmungsgespräche zum weiteren Vorgehen im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens und möchten nachfolgend die Ergebnisse unserer Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung von Emissionen auf der geplanten Gewerbefläche in der Nachbarschaft wie folgt zusammenfassen.

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde durch den Kreis Kleve eine Stellungnahme eingebracht, die eine schalltechnische Untersuchung im Bauleitverfahren erforderlich macht. Danach sollte geprüft werden, ob durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe in der Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück zu erwarten sind. Die Ergebnisse hierzu sind im IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01, vom 21.07.2021 /2.1/, zusammengefasst.

Darüber hinaus ist im Zuge des Verfahrens zu bewerten, welche Schallimmissionen in der Nachbarschaft entstehen, wenn sich gewerbliche Betriebe auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. N8/3 ansiedeln. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2. Unterlagen

Den Untersuchungen wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- /2.1/ Bebauungsplan Nr. N8/3 "Budberger Straße neu" der Stadt Emmerich am Rhein, Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitverfahrens, IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01, vom 21.07.2021;
- /2.2/ Angaben zu Büronutzungen der umliegenden Unternehmen mit dazugehörigen Grundrissen, Stadt Emmerich, übermittelt per E-Mail, Niemann + Steege GmbH, vom 25.08.2021;
- /2.3/ Telefonische Rücksprache mit den Firmen Fiege Logistik und Convent Spedition zum Vorhandensein von Betriebsleiterwohnungen, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, vom 25.08.2021;
- /2.4/ Information zu Genehmigungsunterlagen der Firma Weko hinsichtlich des Vorhandenseins einer Betriebsleiterwohnung, Mitteilung der Stadt Emmerich, per E-Mail vom 26.08.2021;
- /2.5/ Plangrundrisse der Firma Weko mit Angaben zu Büronutzung, Stadt Emmerich, vom 26.08.2021;
- /2.6/ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (BVerwG 4 CN 7.16);
- /2.7/ Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.09.2007, Az.: 12 ME 38/07;
- /2.8/ VG München, Urteil vom 01.12.2016, Az.: M 11 K 16.3888;
- /2.9/ LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Fassung des Beschlusses zu Top 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017.

3. Vorgehensweise

Auf der vorgesehenen GE-Fläche wird zunächst eine ungeteilte Flächenschallquelle mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) in Ansatz gebracht. Als Maßgabe zur Bemessung der IFSP ist die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft sowohl an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Umfeld der Gewerbegebiete sowie an Immissionsorten auf den unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen der angrenzende Bebauungspläne Nrn. N 8/2 Teil 1 und Teil 2 heranzuziehen.

4. Schallanforderungen in der Nachbarschaft

Für eine Beurteilung, welche Schallimmissionen von einer künftigen gewerblichen Nutzung auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. N8/3 ausgehen dürfen, wird eine Beurteilung gemäß der TA Lärm vorgenommen. Maßgebende Nachbarschaftsimmissionsorte wurden dabei u. a. bereits im IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01 /2.1/ identifiziert. Des weiteren werden die Unterlagen aus /2.2/ und /2.5/ herangezogen.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- a) Einzuhaltende Schallanforderungen an den Immissionsorten in der Wohn-nachbarschaft mit dem hier zugrunde zulegenden Schutzanspruch eines Mischgebietes und Berücksichtigung bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen am Standort (Anwendung Irrelevanzkriterium gem. Pkt. 3.2.1 TA Lärm), einzuhaltende Immissionsanteile von

Tagzeit: $60 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 54 \text{ dB(A)}$

Nachtzeit: $45 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 39 \text{ dB(A)}$;

- b) Schallanforderungen an den Immissionsorten auf den benachbarten Gewerbegebietsflächen in den angrenzenden Bebauungsplänen Nrn. N 8/2 Teil 1 und Teil 2:

Tagzeit: $65 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 59 \text{ dB(A)}$

Nachtzeit: $50 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 44 \text{ dB(A)}$;

Gemäß TA Lärm sind die niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit durch das in diesem Zeitabschnitt verstärkte Ruhe- und Schlafbedürfnis begründet. Insofern finden diese Werte nur Anwendung, wenn sich im Einwirkungsbereich schutzbedürftige, auch zum Schlafen bestimmte Räume befinden. Nach Prüfung der bautechnischen Unterlagen für die in den benachbarten Gewerbegebieten angesiedelten Betriebe sind dort keine Betriebsleiterwohnungen oder vergleichbare Nutzungen vorhanden, die die Einhaltung der niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit erfordern. Sind dagegen ausschließlich Büroräume vorhanden, so kommen die Nachtimmissionsrichtwerte nicht zur Anwendung, dem Schutzbedürfnis ist in solchen Fällen ausreichend Rechnung getragen, wenn der höhere Tagesimmissionsrichtwert eingehalten werden kann (vgl. dazu Rechtsprechung in /2.7/ und /2.8/).

Insofern gilt bei den unter b) genannten Immissionsorten in den benachbarten Gewerbegebieten nur der Tagwert gemäß TA Lärm, also 65 dB(A) . Vorsorglich wird auch hier das s. g. Irrelevanzkriterium gem. TA Lärm als Bewertungsschema herangezogen.

5. Schallemissionskontingente

Im Ergebnis der hierzu durchgeführten Berechnungen resultieren auf der geplanten Gewerbefläche im aufzustellenden B-Plan Nr. N 8/3 mögliche Emissionskontingente von

$$\text{IFSP} = 65 / 62 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ tags / nachts.}$$

Vergleicht man die v. g. Emissionswerte mit den Ansätzen der DIN 18005 für Gewerbegebiete (IFSP $60/60 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ tags/nachts}$) kann somit auf der betreffenden Fläche, sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit, eine gewerbetypische Nutzung realisiert werden.



Auftrag: 21.12614-s03 Anl.: 1
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schall- ausbreitungsberechnungen

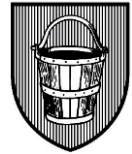
Legende

- Flächenquelle
- Haus
- Immissionspunkt

Maßstab 1:5000

(im Original)





TOP _____
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0482/2021	15.11.2021
--------------------	------------	----------------------	------------

Betreff

Schwerbehinderten- und Mehrgenerationenparkplätze in Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 24/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Eingabe im dargestellten Sinne zu beantworten.

Sachdarstellung :

Per E-Mail vom 24.09.2021 hat ein Bürger einen Antrag an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein gestellt. In dem Antrag wird die Frage aufgeworfen, was mit den Schwerbehindertenparkplätzen und den Mehrgenerationenparkplätzen vor dem Rathaus passieren wird. Auch für die Schwerbehindertenparkplätze vor der Orthopädie Gruhn wird angefragt, ob diese Wegfallen.

Zudem wird angefragt, wie der Sachstand der Umbauten im Stadttheater bezüglich der Behindertenplätze inkl. Garderobe und Toiletten ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Bezüglich der Parkplätze vor dem Rathaus ist anzumerken, dass der Wettbewerbsentwurf zur Umgestaltung des Geistmarktes bisher keine Parkplätze unmittelbar vor dem Rathaus vorsieht. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird jedoch voraussichtlich ein Verkehrsingenieurbüro beauftragt, welches insbesondere die Verkehrsführung und Parkplatzsituation prüfen soll. Insbesondere für Mobilitätseingeschränkte Personen soll es nach wie vor ein Angebot geben, das Rathaus möglichst barrierefrei zu erreichen.

Der Schwerbehindertenstellplatz der Orthopädiepraxis ist an die Praxisnutzung gekoppelt. Sollte sich dort kein Arzt als Nachfolger niederlassen, besteht keine Notwendigkeit für einen solchen Stellplatz und die Anordnung des Stellplatzes wird aufgehoben.

Im Stadttheater sollen zwei bis vier Behindertenplätze im Eduard-Künneke-Zimmer eingerichtet werden. Im Zuge der Planung wurde festgestellt, dass der Brandschutz unzureichend ist und es wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet. Die zur Umsetzung notwendigen Fachplanungen (Lüftung, Elektro) dauern noch an. Die behindertengerechten Plätze werden vermutlich nicht vor Ende 2023 zur Verfügung stehen. Eine Umplanung oder barrierefreie Erreichung der Garderobe sowie die Einrichtung eines behindertengerechten WC's war bisher nicht Planungsauftrag - eine Umsetzung insb. eines WC's gestaltet sich aufgrund der räumlichen Situation schwierig.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0482

Eingangsnummer	
Nr. 24	21
Gangangang	
zur Kasse Nr. 7	
5	
Firma, Name	
Wohnort, Straße, Nr.	
Telefon	

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Seniorenvertretung aufmerksam geworden muss ich noch einmal (als Antrag) fragen, was mit den Schwerbehindertenparkplätzen und den Mehrgenerationenparkplätzen vor dem Rathaus passieren wird. Sie verkünden immer wieder, dass diese Plätze nicht wegfallen sollen, doch vor dem Rathaus sollen alle Plätze wegfallen, oder? Und vor der Orthopädie Gruhn, wenn diese in das Kasernengelände umzieht?

Alle diese Plätze zeichnen sich durch die kurzen Wege aus - wie kommt man dann mit Rollator, Rollstuhl oder auch Kinderwagen dahin? Etwa über das unmögliche Kopfsteinpflaster?

Bitte zeigen Sie hier Verständnis und Bereitschaft ohne Diskriminierung, und zwar jetzt und nicht erst in vielen Jahren!

Und was ist mit den Umbauten im Stadttheater bezüglich Behindertenplätze inklusive Garderobe und Toiletten?

Freundliche Grüße



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	04.11.2021
		0473/2021	

Betreff

Antrag auf Überprüfung der Verkehrssituation;
hier: Antrag XXXXVII/2021 der BGE Ratsfraktion Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt sowohl der aufgezeigten Vorgehensweise zu als auch der Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf der Schmidtstraße gem. Anlage 1.

Sachdarstellung:

Die BGE Ratsfraktion stellt den Antrag auf Überprüfung der Verkehrssituation in Elten.

1. Prüfung der Installation einer Bedarfsampel im Kreuzungsbereich Neustadt/Schmidtstraße
2. Verbesserung der Querungshilfen im Bereich des Eltener Markt
3. Errichtung einer Querungshilfe an der Kreuzung B8/Europastraße
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Fußgänger an der Kreuzung B8/Lobithen Straße
5. Umsetzung von Tempo 30 im Bereich des gesamten Eltener Ortskerns

In der Antragsbegründung wird auf den Personenschaden am 29. Mai 2021 bei der Querungshilfe Beeker Straße in Elten und auf das besondere Augenmerk für Kinder und Bürgerinnen und Bürger mit eingeschränkter Motorik hingewiesen.

Aktuelle Verkehrssituation

Beim Ortstermin am 04.10.2021 wurde die Verkehrssituation erneut vor Ort in Augenschein genommen. An der Verkehrssituation hat sich seit dem vergangenen Ortstermin vom 05.02.2020 nichts geändert.

Teilnehmer des Ortstermins:

Herr Helmut Hartjes (StraßenNRW)

Herr Jörg Manten (Straßenmeisterei Kreis Kleve)

Herr Holger Tenhaft (Polizei Emmerich)

Herr Uwe Giltjes (Verwaltung Stadt Emmerich)

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Die L 472 (Schmidtstraße) als Landesstraße gewidmet dient der örtlichen, zwischengemeindlichen bis hin zu den regionalen Verkehrsverbindungen. Die Verkehrsbelastung beträgt gemäß der Bundesverkehrszählung aus 2015 DTV = 7419KFZ/d mit einem Schwerverkehrsanteil von 31Fzg. Die L 472 (Schmidtstraße) ist derzeit noch für die Durchfahrt des Schwerverkehr >3,5t gesperrt. Hierdurch begründet ist auch der geringe Anteil an Schwerverkehrsfahrzeugen.

Der aufgeführte Unfall mit Personenschaden vom 29.05.2021 ist nach Aussage der Polizei nicht aufgrund der aktuell geprüften Verkehrssituation zurück zu führen. Ansonsten wäre die Unfallsituation unauffällig.

Herr Hartjes(StraßenNRW) führt zum Antrag aus:

„Dadurch, dass sich die Mittelinseln als Überquerungshilfe als geeignetes Mittel bewährt haben, wodurch die Überquerungsvorgänge sicher vorgenommen werden können, wird zur Einrichtung einer Bedarfssignalanlage keine Notwendigkeit gesehen.

Seitens der Kreispolizeibehörde wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30km/h im Bereich der L 472 (Schmidtstraße) aufgrund der geringen Sichtweite von der Sandstraße auf den Verkehr der L 472 (Schmidtstraße) von der B 8 kommend gesehen. Hierzu bestehen seitens StraßenNRW nach nochmaliger Prüfung nun keine Bedenken mehr. Der Bereich in dem die Geschwindigkeit reduziert werden soll, ist auf den Streckenabschnitt welcher in der hiesigen Stellungnahme vom 18.10.2021 beschrieben wurde zu begrenzen.

Die erforderlichen Sichtfelder an der Mittelinsel im Bereich des Supermarktes und auf die Mittelinsel an der Sandstraße von Beek kommend sind weiterhin nicht zu beanstanden. Ein

Erfordernis zur Ergreifung von verkehrsregelnden Maßnahmen bestehen hier somit weiterhin nicht.“

Das bedeutet, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Richtung Autobahn für nicht erforderlich anzusehen ist.

Eine Anordnung des Verkehrszeichens (VZ).274-53 (Tempo 30) auf Höhe des VZ.136 (Kinder) gegenüber StraßenNRW als Baulastenträger der L 472 wird zeitnah erfolgen.

Eine Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung ist gem. Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen(HAV) i.V.m. der Straßenverkehrsordnung(StVO) nicht erforderlich, da durch das Gefahrenzeichen VZ.136 (Kinder) der örtliche Abschnitt für den die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt, eindeutig zu erkennen ist. Die Geschwindigkeitsbegrenzung endet automatisch nach der nächsten Einmündung, wenn das Verkehrszeichen nicht wiederholt wird.

Zu 2.)

Im Bereich des Fahrbahnteilers an der Einmündung mit der B 8 auf der L 472 (Schmidtstraße) gibt es eine Sichtbehinderung durch Wassertriebe an den Bäumen im Bereich des Restaurants. Durch Entfernung dieser wird das Sichtfeld wieder verbessert, so dass die Erkennbarkeit auf den KFZ-Verkehr der B 8 von Emmerich kommend verbessert wird.

Die Überquerungshilfe Schmidtstraße im Kreuzungsbereich kann aufgrund der vorhandenen Straßenbreiten nicht vergrößert werden. Die weiteren Querungshilfen im Bereich des Eltener Markt entsprechen in Größe und Ausführung den aktuellen Regeln. Weitere Querungshilfen wurden nicht für notwendig erachtet.

Zu 3.

Die Verkehrsbelastung der B 8 (Zevenaarer Straße) beträgt gemäß der Bundesverkehrszählung aus 2015 DTV = 2054KFZ/d mit einem Schwerverkehrsanteil von 69Fzg. Die Sichtverhältnisse aus den beiden kreuzenden Straßen (Neustadt und Europastraße) auf den Verkehr der B 8 sind gut. Im Bereich der Europastraße ist ein Gehweg auf der südlichen Fahrbahnseite und im Zuge der Straße „Neustadt“ auf der nördlichen Seite vorhanden. Ein Überqueren der B 8 unter Nutzung der Gehwege muss somit im Kreuzungsbereich Diagonal über die B 8 erfolgen.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation soll ein Gehweg auf der südlichen Fahrbahnseite der Straße „Neustadt“ angelegt werden kann. Hier wird dann eine Überquerung der B 8 (Zevenaarer Straße) erfolgen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung ist dieses in den sich ergebenden Fahrzeuglücken möglich.

Aktuell erfolgt eine Kostenschätzung durch die KBE, um die Maßnahme über die Veränderungsliste in den Haushalt 2022 aufnehmen zu können.

Zur Einrichtung einer Mittelinsel als Überquerungshilfe wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Zu 4.)

Die Vorfahrtregelung an der Einmündung ist für den Verkehr der L 472 (Lobithier Straße) mit VZ.205 (Vorfahrt achten) gekennzeichnet. Dieses Verkehrszeichen steht ca. 15m vor der B 8. Das VZ.205 soll näher zur B 8 versetzt werden (durch Straßen.NRW). Des Weiteren wurde eine Sichtbehinderung durch die Bepflanzung der Beete am Einmündungsbereich festgestellt. Dieser Bewuchs wird zurückgeschnitten damit die Sichtverhältnisse von der L 472 (Lobithier Straße) in die B 8 (Zevenaarer Straße) verbessert werden. Hierdurch können die Verkehrsteilnehmer frühzeitiger erkannt werden.

Sollte eine Umgestaltung der Grünfläche im Kreuzungsbereich erfolgen, wird die Verwaltung darauf einwirken, dass die Situation für die Fußgänger verbessert wird.

Zu 5.)

Hierzu nimmt Herr Hartjes wie folgt Stellung:

„In der Ortsdurchfahrt von Emmerich-Elten verlaufen die Bundesstraße B 8 (Emmericher Straße/Bergstraße/Kloster Straße/Zevenaarer Straße) und die Landesstraße L 472 (Lobithen Straße/Schmidtstraße/Becker Straße). Hier gilt gemäß der StVO eine zulässige Geschwindigkeit von 50km/h anzusetzen. Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30km/h sind gemäß der StVO im Bereich von Schulen, Kitas, Altenwohneinrichtungen u.a. zulässig, wenn die Einrichtungen über einen direkten Zugang direkt zur Bundes- bzw. Landesstraße verfügen. Die Einrichtung von Geschwindigkeitszonen sind auf Bundes- und Landesstraßen gemäß StVO nicht zulässig.“

Daraus ergibt sich, unabhängig von aktuellen Initiativen, dass grundsätzlich innerorts eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gelten soll, keine Möglichkeit den Antrag der BGE in diesem Punkt umzusetzen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

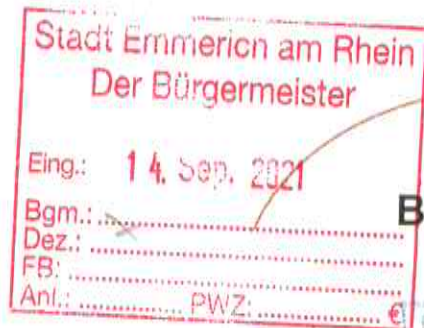
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage 05 - 17 0473-2021
Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage 05 -17 0473-2021





BürgerGemeinschaft



zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Emmerich am Rhein, 14. September 2021

Überprüfung der Verkehrssituation in Elten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die BGE-Fraktion stellt hiermit den Antrag, die Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein möge prüfen,

1. ob und wie die Installation einer Bedarfsampel im Kreuzungsbereich Neustadt / Schmidtstraße / Sandstraße/ Beeker Straße realisiert werden kann. Die Installation sollte einhergehen mit einer Verbesserung der Fußgängerwege im Kreuzungsbereich inkl. Franziskanerplatz sowie Zugang zur Kreuzung und zur neuen Ampel von der Neustadt aus kommend. Zur vollständigen Prüfung sollten die hierzu notwendigen Gespräche mit den fachlich zuständigen Stellen zeitnah geführt werden.
2. ob die Querungshilfen im Bereich des Eltener Markt verbessert werden können, um die Sicherheit und Bedarfsgerechtigkeit zu erhöhen.
3. die Errichtung einer Querungshilfe an der Kreuzung B8/Europastraße.
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Fußgänger an der Kreuzung B8/Lobithier Straße.
5. die Umsetzung von Tempo 30 im Bereich des gesamten Eltener Ortskerns.

Begründung

Anlässlich des Verkehrsunfalles mit Personenschaden am 29. Mai 2021 bei der Querungshilfe Beeker Straße in Elten, haben sich Eltener Vertreter der BGE aus dem Bürgerwillen heraus, nach erfolgten Ortsterminen, aktuelle Überlegungen zur Verkehrssituation im Ortsteil Elten, insbesondere zum Ortskern, gemacht.

Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Kinder sowie Bürgerinnen und Bürger mit eingeschränkter Motorik gelegt und wie sich diese Gruppen sicher durch den Ort bewegen können.

Hinsichtlich der Prüfung einer Bedarfsampel soll angemerkt werden, dass besonders aus Elten kommende Autofahrer einen späten Einblick auf die aktuelle Querungshilfe und dadurch einen zu knapp bemessenen Bremsweg haben.

Zudem ist diese Stelle von Stadt und Schule als empfohlene Querungsstelle der Schmidtstraße in der entsprechenden Übersichtskarte für den Schulweg eingetragen. Aus unserer Sicht kann diese Stelle in ihrer heutigen Beschaffenheit nicht weiter als sicherer Schulweg ausgelegt werden. Insofern besteht hier unmittelbar Handlungsbedarf.

Zwar wurde in der Vergangenheit bereits über die ein oder andere genannte Maßnahme im Rat, sowie den jeweiligen Fachausschüssen beraten, doch große Teile der Eltener Bürgerschaft sind sehr unzufrieden mit den dort erzielten Ergebnissen. Insbesondere die genannten Querungen entlang der Bundesstraße 8 (Kinder und Jugendliche müssen hier regelmäßig zur Haltestelle Elten, bzw. zum Sportverein, Fußball und Tennis, oder zur Feuerwehr) sollten dringend überprüft und alsbald installiert werden.

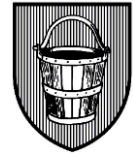
Die finanziellen Auswirkungen dieser aus Sicht der Eltener Bürgerschaft gebotenen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Elten sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2022 durch die Verwaltung darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991

eMail: Fraktion@BGEEmmerich.de
www.BGEEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEEmmerich



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	16.11.2021
		0487/2021	

Betreff

Verkehrssituation Elsepaßweg;
hier: Antrag Nr. XXXVIV der BGE-Fraktion

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die BGE-Fraktion stellt den Antrag, die Verwaltung möge kurzfristig die Verkehrssituation Elsepaßweg unter Einbindung der zuständigen Stellen und Anlieger vor Ort überprüfen - mit dem Ziel der Ausweisung einer Tempo 50-Regelung wie auf der Ostermayerstraße und dem Borgheeser Weg.

Dem Antrag wurde bereits entsprochen. Am 12.11.2021 fand ein Ortstermin mit Anliegern, der Polizei und der Stadt Emmerich als Straßenverkehrsbehörde statt.

Generell stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der betreffende Abschnitt des Elsepaßweges erstreckt sich zwischen der Ostermayerstraße im Süden und der Hüthumer Straße im Norden. Es gibt in diesem Abschnitt zwei Kreuzungen. Einmal mit dem Finkenweg in Richtung Westen und Osten und einmal mit dem Meisenweg nach Osten. Der Elsepaßweg hat als außerörtliche Straße keine Geschwindigkeitsbegrenzung - es gilt Tempo 100 als Höchstgeschwindigkeit. An den Straßen Finkenweg und Meisenweg gilt die Rechts-vor-Links-Regelung. Die beiden Kreuzungen befinden sich in Kurvenlage - in diesem Bereich gibt es eine einseitige Wohnbebauung.

Laut Polizei gab es in den letzten 4 Jahren keine Unfälle, die auf eine erhöhte Geschwindigkeit oder das Missachten der Vorfahrt zurückzuführen wären.

Seitens der Stadt Emmerich wurde bereits im Jahr 2019 mittels Verkehrszählgerät an der Kreuzung Meisenweg der Verkehr gezählt.

Die mittlere Geschwindigkeit betrug ca. 35 km/h, 85% fuhren max. 42 km/h, die Höchstgeschwindigkeit betrug 63 km/h.

Aufgrund von vorherigen Beschwerden von Anwohnern wurde im Jahr 2021 an gleicher Stelle erneut mit dem Verkehrszählgerät der Verkehr gezählt. Die Zählung fand über 3 Wochen statt. Die mittlere Geschwindigkeit betrug ca. 30 km/h, 85% fuhren max. 38 km/h, die Höchstgeschwindigkeit betrug 62 km/h.

Insofern lässt sich feststellen, dass trotz fehlender Geschwindigkeitsbegrenzung durchaus eine an die örtliche Situation angepasste Fahrweise vorherrscht. Die Anwohnenden erläuterten allerdings, dass selbst häufig auf die Vorfahrt verzichtet wird, um Unfälle durch Missachtung der Rechts-vor-Links-Regelung zu verhindern.

Allerdings lässt sich anhand der beiden Messungen eine deutliche Steigerung der Verkehrszahlen feststellen. Im Jahr 2019 wurden ca. 160 Fahrzeuge gemessen, im Jahr 2021 ca. 560 Fahrzeuge pro Tag.

Dies lässt sich in erster Linie auf die Öffnung der Moritz-von-Nassau-Kaserne zurückführen. Die Zahlen decken sich mit den Schilderungen der Anwohnenden, dass der Elsepaßweg als Ausweichroute zur B220 benutzt wird. Insbesondere in den Nachmittagsstunden wird der Elsepaßweg deutlich stärker genutzt, als zu anderen Tageszeiten.

Ebenfalls ist davon auszugehen, dass durch die Eröffnung bzw. Nutzung des ehem. Kasernengeländes mehr Verkehr aus dem Gelände heraus in Richtung Wald über den Elsepaßweg stattfindet. Hier sind die Personengruppen u. a. Kinder der KiTa Räuberhöhle und Bewohner des Seniorenheims.

Da sich das Kasernengelände noch in der Entwicklung befindet und ein deutlicher Zuwachs von Wohngebäuden und Gesundheitseinrichtungen zu erwarten ist wird auch der Fahrzeugverkehr und der Radfahrer- und Fußgängerverkehr zunehmen.

Daher wurde auf dem Ortstermin seitens der Verwaltung vorgeschlagen zur Verdeutlichung der Kreuzungssituation das Verkehrsschild VZ102 (Kreuzung) am Meisen- und Finkenweg aufzustellen.

Zusätzlich wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h durch das Verkehrsschild VZ274-50 zwischen der Hühner Straße und der Ostermayerstraße reduziert. Dies entspricht dem tatsächlichen Fahrverhalten und es wird die Wohnlage sowie den nicht-motorisierten Verkehr berücksichtigt.

Insofern wurde dem Begehren entsprochen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

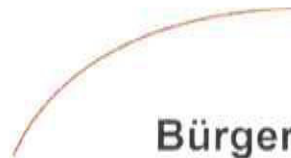
Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05- 17 0487



...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Antrag an den Rat
Nr. XXXXVIV / 20 21
Eingang am: 5. 10. 21
zur Kenntnis der:
H. o. H.
FB (o. g.)
Vorlage zur Sitzung des V.a.
Vorstand am:
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 05. Okt. 2021
Bgm.:
Dez.:
FB:
Ant: PWZ: €

Emmerich am Rhein, 5. Oktober 2021

BGE-Antrag zur Überprüfung der Verkehrssituation Elsepaßweg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

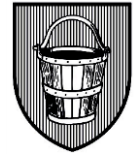
die BGE-Fraktion stellt hiermit den Antrag, die Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein möge kurzfristig die Verkehrssituation Elsepaßweg unter Einbindung der zuständigen Stellen und Anlieger vor Ort überprüfen - mit dem Ziel der Ausweisung einer Tempo 50-Regelung wie auf der Ostermayerstraße und dem Borgheeser Weg und das noch im Jahr 2021.

Begründung

Mit Neuerschließung des ehemaligen Kasernengeländes und Öffnung der Moritz-von-Nassau Straße hat sich die verkehrliche Situation am Elsepaßweg verändert. Es gab bereits mehrfach politische Vorstöße, um den Elsepaßweg wie die Verkehre entlang der Ostermayerstraße und des Borgheeser Weges in Richtung Hüthumer Straße zumindest mit einem Tempolimit von 50 km/h zu versehen. Dieses bürgerschaftliche Anliegen ist weiterhin berechtigt und wird mit Blick auf ein Anliegeranfrage vom Juli dieses Jahres, die der Verwaltung vorliegt, nochmals dokumentiert. Hier allein auf die Unfallstatistik der Vorjahre zu schauen, während inzwischen Kindergartengruppen und Radfahrer diese Strecke nutzen, ist aus bürgerschaftlicher Sicht nicht ausreichend. Auch die verkehrliche Situation mit der einhergehenden Rechts-vor-Links-Regelung mit schlechter Einsehbarkeit (Finkenweg und Meisenweg), die nach Auffassung der Anlieger öfters missachtet wird, sowie der vermehrte Wildwechsel entlang des Waldes bedarf der Überprüfung zu entsprechenden Stoßzeiten. Ein zeitnahe Ortstermin sollte aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger zwischen 15.45 Uhr und 17.00 Uhr durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	15.11.2021
		0483/2021	

Betreff

Gestaltung der Mitfahrbänke in Regenbogenfarben;
hier: Antrag Nr. XXXXVIII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Mitfahrbänke im Falle der Kostenneutralität in Regenbogenfarben auszuführen.

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 das Konzept zur Einführung von Mitfahrbänken beschlossen.

Die Bänke sollen im kommenden Jahr nach Abstimmung mit den jeweiligen Ortsvorstehern aufgestellt werden. Im Konzept wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Bänke in den Farben des Stadtwappens zu halten: rot und weiß.

Die SPD-Fraktion beantragt nun, die Mitfahrbänke in Regenbogenfarben zu gestalten.

Grundsätzlich ist die Verwaltung dafür, Zeichen für eine tolerante, bunte und multikulturelle Stadt zu setzen.

Es bleibt zu prüfen, ob Bänke in Regenbogenfarben durch die einschlägigen Hersteller lieferbar sind und ob diese kostenneutral zu den bisher vorgesehenen Modellen sind.

Da die Bänke prominent im öffentlichen Raum platziert werden, ist ein politischer Beschluss für die Gestaltung erforderlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Für die Maßnahme sind Mittel in Höhe von 20.000 € im Haushaltsjahr 2022 eingeplant
Produkt: 09.01.01, 52910000.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0482

6 1000

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 22. Sep. 2021

Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein · Geistmarkt 1 (Rathaus) · 46446 Emmerich am Rhein

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
Herr Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
Fon: 02822 / 75-1996
ratsfraktion@spd-emmerich.de
www.spd-emmerich.de

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. XXXXVIII / 20 21
Eingang am 22. 9. 21
zur Kenntnis an
H. M.
FB (B. u. M.)
Vorlage zur Sitzung Vw-
Vorstand an
Anlage (frü)

22.09.21

Antrag auf Gestaltung der Mitfahrbänke in Regenbogenfarben (siehe Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.21)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Gestaltung der am 10.01.21 von der SPD-Fraktion
beantragten Mitfahrbänke in Regenbogenfarben.

Begründung:

In der Stadt Emmerich am Rhein leben aktuell 32.453 Einwohner, davon ca. 18,5 Prozent
Ausländer aus Nicht-EU-Ländern und insgesamt etwas über 9000 Menschen mit
Migrationshintergrund. Die Staatsangehörigkeiten der Bewohner gliedern sich auf in
Niederländer, Polen, Türken, Slowaken, Ungarn, Rumänen und Syrer.
Der Anteil der LGBT-Gemeinde wird deutschlandweit auf ca. 7,4 % geschätzt, damit dürften
auch in Emmerich am Rhein vielzählige Menschen beheimatet sein, die lesbisch, schwul,
bisexuell, transgender usw. ausgerichtet sind.

Die Farben des Regenbogens stehen nicht nur für die LGBT-Gemeinde, sondern für
unterschiedliche Aspekte des Lebens:

Rot für das Leben,
Orange für die Heilung,
Gelb für die Sonne,
Grün für die Natur,
Dunkelblau für die Klarheit,
Lila für die Seele.

Der amerikanische Künstler Gilbert Baker entwarf die Regenbogenfahne für den Gay Freedom Day 1978, den Vorläufer der dann folgenden Gay-Prides. Die Regenbogenfahne und die Regenbogenfarben haben sich als Symbole der Lesben und Schwulen entwickelt, sie stehen aber auch und insbesondere für die Buntheit und Vielfalt des Lebens.

In zahlreichen Kulturen weltweit werden die Regenbogenfarben als Stimmung für Aufbruch, Veränderung und Frieden gesehen. Sie gelten als Zeichen der Toleranz und Akzeptanz, der Vielfalt von Lebensformen, der Hoffnung und der Sehnsucht.

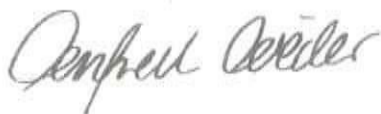
In Emmerich am Rhein ein offenes und unverkennbares Zeichen für Toleranz und ein weltoffenes Miteinander zu setzen, dürfte im städtischen Interesse liegen. Die im Stadtgebiet verteilten farblich gestalteten Mitfahrbänke unterstreichen die Willkommenskultur.

Zur Hervorhebung des multikulturellen Gedankens regen wir an den einzelnen Bänken zusätzlich die Anbringung eines Hinweisschildes an mit folgendem Text:

Emmerich am Rhein ist eine bunte und multikulturelle Stadt. Eine tolerante Stadt für viele verschiedene Menschen, Lebensformen und Kulturen.

Wir als SPD möchten ein Zeichen setzen. Emmerich am Rhein - eine tolerante und weltoffene Stadt zum Wohlfühlen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Mölder
Fraktionsvorsitzender





TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17	15.11.2021
		0484/2021	

Betreff

Machbarkeitsstudie zum Ausbau "Ravensackerweg" für LKW-Verkehre;
hier: Antrag Nr. LII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, vorerst keine weiteren Schritte zum Ausbau des Ravensackerweges zu unternehmen.

Sachdarstellung :

Die BGE-Fraktion stellt den Antrag, die Verwaltung solle im Jahr 2022 die Machbarkeit des Ausbaus Ravensackerweg für LKW-Verkehre vom OBI-Kreisel (Weseler Straße) in Richtung Netterdensche Straße hin zum dritten Autobahnanschluss prüft und das Ergebnis dieser Studie dem Rat zu den Haushaltsplanberatungen 2023 vorlegt.

Begründet wird dies mit der Belastung der Weseler- und Netterdenschen Straße durch LKW Verkehr und der damit verbundenen Umweltbelastung durch den Umweg vom Logistikstandort zur Autobahn.

Grundsätzlich wird die Argumentation seitens der Verwaltung geteilt. Schon bei der Aufstellung der Bebauungspläne im Bereich Budberger Straße hat sich die Verwaltung mit der Möglichkeit der Erschließung über den Ravensackerweg beschäftigt. Seitens der ansässigen und grundbesitzenden Landwirte wurde jegliche Überplanung oder gar Inanspruchnahme der Grundstücke am Ravensackerweg vehement abgelehnt.

In den Jahren 2019-2021 wurde durch den ehemaligen Leiter des Amtsgerichtes Emmerich, Herr Edmund Verbeet zusammen mit dem Ortsvorsteher des Ortsteils Klein-Netterden Herr Herbert Scheers ein Mediationsverfahren durchgeführt. Ziel des Verfahrens war zum einem der Grunderwerb für den Radweg entlang der Netterdenschen Straße. Zum anderen sollte die Anbindung des Industrieparks an den 3. Autobahnanschluss über den Ravensackerweg eingeleitet werden.

Leider konnte nur eine Einigung bezüglich des Radweges erzielt werden. Der Ausbau des Ravensackerwegs wurde seitens der ansässigen Landwirte kategorisch ausgeschlossen.

Insofern sind derzeit weitere Bemühungen wie die vorgeschlagene Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Ravensackerweges nicht zielführend.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

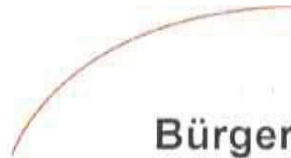
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0484

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. <u>L11</u>	/ 20 <u>21</u>
Eingang am: <u>8.10.21</u>	
zur Kenntnis an	
I	
II a. III	
FB (o. a.)	
Vorlage zur Sitzung Vw-	
Vorstand am	
Anlage (n):	



BürgerGemeinschaft

Emmerich

...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	<u>08. Okt. 2021</u>
Bgm.:	
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

Emmerich am Rhein, 8. Oktober 2021

BGE-Antrag für eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau „Ravensackerweg“ für LKW-Verkehre

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die BGE-Fraktion stellt den Antrag, der Rat der Stadt Emmerich beschließt, dass die Verwaltung im Jahr 2022 die Machbarkeit des Ausbaus Ravensackerweg für LKW-Verkehre vom OBI-Kreisel (Weseler Straße) in Richtung Netterdensche Straße hin zum dritten Autobahnanschluss prüft und das Ergebnis dieser Studie dem Rat zu den Haushaltsplanberatungen 2023 vorlegt.

Begründung

Der nachhaltige Ausbau Ravensackerweg für Schwerlastverkehre und Logistiktransporte mit einer (zumindest teilweisen) Einbahnstraßenregelung in Richtung 3. Autobahnanschluss auf die Netterdensche Straße ist aus ökonomischen wie ökologischen Gründen sinnvoll. Er könnte zukünftig insbesondere die Logistikverkehre über den OBI-Kreisel entlasten. Der geplante Hafenausbau und die logistische Nutzung von Gewerbeflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände wird zwangsläufig zu Mehrverkehren auf der Weseler Straße führen. Mit dem Ausbau Ravensackerweg kann schließlich die Inanspruchnahme der Netterdenschen Straße zum Autobahnanschluss Emmerich-Ost durch Schwerlast- und Logistiktransporte verringert werden. Dieser Ansatz folgt den Klimaschutzzielen der Kommune. Dazu soll die Machbarkeit untersucht werden. Der Ausbau Ravensackerweg für LKW-Verkehre in Richtung 3. Autobahnanschluss unterstützt nachhaltig die Gewerbeflächennutzung im Nettpark mit potentiellen Kosteneinspareffekten für die dort angesiedelten Unternehmen. Jeder Meter weniger zur Autobahn hilft (Umwege) sparen und schützt dadurch das Klima. Inwieweit der Straßenausbau nach KAG abgerechnet werden kann und gegebenenfalls Fördermittel zur Verfügung stehen, ist verwaltungsseitig zu prüfen. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie soll zu den Haushaltsplanberatungen 2023 dem Rat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991

eMail: Fraktion@BGEEmmerich.de
www.BGEEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEEmmerich



BGE-Antrag: Machbarkeitsstudie zum Ausbau Ravensackerweg für LKW-Verkehre
BürgerGemeinschaft Emmerich

An:

Buergermeister@stadt-emmerich.de

08.10.2021 08:36

Kopie:

"Peter Hinze"

Details verbergen

Von: "BürgerGemeinschaft Emmerich" <bge@bgemmerich.de>

An: "Buergermeister@stadt-emmerich.de" <Buergermeister@stadt-emmerich.de>

Kopie: "Peter Hinze" <Peter.Hinze@stadt-emmerich.de>

2 Attachments



08.10.2021 - BGE-Antrag Ausbau RAVENSACKERWEG-HH 2022.pdf BürgerGemeinschaftEmmerich.vcf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
anhängend übersende ich Ihnen den BGE-Antrag für eine "Machbarkeitsstudie zum Ausbau Ravensackerweg für LKW-Verkehre" mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Die BGE-Ratsfraktion bittet, die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Machbarkeitsstudie zu ermitteln und in die Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2022 für die anstehenden Haushaltsplanberatungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

BGE-Fraktionsvorsitzender

www.BGEmmerich.de

Geschäftsstelle der BGE (Homeoffice):

Adolf-Tibus-Straße 35

46446 Emmerich am Rhein

E-Mail: BGE@BGEmmerich.de

Festnetz: +49-2822-977777

Mobil: +49-173-5445209